1903 | Sechsunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste Nr. 127 a. | Nr. 7

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

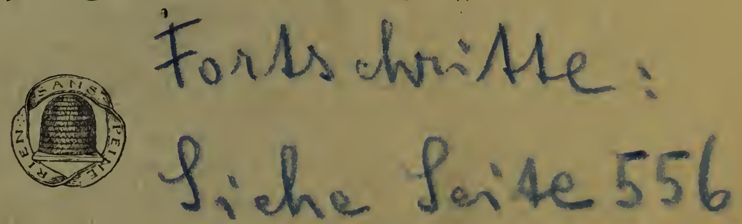
Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**



München 1903

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München.

Ausgegeben am 1. Juli 1903.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 7:

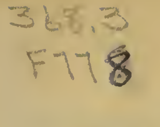
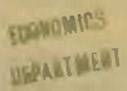
Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff, München Kobellstraße 4,** eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München 43. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Territorium, Schutzgebiet und Reichsland.

Von **Werner Rosenberg**, Staatsanwalt in Straßburg im Elsaß.

I.

Ueber die rechtliche Stellung von Elsaß-Lothringen bestehen gegenwärtig folgende Ansichten:

1. Elsaß-Lothringen ist weder eine juristische Person des Privatrechts noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, sondern ein Verwaltungsbezirk ohne eigene Hoheits- und Vermögensrechte, ein geographischer Begriff[1]).

2. Elsaß-Lothringen ist keine juristische Person des öffentlichen Rechts, sondern eine juristische Person des Privatrechts, kein Subjekt von Herrschaftsrechten, sondern ein Subjekt von Vermögensrechten, ein Vermögenssubjekt[2]).

3. Elsaß-Lothringen ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und zwar eine juristische Person des deutschen Staatsrechts, ein Selbstverwaltungskörper mit eigenen Herrschaftsrechten, ein autonomer Kommunalverband höherer Ordnung, ein Provinzialverband[3]).

4. Elsaß-Lothringen ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und zwar eine juristische Person des Völkerrechts, ein Staat[4]).

5. Elsaß-Lothringen ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und zwar ein Mittelding zwischen einer juristischen Person des Staatsrechts und einer juristischen Person des Völkerrechts, eine Zwischenstufe zwischen Provinzialverband und Staat, ein Staatsfragment[5]).

---

[1]) Hänel: „Deutsches Staatsrecht" (1892), Bd. I, S. 831—835; Zorn: „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches", 2. Aufl. (1895), Bd. I, S. 557 Anm. 6, 558, 561; Arndt: „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches" (1901), S. 745—746.

[2]) Laband: „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches", 2. Aufl. (1888), Bd. I, S. 713, 716, 727—728, Bd. II, S. 841; 3. Aufl. (1895), Bd. I, S. 680, 686 Anm. 1, S. 695; 4. Aufl. (1901), Bd. II, S. 214, Bd. IV, S. 334; Hamburger: „Die staatsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes Elsaß-Lothringen im Deutschen Reiche" (Heft 5 der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Brie 1901), S. 50—51, 54—56.

[3]) Löning: „Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts" (1884) S. 77; Hermann Schulze: „Lehrbuch des deutschen Staatsrechts" Bd. II (1886) S. 374; Preuß: „Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften (1889) S. 415; Georg Meyer: „Lehrbuch des deutschen Staatsrechts" 3. Aufl., (1891) § 138 S. 392—393.

[4]) v. Seydel: „Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich", 2. Aufl. (1897), S. 39; Mitscher: „Elsaß-Lothringen unter deutscher Verwaltung" (1874), S. 13; Croissant: „Das Recht der Wiedergewonnenen" (anonym 1883), S. 76; Leoni: „Das Verfassungsrecht von Elsaß-Lothringen" (1892), S. 7; Rosenberg: „Die staatsrechtliche Stellung von Elsaß-Lothringen" (1896), S. 37, 42; Becher: „Die rechtliche Natur der internationalen Verträge Elsaß-Lothringens" (1897), S. 47, 60; Rehm: „Allgemeine Staatslehre" in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. Einleitungsband. Zweite Abteilung (1899), S. 166.

[5]) Jellinek: „Ueber Staatsfragmente" (Festgabe der Heidelberger Juristenfakultät zur Feier des siebzigsten Geburtstags des Großherzogs Friedrich von Baden 1896), S. 267, 288, 303; Jellinek: „Allgemeine Staatslehre" (1900), S. 447, 449, 599.



Alle diese Ansichten sind unrichtig. Keine einzige der erwähnten Theorien vermag den in Elsaß-Lothringen bestehenden Rechtszustand vollständig und erschöpfend zu erklären; gegen jede derselben lassen sich begründete Einwendungen erheben.

II.

Gegen die Ansicht, Elsaß-Lothringen sei kein Rechtssubjekt, sondern ein geographischer Begriff, spricht die Tatsache, daß ein elsaß-lothringischer Fiskus existiert. Der Landesfiskus von Elsaß-Lothringen ist zweifellos ein Vermögenssubjekt: Er ist Eigentümer von Grundstücken und von beweglichen Sachen; er hat Forderungen und Schulden; er schließt Kauf-, Tausch-, Miet-, Pacht- und Darlehensverträge im eigenen Namen ab; er führt endlich auch Prozesse im eigenen Namen.

Die Existenz dieses Landesfiskus ist nicht nur von der Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden, sondern vom Gesetzgeber selbst anerkannt. In verschiedenen Gesetzen wird der „Landesfiskus" ausdrücklich erwähnt z. B. im § 48 des elsaß-lothringischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und in § 45 des elsaß-lothringischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die regelmäßige Bezeichnung für das Vermögenssubjekt Elsaß-Lothringens ist allerdings nicht „Landesfiskus", sondern „Landeskasse" [1]).

Alle diese Dinge sind unbestritten. Streitig ist allein, ob der Landesfiskus ein Teil (eine „Station") des Reichsfiskus ist oder nicht, mit anderen Worten: ob die Selbständigkeit des Landesfiskus gegenüber dem Reichsfiskus eine rechnungsmäßige oder verfassungsmäßige, eine verwaltungsrechtliche oder staatsrechtliche ist.

Wenn der Landesfiskus nur ein Spezialfiskus des Reiches wäre, so müßten für ihn dieselben Rechtssätze gelten, welche für jeden anderen Spezialfiskus des Reichs z. B. für den Militär-, Marine-, Post- und Eisenbahn-Fiskus bestehen. Diese Rechtssätze sind folgende:

1. Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen Abteilungen des Reichsfiskus sind nicht möglich, da eine und dieselbe juristische Person — das Reich — nicht vermögensrechtliche Verpflichtungen gegen sich selbst haben kann.[2]) Es ist begrifflich unmöglich, daß der Reichsfiskus seine eigene Sache von sich selbst kauft, daß er Käufer und Verkäufer in einer Person ist. Ebenso unmöglich ist es, daß der Reichsfiskus seine eigene Sache im Wege der Zwangsenteignung erwirbt z. B. daß der Reichseisenbahnfiskus den Reichsmilitärfiskus expropriiert. Das preußische Obertribunal hat in einer Plenar-Entscheidung vom 20. Oktober 1850 den Grundsatz aufgestellt: „Der Fiskus stellt mit allen seinen Verwaltungsstellen, sogen. fiskalischen Stationen, nur ein Rechtssubjekt dar und die einzelnen Stationen sind nicht als besondere Rechtssubjekte anzusehen" [3]). Das Reichsgericht hat diese Entscheidung gebilligt und ebenfalls anerkannt, daß „die einzelnen fiskalischen Stationen als solche der selbständigen Rechtspersönlichkeit entbehren und nur in ihrer Gesamtheit die juristische Person des Fiskus ausmachen" [4]).

---

[1]) Vgl. z. B. §§ 43 und 112 des els.-lothr. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

[2]) Laband: „Staatsrecht", 4. Aufl., Bd. IV, S. 333.

[3]) Entsch. des preuß. Obertribunals Bd. XX, S. 19.

[4]) Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. II, S. 393; Bd. XXXVII, S. 250

2. Civil- und Straf-Prozesse zwischen den verschiedenen Abteilungen des Reichsfiskus sind nicht möglich, weil eine und dieselbe Person nicht zu gleicher Zeit Kläger und Beklagter, Ankläger[1]) oder Nebenkläger[2]) und Angeklagter[3]) sein kann. Ebenso wenig kann eine Abteilung des Reichsfiskus bei Prozessen, die eine andere Abteilung des Reichsfiskus führt, als ein unbeteiligter „Dritter" angesehen werden. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Haupt- und Neben-Intervention, Streitverkündigung und Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung[4]) sowie die Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze über die Haftung Dritter[5]) finden daher auf die verschiedenen Stationen des Reichsfiskus keine Anwendung.

Für die rechtlichen Beziehungen zwischen Reichsfiskus und Landesfiskus gilt nun kein einziger der erwähnten Rechtssätze. Rechtsverhältnisse zwischen Reichsfiskus und Landesfiskus sind nicht bloß theoretisch möglich, sondern auch praktisch nachweisbar. Im Jahre 1901 hat der Landesfiskus an den Reichsmilitärfiskus einen Teil des Bitscher Staatswaldes für 5½ Millionen Mk. verkauft[6]). Auf diesen Kaufvertrag finden zweifellos die allgemeinen civilrechtlichen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs Buch II Abschnitt VII Anwendung. Wenn der Landesfiskus nur ein Teil des Reichsfiskus wäre, so würde das Reich sich selber für die zugesicherte Größe des Grundstücks — 2501, 102 Hektaren — haften und mangels dieser zugesicherten Größe von sich selber Wandelung, Minderung und Schadensersatz verlangen können!

Der Reichsfiskus kann ferner in Strafprozessen zur subsidiären Zahlung der von Reichsbeamten an den Landesfiskus geschuldeten Geldstrafen, Zollgefälle und Prozeßkosten verurteilt werden. Das Reichsgericht hat bereits entschieden, daß eine solche Haftpflicht des Reichsfiskus dem Landesfiskus gegenüber besteht. In den Urteilsgründen ist gesagt: „Infolge der Verurteilung entsteht für die Reichseisenbahnen eine Verbindlichkeit zur Zahlung an ein anderes Rechtssubjekt und diese Verbindlichkeit könnte nach allgemeinen Grundsätzen nicht bestehen und nicht als Strafübel empfunden werden, wenn der Verurteilte und der Empfangsberechtigte ein und dasselbe Rechtssubjekt wären. Das angefochtene Urteil nimmt jedoch aus vollkommen zutreffenden Gründen mit Bezugnahme auf die Etatsgesetze von Elsaß-Lothringen und des Deutschen Reiches an, daß zunächst die Geldbuße, die Prozeßkosten und der Wertersatz in die Landeskasse von Elsaß-Lothringen fließen und daß letztere, wenn auch nach früheren Entscheidungen des Reichsgerichtes Elsaß-Lothringen nicht als selbständiger Bundesstaat zu betrachten ist, in vermögensrechtlicher Beziehung ein vom Reichsfiskus getrenntes Rechtssubjekt bildet, welches in Bezug auf das Finanz- und Verwaltungs-

[1]) § 464 der Strafprozeßordnung.
[2]) § 467 der Strafprozeßordnung.
[3]) Z. B. im Falle des § 153 Ziffer 1 und 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.
[4]) Vgl. Civilprozeßordnung §§ 64, 66, 72, 771 und Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. II, S. 393.
[5]) Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 98, Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 § 98, Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 § 119, Bau-Unfallversicherungsgesetz § 49, See-Unfallversicherungsgesetz § 112, Gesetz betr. die Unfallfürsorge für Gefangene § 26, — Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. XXI, S. 57, Bd. XXXI, S. 79.
[6]) Gesetz vom 7. Januar 1901 (Gesetzblatt für Els.-Lothr. 1901 S. 1)

vermögen in gleicher Lage ist, wie sich in dieser Beziehung die einzelnen Bundesstaaten befinden"[1]).

Das Reichsoberhandelsgericht hat ebenfalls anerkannt, daß der Reichseisenbahnfiskus zu den dritten Personen gehört, welche dem Landesfiskus nach § 153 des Vereinszollgesetzes haftbar sind[2]).

Eine ganz eigentümliche Theorie hat Laband in der neuesten Auflage seines „Staatsrechts" entwickelt. In den früheren Auflagen dieses Werks hatte er die Ansicht vertreten, der Landesfiskus von Elsaß-Lothringen sei „völlig verschieden" vom Reichsfiskus[3]); der Landesfiskus sei ein vermögensrechtliches Rechtssubjekt", welches eigenes Vermögen und eigene Schulden habe[4]). In der vierten Auflage dagegen sagt er wörtlich folgendes: „Der Landesfiskus von Elsaß-Lothringen ist ein abgesonderter, mit eigener vermögensrechtlicher Rechtsfähigkeit ausgestatteter und als besonderes Rechtssubjekt konstituierter Spezialfiskus des Reichs[5])." Diese Definition enthält einen inneren Widerspruch: Der Reichsfiskus ist identisch mit dem Reich: er bezeichnet das Reich als Vermögenssubjekt[6]). Hieraus folgt, daß es nur einen einzigen Reichsfiskus geben kann und daß die einzelnen „Spezialfisci" des Reichs nicht besondere, vom Reichsfiskus verschiedene Vermögenssubjekte sein können. Wenn der Landesfiskus ein Spezialfiskus des Reichs ist, so kann er nicht vom Reichsfiskus verschieden sein. Wenn der Landesfiskus „als besonderes Rechtssubjekt konstituiert" ist, so kann er nicht mit dem Reichsfiskus identisch sein. Es ist begrifflich unmöglich, daß der Landesfiskus zu gleicher Zeit dieselbe Person wie der Reichsfiskus und eine ganz andere Person als der Reichsfiskus sein kann.

Wer behauptet, der Landesfiskus von Elsaß-Lothringen sei ein besonderes, vom Reichsfiskus verschiedenes Rechtssubjekt, muß die Entstehung dieses besonderen Rechtssubjekts beweisen. § 5 des Reichsgesetzes vom 30. März 1892 bestimmt für die deutschen Schutzgebiete: „Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebiets entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebiets." Eine analoge Vorschrift ist für Elsaß-Lothringen nicht erlassen worden. Die Rechte einer juristischen Person des Privatrechts sind dem Reichslande nicht ausdrücklich, sondern durch konkludente Handlungen beigelegt worden. Die erste und wichtigste dieser konkludenten Handlungen ist in § 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche enthalten. Die genannte Gesetzesstelle lautet: „Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrates und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß-Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reiches herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden." Die Vorschrift, daß der Reichstag bei jeder finanziellen Belastung des Reichs durch Anleihen oder Garantien mitwirken müsse, fehlte im ursprünglichen Regierungs-Entwurf[7]).

---

[1]) Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 27, S. 334.
[2]) Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts, Bd. 16, S. 30.
[3]) Laband: „Staatsrecht", 2. Aufl., Bd. II, S. 841.
[4]) Laband: „Staatsrecht", 2. Aufl., Bd. I, S. 728.
[5]) Laband: „Staatsrecht", 4. Aufl., Bd. II, S. 214.
[6]) Laband: „Staatsrecht", 4. Aufl., Bd. IV, S. 333.
[7]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags I. Leg.-Periode, I. Session, 1871, Bd. III, (Anlagen) Aktenstück Nr. 61, S. 156.

Bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes wurde ein Antrag der Abg. Frh. von Stauffenberg und Lasker angenommen, durch welchen § 3 Absatz 2 folgende Fassung erhielt: „Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrats und bei Gesetzen, welche Elsaß und Lothringen mit Anleihen oder Uebernahme von Garantien belasten, auch an die Zustimmung des Reichstags gebunden"[1]. Im Laufe der Beratungen trat mehrfach das Mißverständnis hervor, als ob auch die Aufnahme von Departementsschulden an die Zustimmung des Reichstags geknüpft werden sollte. Diesem Mißverständnis gegenüber hat der Antragsteller Lasker wiederholt betont, sein Antrag beziehe sich nicht auf Kommunalschulden, sondern auf Landesschulden, welche im Namen des gesamten Landes aufgenommen würden und eine Verpflichtung des gesamten Landes begründen sollten[2]. In dem zweiten Bericht der Reichstagskommission wird ebenfalls ausgeführt, daß die vorgeschlagene Aenderung der Regierungsvorlage nicht Kommunalschulden, sondern nur Landesschulden betreffe: „Durch diese Anträge (von Stauffenberg und Lasker) hätten auch Schuldaufnahmen seitens der Kommunen und Departements in keiner Weise behindert werden wollen, wie dies sowohl in den Kommissionsberatungen als in denen des Reichstags ausgesprochen worden sei. Solche Schuldaufnahmen habe man als Befugnisse von Körperschaften, die aus dem bestehenden Verwaltungsrechte hervorgingen, betrachtet. Als Gegenstand der Gesetzgebung selbst sei nur an Schuldaufnahmen für die Gesamtheit von Elsaß-Lothringen gedacht worden[3]. In der Kommission wurde sodann die heutige Fassung des § 3 Absatz 2 angenommen, nach welcher die Zustimmung des Reichstags nur in denjenigen Fällen nötig sein sollte, in welchen irgend eine Belastung des Reiches herbeigeführt würde.

Der Gesetzgeber unterscheidet also klar und deutlich zwei Klassen von Anleihen und Garantien für Elsaß-Lothringen.

1. Anleihen und Garantien, durch welche das Reich belastet wird, — Reichsschulden.

2. Anleihen und Garantien, durch welche das Reich nicht belastet wird, — Landesschulden.

Durch die Anerkennung besonderer Landesschulden für Elsaß-Lothringen ist letzteres implicite als juristische Person des Privatrechts anerkannt, denn eine Person, welche Schulden haben kann, muß ein vermögensrechtliches Rechtssubjekt sein. Mit Recht hat der Berichterstatter Lamey in der Reichstagssitzung vom 22. Mai 1871 erklärt: „Es liegt ein Antrag vor, der am stärksten betont, daß hier ein eigenes Wesen entstehen soll. Der Abg. Stauffenberg nämlich hat den Antrag gestellt, daß dieses Wesen Schulden machen darf. Wer aber Schulden machen darf, der muß eine eigene, gewissermaßen partikularistische Existenz besitzen, sonst leiht ihm niemand etwas[4]."

Die hier vertretene Ansicht ist auch in der Praxis zur Geltung gelangt. Durch ein elsaß-lothringisches Gesetz vom 10. Juni 1872 (§ 20) wurde der Oberpräsident ermächtigt, die Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienst bei

---

[1]) Reichstagsverhandlungen vom 22. Mai 1871, St.B. S. 857—858.

[2]) Reichstagsverhandlungen vom 22. Mai 1871, St.B. S. 857 und vom 25. Mai 1871, St.B. S. 928.

[3]) Reichstagsverhandlungen von 1871 (Anlagen), Aktenstück Nr. 169, S. 427.

[4]) Sten. Ber. S. 847.

ihrem Ausscheiden aus dem Dienst, durch Obligationen zu entschädigen, welche auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen ausgestellt waren, auf den Inhaber lauteten und 4 % Zinsen trugen. Diese Obligationen waren nichts anderes als eine wiederkäufliche Rentenschuld, welche unter den juristischen Begriff der Anleihe fällt [1]). Wenn Elsaß-Lothringen kein Vermögenssubjekt wäre, so würde für diese Obligationen überhaupt kein Schuldner da sein. Das Land Elsaß-Lothringen würde nicht Schuldner sein, denn es wäre ja kein Rechtssubjekt; das Reich würde ebenfalls nicht Schuldner sein, denn das Gesetz vom 10. Juni 1872 ist ohne Mitwirkung des Reichstags erlassen worden und die Zustimmung des Reichstags war zu jeder Belastung des Reiches durch eine Anleihe erforderlich [2]). Durch das Gesetz vom 10. Juni 1872 ist also ebenfalls anerkannt, daß Elsaß-Lothringen besondere Landesschulden haben kann, welche nicht zugleich Reichsschulden sind.

Die bisherigen Ausführungen haben ergeben, daß ein vom Reichsfiskus begrifflich verschiedener Landesfiskus existiert. Mit dieser Feststellung ist noch nicht erwiesen, daß der Landesfiskus Eigentümer aller derjenigen Vermögensobjekte ist, welche gegenwärtig als sein Eigentum betrachtet werden. Der elsaß-lothringische Fiskus ist nur Eigentümer derjenigen Staatsforsten, welche seit 1871 durch Kauf oder Tausch erworben sind, dagegen nicht Eigentümer derjenigen Staatsforsten, welche bis zum Jahre 1871 im Eigentum des französischen Staatsfiskus standen. Rechtsnachfolger des französischen Fiskus ist nicht der Landesfiskus, sondern der Reichsfiskus. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Friedenspräliminarien vom 26. Februar 1871 Art. I: „Frankreich verzichtet zu Gunsten des Deutschen Reichs auf alle seine Rechte und Ansprüche auf diejenigen Gebiete, welche östlich von der nachstehend verzeichneten Grenze belegen sind" (La France renonce en faveur de l'Empire allemand à tous ses droits et titres sur les territoires situés à l'est de la frontière ci-après désignée [3]). An den Landesfiskus von Elsaß-Lothringen konnten die Güter des französischen Staatsfiskus schon deshalb nicht abgetreten werden, weil dieser Landesfiskus bei dem Abschluß der Friedenspräliminarien vom 26. Februar 1871 noch gar nicht existierte. In der Reichstagssitzung vom 22. Mai 1871 hat der Abg. Frhr. v. Stauffenberg, ohne Widerspruch zu finden, ausgeführt: „Ich bin der Meinung, daß, ebenso wie die Reichseisenbahnen durch den Friedensvertrag Reichseigentum geworden sind, es sich ebenso mit allem, in Elsaß-Lothringen befindlichen Staatseigentum verhält; das Deutsche Reich ist der Successor des französischen Staats in Elsaß-Lothringen bezüglich des Staatseigentums geworden und die gesetzliche Verfügung über dieses Staatseigentum steht also auch nur dem Deutschen Reiche zu; sie muß durch die gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches getroffen werden [4])".

Auch nach der Auffassung der Reichsregierung hat in der Zeit vom 2. März 1871 bis zum 28. Juni 1871 d. h. vom Austausch der Friedenspräliminarien bis zur Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen Reiche eine juristische Person Elsaß-Lothringen als besonderes Vermögenssubjekt noch

---

[1]) Laband: „Staatsrecht", 4. Aufl., Bd. 4, S. 370—372.

[2]) Löning: „Die Verwaltung des Generalgouvernements in Elsaß" (1874), S. 188.

[3]) Löning a. a. O., S. 240.

[4]) Sten. Ber. S. 850.

gar nicht existiert. In der Reichstagskommission, welche den Entwurf des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 zu beraten hatte, bezeichnete Staatsminister Delbrück es als eine „offene Frage“, ob über den drei abgetretenen Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin, Meurthe et Moselle überhaupt eine im Lande befindliche Oberbehörde bestehen werde [1]), und Fürst Bismarck erklärte, rechtlich existierten in den neuen Landen vorerst nur die drei Departements [2]). Von einem Miteigentum der drei Departements an den abgetretenen Gütern des französischen Staatsfiskus kann keine Rede sein; der Reichsfiskus ist also durch den völkerrechtlichen Vertrag vom 26. Februar 1871 Eigentümer derjenigen elsaß-lothringischen Forsten geworden, welche zur Zeit des genannten Vertrages dem französischen Staatsfiskus gehörten.

Dieses Eigentum des Reichsfiskus an den elsaß-lothringischen Staatsforsten ist niemals auf den Landesfiskus übertragen worden. Bei Erlaß des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 hat nicht die Absicht bestanden, dem Kaiser allein oder dem Kaiser und Bundesrat zusammen die freie Verfügung über die Reichsdomänen in Elsaß-Lothringen einzuräumen. Der Abg. Lasker hat im Gegenteil erklärt: „Wir sind der Ansicht, daß alle Vermögensgegenstände, welche gegenwärtig in Elsaß und Lothringen als Staatsgut gelten, unter keiner freien Verfügung der zeitweiligen Regierung stehen . . . . Durch die Uebertragung der Diktatur erteilen wir keine Vollmacht der Regierung, wodurch die Regierung freier als im Reiche selbst über Staatsvermögen verfügen dürfte [3])“. In derselben Sitzung äußerte auch der Abg. Frhr. v. Stauffenberg: „Es kann in keinem Falle in der Befugnis einer partikularen elsaß-lothringischen Gesetzgebung, also auch nicht in der Befugnis der Diktatur während des Provisoriums, liegen, über das Reichseigentum ohne unsere Zustimmung zu verfügen [4]).“

Nach den Vorschriften des französischen Verwaltungsrechts durften ferner die Staatsforsten als Ganzes überhaupt nicht veräußert werden. Art. 12 des französischen Gesetzes vom 1. Dezember 1790 bestimmte ausdrücklich: „Les grandes masses de bois et forêts nationales demeurent exceptées de la vente et aliénation des bois nationaux permise ou ordonnée par le présent décret et autres décrets antérieurs.“ Art. 1 des französischen Gesetzes vom 1. Juni 1864 schrieb ferner vor, daß Domanialgrundstücke, welche einen Schätzungswert von mehr als einer Million Franken hatten, nur auf Grund eines Gesetzes veräußert werden durften. Beide Gesetze sind auch nach der Annexion des Landes in Geltung geblieben und erst durch § 1 Ziff. 13 und 104 des elsaß-lothringischen Gesetzes vom 29. November 1899 betr. die Aufhebung von Landesgesetzen formell beseitigt worden. An ihre Stelle ist das elsaß-lothringische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch getreten, welches in § 49 anordnet, daß zur Uebertragung des Eigentums an Staatswaldungen die Einwilligung oder Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren erforderlich ist. Der Landesfiskus konnte also das Eigentum an den elsaß-lothringischen Staatsforsten nur auf Grund eines Gesetzes erwerben und dieses Gesetz ist bis heute nicht erlassen worden.

Eine Ersitzung des Eigentums oder des Nießbrauchs an den elsaß-

[1]) Reichstagsverhandlungen von 1871, Bd. III (Anlagen), Aktenstück Nr. 133, S 358.
[2]) Aktenstück Nr. 169, S. 428.
[3]) Reichstagsverhandlungen vom 22. Mai 1871, Sten. Ber. S. 857.
[4]) Sten. Ber. S. 850.

lothringischen Staatsforsten durch den Landesfiskus läßt sich ebenfalls nicht konstruieren, da die Verjährung beständig durch Handlungen des rechtmäßigen Eigentümers — des Reiches — unterbrochen worden ist. Die Einkünfte aus den elsaß-lothringischen Staatsforsten werden im Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen verrechnet. Seit 1872 beschließt der Bundesrat alljährlich über diesen Etat; seine Zustimmung ist zu jedem Etatsgesetz erforderlich. Der Bundesrat nun besitzt keine eigenen Rechte; er übt lediglich die Rechte des Reiches aus; er handelt als Organ des Reiches. Die Zustimmung des Reiches ist also stets notwendig, damit die Einkünfte aus den elsaß-lothringischen Staatsforsten für das Reichsland und durch das Reichsland verwendet werden können.

Das Reich hat also bei dem Ankauf des Bitscher Staatswaldes 1901 irrtümlich seine eigene Sache gekauft; es ist daher berechtigt, den Kaufpreis wegen ungerechtfertigter Bereicherung vom Landesfiskus zurückzufordern.

Auch die Tabakmanufaktur ist nicht Eigentum des Landesfiskus. Eigentümer derselben war bis zum Jahre 1871 der französische Staatsfiskus; Rechtsnachfolger des letzteren ist der Reichsfiskus. Eine weitere Eigentumsübertragung konnte nach dem bereits erwähnten Gesetz vom 1. Juni 1864 nur im Wege der Versteigerung oder im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Keins von beiden ist geschehen. Durch das Gesetz vom 11. November 1872 wurde der Reichskanzler nur ermächtigt, die Tabakmanufaktur für Rechnung der Landesverwaltung im Wege des schriftlichen Submissionsverfahrens zu veräußern. Eine Schenkung an den Landesfiskus war nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht beabsichtigt. Zu einer solchen Schenkung wäre nach den früheren Ausführungen auch die Zustimmung des Reichstags erforderlich gewesen.

Die hier entwickelte Theorie über das Eigentum des Reichsfiskus an den ehemals französischen Staatsgütern würde ihre Gültigkeit auch dann behalten, wenn Elsaß-Lothringen 1871 oder später ein Staat geworden wäre. Die Souveränität über Elsaß-Lothringen steht nach dem völkerrechtlichen Vertrage vom 26. Februar 1871 zweifellos dem Deutschen Reiche zu. Wenn Elsaß-Lothringen überhaupt ein Staat wäre, so könnte es nur ein nicht souveräner Staat sein. Ein völkerrechtlicher Grundsatz, daß ein nicht souveräner Staat ipso jure mit seiner Entstehung die auf seinem Gebiet befindlichen Güter des souveränen Staates erwirbt, besteht nicht. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika gilt sogar der entgegengesetzte Grundsatz. Die öffentlichen Ländereien, welche in den Gebieten der nordamerikanischen Territorien sich befinden — der ager publicus — sind fiskalisches Eigentum der Union. Wenn nun ein Territorium als Staat in die Union aufgenommen wird, so wird das fiskalische Eigentum der Union an dem ager publicus durch diese Umwandlung nicht berührt [1]).

Wir gelangen also zu folgendem Resultat:

Der Landesfiskus von Elsaß-Lothringen ist nicht ein Teil des Reichsfiskus, sondern ein selbständiges Vermögenssubjekt. Dieses Vermögenssubjekt besitzt eigene Mobilien und Immobilen, eigene Forderungen und Schulden, an welchen der Reichsfiskus keinen Anteil hat. Die ehemals französischen Staatsforsten und die ehemals französische Tabakmanufaktur stehen nicht im Eigentum des Landesfiskus, sondern im Eigentum des Reichsfiskus. Der Landesfiskus hat die Verwaltung und Nutznießung derselben nur precario.

[1]) v. Holst: „Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika“ in Marquardsens „Handbuch des öffentlichen Rechts“, 4. Bd., 1. Halbband, 3. Abt., S. 102—103; Schlief: „Die staatsrechtliche Stellung der Territorien innerhalb der Nordamerikanischen Union“ im Archiv für öffentliches Recht, Bd. IV (1889), S. 330—331.

III.

Gegen die Ansicht, Elsaß-Lothringen sei eine juristische Person des Privatrechts, aber keine juristische Person des öffentlichen Rechts, sprechen folgende Erwägungen: Eine juristische Person des Privatrechts kann nur Vermögensrechte haben; eine juristische Person des öffentlichen Rechts hat auch Herrschaftsrechte. Zu den Herrschaftsrechten gehört das Recht, Zölle zu erheben; dasselbe ist eine Betätigung der staatlichen Herrschaft über die im Staatsgebiet befindlichen Personen und Sachen. Die Zollpflicht ist keine obligatorische Verbindlichkeit, auch keine obligatio ex lege, sondern eine dingliche Last[1]); sie ruht nicht nach Art einer Obligation auf einem bestimmten Schuldner, sondern nach Art eines dinglichen Rechts auf einer bestimmten Ware[2]). Die Verletzung der Zollpflicht begründet nicht einen Anspruch auf Schadensersatz, sondern einen Anspruch auf Bestrafung[3]) und Konfiskation[4]) oder Wertersatz[5]). Auch dieser Wertersatz ist keine civilrechtliche Leistung, sondern eine Vermögensstrafe[6]); die Verurteilung zum Wertersatz wird daher nicht vom Civilgericht, sondern von der Verwaltungsbehörde oder vom Strafgericht ausgesprochen. Beschwerden über Anwendung des Zolltarifs werden nicht im Wege des Civilprozesses, sondern im Verwaltungswege entschieden[7]).

Die elsaß-lothringische Zollverwaltung hat also nicht die Ausübung von Vermögensrechten, sondern die Ausübung von Herrschaftsrechten zum Gegenstand. Ganz dasselbe gilt auch von den elsaß-lothringischen Verwaltungen der indirekten Steuern und der direkten Steuern. Die Steuerlasten sind — wie die Militärlasten[8]) — ihrem Rechtsgrunde nach öffentliche Lasten, d. h. persönliche Lasten, welche der Staat einseitig, kraft seines Hoheitsrechtes, den Steuerpflichtigen auferlegt[9]). Bei den indirekten Steuern begründet die Verletzung der Steuerpflicht einen Anspruch auf Strafe, der im Verwaltungswege oder im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verfolgen ist[10]); bei den direkten Steuern werden Beschwerden der Steuerpflichtigen gegen die Festsetzung des Steuerbetrages von den Verwaltungsbehörden oder von den Verwaltungsgerichten entschieden[11]); die Zuständigkeit der Civilgerichte ist ausgeschlossen.

Die elsaß-lothringische Zoll- und Steuerverwaltung übt Herrschaftsrechte aus; sie muß also die Verwaltung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sein.

---

[1]) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 14, 98, 100, 108.

[2]) Laband: „Staatsrecht", (4. Aufl.), Bd. IV, S. 434.

[3]) Vereinszollgesetz § 135.

[4]) Vereinszollgesetz § 135, 154, 156.

[5]) Vereinszollgesetz § 155.

[6]) Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 10, S. 441; Bd. 18, S. 370; Bd. 22, S. 104; Bd. 27, S. 330.

[7]) Vereinszollgesetz § 12.

[8]) Laband: „Staatsrecht", (4. Aufl.), Bd. IV, S. 258.

[9]) Otto Mayer: „Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts" (1895), Bd. I S. 387 und „Theorie des französischen Verwaltungsrechts" (1886), S. 391.

[10]) Vgl. die elsaß-lothringischen Gesetze vom 5. Juli 1872, 28. Mai 1888, 12. Juni 1889 (§ 34 und 36), 17. Juni 1900 (§ 34 und 36).

[11]) Otto Mayer: „Theorie des französischen Verwaltungsrechts" S. 392.

IV.

Gegen die Ansicht, Elsaß-Lothringen sei ein Kommunalverband höherer Ordnung (Provinzialverband), spricht die Tatsache, daß die elsaß-lothringischen Gerichte keine Kommunalgerichte sind. § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt ausdrücklich: „Die Gerichte sind Staatsgerichte. Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stellung tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde." Durch diese Vorschrift sollte nicht bloß die standesherrliche und ritterschaftliche Gerichtsbarkeit beseitigt werden, sondern auch die kommunale Gerichtsbarkeit, welche sich in den Städten der beiden Mecklenburg und Lippe noch erhalten hatte [1]). Als leitender Grundsatz wurde in den Motiven zum Gerichtsverfassungsgesetz aufgestellt: „Nur im Namen des Reichs oder der Bundesstaaten, nur unter ihrer Autorität soll Recht gesprochen werden. Gerichte anderer Art und anderen Ursprungs sind unzulässig .... Dem Prinzip, daß die Gerichtsbarkeit Ausfluß der Staatshoheit ist, ist Geltung zu geben [2])". In den Motiven zum Gerichtsverfassungsgesetz sind ferner die verschiedenen Arten der Privatgerichtsbarkeit, welche im Deutschen Reiche noch existierten, genau aufgezählt [3]). Die elsaß-lothringischen Gerichte sind in dieser Aufzählung überhaupt nicht erwähnt. Hieraus folgt, daß die Verfasser der Motive die elsaß-lothringischen Gerichte nicht für kommunale, sondern für staatliche gehalten haben. Ein Widerspruch gegen den Standpunkt der Motive ist im Laufe der Beratungen nicht erhoben worden. § 4 des Entwurfs stimmt mit dem heutigen § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes wörtlich überein.

Hamburger bestreitet, daß aus dem Wortlaut des Gerichtsverfassungsgesetzes gefolgert werden müsse, die elsaß-lothringischen Gerichte seien Staatsgerichte. Er führt aus: „Wenn Elsaß-Lothringen auch kein Staat ist, so wird es doch vielfach wie ein solcher behandelt. Das bringt die rechtliche Natur des Deutschen Reiches als eines Bundesstaates mit koordinierten Gliedern mit sich. Im Interesse der Einheitlichkeit der Gerichtsorganisation in Deutschland mußte, da alle ordentlichen Gerichte als Staatsgerichte eingerichtet wurden, auch für Elsaß-Lothringen das Gleiche bestimmt werden [4])". Wenn Elsaß-Lothringen „vielfach" wie ein Staat behandelt wird, so ist damit noch nicht bewiesen, daß es auch auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung wie ein Staat behandelt werden muß. Die Einheitlichkeit der deutschen Gerichtsorganisation hätte auch hergestellt werden können, wenn in das Gesetz selbst oder in das Einführungsgesetz ein Zusatz aufgenommen wäre: „Staatsgerichte im Sinne des § 15 sind auch die elsaß-lothringischen Gerichte." Hamburger hat übersehen, daß die Gleichstellung Elsaß-Lothringens mit den deutschen Bundesstaaten in finanzieller, strafrechtlicher und privatrechtlicher Beziehung durch spezielle Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze begründet worden ist. Die finanzielle Gleichstellung Elsaß-Lothringens mit den Bundesstaaten beruht auf dem Gesetz vom 17. Juli 1871 sowie auf den Gesetzen betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats und des Landeshaushaltsetats. Durch das Gesetz vom 17. Juli 1871 wurden

[1]) Vgl. Reichstagsverhandlungen, 2. Leg.-Periode, II. Session 1874, Bd. III (Anlagen), Aktenstück Nr. 4, S. 31—32.

[2]) S. 31, 33.

[3]) S 31—32.

[4]) Hamburger: „Die staatsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes Elsaß-Lothringen im Deutschen Reiche", S. 61.

die Bestimmungen des Art. 38 der Reichsverfassung über die Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt; durch die Reichsetatsgesetze erhielt Elsaß-Lothringen Anteil an den Ueberweisungen, welche auf Grund der sog. Franckensteinschen Klausel an die Bundesstaaten erfolgen mußten; durch die Landesetatsgesetze wurde eine strenge Scheidung zwischen der Finanzwirtschaft des Reiches und derjenigen von Elsaß-Lothringen durchgeführt. In strafrechtlicher Beziehung ist Elsaß-Lothringen den Bundesstaaten gleichgestellt, weil Art. I Abs. 2 des elsaß-lothringischen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 30. August 1871 verordnet: „Die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs, in welchen von Bundesstaaten oder deren Beziehungen die Rede ist, finden auch auf Elsaß-Lothringen und dessen entsprechende Beziehungen Anwendung." Auf dem Gebiete des Privatrechts steht Elsaß-Lothringen den deutschen Bundesstaaten gleich, weil Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt: „Als Bundesstaat im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen."

Alle diese Vorschriften würden gänzlich überflüssig sein, wenn Elsaß-Lothringen schon „wegen der rechtlichen Natur des Reiches" und „im Interesse der Einheitlichkeit" als Bundesstaat behandelt werden müßte. Bei Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes ist eine Anordnung, daß § 15 in analoger Weise auf Elsaß-Lothringen anzuwenden sei, nicht getroffen worden. Offenbar ist der Gesetzgeber gar nicht auf die Idee gekommen, daß Elsaß-Lothringen für einen Kommunalverband und die elsaß-lothringischen Gerichte für Kommunalgerichte gehalten werden könnten.

V.

Gegen die Ansicht, Elsaß-Lothringen sei ein Staat, spricht die Tatsache, daß Elsaß-Lothringen kein Rechtssubjekt im Sinne des Völkerrechts, d. h. keine völkerrechtliche Person ist. Allerdings hat Elsaß-Lothringen schon wiederholt völkerrechtliche Verträge mit deutschen Bundesstaaten, ja sogar mit fremden Staaten abgeschlossen. Beispiele sind:

der Auslieferungsvertrag mit Luxemburg vom 3. Juli 1872 [1]),

verschiedene Uebereinkommen mit Baden und der Schweiz betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, einschließlich des Bodensees, vom 25. März 1875, 14. Juli 1877, 21. September 1884 und 18. Mai 1887 [2]),

die nicht veröffentlichten Abkommen mit Baden, Hessen, Württemberg und Preußen betreffend die Unterstützung der Angehörigen dieser Staaten [3]),

die Vereinbarung mit Baden, Bayern, Hessen, Preußen und den Niederlanden betreffend Abänderung der Rheinschifffahrtsakte vom 4. Juni 1898 [4]),

die Uebereinkunft mit Baden und Bayern betreffend die Rheinregulierung vom 28. November 1901 [5]).

---

[1]) Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1872, S. 565.

[2]) Vgl. Frhr. v. Bibra und Lichtenberg: „Das Gesetz für Elsaß-Lothringen betreffend die Fischerei vom 2. Juli 1891" (1893), S. 122.

[3]) Verhandlungen des Landesausschusses vom 8. März 1899, Sten. Ber. S 1560 bis 1561 und vom 28. Februar 1900, Sten. Ber. S. 198; Schwander: „Das Armenrecht in Elsaß-Lothringen" (1899), S. 180.

[4]) Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen von 1900, S. 39

[5]) Verhandlungen des Landesausschusses vom 5. März 1902, Sten. Ber. S. 313.

Allein in diesen Fällen hat Elsaß-Lothringen nicht in Ausübung eines eigenen Rechtes, sondern in Ausübung eines fremden Rechtes gehandelt. Das Recht, Staatsverträge abzuschließen, kann von der Staatsgewalt ausdrücklich oder stillschweigend an untergeordnete Organe oder Korporationen delegiert werden, z. B. an Vizekönige, Statthalter, Kolonialgesellschaften [1]). Das Reich hat der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen stillschweigend den Abschluß gewisser Staatsverträge überlassen; es kann die Vollmacht zum Abschluß dieser Staatsverträge jederzeit widerrufen. Ein eigenes Recht zum Abschluß von Staatsverträgen besteht also für Elsaß-Lothringen nicht.

Elsaß-Lothringen hat ferner kein eigenes Recht auf seine Verfassung. Die Landesverfassung von Elsaß-Lothringen beruht nicht auf dem Willen des Landes, sondern auf dem Willen des Reichs; sie ist nicht Landesgesetz von Elsaß-Lothringen, sondern Gesetz des Deutschen Reichs [2]). Durch Reichsgesetz ist sie geschaffen; durch Reichsgesetz kann sie geändert, ergänzt und aufgehoben werden.

Elsaß-Lothringen hat auch kein eigenes Recht auf sein Gebiet, keine Gebietshoheit. Die Grenzen seines Gebiets können ohne und gegen seinen Willen verändert werden. Elsaß-Lothringen kann vom Reiche vergrößert oder verkleinert werden, ohne daß ihm ein formeller Widerspruch gegen diese Maßregeln zustände.

Elsaß-Lothringen hat endlich kein eigenes Recht auf völkerrechtliche Existenz. Die von Frankreich abgetretenen Departements sind durch Reichsgesetz zu einem Ganzen verbunden worden; durch Reichsgesetz kann diese Verbindung wieder aufgehoben und eine anderweitige Verfügung über die drei Departements getroffen werden.

Der wesentliche Unterschied zwischen Elsaß-Lothringen und den deutschen Bundesstaaten besteht also darin, daß die Herrschaft des Reiches über die deutschen Bundesstaaten eine beschränkte, über Elsaß-Lothringen dagegen eine unbeschränkte ist. Ein Land, welches der unbeschränkten Herrschaft eines Staates unterworfen ist, kann nicht selbst ein Staat sein [3]).

VI.

Die Ansicht, Elsaß-Lothringen sei eine Zwischenstufe zwischen Staat und Provinzialverband, ist die richtige. Von den beiden Schriftstellern, welche bisher diese Theorie verteidigt haben — Leoni und Jellinek — hat jedoch der Erstere überhaupt keine Begründung für seine Ansicht gegeben und die Begründung des Letzteren kann nicht als zutreffend anerkannt werden.

Schon im Jahre 1883 hat Leoni die Meinung ausgesprochen, Elsaß-Lothringen sei ein „Staatswesen", ein „werdender" Staat, der sich von allen bestehenden Staaten durch seine Unvollkommenheit und Unselbständigkeit unterscheide [4]). Leoni hat es jedoch unterlassen, den Begriff eines „Staatswesens"

---

[1]) v. Liszt: „Das Völkerrecht" (1898), § 21, Nr. I, Ziff. 2, S. 113 und § 12, Nr. I, Ziff. 5, S. 67.

[2]) Jellinek: „Allgemeine Staatslehre", S. 447.

[3]) Georg Meyer: „Lehrbuch des deutschen Staatsrechts", 5. Aufl., S. 7; meine Abhandlung: „Ueber den begrifflichen Unterschied zwischen Staat und Kommunalverband" im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XIV (1899). S. 367.

[4]) Leoni: „Das Staatsrecht der Reichslande Elsaß-Lothringen" (1883) in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. II, erster Halbband, S. 225—226.

juristisch zu definieren und die Unterschiede dieses Begriffs von den verwandten Begriffen „Staat", „Provinzialverband" und „Provinz" zu formulieren. In seiner 1892 veröffentlichten Schrift „Das Verfassungsrecht von Elsaß-Lothringen" hat er die erwähnte Theorie wieder aufgegeben und das Reichsland für einen „Staat" erklärt [1]).

In neuerer Zeit hat Jellinek die Ansicht aufgestellt, daß politische Gebilde existieren, die weder völlig Staaten noch völlig Staatsabteilungen oder dem Staat unterworfene Kommunalverbände sind [2]). Als wesentliche Elemente des Staates zählt Jellinek auf:

1. eigenes Gebiet,
2. eigene Untertanen,
3. eigene Herrschergewalt,
4. eigene Verfassung,
5. eigene Organe der Gesetzgebung, Regierung und Gerichtsbarkeit [3]).

Ein Land, welches alle diese Elemente besitzt, soll ein Staat sein; ein Land, welches nur eins oder einige dieser Elemente besitzt, soll ein „Staatsfragment" sein; ein Land, welches kein einziges dieser Elemente besitzt, soll ein Provinzialverband oder eine Provinz sein. Elsaß-Lothringen soll zu den Staatsfragmenten gehören, weil es angeblich ein eigenes Organ der Gesetzgebung — den Landesausschuß — hat [4]).

Bei dieser Theorie wird zunächst das Prädikat „eigen" in ganz verschiedenem Sinne gebraucht. Eine eigene Verfassung soll nur da bestehen, wo das Land selbst über seine Verfassung beschließt, wo also die Verfassung ausschließlich auf dem Willen des Landes beruht [5]). Bei dem eigenen Gebiet, den eigenen Untertanen und den eigenen Organen soll dagegen auf den Willen des Landes gar nichts ankommen. Die deutschen Schutzgebiete sollen eigene Gebiete und eigene Angehörige besitzen [6]), Elsaß-Lothringen dagegen nicht [7]), obwohl der Wille der Schutzgebiete weder für den Umfang ihrer Gebiete noch für den Kreis ihrer Angehörigen maßgebend ist. Der Landesausschuß soll ein eigenes Organ des Reichslands sein, obwohl derselbe nicht auf dem Willen des Reichslands, sondern ausschließlich auf dem Willen des Reiches beruht. Die Theorie Jellineks enthält also innere Widersprüche, welche allein schon Bedenken gegen die Richtigkeit derselben erwecken müssen.

Jellinek behauptet weiter, die Teilnahme des Landesausschusses an der staatlichen Funktion der Gesetzgebung habe den Landesausschuß zum Staatsorgan und Elsaß-Lothringen zum Staatsfragment gemacht [8]). Wie ist es nun denkbar, daß ein Organ des Staates Elsaß-Lothringen vor diesem Staate selbst entstehen kann? Ebenso wenig wie Augen und Ohren, Arme und Beine eines Menschen vor dem Menschen geboren werden, können die Organe eines Staates vor dem Staate ins Leben treten!

---

[1]) Leoni: „Verfassungsrecht" (1892), S. 7.

[2]) Jellinek: „Ueber Staatsfragmente" (Festgabe der Heidelberger Juristenfakultät zur Feier des 70. Geburtstags des Großherzogs von Baden 1896), S. 265 — „Allgemeine Staatslehre" (1900), S. 596—600.

[3]) Jellinek: „Staatsfragmente", S. 266—269.

[4]) „Staatsfragmente", S. 288; „Allgemeine Staatslehre", S. 599.

[5]) „Staatsfragmente", S. 266—267; „Allgemeine Staatslehre", S. 447, 449.

[6]) „Staatsfragmente", S. 271; „Allgemeine Staatslehre", S. 597.

[7]) „Staatsfragmente", S. 2[illegible]5.

[8]) „Staatsfragmente", S. 288.

Die Ansicht Jellineks würde endlich zu merkwürdigen Konsequenzen führen. Wenn die Teilnahme an der Gesetzgebung für den juristischen Charakter des Landesausschusses entscheidend wäre, so würde der Landesausschuß von 1874 bis 1877 kein Staatsorgan und kein eigenes Organ des Landes Elsaß-Lothringen gewesen sein; erst durch das Reichsgesetz vom 2. Mai 1877 würde er diese Eigenschaften erlangt haben. Das Reichsland wäre von 1871 bis 1877 kein Staatsfragment gewesen; erst durch das Reichsgesetz vom 2. Mai 1877 hätte es diesen Charakter erhalten. In Wirklichkeit gehört der Landesausschuß vor und nach dem Gesetz vom 2. Mai 1877 genau zu derselben juristischen Kategorie: er ist kein Staatsorgan, sondern ein Reichsorgan. Dies beweist schon die Eingangsformel aller Gesetze, welche unter Zustimmung des Landesausschusses zustande gekommen sind. Dieselbe lautet: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Reichs für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Landesausschusses, was folgt." Der Landesausschuß ist ferner kein unmittelbares, sondern ein mittelbares Reichsorgan, d. h. nach der eigenen Theorie Jellineks ein Reichsorgan, welches nicht unmittelbar auf der Reichsverfassung, sondern auf einem Reichsgesetz beruht und ohne Aenderung der Reichsverfassung durch Reichsgesetz wieder beseitigt werden kann [1]). Das Gesetz vom 2. Mai 1877 hat also nicht den juristischen Charakter des Landesausschusses verändert, sondern lediglich seine Zuständigkeit erweitert. Durch die Erweiterung der Zuständigkeit eines Reichsorgans kann Elsaß-Lothringen nicht ein Staatsfragment geworden sei.

VII.

Der Kardinalfehler aller bisherigen Theorien, mit alleiniger Ausnahme der Theorie Jellineks, besteht darin, daß dieselben nur zwei Klassen von Gebieten im völkerrechtlichen Sinne kennen: Staaten und herrenlose Länder. Max von Seydel sagt z. B. in seinem Kommentar zur Reichsverfassung: „Von zwei Dingen ist nur eines möglich: entweder ist Elsaß-Lothringen ein Staat oder es ist Teil eines Staates [2])." Ebenso erklärt Hamburger: „Ein Territorium kann — wenn es nicht herrenlos ist — nur entweder ein Staat oder ein Teil eines Staates sein [3])." Diese Ansicht ist unrichtig. Das Völkerrecht unterscheidet nicht bloß Gebiete, die einen Herren haben, von Gebieten, die keinen Herren haben, sondern es unterscheidet auch Gebiete, die völkerrechtliche Rechtssubjekte sind, von Gebieten, die völkerrechtliche Rechtsobjekte sind. Erstere heißen Staaten; für letztere besteht bis jetzt noch kein fester Sprachgebrauch. Jellinek hat die Bezeichnung „Land" vorgeschlagen [4]). Da dieser Ausdruck indessen auf Wasserflächen — Bäche, Flüsse, Seen — schwerlich passen dürfte, so wird es richtiger sein, diejenigen Gebiete, welche weder Staaten noch Staatsteile sind, nach dem Vorbild des nordamerikanischen Staatsrechts als „Territorien" zu bezeichnen.

Territorien im völkerrechtlichen Sinne sind alle begrenzten Teile der Erd-

---

[1]) „Allgemeine Staatslehre", S. 498, 499, 509; Jellinek: „Gesetz und Verordnung" (1887), S. 206.

[2]) v. Seydel: „Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich", 2. Aufl. 1897, S. 39.

[3]) Hamburger, S. 46 Anmerkung.

[4]) „Staatsfragmente", S. 300; „Allgemeine Staatslehre", S. 602.

oberfläche, welche von einem Staate beherrscht werden, demselben aber nicht inkorporiert sind, welche also einem Staate gehören, aber nicht Bestandteile desselben sind.

Zu diesen Territorien im völkerrechtlichen Sinne gehören die zahlreichen Kondominate, welche früher bestanden haben und welche teilweise noch bestehen. Solche Kondominate können gänzlich unbewohnte Teile der Erdoberfläche sein, z. B. ein Grenzfluß, eine Insel im Grenzfluß oder ein neutraler Weg zwischen zwei Staaten. In Art. 27 des preußisch-niederländischen Grenzvertrages vom 26. Juni 1816 ist bestimmt: „Ueberall, wo Bäche, Flüsse und Ströme Grenzen machen, sollen sie beiden Staaten gemeinschaftlich angehören, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich festgesetzt worden ist [1]." Art. 16 desselben Vertrages schreibt vor, daß die Eupener Chaussee beiden Staaten gemeinschaftlich sein solle. Die Fasanen- oder Konferenzinsel in der Bidassoa, auf welcher 1659 der pyrenäische Friede geschlossen wurde, ist gemeinschaftliches Eigentum von Frankreich und Spanien [2]. Auch der Bodensee soll nach einer bekannten, allerdings bestrittenen Theorie ein condominium pro indiviso seiner sämtlichen Uferstaaten sein [3].

Die Kondominate können auch bewohnte und organisierte Gebiete sein. Bekannte Beispiele waren früher die gemeinen Vogteien der schweizerischen Eidgenossenschaft [4],

die niederländischen Generalitätslande, Staatsflandern und Staatsbrabant [5],

Bergedorf, welches von 1420 bis 1867 unter der gemeinsamen Herrschaft von Hamburg und Lübeck stand [6],

der Kommunionharz, welcher 1874 zwischen Preußen und Braunschweig geteilt wurde [7],

das Rittergut Wolde, über welches Mecklenburg und Preußen gleichzeitig Herrschaftsrechte beanspruchten [8],

Schleswig und Holstein von 1864 bis 1866 [9],

Samoa von 1889 bis 1899 [10],

Nach der Ansicht von Bornhak soll ferner die Republik Krakau von 1815 bis 1846 ein Kondominat von Rußland, Oesterreich und Preußen gewesen sein [11].

Auch heute noch giebt es solche Kondominate z. B. Neutral-Moresnet an

---

[1]) Anhang zur preußischen Gesetzsammlung von 1818, S. 77.

[2]) Bulmering: „Völkerrecht oder internationales Recht", in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 1, 2. Halbband (1884), S. 286.

[3]) Seydel: „Bayerisches Staatsrecht", Bd. I, S. 631; Rettich: „Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees, historisch und juristisch untersucht" (1884); anderer Meinung v. Martitz: „Die Hoheitsrechte über den Bodensee", in den Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1885, S. 278—299.

[4]) Bluntschli: „Geschichte des schweizerischen Bundesrechts von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart", Bd. I, 2. Aufl. (1875), § 14.

[5]) v. Treitschke: „Die Republik der Vereinigten Niederlande", in den „Historischen und Politischen Aufsätzen", 4. Aufl. (1871), Bd. 2, S. 439.

[6]) Berghaus: „Deutschland vor hundert Jahren", Bd. 2 (1860), S. 189.

[7]) v. Treitschke: „Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert", 4. Aufl., Bd. 3 (1896), S. 549—550.

[8]) v. Treitschke, S. 569.

[9]) Bulmering: „Völkerrecht", S. 280.

[10]) Frhr. v. Stengel: „Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete" (1901), S. 21—22.

[11]) Bornhak: „Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten" (1896), S. 25.

der preußisch-belgischen Grenze[1]). Nach Bornhak soll ferner die Republik Andorra ein Kondominat sein, welches unter der gemeinschaftlichen Herrschaft Frankreichs und des spanischen Bischofs von Urgel steht[2]).

Zu den Territorien im völkerrechtlichen Sinne gehören auch die Kolonien, soweit sie nicht dem Mutterlande inkorporiert sind.

In der juristischen Literatur wird allgemein anerkannt, daß die Schutzgewalt, welche das Deutsche Reich in seinen Kolonien besitzt, keine völkerrechtliche, sondern eine staatsrechtliche Gewalt sei[3]). Joel und Pann haben vergeblich versucht, dieses Dogma zu erschüttern und den völkerrechtlichen Charakter der Schutzgebiete nachzuweisen[4]). Die herrschende Theorie ist von Georg Meyer in folgender Weise begründet worden: Rechtsverhältnisse des Völkerrechts sind nur zwischen Rechtssubjekten des Völkerrechts möglich; Rechtssubjekte des Völkerrechts sind nur Staaten. Die deutschen Schutzgebiete sind nicht Rechtssubjekte, sondern Rechtsobjekte des Völkerrechts, nicht Staaten, sondern Nebenländer[5]). Alle Rechtssubjekte des Völkerrechts stehen ferner in dem rechtlichen Verhältnis der Gleichberechtigung zu einander; zwischen gleichberechtigten Rechtssubjekten können nur obligatorische Rechtsverhältnisse, Ansprüche auf Leistungen, bestehen, dagegen nicht Gewaltverhältnisse, Herrschaftsrechte. Die deutschen Schutzgebiete stehen nicht im Verhältnis der Gleichberechtigung, sondern im Verhältnis der rechtlichen Unterordnung zum Reiche; das Reich hat nicht einen obligatorischen Anspruch auf einzelne Leistungen gegen die Schutzgebiete, sondern besitzt eine unbeschränkte Herrschaft über dieselben[6]).

Diese Beweisführung beruht auf unrichtigen Voraussetzungen und muß daher naturgemäß zu unrichtigen Folgesätzen führen. Unrichtig ist zunächst, daß das Völkerrecht nur Rechtsverhältnisse zwischen Staaten regelt. Dasselbe enthält auch Rechtssätze über die rechtlichen Beziehungen der Staaten zu fremden Personen oder Sachen, welche der staatlichen Herrschaft nicht unterliegen. Das Prisenrecht z. B. ordnet die Aneignung fremden Privateigentums durch die kriegführenden Staaten im Seekriege[7]); das Kriegsrecht gibt auch Vorschriften über die Verhältnisse der kriegführenden Staaten zu fremden Privatpersonen: franc-tireurs, Geiseln, Spione, Kriegsverrätern, Marodeurs u. s. w.[8]).

Unrichtig ist ferner, daß es keine völkerrechtlichen, sondern nur staatsrechtliche Herrschaftsverhältnisse gebe. Die kriegerische Okkupation einer fremden

---

[1]) Art. 17 des preußisch-niederländischen Grenzvertrages vom 26. Juni 1816 (Preußische Gesetzsammlung von 1818, Anhang S. 77.

[2]) Bornhak: „Abhängigkeitsverhältnisse", S. 26, Anm. 6.

[3]) Georg Meyer: „Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete" (1888), S. 68, 76, 77, 82, 84; Frhr. v. Stengel: „Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung" in den Annalen des Deutschen Reichs (1895), S. 621 und „Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete" (1901), S. 2—3, 38. Laband: „Staatsrecht", 4. Aufl., Bd. 2, S. 272—273; Jellinek: „Staatsfragmente". S. 273; Rehm: „Allgemeine Staatslehre" S. 80.

[4]) Joel in den „Annalen des Deutschen Reichs" 1887, S. 195, 201; Pann: „Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit. Eine staats- und völkerrechtliche Studie" (1887), S. 15, 38.

[5]) Georg Meyer: „Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete", S. 68, 76, 87.

[6]) Georg Meyer, S. 75--76, 86.

[7]) v. Liszt: „Das Völkerrecht", S. 235—239; Bulmering: „Völkerrecht oder internationales Recht", S. 367.

[8]) Bluntschli: „Das moderne Völkerrecht", 2. Aufl. (1872), S. 320—322, 342, 351—355, 358.

Provinz begründet z. B. eine unmittelbare völkerrechtliche Herrschaft des okkupierenden Staates über die im okkupierten Gebiet befindlichen Personen und Sachen. Dies wird u. a. auch von Liszt anerkannt, der in seinem Völkerrecht ausdrücklich sagt: „Durch die Okkupation wird ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen der besetzenden Staatsgewalt und den Bewohnern des besetzten Gebiets erzeugt"[1]). Der okkupierende Staat kann die bestehenden Gesetze ändern oder gänzlich aufheben; er kann ferner neue Gesetze erlassen, Zölle und Steuern auferlegen, die Gerichtsbarkeit und alle sonstigen Rechte der Staatsgewalt ausüben[2]). Gleichwohl ist diese Herrschaft keine staatsrechtliche, sondern eine völkerrechtliche: die einheimische Staatsgewalt ist nicht aufgehoben, sondern nur suspendiert; mit dem Aufhören der völkerrechtlichen Okkupation tritt die einheimische Staatsgewalt von selbst wieder in Wirksamkeit und gleichzeitig auch der frühere Rechtszustand von selbst wieder in Kraft[3]).

Ein anderer Fall völkerrechtlicher Herrschaft liegt bei den von Jellinek erwähnten „Schwebezuständen" vor[4]). Wenn ein Staat sein Gebiet durch Einverleibung fremden Staatsgebiets erweitert, so können der Akt der Erwerbung und der Akt der Einverleibung zeitlich auseinanderfallen. In der Zwischenzeit ist die frühere Staatsgewalt außer Wirksamkeit gesetzt und die neue Staatsgewalt noch nicht in Wirksamkeit getreten. Das Verhältniß des Erwerbers zu dem erworbenen Gebiet ist ein rein völkerrechtliches; gleichwohl kann der Erwerber bereits alle Rechte der früheren Staatsgewalt ausüben. Ein Beispiel bietet Elsaß-Lothringen in der Zeit vom 2. März bis 28. Juni 1871. Die französische Staatsgewalt war mit der Ratifikation des Präliminarfriedens erloschen; die deutsche Staatsgewalt konnte noch nicht wirksam werden, weil Elsaß-Lothringen noch kein Teil des Deutschen Reiches war. Trotzdem übte der Generalgouverneur Herrschaftsrechte, insbesondere auch das Recht der Gesetzgebung, aus: er änderte die Verfallzeit der Wechsel[5]), schrieb Zölle und Steuern aus[6]); auch führte er den Schulzwang ein[7]). Diese Handlungen des Generalgouverneurs waren jedoch nicht staatsrechtliche, sondern völkerrechtliche Akte, denn der Generalgouverneur war nicht ein staatsrechtliches Organ des Deutschen Reichs, sondern ein völkerrechtliches Organ des Oberbefehlshabers der deutschen Armee. Ferner besaß der Kaiser das Recht der Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen nicht in seiner staatsrechtlichen Eigenschaft als Reichsorgan, sondern in seiner völkerrechtlichen Eigenschaft als Oberfeldherr; nur in dieser völkerrechtlichen Eigenschaft konnte er die Ausübung der Gesetzgebung dem Generalgouverneur übertragen.

(Schluß folgt.)

[1]) v. Liszt: „Das Völkerrecht", § 41, S. 228, Ziff. IV.

[2]) Löning: „Die Verwaltung des Generalgouvernements von Elsaß" (1874), S. 29, 32.

[3]) Löning, S. 30.

[4]) Jellinek: „Allgemeine Staatslehre", S. 596—597.

[5]) Verordnung über die Verfallzeit der Wechsel vom 20. März 1871.

[6]) Verordnung, betreffend die Errichtung einer Zolllinie an der Grenze gegen die Schweiz vom 3. Mai 1871; Verordnung, betreffend die Einführung des Zollvereinsgesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 7. Juni 1871.

[7]) Verordnung über das Schulwesen vom 18. April 1871.

Ueber Wesen und Bedeutung der Differenzgeschäfte in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Von Dr. Georg Wermert in Berlin.

(Fortsetzung).

III. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung in Bezug auf das Differenzgeschäft.

Die oberste Rechtsprechung im Deutschen Reiche hat nun eine lange Reihe von Jahren hindurch den in der rechtswissenschaftlichen Literatur herrschenden Begriff des reinen Differenzgeschäftes, nach welchem die effektive Lieferung beim Zeitgeschäfte vertragsmäßig ausgeschlossen sein mußte, verwandt, wenn auch für das auf diese Weise begrifflich festgestellte Geschäft, entgegen den Ausführungen hervorragender Rechtsgelehrter, die Klaglosigkeit durchweg in Anwendung gebracht wurde. Wenige Beispiele mögen genügen, um solches ausreichend darzutun. In der Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes, Bd. 15, S. 279, handelte es sich nach der Intention beider Parteien nicht um wirkliche Lieferung, sondern um die an den Stichtagen sich ergebende Differenz. Beklagter war nicht imstande und auch nicht willens, so bedeutende Zeitgeschäfte, wie eingegangen waren, zu erfüllen, was der Kläger wußte. Diese Geschäfte wurden trotzdem nicht als Differenzgeschäfte erachtet; denn das wahre Differenzgeschäft unterscheidet sich von den unzweifelhaft gültigen und klagbaren Spekulationsgeschäften „nicht durch die Intention der Parteien, sondern durch deren übereinstimmende Willenserklärung, durch deren erkennbare Vereinbarung, daß das Recht des gewinnenden Teils, wie die Verpflichtung des verlierenden sich auf Leistung einer Geldsumme beschränken solle." Im Hinblicke auf das praktische Leben ist dem Reichsoberhandelsgerichte klar bewußt, daß „die Absicht, Intention, das Motiv einer Erledigung des Geschäftes durch bloße Regulierung der Differenz sehr zahlreichen, vielleicht den meisten Börsengeschäften über Wertpapiere und andere häufigen Preisänderungen ausgesetzte Waren zu Grunde liegt, sie ist aber für den juristischen Charakter des Geschäftes irrelevant, sofern nicht vertragsmäßig das Recht auf Lieferung, bez. auf Abnahme und Zahlung ausgeschlossen ist." Hier hat sich die oberste Rechtsprechung den allgemein in der Wissenschaft herrschenden Begriff des reinen Differenzgeschäftes angeeignet und in dem Erkenntnisse präzis formuliert: Vorliegen eines Fixgeschäftes und vertragsmäßiger Ausschluß wirklicher Lieferung. Diesen Standpunkt hat das Reichsoberhandelsgericht mit wünschenswerter Konsequenz festgehalten, welche die Achtung vor seinen Urteilen nur zu erhöhen vermag. In dem Erkenntnisse, Bd. 17, S. 42, wird klar und bestimmt betont: „Das Differenzgeschäft erfordert eine überein-

stimmende Willenserklärung, eine beim Abschlusse des Geschäftes getroffene Vereinbarung. Die Absicht, durch bloße Differenz zu regulieren, liegt zahlreichen Börsengeschäften zu Grunde. Sie ist unerheblich, wenn nicht vertragsmäßig das Recht auf effektive Lieferung und Abnahme ausgeschlossen ist." Nicht unwichtig ist in diesem Urteile der Hinweis, daß die Vereinbarung, welche die Effektiverfüllung ausschließt, beim Abschlusse des Geschäftes getroffen sein muß, weil eine nachherige übereinstimmende Willensänderung in Betreff der Regelung der Erfüllung von keiner Einwirkung auf einen ernsthaften Lieferungskauf sein kann und eine solche Abweichung vom Vertrage oft durch eingetretene Umstände geboten ist. Die übereinstimmende Willenserklärung, die beim Abschlusse des Geschäftes getroffene Vereinbarung oder der vertragsmäßige Ausschluß der effektiven Lieferung kann auch dergestalt bewirkt werden, daß eine Partei der andern ihren Willen zu erkennen gibt und diese einen Widerspruch nicht erhebt, dagegen niemals durch eine den Umständen gemäß erkennbare Absicht, die keine übereinstimmende Willenserklärung sein kann, weshalb aus den fehlenden Mitteln zur Erfüllung, aus der nicht berufsmäßigen Tätigkeit und vielen sonstigen Merkmalen nicht auf das Vorhandensein eines reinen Differenzgeschäftes geschlossen werden darf.

Diesen klaren und den entwickelteren wirtschaftlichen Bedürfnissen im Deutschen Reiche im großen und ganzen angepaßten Standpunkt hat auch das Reichsgericht im Verfolg der Auffassung des Reichsoberhandelsgerichtes beharrlich vertreten, bis die von verschiedenen Seiten eingeleitete Bewegung gegen die Börse immer weitere Kreise ergriff und schließlich alles überflutete. Daß die in den ersten 1890er Jahren bestehende heftige Antibörsenbewegung die Rechtsprechung des Reichsgerichts mit sich fortriß, kann gar nicht übersehen werden, wenn man auch nicht außer acht lassen darf, daß durch häufigere Klageerhebung in Differenzsachen eine stärkere Inanspruchnahme der obersten Rechtshilfe als seither stattfand.

Unterm 6. Juni 1888 wurde über einen Differenzeinwand entschieden, der infolge starker Terminspekulation in Roggen erhoben worden war. Beklagter hat nach seiner Behauptung lediglich ein Börsenspiel beabsichtigt, was dem Gegner nicht zweifelhaft sein konnte. Das Reichsgericht betont, daß diese Absicht nicht ausreicht anzunehmen, die vorliegenden Geschäfte seien reine Differenzgeschäfte. Vielmehr muß zwischen den Parteien vereinbart sein, daß effektive Erfüllung ausgeschlossen sein soll. Die Erklärung dieses Vertragswillens kann allerdings durch konkludente Handlungen erfolgen. Der Ausdruck eines solchen Vertragswillens kann aber in den behaupteten Tatsachen: 1. Einstellung seiner Zahlungen, 2. Verlust jeglichen Vermögens durch außergerichtlichen Vergleich, 3. Nichtvorhandensein von Mitteln zur Bestreitung des Notwendigsten, 4. Veranlassung zum Börsenspiele durch den Kläger, 5. Eingehung umfassender Zeitkäufe bis zu 15 000 Wispel Roggen, nicht gefunden werden, zumal nach der vorliegenden Rechnung zwei erhebliche Geschäfte durch Abnahme erfüllt seien [1]).

Das Erkenntnis vom 18. Februar 1891 weist einen Differenzeinwand ab, obgleich der Beklagte ausdrücklich erklärt hatte, es könne sich bei ihm nur um die Differenz handeln, er würde die Papiere nicht hereinnehmen. Kläger hat hierauf

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen, Leipzig 1889, Bd. 28; vergl. auch Fuchsberger, Otto, Sämtliche Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes und Reichsgerichtes auf dem Gebiete des Handelsrechtes, Gießen 1900, IV. Auflage, S. 945 ff.

erwidert, das sei egal. Der Ausschluß der Effektivlieferung war nach Ansicht des Berufungsgerichtes kein kontraktmäßiger. Das Revisionsgericht stimmte dem bei, zumal der Beklagte, der Privatmann war, einmal von 50 Lombarden 25 zum Liquidationskurse an einen anderen Abnehmer hatte liefern lassen.

Im Urteile vom 17. April 1891 bestätigte das Reichsgericht die Ausführung des Berufungsgerichtes, daß ein reines Differenzgeschäft nicht vorliege, wenn es dem einen Teile nur verboten sei, Effektivlieferung zu fordern, nicht aber dem andern Teile, sie zu leisten.

Das Urteil vom 29. September 1891 enthält eine klare, verständige Auffassung des neuzeitlichen Börsenverkehrs nach der einschlägigen Richtung. Der Beklagte hatte nicht die Absicht, effektiv abzunehmen oder zu liefern. Er wollte lediglich spekulieren. Dennoch bestand nicht allein der Anspruch oder die Verpflichtung auf die Ultimodifferenz. Es stand im Belieben des Beklagten, sich zu decken oder zu prolongieren. Nach Ansicht des Reichsgerichtes (III. Zivilsenat) entspricht diese Feststellung der neueren Entwicklung derartiger Börsengeschäfte. In der Regel verpflichtet jetzt das Geschäft zu effektiver Lieferung. Will oder kann der Verpflichtete nicht abnehmen, so schließt er gewöhnlich mit einer andern Person ein zweites selbständiges, dem ersten entgegengesetztes Geschäft ab. Die Erfüllung wird am Liquidationstage durch Skontration bewirkt. Solche Geschäfte fallen von vornherein nicht unter den Begriff der reinen Differenzgeschäfte, zumal man ihnen nicht ansehen kann, ob der einzelne Kontrahent effektive Erfüllung beabsichtigt oder nicht. Ob das Vermögen des Verpflichteten zur Effektiverfüllung ausreicht, ist für solche Geschäfte ebenso unwesentlich wie für reine Differenzgeschäfte.

Nach dem Erkenntnisse vom 17. Oktober 1891 wird eine Einigung der Parteien über Ausschluß der Effektivlieferung nicht darin gefunden, daß die schlechten Vermögensverhältnisse des Beklagten gegenüber dem erheblichen Umfange der Geschäfte dem Bankier bekannt gewesen seien, dieser daher habe annehmen müssen, jener werde nicht effektiv erfüllen und es werde zur Effektiverfüllung nicht kommen. Der Differenzeinwand wurde daher abgewiesen.

Die gleiche Auffassung kommt zur Geltung in den Urteilen vom 20. Januar 1892, 26. Januar 1892, 30. Januar 1892 und 20. Februar 1892, wenn auch hier im Hinblicke auf die Aeußerungen beim Zustandekommen der Geschäfte ein beiderseitig erklärter Wille, nicht effektiv zu erfüllen, angenommen wird. Wenn der Kunde erklärt, er will an der Börse spielen, kann aber wegen fehlender Mittel die Papiere weder abnehmen noch liefern, und der Händler erklärt ihm, das ist nicht nötig, es wird bei solchen Geschäften nur die Differenz bezahlt, effektive Lieferung wird von keiner Seite verlangt, so geben wir zu, daß vom rechtlichen Standpunkte hierin eine zweiseitige Willenserklärung auf Ausschluß der Effektiverfüllung gefunden werden kann, wonach der Erhebung des Differenzeinwandes Folge zu geben war. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus muß man aber, wenn hierneben der Abschluß der Geschäfte unter Zugrundelegung von Börsenusancen stattfand, nach welchen die Möglichkeit der Effektiverfüllung gewahrt blieb, hervorheben, daß die obigen Unterhaltungen rein didaktischer Natur sind, indem sie den Kunden darauf hinweisen, daß und wie er der Effektiverfüllung aus dem Wege gehen kann und er durch die börsentechnischen Einrichtungen stets in den Stand gesetzt wird, zu diesem Behufe ein entsprechendes Gegengeschäft abzuschließen, wodurch vermittelst Skontration der gewünschte Ausgleich herbeigeführt wird. Es ist daher nicht angebracht, in

diesem Falle bei objektiver Würdigung beiden Teilen bezüglich des Schlußscheines Simulation zu unterstellen. Gewiß kann sie vorhanden sein, braucht es aber nicht, weshalb derjenige, welcher sie behauptet und Vorteile aus ihr herzuleiten sucht, sie zu beweisen hat. Die Fälle wirklicher Simulation dürften sich indessen recht selten ereignen. Der praktische Kenner des kaufmännischen Lebens wird mir beistimmen, daß derartigen Reden durchweg kein bewußter Vertragswille innewohnt, weil sie nur bestimmt sind, Geschäftsverbindungen herbeizuführen, oder den Kunden aufzuklären. Wird doch in dem Erkenntnisse vom 8. Juni 1892 selbst eine Aufforderung zur Beteiligung an einem Termingeschäfte in Weizen, die mit den Worten schloß: „Ich verstehe nichts vom Weizen, Sie brauchen auch nichts davon zu verstehen. Wir brauchen keinen Speicher, denn wir nehmen ja kein Getreide ab. Wir lassen uns nur Differenzen bezahlen!" nicht als entscheidend für den Vertragswillen angesehen, weil hieraus nicht notwendig eine auf Abschluß eines reinen Differenzgeschäftes gerichtete Uebereinkunft hervorgeht, sie auch als Ausdruck der Erwartung, daß die Abwickelung lediglich durch Differenzzahlung erfolge, aufgefaßt werden kann.

Während in diesem Urteile der alte Standpunkt noch beharrlich zur Geltung gebracht wird, vollzieht sich in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes im Jahre 1892 eine Wende, die zu einem erheblich erweiterten Begriffe des Differenzgeschäftes führt. Klar bewußt kann die veränderte Stellung dem I. Zivilsenate wohl vorerst selbst nicht gewesen sein; denn während die neue Auffassung bereits in dem Urteile vom 26. März 1892 und 17. April 1892 zum Durchbruche gelangt, ist das Urteil vom 8. Juni 1892, wie wir gesehen, noch strikte von der alten Auffassung getragen. Das Erkenntnis vom 26. März 1892 anlangend, hatte das Berufungsgericht gemäß der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes angenommen, daß zur Charakterisierung des reinen Differenzgeschäftes der Ausschluß der Effektivlieferung vereinbart werden müsse; die Kenntnis der einen Partei, daß die andere nicht in der Lage war, effektiv zu erfüllen und die Tatsache der Regelung der eingegangenen Verbindlichkeiten durch Begleichung der Differenz, wird zur Erhebung des Differenzeinwandes als nicht ausreichend angesehen. Das Reichsgericht ist nunmehr anderer Meinung. Die Sache wird in die vorherige Instanz zurückverwiesen, um zu prüfen, ob die beiderseits bestehende Spielabsicht der Gegenpartei erkennbar war und hieraus genügender Anhalt über die Willenseinigung, Effektiverfüllung auszuschließen, entnommen werden könne. In diesem Urteil ist die haarscharfe Scheidelinie überschritten, nach welcher eine aus den Umständen erkennbare Absicht des Ausschlusses der Effektivlieferung keine Willenseinigung über den Ausschluß darstellen kann, weshalb das Geschäft nicht als Differenzgeschäft aufzufassen ist. Hierzu gehört, daß die eine Partei der anderen ihren dahin gehenden Willen kundgegeben und diese hiermit, wenn auch stillschweigend, ihr Einverständnis erklärt hat.

Im Erkenntnisse vom 13. April 1892 wird das Berufungsurteil verworfen, weil zur Geltendmachung des Differenzeinwandes der bestimmte Nachweis gefordert worden war, daß keiner der beiden Kontrahenten ein effektives Geschäft gewollt haben könne. Ein zwingender Nachweis, der jede andere Möglichkeit ausschließt, sei nicht zu verlangen. Die Behauptung des Reichsgerichtes, es sei kein tatsächlicher Anhalt vorhanden gewesen, daß sich der Kunde die erforderlichen Mittel durch Kreditoperationen habe verschaffen können, oder der Kommissionär dieses geglaubt habe, mag für den einzelnen Fall unter Berücksichtigung aller Begleitumstände zutreffend gewesen sein, verallgemeinert enthält sie aber eine völlige

Verkennung der Aufgabe des Kredites im geschäftlichen Leben, da der Käufer im Wege der Lombardierung der gekauften Effekten sich die erforderlichen Mittel verschaffen konnte. Nunmehr werden als Anzeichen für ein reines Differenzgeschäft folgende angesehen: 1. das Mißverhältnis des Einschusses zur Höhe des Engagements; 2. die beiden Teilen bekannte Vermögenslosigkeit eines der Kontrahenten; 3. das auffällige Mißverhältnis der dem Kommissionär bekannten Vermögenslage des Komittenten zu der Höhe der eingegangenen Verpflichtungen. Von der Willenseinigung bezw. der erklärten Absicht des einen Teiles und der Billigung durch den anderen, Effektiverfüllung auszuschließen, wird bereits völlig abgesehen.

Im Erkenntnisse vom 12. Oktober 1892 schwimmt man gänzlich in diesem Fahrwasser. Das Berufungsgericht hatte noch nach der früheren Meinung des Reichsgerichtes angenommen, daß aus den besonderen Umständen des vorliegenden Falles die behauptete stillschweigende Vereinbarung des Ausschlusses der Effektiverfüllung nicht gefolgert werden könne, weshalb von einer Feststellung dieser Umstände abgesehen war. Das Reichsgericht findet hierin in völligem Gegensatze zu den früheren Erkenntnissen eine Verkennung der rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme einer stillschweigenden Willenserklärung. Eine solche kann jetzt aus den die Handlung begleitenden Umständen geschlossen werden. Sie ist anzunehmen, 1. wenn in Rücksicht auf diese Umstände die Handlungen und Erklärungen eine andere Deutung nicht zulassen; 2. wenn nach den Lebenserfahrungen diese Deutung als die regelmäßige erscheinen muß oder 3. wenn gemäß § 58 I 4 A.L.R. aus den Handlungen die Absicht des Handelnden mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann. Ersterer Grundsatz ist bereits zutreffend, wenn der Beklagte den Willen auf Effektiverfüllung gar nicht gehabt haben kann und der Kläger von der Unmöglichkeit der Effektiverfüllung seitens des Beklagten überzeugt sein muß. In weitgehendem Verkennen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die vom Reichsgerichte (III. Zivilsenat) im Urteile vom 29. September 1891 so klar und objektiv richtig erfaßt wurden, wird nun angenommen, daß mit voller Zuverlässigkeit auf die stillschweigende Willenserklärung geschlossen werden kann, wenn der Umfang der Börsengeschäfte (nicht etwa der tatsächlich in Frage kommende mutmaßliche Umfang der Differenz) über die Vermögensverhältnisse und den Kredit der Beklagten hinausgegangen, dem Kläger dieses bekannt gewesen ist, oder doch bei einiger Nachforschung bekannt werden mußte. Wenn Beklagter ein wenig bemittelter Kaufmann war, so konnte er unmöglich den Willen haben, die Papiere gegen Zahlung von hohen Summen monatlich abzunehmen. Sein Wille konnte nur auf die Begleichung der Kursdifferenz gerichtet sein. Wenn dem Kläger bekannt war, daß Beklagter über so hohe Summen nicht zu verfügen vermochte, so konnte er wirkliche Erfüllung nicht in Aussicht nehmen. Sein Vertragswille konnte nur darin bestehen, dem andern Teile die Pflicht zur Effektiverfüllung zu erlassen. Hier wird beiden Parteien ein Vertragswille unterstellt, der in vielen Fällen wirklich vorhanden sein mag, der aber durchaus nicht vorhanden zu sein braucht und dessen Vorhandensein tatsächlich erwiesen werden muß, will man eine so weit gehende Folge, wie die Unklagbarkeit es ist, hieran knüpfen. Durch das Bestehen obiger Umstände, welche den Handelskauf begleiten, kann die fragliche Willenseinigung niemals erwiesen werden; denn dem Kommissionär kann es gleichgültig sein, woher der wenig bemittelte Kommittent die Mittel hernimmt, um, wenn es erforderlich werden sollte, die Effektiverfüllung zu bewirken; für ihn ist es genug, daß letzterer ihm so ehrenhaft und vertrauenswürdig erscheint, sodaß er annehmen kann, er wird, falls er in die Lage kommt,

effektiv zu erfüllen, sich auch hierfür die erforderlichen Mittel zu verschaffen wissen, zumal ihm zu diesem Zwecke ja alle Hilfsquellen kaufmännischer Tätigkeit zu Gebote stehen. Der Kommittent kann bei jedem Geschäfte trotz geringfügiger Mittel die Absicht auf Effektiverfüllung haben, da er, wenn er seinen Personal- oder Realkredit nicht in solchem Maße in Anspruch nehmen will, durch die börsentechnischen Einrichtungen, die jederzeit ein Gegengeschäft ermöglichen, in die Lage versetzt wird, Effektiverfüllung durch dritte Personen zu bewirken, wobei für ihn de facto durch Skontration nur die Differenz in Frage kommt. Es wird aber wohl niemand leugnen, daß in solchem Falle tatsächlich Effektiverfüllung, wenn auch durch dritte Personen, bewirkt worden ist und daß unser Kommittent beim Abschlusse des Geschäftes unter allen Umständen die Absicht haben konnte, tatsächlich zu erfüllen, wie auch der Kommissionär tatsächlich von der Effektiverfüllung durch den Kommittenten überzeugt sein mußte. Die gegenteilige Auffassung des Reichsgerichtes wird den neuzeitlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, namentlich einem entwickelteren Börsenwesen, wie nicht genug betont werden kann, in keiner Weise gerecht und steckt ein wenig in den Anschauungen eines ökonomischen Philistertums, wie es kaum vor hundert Jahren herrschend war und zu welchem die Verhältnisse gemäß einer starken agrarischen Agitation zurückgestaut werden sollten. Von einem intelligenten Richterstande darf man indessen wohl nicht erwarten, daß einer solchen rückschrittlichen Bewegung Vorschub geleistet werde.

Die in dem angezogenen Urteile vom Reichsgerichte aufgeworfene und als wesentlich bezeichnete Frage, ob Kläger erwarten konnte, daß Beklagter effektiv erfülle, wenn er auf Abnahme der Effekten bestehen würde, muß daher im Hinblicke auf den üblichen Börsenverkehr unbedingt bejaht werden; denn die Vermögensverhältnisse können für den Ausschluß der Effektiverfüllung nicht wesentlich ins Gewicht fallen, weswegen auch hieraus für die Willensmeinung des Kommissionärs nicht abgeleitet zu werden vermag, daß auch er nur Erledigung durch Differenzzahlung gewollt habe.

Die im vorstehenden bekundete völlig veränderte Auffassung des Reichsgerichts ist auch in der Folgezeit namentlich in den Urteilen vom 25. Mai/23. Juni 1892, 1. Oktober 1892, 16. November 1892, 19. November 1892, 23. November 1892, 20. Oktober 1894 und anderen zur Geltung gebracht worden. Sie ist bald in der gesamten Rechtsprechung durchgesickert, mit Ausnahme etwa der Erkenntnisse des hanseatischen Oberlandesgerichtes zu Hamburg, das in tatsächlicher Beobachtung eines großartigen Weltverkehrs und dessen Bedürfnisse den Hinterwäldler Standpunkt der neueren Wende sich nicht zu eigen gemacht hat. In ähnlicher Weise ist auch das Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. verfahren.

Als ganz bemerkenswert für die Wende mag noch das Urteil vom 20. Oktober 1894 betrachtet werden [1]). Es handelte sich um Zeitgeschäfte, die in einer Höhe von mehr als einer Million Mark vereinbart waren. Der Kommittent verfiel in Konkurs und der Kommissionär meldete seine aus diesen Geschäften herrührenden Forderungen zur Masse an. Der Konkursverwalter erhob den Differenzeinwand. In erster Instanz wurde der Kommissionär mit seiner Klage abgewiesen, in zweiter seine Forderung als berechtigt anerkannt. Die Revisionsinstanz hob dieses Urteil auf und verwies die Sache zur nochmaligen Prüfung in die Vorinstanz zurück. Beklagter behauptete, es handle

[1]) A. a. O. Bd. 34, S. 264, Leipzig 1895.

sich nach ausdrücklicher und stillschweigender Abrede um Differenzgeschäfte. Diese Behauptung wurde von der Klägerin bestritten und der Differenzeinwand für unzulässig erklärt, weil sie die Geschäfte nicht selbst ausgeführt, sondern als Kommissionär durch einen Dritten an der Börse abgeschlossen habe. Die Annahme der Spielgeschäfte sei vollständig ausgeschlossen, weil nur Kommissionsaufträge zu Kaufgeschäften vorgelegen hatten. Nach Ausführung der Geschäfte an der Berliner Börse hat Beklagter in allen Fällen die Schlußnoten erhalten.

Diese Anschauung wird als rechtsirrtümlich bezeichnet. Wenn eine Einigung über das Spiel um Kursdifferenzen vorhanden war, dann würde die Klaglosigkeit nicht dadurch beseitigt, daß Kläger nicht als Selbstkontrahent, sondern als Kommissionär auftrat und mit Wissen und Willen des Beklagten auftreten sollte. Das ausdrückliche oder stillschweigende Einverständnis über Nichtabnahme, wenn auf dieser Grundlage mit einem Dritten kontrahiert worden ist, führt nicht zu einer klagbaren Forderung gegen den Beklagten; wahre Kaufgeschäfte braucht er nicht für seine Rechnung gelten zu lassen, keine Aufwendungen zu ersetzen und keine Provision zu zahlen. Wenn Kläger die Spielschuld bezahlt hat, stehen dem Ersatzanspruche gegen den Beklagten die §§ 578 und 581 A.L.R. I 11 entgegen. „Für ihn war es gleichgültig, welcher Art die Geschäfte des Klägers mit dem Berliner Bankhause waren, wenn *zwischen ihm und dem Kläger* Einverständnis darüber herrschte, daß er nur spielen wollte. Er brauchte deshalb an der Form des Geschäftsverkehrs mit dem Berliner Bankhause keinen Anstoß zu nehmen und konnte es dem Kläger überlassen, sich mit jenem Hause auseinanderzusetzen." Herrschte nun ein derartiges Einverständnis zwischen beiden? Von klägerischer Seite wird darauf hingewiesen, daß Beklagter einmal tatsächlich 150000 Mk. Phönixaktien, die auf ultimo gekauft waren, abgenommen hat. Das Reichsgericht läßt es dahingestellt, mit einem einzigen Falle, der ein verschwindend kleiner Bruchteil der gesamten Geschäfte war, auf den Charakter aller übrigen Geschäfte zu schließen. Unseres Erachtens kann, ja muß ein solcher Schluß ohne weiters gemacht werden; denn wenn alle übrigen Geschäfte sich in den gleichen Formen wie das fragliche bewegten und bei diesem nicht bloß die Möglichkeit effektiver Abnahme vorhanden war, sondern *tatsächlich* eine solche stattfand, dann kann nicht von den übrigen Geschäften behauptet werden, daß eine ausdrückliche oder stillschweigende Willenseinigung über den Ausschluß der Effektivlieferung vorhanden sein mußte. Gerade das Gegenteil einer solchen Einigung muß mit logischer Notwendigkeit hieraus geschlossen werden. Das Reichsgericht findet aber in den tatsächlichen Vorgängen keine Abnahme. Es ist nämlich das seit März 1891 schwebende Engagement in Phönixaktien ultimo Juni nicht verlängert worden. Kläger hat erklärt, die Papiere seien abgenommen, worauf er mit dem Kurswerte ultimo Juni belastet wurde. Vom 26. bis 28. August 1891 sind die Papiere behufs Befriedigung des Guthabens nach und nach verkauft und das Konto des Beklagten ist in der Höhe des Verkaufswertes wieder entlastet. Das Reichsgericht bemerkt hierzu: „Aus dieser Art der Auflösung der Engagements ergibt sich nichts gegen die Natur des Geschäftes als eines reinen Differenzgeschäftes; denn dasselbe hat sich für den Beklagten ebenso, wie in allen übrigen Fällen, in die Kursdifferenz aufgelöst." Wie hier zwei völlig verschiedene Geschäfte, die nichts mit einander zu schaffen haben, von denen das eine auch nicht als Gegengeschäft des anderen aufgefaßt werden darf, zusammengeworfen werden können, um nur auf alle Fälle zu einer Kursdifferenz zu gelangen, ist schlechterdings nicht einzusehen.

Bei dem ersten Geschäfte werden die Papiere effektiv abgenommen. Damit ist das Geschäft beendet. Nachdem der Erfüllungstermin des ersten Geschäftes monatelang verstrichen ist, wird ein Verkaufsgeschäft bewirkt, wobei sich der Besitzer seiner tatsächlich vorhandenen Papiere entäußert. Zwischen dem Preise des Kaufes und dem des Verkaufes besteht naturgemäß ein Unterschied, weshalb aus den beiden Geschäften ein Gewinn oder ein Verlust für den Beklagten herausspringen mußte. Wollte man deshalb beide Geschäfte zusammenfassen und als ein Differenzgeschäft betrachten, so würde wohl kaum ein beliebiges Geschäft von diesem Verdachte verschont bleiben, welches zwischen Kaufleuten abgeschlossen wird, welche die Ware oder die Effekten ausschließlich zum Zwecke des Verkaufes einkaufen. Sie alle wollen an der Differenz der Preise oder der Kurse verdienen. Das ist der ausschließliche Beweggrund ihrer gesamten Tätigkeit. Für sie lösen sich alle Geschäfte schließlich in die Kurs- oder Preisdifferenz auf. Aus der wörtlich angeführten Aeußerung ergibt sich, wie wenig handels- und verkehrsfreundlich die Haltung des Reichsgerichtes bei der damals überhandnehmenden börsenfeindlichen Strömung wurde.

Bis jetzt steht in dem behandelten Falle in Betreff des Ausschlusses der Effektivlieferung noch immer Behauptung gegen Behauptung. Woraus soll nun aber die stillschweigende Willenseinigung nach dieser Richtung gefunden werden? Die höchste Wahrscheinlichkeit über eine Vereinbarung des Spielgeschäftes ist vorliegenden Falles im folgenden zu finden: 1. dem Börsengeschäfte völlig fernstehender Lebenslauf; 2. überaus starkes Mißverhältnis der Vermögenslage zum Umfange des Engagements; 3. die von vornherein geringe Deckung; 4. die lebhafte Fortsetzung des Geschäftes, nachdem die Deckung bereits absorbiert war.

In diesem Urteile liegt sonach eine genaue Formulierung der veränderten Auffassung des Differenzgeschäftes von seiten des Reichsgerichtes vor, wie sie seit 1892 üblich geworden war. Nach dem Urteile vom 17. November 1894 [1]) wird nochmals ausdrücklich betont, daß es nicht auf die Höhe der Differenz, sondern auf die Höhe der eingegangenen Verpflichtungen ankommt. Die Möglichkeit, vor dem Stichtage ein Gegengeschäft abzuschließen, wird anerkannt. Hierdurch wird aber die Spielnatur des Grundgeschäftes, vorausgesetzt, daß sie sich aus den sonstigen Umständen des Falles ergibt, nicht beseitigt; denn der Abschluß des Gegengeschäftes ist nichts anderes als eine verfrühte Differenzausgleichung. Diese Auffassung ist falsch. Eine Differenzausgleichung findet erst am Stichtage durch Skontration statt. Von einer verfrühten Differenzausgleichung kann beim reinen Differenzgeschäfte keine Rede sein, weil hierdurch das Geschäft als Differenzgeschäft aufgehoben würde; denn das Wesen desselben liegt gerade darin, daß der Unterschied des vereinbarten Preises und des Preises des Stichtages von dem verlierenden an den gewinnenden Teil entrichtet werden soll. Wenn daher vor dem Stichtage unter der Voraussetzung des Spieles ein zweites, dem ersten entgegengesetztes Geschäft abgeschlossen wird, so liegen zwei Differenzgeschäfte, die von einander unabhängig sind, vor, bei denen der Preis jedes einzelnen Geschäftes auf den des Lieferungstages bezogen werden muß, um die Differenz festzustellen. Wohnt aber dem Geschäfte nicht der Charakter des Spieles inne, ist es auf Grund von Börsenusancen abgeschlossen, welche Effektiverfüllung gewährleisten, so liegt ein effektives Termingeschäft vor, das

[1]) Ibid. Leipzig 1895, Bd. 34. Vgl. auch Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen ꝛc. von Dr. Paul Holdheim, IV. Jahrg., Berlin 1895, S. 83.

durch keine Kasuistik der Welt zum reinen Differenzgeschäfte gestempelt werden kann. Ein Gegengeschäft, das in diesem Falle zur Deckung dient, hat den Zweck, die Effektiverfüllung durch eine dritte Person bewirken zu lassen. Kann aber eine Sicherung nicht mit Nutzen bis zum Erfüllungstage bewirkt werden, so steht die Prolongation zu Gebote, durch welche die Effektiverfüllung lediglich hinausgeschoben aber nicht beseitigt wird. Kann nun aber aus irgend welchen Gründen eine Prolongation nicht bewirkt werden, so hat der Käufer effektiv abzunehmen. Hat er nicht die Mittel, so vermag er sie sich durch Verpfändung der Papiere zu verschaffen, wobei es sich immer nur um einen vorübergehenden Geldbedarf handelt, der nur bis zur Realisierung der Papiere anhält und mit deren Wertveräußerung verschwindet. Die Ansicht des Reichsgerichtes, daß es sich in solchem Falle nicht um einen vorübergehenden Bedarf an Geld handelt, zeigt mithin einen bedauerlichen Mangel an Kenntnis der realen Verhältnisse.

Was nun die konkludenten Umstände anbetrifft, falls nicht in der Tat eine Willenseinigung über den Ausschluß der Effektivlieferung durch den nach dieser Richtung betätigten Willen stattgefunden hat, so kann aus ihnen nichts für das Bestehen eines Differenzgeschäftes geschlossen werden.

Zuvörderst ist daran zu erinnern, daß bei einem Kaufvertrage niemals von einem Differenzgeschäfte geredet werden kann, die rechtliche Natur des Kaufes, d. h. des gegenseitigen Vertrages auf Übergabe einer Sache in das Eigentum des andern Teils gegen Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung des Preises an den ersteren Teil, hat mit dem alternativen Vertrage, nach welchem der eine Teil beim Eintreten gewisser, meist zufälliger Bedingungen an den anderen Teil eine Leistung zu bewirken oder von ihm zu empfangen hat ohne irgend eine Gegenleistung, nichts zu schaffen. Letzterwähnter Vertrag, der Differenzvertrag, hat allerdings mit dem Spiele oder auch mit der Sponsio eine weitgehende Aehnlichkeit, ohne jedoch, was hier nicht weiter begründet werden soll, mit beiden zusammenzutreffen [1]). Der Kaufvertrag ist von allen dreien himmelweit verschieden und kann nicht mit ihnen verwechselt werden; denn er ist, was grundlegend festgehalten werden muß, ein Vertrag über eine zweiseitige Leistung, während Differenzgeschäft, Spiel und Wette Verträge sind über alternative einseitige Leistungen. Wie nun die Erfüllung des Kaufvertrags stattfindet, ob sie durch Hergabe eigener Mittel, oder durch solche dritter Personen bezw. durch Uebertragung des Schlußscheines auf dritte Personen, durch Gegengeschäft oder Kredit, durch Prolongation oder Lombardierung bewirkt wird, ist für die rechtliche Natur des Kaufgeschäftes völlig gleichgültig und kann auf diese eine Einwirkung nicht ausüben. Wenn also der eine Kontrahent nicht die zur Erfüllung erforderlichen Mittel besitzt, so wird dadurch der Kaufvertrag nicht zum einseitigen Differenzvertrage, auch wenn der andere Kontrahent hiervon unterrichtet ist; wie sich der erste bis zum Erfüllungstage die erforderlichen Mittel verschafft, ist für den zweiten gänzlich unerheblich, wenn er in ihn das Vertrauen hegt, daß er ordnungsgemäß erfüllen wird. Gerichtsseitig dem Kommissionär nun seine Vertragsfähigkeit beschneiden zu wollen, indem bemerkt wird: „Dieser Mann hat nicht Vermögen genug, du darfst mit ihm kein reales Lieferungsgeschäft eingehen, wir können nicht dulden, daß du ein solches Vertrauen zu ihm hast; tust du es aber dennoch, so müssen wir dich schützen;

---

[1]) Vgl. Windscheid, Dr. Leonhard, Lehrbuch des Pandektenrechtes, Bd. II, 8. Aufl., Frankfurt 1900, S. 798 ff.

denn wir erklären das Geschäft trotz genauester Stipulationen für einen einseitigen Vertrag, für ein Differenzgeschäft, wodurch du entsprechend gewarnt bist!" kann in keiner Weise angängig sein, wenn nicht in dieser Hinsicht Willkür an Stelle des Rechtes treten und der wirtschaftliche Verkehr in weitgehender Weise unterbunden werden soll. Dazu kommt noch, daß niemand, der nicht die Ware auf Lager nehmen oder selbst verbrauchen will, oder der die Effekten nicht zum Zwecke der Anschaffung kauft, die volle Höhe des Kaufpreises flüssig zu halten genötigt ist, sondern höchstens nur für den Preisunterschied zwischen Kauf und Erfüllung aufzukommen hat, weshalb auch aus diesem Grunde das Verlangen auf Deckung der vollen Höhe ungerechtfertigt ist. Solches bezweckt doch auch bereits Art. 357 des Allgem. d. Handelsgesetzbuches, indem im Falle der Nichterfüllung die Entrichtung der Differenz verlangt werden kann. Dieses trifft nicht bloß für Zeitgeschäfte sondern für den ganzen kaufmännischen Geschäftsverkehr zu, und wenn der Kaufmann nie mehr Ware einkaufen dürfte, als er zur Zeit verfügbare Mittel besitzt und von dem Kredite abstrahieren müßte, so würde der Handel bald in Verfall geraten. Im wirtschaftlichen Verkehre können solche Geschäfte ohne Rücksicht darauf, daß der eine oder andere durch sie einen Schaden erleiden kann, nicht entbehrt werden, zumal es sich in allen diesen Fällen um den Besitzwechsel wirklicher Ware oder Werte handelt mit Ausnahme des einzigen Falles, wenn der Kommissionär sowohl den Auftrag des Grundgeschäftes als auch den des Deckungsgeschäftes durch Selbsteintritt erledigt. Die rechtliche Natur des Kaufs wird hiedurch aber in keiner Weise berührt und Kauf bleibt Kauf. Das Mißverhältnis der Vermögenslage zum Umfange des Engagements kann daher den Kauf nicht zum Differenzgeschäfte stempeln, und es ist kein Ausschluß der Effektivlieferung vorhanden, wenn die Handelsobjekte sofort nach Uebernahme wieder veräußert oder die börsenmäßigen Einrichtungen der Liquidationskassen bezw. Skontration zum Zwecke der Erfüllung in Anspruch genommen werden[1]).

Dann soll der den Börsengeschäften völlig fern stehende Lebensberuf ein Anzeichen für den Differenzcharakter des Geschäftes sein. Solange aber Termin- und sonstige Zeitgeschäfte nicht verboten sind und es jedermann, auch dem Nichtkaufmanne, erlaubt ist, einen Kauf oder Verkauf zu unternehmen, kann der Kaufvertrag nicht dadurch zum einseitigen Differenzvertrage werden, daß er von einer nicht mit dem Stempel der Kaufmannseigenschaft versehenen Person ausgeführt worden ist. Die äußere Stellung der Personen vermag auf die rechtliche Natur des Vertrags nicht zurückzuwirken. Höchstens könnte der Registerrichter Veranlassung nehmen, falls solche Geschäfte gewerbsmäßig betrieben werden, den Verpflichteten gemäß den gesetzlichen Vorschriften zwangsweise zur Eintragung in das Handelsregister anzuhalten (§§ 1, 13 und 29 H.G.B.).

Was die geringe Deckung betrifft, so kann es für das vorliegende Rechtsgeschäft völlig gleichgültig sein, ob der Kommissionär erhebliches oder minder erhebliches Vertrauen in die Ehrenhaftigkeit seines Kommittenten setzt und demgemäß gar keine, oder nur geringe, oder eine hohe Deckung verlangt. Falls ein ernsthaftes Termingeschäft vorliegt, kann die geringe Deckung auf die rechtliche Natur des Geschäftes nicht einwirken. Bei unterbliebener Deckung etwa von einem Spiele zu sprechen, heißt eine Unterstellung zu machen, die von demjenigen, der sie macht, doch erst bewiesen werden muß. Das Gleiche gilt auch für den

---

[1]) Wiener, Dr. H., Das Differenzgeschäft vom Standpunkte der jetzigen Rechtsprechung, Berlin 1893, S. 41.

Fall, wenn das Geschäft nach Absorbierung der Deckung fortgesetzt wird. Dieser Umstand ist für die rechtliche Natur des Geschäftes völlig irrelevant, und die Rechtsprechung darf es nicht hindern, wenn dem Kommissionär infolge seines Vertrauens mögliche Verluste drohen.

Die konkludenten Umstände versagen demnach, um einen zweiseitigen Vertrag zu einem einseitigen zu stempeln. Nun ist aber der Fall denkbar, daß eine Simulation vorliegt, welchen Fall das Reichsgericht durchweg angenommen zu haben scheint. Der Lieferungskauf ist bloß zum Schein abgeschlossen, extra protocollum bestehen Nebenabreden, welche wirkliche Erfüllung ausschließen, wodurch allerdings, wenn diese Nebenabreden rechtsverbindlich sind, der Kaufvertrag nicht bestehen und nur ein einseitiger Differenzvertrag vorliegen würde.

Um nun die Simulation zu erkennen, hat Munk zwischen einer Simulationsabrede und einem bloßen für den Gegenkontrahenten erkennbaren Mangel des Willens, sich im Sinne des als Willensinhalt Geäußerten zu verbinden, unterschieden und als besser zum Ziele führend, Differenzgeschäfte zu erkennen, empfohlen, den vorhandenen Willensmangel festzustellen, der von der andern Seite erkannt worden ist. Denn die Simulationsabrede muß sich durch schlüssige Erklärungen gegenüber dem andern Teile kund tun[1]). Wiener hält diese Unterscheidung nicht für zutreffend. „Ist es für die Gegenseite erkennbar, daß die ihr gegenüber abgegebene Erklärung nur zum Scheine und zwar zur Verdeckung eines auf ein anderes Rechtsgeschäft gerichteten Willens, den die Gegenseite erkennen soll, abgegeben ist, so gibt sie durch den Mangel eines Widerspruches hiergegen ihr Einverständnis zu erkennen, insbesondere auch dazu, daß ihre eigene Erklärung in demselben Sinne aufgefaßt werden soll[2])." Eine stillschweigende Abrede gibt es wohl nicht; denn sie ist ein logischer Widerspruch. Freilich kann ein Schweigen oft vielsagend sein, aber eine Rede kann nicht schweigend gemacht oder gehalten werden, weshalb auch eine stillschweigende Abrede nicht denkbar ist. Zu einer Simulationsabrede gehört demnach, wie Munk mit Recht behauptet, ein Vertragsabschluß, eine Erklärung des Willens, die sich durch schlüssige Handlungen vollzieht. Aber auch der Willensmangel auf Ausschluß der Lieferung muß der Gegenpartei erkennbar gemacht, d. h. ausdrücklich mitgeteilt werden. Das geschäftliche Leben gestattet nicht den Schluß aus konkludenten Handlungen. Die Absicht der einen Partei, die effektive Erfüllung auszuschließen, kann keine stillschweigende sein, sie muß durch Willenskundgebungen der andern Partei erkennbar gemacht werden. Damit eine Willenseinigung erzielt wird, muß diese der ersten Partei ihre Zustimmung erweisen. Hiebei ist es nun in Frage gestellt, ob die Zustimmung eine ausdrückliche sein muß oder eine stillschweigende sein kann. Unsers Erachtens kann der Mangel eines Widerspruches als Zustimmung zu der erkennbar gemachten Absicht der Gegenpartei aufgefaßt werden. Ein Differenzgeschäft würde also nur dann vorliegen, wenn bei einem Zeitgeschäfte die eine Partei ihre Absicht auf Ausschluß wirklicher Erfüllung der andern Partei durch **Handlungen** zur Kenntnis bringt und diese hierzu ihr ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis zu erkennen gibt. Damit wäre die Grenzlinie zwischen Differenz- und Termingeschäft, zwischen einem zweiseitigen Vertrage, dem Kaufvertrage und dem ein-

[1]) Munk, Mißbräuche an der Börse, Berlin 1892, S. 22.

[2]) Wiener, Dr. H., Das Differenzgeschäft vom Standpunkt der jetzigen Rechtsprechung, Berlin 1893, S. 43.

seitigen Vertrage, dem Differenzvertrage festgestellt, und es ist nicht zu billigen und auch im Sinne einer gesunden Volkswirtschaft nicht zu erachten, wenn die Rechtsprechung, um eine immer breitere Basis für das Differenzgeschäft zu gewinnen, schließlich ohne erkennbar gemachte Abrede aus den begleitenden Umständen, entgegen dem ausdrücklich in dem Schlußscheine kundgelegten Vertragswillen, den Parteien oder einer derselben die Simulationsabsicht ohne weiteres unterstellt. So kann aus den fehlenden Mitteln bei Eingehung des Geschäftes höchstens geschlossen werden, daß die Möglichkeit der Effektiverfüllung nicht vorhanden ist. Hieraus aber auf einen Mangel des Willens zu schließen, nicht effektiv erfüllen zu wollen, ist beim Fehlen einer bündigen hierauf abzielenden Willenseinigung der Parteien keineswegs gestattet, schon aus dem Grunde, weil die Mittel bis zu der fraglichen Zeit auf irgend einem Wege beschafft werden können. Ganz ausgeschlossen ist der Differenzeinwand, wenn bei Geschäften, die unter gleicher Rechtsform abgeschlossen worden sind, das eine oder andere zur effektiven Erfüllung gelangt, oder bei einem ein Teil effektiv realisiert wird, weil hierbei der Schluß zwingend ist, daß bei den übrigen effektive Erfüllung nicht ausgeschlossen gewesen sein kann. Ganz das Gleiche ist der Fall, wenn bei solchen Geschäften Bezugsrechte auf neu auszugebende Papiere erlangt und diese zu Gunsten des Käufers realisiert werden, oder wenn die Papiere für den Kommittenten zur Teilnahme an einer Generalversammlung angemeldet werden.

Solche Abreden zwischen den Parteien, wie: „Sie brauchen ja nicht effektiv zu erfüllen!" oder: „Wirkliche Lieferung und Abnahme braucht nicht stattzufinden; hierüber brauchen Sie sich keine Sorgen zu machen" ꝛc., bilden keine Abrede auf Ausschluß der Effektiverfüllung und können zum Beweise des Differenzgeschäftes nicht herangezogen werden, weil sie lediglich informatorischen Charakter besitzen und dem Kunden Mittel und Wege anzeigen sollen, wie er unter Benützung börsentechnischer Einrichtungen sich von der Erfüllungspflicht befreien, diese auf Dritte übertragen kann ꝛc.[1]). Sie sind nur als Animierversuche anzusehen, die im kaufmännischen und gewerblichen Leben bei Eingehung von Geschäften die Regel bilden und nicht nur erlaubt sind, sondern im wirtschaftlichen Interesse verlangt werden; jede Mutter lobt ihre Butter! Ist dagegen vom Kommittenten nicht ausdrücklich das Recht und die Pflicht auf Effektiverfüllung ausgeschlossen worden und hat hierüber eine ausdrückliche oder stillschweigende Willenseinigung stattgefunden, ist ferner von ihm die Schlußnote, in welcher jedem Teile das Recht auf Effektiverfüllung gewahrt ist[2]), unterschrieben worden, so ist für ihn keine Möglichkeit vorhanden, sich beim Mißlingen seiner Spekulation hinter der Simulation zu verschanzen und den Differenzeinwand zu erheben. Als verfügungsfähiger Mensch muß er wissen, wozu er sich verpflichtet; auch liegt nicht der mindeste Grund vor, diese Verpflichtung als

---

[1]) Vgl. Bendixen, Dr. Fritz, Die Einrede des reinen Differenzgeschäftes und die Rechtsprechung des Reichsgerichtes in Holdheims Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen, Berlin 1895, Jahrg. IV, Nr. 4, S. 113: „Ich wüßte nicht, wie man einem mit der Börse und der Börsenspekulation nicht Vertrauten die Sache mit kurzen Worten treffender bezeichnen sollte. ... Daß die Worte als Belehrung gemeint sind, ergibt der Zusammenhang."

[2]) Ueber die Auffassung der Schlußscheinbedingungen in der Rechtsprechung vgl. Leist, Differenzgeschäft und Differenzklausel in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. 1, S. 801 ff. und dessen Kritik: Rümelin in Krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, N. F. 7, Bd. 16, S. 193 ff.

nicht ernsthaft, als simuliert anzunehmen, und da Treu und Glauben im Verkehre nicht gemindert sondern tunlichst verbreitert werden sollen, so können wir es nur für eine edle Aufgabe unserer Rechtsprechung ansehen, die Maschen tunlichst zu verengern, durch welche der Wortbrüchige zu entschlüpfen versucht, anstatt mit allen Mitteln juristischen Scharfsinnes ihm beizustehen, sich bar aller Scham seinen Verpflichtungen zu entziehen.

IV. Die neueste Gesetzgebungsphase und das Differenzgeschäft.

Während das frühere Reichsrecht die Fragen des Differenzgeschäftes kaum berührt, geschweige denn geregelt hatte und partikularrechtlich mit Ausnahme des Königreiches Sachsen ausreichende Bestimmungen nirgends getroffen waren, hat in neuerer Zeit die Gesetzgebung des Deutschen Reiches sowohl im Börsengesetze als auch im Bürgerlichen Gesetzbuche Versuche zu einer Regelung dieser widerspruchsvollen und unklaren Materie unternommen. Mit welchem Erfolge die Gesetzgebungsmaschinerie in Bewegung gesetzt worden ist, mag die folgende Betrachtung zeigen. Wir wollen uns hierbei jeder vorgefaßten Meinung entschlagen und die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen von vornherein weder als absolut vollkommen, noch als völlig unzutreffend ansehen. Ihre zutreffende Kritik werden sie stets durch ihre Wirkungen erfahren, aus denen sich ergeben muß, ob mit ihnen ein Erfolg erzielt oder ein Mißerfolg herbeigeführt worden ist.

Was das Börsengesetz anbelangt, so kommen vornehmlich die §§ 66 und 69 in Betracht.

§ 66 B.G. bestimmt, daß durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, ein Schuldverhältnis nicht begründet wird.

Das Gleiche gilt von der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen, sowie von der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften.

Die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse.

Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwickelung des Geschäftes zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt.

Dieser Paragraph hat nach unserer Auffassung, entgegen den vielfachen anderweitigen Annahmen, mit dem Differenzgeschäfte und dem Differenzeinwande nichts zu schaffen. Er bezweckt eine wirksame Einschränkung des Kreises von Personen, welche Börsentermingeschäfte mit rechtlicher Geltung eingehen können, und da die Börsentermingeschäfte den größten Teil der Börsengeschäfte ausmachen, wird durch ihn eine Einschränkung des Börsenverkehrs mit bewußter Absicht herbeigeführt. Hierin ist der ausgesprochene Wille des Gesetzgebers begründet. Um diesen Willen durchzuführen, wird neben dem bestehenden Differenzeinwande und ohne irgend welche Rücksichtnahme auf ihn — diese erfolgt erst in § 69 B.G. —, der Registereinwand neu eingeführt. Er erstreckt sich nicht nur auf Differenzgeschäfte, sondern auf sämtliche Börsentermingeschäfte, auch auf diejenigen, welche mit der realsten Absicht auf Erlangung der Ware oder der Wertpapiere abgeschlossen worden, demnach wahre Anschaffungsgeschäfte sind. Alle diese Geschäfte sind unter Berücksichtigung der in den §§ 67 und 68 B.G. enthaltenen Ausnahmen nichtig, wenn nicht beide Kontrahenten zur Zeit des Geschäftsabschlusses für diesen Geschäftszweig in einem Börsenregister eingetragen waren.

Börsentermingeschäfte sind nun in § 48 B.G. genau definiert. Sie müssen die bekannten drei Merkmale besitzen:

1. erfordern sie ein Kauf- oder Anschaffungsgeschäft auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist, demnach den Charakter eines Fixgeschäftes;

2. müssen sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind;

3. hat für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen zu erfolgen.

Diese Definition, welche mit Absicht an die Spitze des IV. Abschnittes des Börsengesetzes, der die Bestimmungen über den Börsenterminhandel enthält, gestellt worden ist, ist unfraglich maßgebend für die folgenden Paragraphen, somit auch für § 66 B.G.; denn sonst würde die Aufnahme dieser Definition in das Börsengesetz überhaupt als sinn- und zwecklos angesehen werden müssen. Demnach sind alle Geschäfte, welche nicht die obigen Merkmale besitzen, sonach sonstige Termin- und Zeitgeschäfte von dem Registereinwande gesetzlich ausgeschlossen.

Nun sind die Börsentermingeschäfte entweder erlaubt oder verboten. Nach § 50 B.G. ist der Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen untersagt und in andern Papieren nur dann gestattet, wenn das Kapital der Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Millionen Mk. beträgt. Ferner ist der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten untersagt. Mit der Untersagung bezw. Beschränkung des Börsentermin h a n d e l s werden selbstredend auch die Börsen t e r m i n g e s c h ä f t e untersagt bezw. beschränkt, weil sich der Handel unzweifelhaft aus den einzelnen Geschäften zusammensetzt.

Was nun den Börsenhandel in Waren im allgemeinen anbetrifft, so hat eine Beschränkung desselben nicht stattgefunden. Es kann sonach ohne jede Weiterung jede Ware ohne Ausnahme an der Börse gehandelt werden. Dagegen müssen die an der Börse gehandelten Wertpapiere zu diesem Handel zugelassen werden, welche Zulassung in den §§ 36—47 B.G. eine eingehende Regelung erfährt. Ist ein Wertpapier nicht zugelassen, so darf es trotzdem an der betreffenden Börse gehandelt werden, und die bezüglichen Geschäfte haben volle civilrechtliche Gültigkeit. Die Folgen der Nichtzulassung oder der Nichtnachsuchung der Zulassung sind ausschließlich börsenpolizeilicher Natur; es darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen, die Geschäfte sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von Kursmaklern nicht vermittelt werden; ferner dürfen für solche Geschäfte, wenn sie an der Börse abgeschlossen sind, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht werden, auch nicht in mechanisch hergestellter Vervielfältigung zur Verbreitung gelangen. Die Börsenordnung kann aber in letzterer Hinsicht für besondere Fälle Ausnahmen gestatten.

Mit der Zulassung der Waren und Wertpapiere zum Börsen h a n d e l ist die Zulassung derselben zum Börsen t e r m i n h a n d e l nicht gegeben. Diese hat auf Grund der Vorschriften des § 48 B.G. zu erfolgen. Für Wertpapiere entscheiden hierüber die Börsenorgane nach näherer Bestimmung der Börsenordnung. In Betreff der Waren haben die Börsenorgane vor der Zulassung Vertreter der beteiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen. Die Zulassung darf erst dann erfolgen, wenn der Reichskanzler erklärt hat, daß zu weitern Ermittelungen keine Veranlassung vorliegt.

Wie bereits bemerkt, ist der Börsenterminhandel (von der Inkorrektheit des Absatzes 3 des § 50, der plötzlich vom börsenmäßigen Terminhandel spricht, sehen wir ab) für gewisse Papiere und Waren verboten. Die Folgen dieses Verbotes (§ 51 B.G.) sind lediglich börsenpolizeilicher Natur, wie bei der Zulassung zum Börsenhandel gemäß § 41 B.G. Der gleiche Wortlaut der genannten beiden Paragraphen stellt dies unangreifbar fest. Wenn der Börsenterminhandel untersagt oder die Zulassung endgültig verweigert ist, so sind die Börsentermingeschäfte in diesen Waren oder Wertpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen, sie dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden; ferner dürfen für solche Geschäfte (Voraussetzung ist der Abschluß im Inlande) Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden. Irgend welche civilrechtliche Folgen hat der Gesetzgeber nicht gewollt, da hiefür weder im Gesetze noch in den Motiven die leiseste Andeutung vorhanden ist. Auch kann mit Recht behauptet werden, daß das Gesetz einen so tiefen civilrechtlichen Eingriff in den Geschäftsverkehr, die Nichtigkeit der Börsentermingeschäfte in den sogen. verbotenen Papieren und Waren herbeizuführen, nicht beabsichtigt hat. Wenn jedoch diese Geschäfte von den Börseneinrichtungen ausgeschlossen sind, so ermangeln sie des Merkmals 2 und 3 der Börsentermingeschäfte nach § 48, weshalb sie überhaupt keine Börsentermingeschäfte sind. Es kann infolge dessen der Satz unbestrittene Gültigkeit beanspruchen, daß Börsentermingeschäfte in den verbotenen Waren und Papieren unmöglich sind. Dagegen ist aber ein Terminhandel in ihnen auch an der Börse möglich, wie auch ein solcher Terminhandel nicht nur möglich, sondern geradezu erwünscht ist, der sich auf Papiere erstreckt, die sich vielleicht für die Zukunft als geeignet für den Börsenterminhandel erweisen und deren Zulassung dann zu beantragen ist. Nach dem Börsengesetze kann sonach ein dreifacher Terminhandel stattfinden.

1. Börsenterminhandel, der sich aus Börsentermingeschäften gemäß § 48 B.G. zusammensetzt;

2. Terminhandel in verbotenen Waren und Papieren, der von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängig ist und von der Börse ausgeschlossen wird, soweit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht (§ 51 Abs. 2).

3. Terminhandel in Waren oder Wertpapieren, deren Zulassung zum Börsenterminhandel nicht nachgesucht ist, demnach durch die Verbotsbestimmungen des § 50 B.G. nicht getroffen ist und der sich der Börseneinrichtungen bedienen darf, durch Kursmakler vermittelt werden kann und für welche auch Kurszettel zur Veröffentlichung bezw. in mechanisch vervielfältigter Form zur Verbreitung gelangen dürfen. Daß das Börsengesetz die civilrechtliche Nichtigkeit an das in § 50 enthaltene Verbot nicht hat knüpfen wollen, erhellt am besten aus dem Umstande, daß ein Terminhandel in diesen verbotenen Papieren und Waren unter der bemerkten Voraussetzung nicht einmal von der Börse ausgeschlossen ist.[1]) Wenn auch das Reichsgericht in seinen Entscheidungen, die ja zu verschiedenen Zeiten verschieden ausfallen können, zeitweilig zu einer differenten Auffassung gelangt, so kann uns das in unserer Auffassung der einschlägigen Bestimmungen

[1]) Aus diesem Grunde kann auch nicht § 134 B.G.B. zur Begründung der civilrechtlichen Nichtigkeit besagter Geschäfte herangezogen werden, weil ein gesetzliches Verbot für diese Geschäfte nach der Vorschrift des § 51 Abs. 2 B.G. gar nicht vorliegt und aus dieser Bestimmung sich gerade ein anderes ergibt.

keineswegs wankend machen, weil man sich doch bei der Auslegung eines Gesetzes in erster Hinsicht an den gegebenen Wortlaut zu halten hat und diesen nicht nach Belieben fortinterpretieren darf, soll nicht eine prätorianische Auffassung Platz greifen, oder besser deutsch gesagt, die Willkür an Stelle des Rechtes treten.

Wenn also in § 66 B.G. von der Nichtigkeit der Börsentermingeschäfte und dem hierdurch hervorgerufenen Registereinwande gehandelt wird, so kann sich, streng genommen, die Nichtigkeit nur auf solche Geschäfte erstrecken, welche die drei Merkmale des § 48 B.G. aufweisen, und der Registereinwand ist nur dann möglich, wenn zur Zeit des Geschäftsabschlusses nicht beide Parteien in ein Börsenregister für denselben Geschäftszweig eingetragen waren. Durch die Eintragung wird erst ein Schuldverhältnis begründet und zwar gemäß § 69 B.G. in so weitgehender Weise, daß auch bei Simulation des Geschäftes, d. h. wenn unter der Maske des Börsentermingeschäftes ein Differenzgeschäft abgeschlossen wird, demnach tatsächlich nur eine einseitige Verpflichtung wechselseitig vorliegt, volle Klagbarkeit gewährleistet ist. Dagegen gestattet § 66 B.G. seinem Wortlaute nach den Registereinwand nicht bei den Termingeschäften in den verbotenen Papieren oder Waren und bei den bisher nicht zugelassenen bezüglichen Handelsobjekten; denn sie ermangeln des Begriffes der Börsentermingeschäfte gemäß § 48 B.G., wobei zu berücksichtigen ist, daß eine Abweichung in untergeordneter Weise, wenn nämlich z. B. 1 Zentner mehr oder weniger, als die Börsenusance erfordert, gehandelt worden ist, ein Geschäft nicht des Charakters des Börsentermingeschäftes entkleidet[1]).

Der Registereinwand erstreckt sich aber nicht nur auf beide Kontrahenten, sondern gemäß § 66 Abs. 2 B.G. ebenfalls auf die Erteilung und Uebernahme von Aufträgen. Hierdurch wird auch das Kommissionsgeschäft getroffen, namentlich auch der Provinzbankier, der die Aufträge seiner Kundschaft entgegennimmt und an den Börsenbankier weitergibt. Ferner werden Vereinigungen zum Abschlusse von Börsentermingeschäften vom Registereinwande getroffen. Derartige Vereinigungen können Handelsgesellschaften und auch Vereine sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes sein. Bei den Handelsgesellschaften mit Ausnahme der stillen Gesellschaft[2]) oder bei den rechtsfähigen Vereinen genügt die Eintragung der Firma bezw. des Vereins in das Börsenregister, während bei der stillen Gesellschaft sowie bei nicht rechtsfähigen Vereinen[3]) die Eintragung jeden Mitgliedes zu erfolgen hat, falls beim Abschlusse von Börsentermingeschäften der Registereinwand ausgeschlossen sein soll. In Bezug auf das Kommissionsgeschäft kann sich daher der Fall ereignen, daß die Kommission nichtig ist, während das Termingeschäft giltig ist und umgekehrt, je nachdem, ob und welche Personen, die zu einander in ein Vertragsverhältnis treten, in das Börsenregister eingetragen sind.

Die Unwirksamkeit erstreckt sich gemäß § 66 Abs. 3 B.G. auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse. Jedoch findet eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwickelung des Geschäftes zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, nicht statt.

Die bestellten Sicherheiten, mögen sie in Zahlung eines Einschusses, in Hingabe von Pfändern, Lombardierung von Effekten, Hergabe von Hypotheken rc.

---

[1]) Bericht der Börsenenquetekommission S. 112 ff.
[2]) §§ 335 ff. H.G.B.
[3]) § 54 bezw. § 705 ff. B.G.B.

bestehen, können ohne weiters zurückgefordert werden. Auch ein abgegebenes Schuldanerkenntnis ist nichtig. Demnach kann der Gläubiger die Schuld aus Börsentermingeschäften durch Novation, d. h. in diesem Falle durch Aufhebung des alten unklagbaren Forderungsrechtes durch Begründung eines neuen klagbaren, indem ein solches an die Stelle des ersteren gesetzt wird, nicht ersetzen[1]. Ferner sind ohne weiters mit der Nichtigkeit des Anerkenntnisses auch Bürgschaften für Schulden aus Börsentermingeschäften nichtig.

Daß Stempel, Provision und sonstige Auslagen nicht eingeklagt werden können, ergibt sich ohne Bedenken aus dem Grundsatze: accessorium sequitur suum principale.

Eine erhebliche Schwierigkeit entsteht bezüglich der Nichtigkeit der abgegebenen Schuldanerkenntnisse aus dem Kontokorrentverkehr. Diese Frage ist für den gesamten geschäftlichen Verkehr innerhalb von Industrie, Handel und Gewerbe von eingehenster Bedeutung; denn wenn auch die einzelnen Posten der Verjährung des § 196 oder § 197 B.G.B. unterliegen, so besteht doch für Ansprüche aus dem Saldo die theodisische Verjährungsfrist (§ 195 B.G.B.), weil diesem der Kontokorrentvertrag, der eine selbständige Bedeutung besitzt, zu Grunde liegt.[2] Wenn daher die Saldi während 30 Jahre angefochten werden können, so stehen die kaufmännischen Bilanzen innerhalb dieser Zeit nicht fest: ein Zustand, der geradezu unerträglich ist und eine geordnete kaufmännische Buchführung nicht ermöglicht, indem u. a. die fraglichen Forderungen weder als zweifelhafte noch als uneinbringliche angesehen werden können (§ 40 H.G.B.).

(Schluß folgt.)

---

[1] Windscheid, Dr. Bernhard, Lehrbuch des Pandektenrechtes, achte Auflage, Bd. II, Frankfurt a. M. 1900, S. 466.

[2] Goldschmidt, System des Handelsrechtes, 1889, S. 165. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes, Auflage 3/4, S. 350 ff. Riesser, Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages 1886, Bd. I, S. 8.

Das Enregistrementswesen in Elsaß-Lothringen.

Von **Erich Aron**, Landgerichtsrat in Straßburg i. Elsaß.

Nachdem die Reform der direkten Steuern in Elsaß-Lothringen zum größten Teil zum Abschluß gelangt ist, hat der Unterstaatssekretär v. Schraut, wie bereits in dem Ueberblick über die Steuerreform in Elsaß-Lothringen vom Verfasser in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1902, S. 561, angedeutet war, die Revision der Verkehrssteuern, welche in Elsaß-Lothringen unter dem Namen Enregistrementsgebühren bekannt sind, eingeleitet. Bis diese schwierige und eigenartige Materie neu geordnet sein wird, werden die alten französischen Vorschriften noch einige Zeit hiefür maßgebend bleiben und wird man dieselben mit dem neuen Recht, insbesondere mit den Rechtsinstituten des Bürgerlichen Gesetzbuches, so gut es geht in Einklang zu bringen suchen müssen. Das Enregistrement ist eine Einrichtung, welche in dieser Form den übrigen deutschen Staaten fremd ist, es dürfte daher von Interesse sein, dasselbe in seinem jetzigen Zustande kurz zu schildern.

Unter Enregistrement versteht man die Eintragung, Einregistrierung gewisser Rechtsgeschäfte und -verhältnisse in öffentliche, durch besondere Beamte geführte Bücher gegen Zahlung bestimmter Gebühren. Das Enregistrement ist in Frankreich entstanden und läßt sich auf das Jahr 1581 zurückführen [1]), wo angeordnet wurde, daß gewisse Urkunden in staatliche Register gegen Hinterlegung einer Gebühr eingetragen werden mußten. Der Kreis der Urkunden wurde allmählich ausgedehnt, die Gebühren vermehrt, insbesondere kamen Abgaben für Eigentumswechsel (bei Liegenschaften unter Lebenden und auf den Todesfall, für Schenkungen u. s. w.) hinzu, bis schließlich für die Materie ein einheitliches Gesetz über das Enregistrement am 22. Frimaire VII (12. Dezember 1798) geschaffen wurde, wodurch alle früheren Gesetze über die Enregistrementsgebühren aufgehoben wurden. Dieses alte Frimaire-Gesetz mit einigen späteren abändernden und ergänzenden Vorschriften bildet noch heute die wesentliche Grundlage für das Enregistrementswesen in Elsaß-Lothringen.

Das Enregistrement hatte bis zum Jahre 1879 eine doppelte Bedeutung, eine prozessuale und eine finanzielle. Es konnten nämlich Urkunden unter Privatunterschrift gegen Dritte nur ein sicheres Datum vom Tage der Registrierung an haben, mit anderen Worten, der Beweis des Datums der Urkunde über ein Rechtsgeschäft konnte durch Zeugen nicht erbracht werden, sondern nur durch die Einregistrierung wurde der Beweis gegen Dritte geschaffen (vgl. Art. 1328 code civil). Mit der Einführung der Reichsjustizgesetze im Jahre 1879 ist diese Bedeutung des Enregistrements gefallen, indem das Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter

---

[1]) Vgl. das Nähere bei den Ausführungen von Jacob in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, unter Wort „Einregistrierung, S. 308.

Beschränkungen zulassen, außer Kraft gesetzt hat, so daß jetzt die Zeit, das Datum der Ausstellung einer Urkunde durch alle Beweismittel bewiesen werden kann. In finanzieller Beziehung jedoch besteht das Enregistrement noch fort, wenn auch nach dieser Seite hin einige Steine durch die deutsche Gesetzgebung abgebröckelt sind. Diese Veränderungen sind im wesentlichen durch folgende Gesetze eingetreten [1]):

1. Durch das Gesetz vom 21. Mai 1873 wurde der durch das Gesetz vom 6. Prairial VII als Kriegsauflage eingeführte Zuschlag von einem Zehntel und einem halben Zehntel zu den Gebühren und Abgaben, welche durch die Enregistrementsverwaltung erhoben wurden, aufgehoben und dadurch alle Enregistrementsgebühren herabgesetzt.

2. Durch das Reichs-Gerichtskostengesetz wurde infolge der Vorschrift in § 2 dieses Gesetzes die Vorschriften des Enregistrementsgesetzes, wodurch die im gerichtlichen Verfahren aufgenommenen und vor Gericht gebrauchten Urkunden registrierungspflichtig waren, aufgehoben. Nach § 2 (Fassung vom 17. Mai 1898) findet eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben (also auch Enregistrementsgebühren) neben den durch des Gerichtskostengesetz bestimmten Gebühren nicht statt und Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einer Stempel- oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden. Nur für die in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit aufgenommenen Urkunden blieben die Vorschriften über die Registrierungsgebühren in Kraft, allein auch in dieser Richtung hat das neue Gerichtskostengesetz für Elsaß-Lothringen vom 6. Dezember 1899 abweichende Bestimmungen getroffen, indem es neben den Gebühren eine Erhebung von Registrierungsgebühren nur in den im Gerichtskostengesetz selbst ausdrücklich angeordneten Fällen zuläßt (vgl. §§ 19, 147 des Gesetzes).

3. Nach dem Reichsstempelgesetze kann neben der Reichsstempelabgabe landesrechtlich eine Enregistrementsgebühr nicht mehr erhoben werden (vgl. Gesetz vom 29. Mai 1885, 27. April 1894).

4. Durch das Erbschaftssteuergesetz vom 12. Juni 1889, in der Fassung vom 17. Juni 1900 ist die Erbschaftssteuer von der Einregistrierung getrennt worden, die Sterbfallgebühren bilden nicht mehr einen Teil des Enregistrements.

Daneben bestehen noch einzelne Spezialgesetze, durch welche die Registrierungspflicht für bestimmte Urkunden beseitigt ist. Abgesehen hiervon, unterliegt noch eine große Anzahl von Rechtsgeschäften und Urkunden der Einregistrierung, nämlich:

1. Rechtsgeschäfte über Uebertragung des Eigentums und von Nutzungsrechten an Liegenschaften, sei es unter lästigem, sei es unter freigebigem Titel.
2. Urkunden der Notare, der Gerichtsvollzieher, der Gerichtsschreiber, die der letzteren aber nur soweit sie noch registrierungspflichtig sind.
3. Urkunden der Verwaltungsbehörden, über Uebertragung von Eigentum und Nutzungsrechten, Verpachtung von Grundstücken.

[1]) Vgl. Gesetz vom 27. Ventôse XI über die Erhebung der Enregistrementsgebühren, Art. 37 Gesetz vom 28. April 1816 über die Finanzen, Art. 73 ff. Gesetz vom 15. Mai 1818 über die Finanzen, Gesetz vom 16. Juni 1824 betr. Enregistrements- und Stempelgebühren, Art. 33 ff. Etatgesetz vom 21. April 1832, Art. 15 ff. Etatgesetz vom 15. Mai 1850, Gesetz betr. Enregistrements- und Stempelgebühren vom 27. Mai 1888 und Gesetz betr. die Strafsachen der Enregistrementsverwaltung vom 28. Mai 1888.

4. Privaturkunden über Miet- und Pachtverträge von Liegenschaften.
5. Urkunden, von denen in anderen registrierungspflichtigen Urkunden Gebrauch gemacht wird.

Gewisse Urkunden sind registrierungsfrei (vgl. das Nähere hierüber in Art. 70 des Frimaire-Gesetzes).

Die für die Registrierung zu zahlenden Gebühren sind entweder feste oder verhältnismäßige, je nach der Natur der Urkunden und Handänderungen, die ihnen unterliegen. Die feste Gebühr richtet sich ausschließlich nach der Natur des Rechtsgeschäfts ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes desselben, während für die verhältnismäßige Gebühr die Summen und die Werte maßgebend sind, welche den Gegenstand des betreffenden Rechtsgeschäfts bilden. Der verhältnismäßigen Gebühr unterliegen Schuldverpflichtungen, Schuldbefreiungen, Uebertragungen von Eigentum, Nutznießung und Gebrauchsrecht an beweglichen oder unbeweglichen Gütern unter Lebenden; die hierunter nicht fallenden Rechtsgeschäfte sind der festen Gebühr unterworfen.

Die festen Gebühren betragen je nach dem Geschäft 1 Mk. 60 Pfg. bis 5 Mk., die verhältnismäßigen schwanken zwischen $^1/_5$ % bis 9 % des Wertes. So beträgt sie für Mietverträge $^1/_5$ %, für Bürgschaften $^1/_2$ %, für Vergleiche, Schuldscheine, Zahlungsanweisungen 1 %, für Kaufverträge über bewegliche Sachen 2 %, über Liegenschaften $5^1/_2$ %, für Schenkungen unter Lebenden $1^1/_4$ %, $2^3/_4$ % bis 9 %, je nachdem die Schenkung zwischen Ehegatten, nahen und entfernten Angehörigen oder dritten Personen erfolgt. Für die Wertsberechnung sind besondere Vorschriften in Art. 14—19 des Gesetzes gegeben. Sind die Wertbeträge in dem Akt nicht bestimmt, so müssen die Parteien zur Ergänzung eine abschätzende Erklärung vor der Registrierung abgeben, welche am Fuße der Urkunde als richtig zu bescheinigen und zu unterzeichnen ist. Erscheint der in einem Vertrag auf Uebertragung von Eigentum an Liegenschaften unter lästigem Titel angegebene Preis geringer als der Verkaufswert zur Zeit der Veräußerung im Vergleich mit den benachbarten Gütern derselben Art, so kann die Verwaltung eine Abschätzung veranlassen und zwar muß sie dieses innerhalb eines Jahres von der Registrierung an tun. Das Verfahren hat sich in der Weise ausgebildet, daß das Amtsgericht des Bezirks, in welchem die Liegenschaft belegen ist, auf Antrag der Verwaltung, sofern die Beteiligten auf die an sie gerichtete Aufforderung, innerhalb 3 Tagen einen Sachverständigen zu ernennen, es unterlassen, die Ernennung eines Sachverständigen vornimmt. Im Fall der Meinungsverschiedenheit wählen die beiden Sachverständigen einen dritten Sachverständigen; im Fall sie sich über denselben nicht einigen können, ernennt das Amtsgericht der belegenen Sache denselben. Dasselbe Verfahren tritt auch bei Abschätzung des Ertrages von Liegenschaften ein, welche durch irgend einen andern als lästigen Titel übertragen werden, wenn die Unzulänglichkeit der Schätzung nicht durch Urkunden nachgewiesen werden kann, welche den wirklichen Ertrag der Liegenschaften erkennen lassen.

Die Kosten des Abschätzungsverfahrens fallen dem Erwerber der Liegenschaft zur Last, wenn das Ergebnis der Abschätzung den im Vertrage angegebenen Preis um mindestens ein Achtel übersteigt[1]).

---

[1]) Bei einer Abschätzung wegen des Ertrages treffen die Beteiligten stets die Kosten, wenn überhaupt ein größerer Ertrag, als angegeben ist, durch die Schätzung herauskommt.

Das Ergebnis der Abschätzung kann an sich nicht angegriffen werden, sofern das Verfahren in den vorgeschriebenen Formen durchgeführt ist, es ist auch für das Gericht bindend, wenn dasselbe etwa später infolge einer Widerspruchsklage gegen den auf Grund der Abschätzung erlassenen Zwangsbefehl damit befaßt wird.

Zwecks Herbeiführung der Registrierung und der Zahlung der Gebühren sind eine Anzahl von Kontroll- und Strafvorschriften gegeben:

1. Die Urkunden müssen bei Vermeidung von Strafen innerhalb bestimmter Fristen zur Registrierung gebracht werden. Die Fristen betragen für Urkunden der Gerichtsvollzieher 4 Tage, für diejenigen der Notare, wenn sie ihren Amtssitz am Sitze der Enregistrements-Einnehmerei haben, 10 Tage, sonst 15 Tage, für diejenigen der Gerichte, soweit sie noch registrierungspflichtig sind, 20 Tage, für diejenigen der Verwaltungsbehörden 20 Tage, für Privaturkunden über Uebertragung von Eigentum, Nutznießung an Liegenschaften, Miet- und Pachtverträge u. s. w. 3 Monate, für Urkunden, die im Ausland errichtet sind, je nach dem Lande 6 Monate, 1 Jahr oder 2 Jahre.

2. Die Notare und Gerichtsschreiber dürfen die Urkunden nur auf der Einnehmerei registrieren lassen, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Die Gerichtsvollzieher können sie sowohl auf der Einnehmerei ihres Amtssitzes als auf derjenigen des Ortes, an welchem sie die Urkunden errichtet haben, registrieren lassen. Privaturkunden und im Auslande errichtete Urkunden können auf jeder Einnehmerei errichtet werden.

3. Hinsichtlich der Zahlungspflicht der Gebühren bestimmt Art. 31, daß die Gebühren für Urkunden, welche eine Schuldverpflichtung, Schuldbefreiung oder Uebertragung von Eigentum oder Nutznießung an beweglichen oder unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben den Schuldnern oder neuen Besitzern zur Last fallen, dagegen die Gebühren für andere Urkunden derjenigen Partei, welche aus denselben Vorteil zieht, sofern nicht in diesen verschiedenen Fällen anderweite Bestimmungen in den Urkunden getroffen sind. Diese Vorschrift trifft aber nur das Verhältnis zwischen den beteiligten Parteien, der Enregistrementsverwaltung gegenüber haften alle Beteiligten, sie kann auch von derjenigen Partei, welcher ein Rückgriff kraft Gesetzes (Art. 31) oder kraft Uebereinkunft gegen die andere Partei zusteht, die Gebühren verlangen. Mehrere Personen haften samtverbindlich. Die Notare, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher haben hinsichtlich der von ihnen aufgenommenen und zu registrierenden Urkunden die Gebühren vorzuschießen.

4. Die Strafen für Auslassungen und Verheimlichungen hatten hauptsächlich für die Sterbfallerklärungen Bedeutung, dieselben sind jetzt in den §§ 34 ff. des Erbschaftssteuergesetzes bestimmt. Für das Enregistrement ist auch die Vorschrift des Art. 40 von Bedeutung, wonach, wenn das Vorhandensein eines Gegenscheines, welcher eine Erhöhung des in einer öffentlichen oder in einer vorher registrierten Privaturkunde bedungenen Preises zum Gegenstande hat, festgestellt wird, als Strafe der dreifache Betrag der Gebühr erhoben wird. Es kommt sehr häufig vor, daß zur Hinterziehung der Gebühr bei Verkäufen von Liegenschaften in der Urkunde der Kaufpreis niedriger angesetzt wird, als zwischen den Parteien vorher verabredet war, und der Käufer dem Verkäufer für diese Kaufpreisdifferenz einen Schuldschein ausstellt.

5. Die Gebühren sind vor der Registrierung zu entrichten. Die Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w. dürfen bei Strafe weder eine registrierungspflichtige

Urkunde in Urschrift, Abschrift oder Ausfertigung aushändigen, noch infolge derselben eine andere Urkunde errichten, bevor dieselbe registriert worden ist. Ebensowenig dürfen sie auf Grund von Privaturkunden eine Urkunde anfertigen, errichten oder in Verwahrung nehmen, oder davon einen Auszug, eine Abschrift oder Ausfertigung erteilen, wenn sie nicht vorher einregistriert worden ist. Dieselben haften auch persönlich für die Gebühren. In allen Ausfertigungen von registrierungspflichtigen Urkunden muß der Quittung über die Gebühren durch eine wörtliche und vollständige Abschrift dieser Quittung Erwähnung geschehen.

6. Die Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w. müssen Repertorien führen, in welchen sie fortlaufend Tag für Tag die Urkunden, die sie aufnehmen, einzutragen haben. Diese Repertorien müssen sie alle 3 Monate den Enregistrements-Einnehmern ihres Amtssitzes vorlegen, welche dieselben mit ihrem Visa zu versehen und dabei die Zahl der eingetragenen Urkunden anzugeben haben. Außerdem können die Enregistrements-Einnehmer jeder Zeit bei den Notaren, Gerichtsvollziehern die Repertorien prüfen.

7. Wenn die Registrierungsgebühren bezahlt sind, dürfen die Enregistrements-Einnehmer unter keinem Vorwand die Registrierung verschieben, selbst wenn Anlaß zur Einleitung des Abschätzungsverfahrens gegeben wäre. Die Gebühren werden durch einen Zwangsbefehl beigetrieben, welcher von dem Beamten der Enregistrementsverwaltung ausgestellt und auf Antrag vom Amtsgericht des Bezirks, worin der Aussteller seinen dienstlichen Wohnsitz hat, für vollstreckbar erklärt wird. Aus diesen zugestellten, für vollstreckbar erklärten Zwangsbefehlen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§ 750, 752—767, 769—793 C.P.O. statt. Einwendungen, welche den durch den Zwangsbefehl festgestellten Anspruch betreffen, sind im Wege der Klage beim Landgericht geltend zu machen (vgl. § 767 C.P.O.).

8. Die Entscheidungen über Streitigkeiten, welche sich bezüglich der Erhebung der Enregistrementsgebühren etwa ergeben, steht der Verwaltung zu. Die Beteiligten sind jedoch nicht gehindert, an Stelle des Verfahrens im Verwaltungswege unmittelbar eine Klage auf Rückerstattung wegen zu Unrecht gezahlter Gebühren zu erheben.

9. Wenn Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Enregistrements begangen sind, so mußte die Verwaltung früher ev. die Strafen im Civilprozeßwege beitreiben, was durch das Gesetz betr. die Strafsachen der Enregistrementsverwaltung vom 28. Mai 1888 [1]) geändert ist. Es ist ein Verwaltungsstrafverfahren eingeführt. Zunächst kann sich der Beschuldigte der Strafe unter Verzicht auf Erlaß eines Strafbescheides ohne weiters unterwerfen. Geschieht dies nicht, so erfolgt die Festsetzung der Strafe durch Strafbescheid des Direktors der Verwaltung der Verkehrssteuern, wogegen der Beschuldigte Beschwerde an den Kaiserlichen Rat ergreifen kann, welche innerhalb 3 Wochen nach der Zustellung oder sonstigen Bekanntmachung eingelegt werden muß. Der Direktor der Verwaltung der Verkehrssteuern ist befugt, wenn er die Beschwerde für gerechtfertigt erachtet, derselben stattzugeben und den Strafbescheid aufzuheben, sonst legt er die Beschwerde mit den Akten dem Kaiserlichen Rat vor, welcher unter Beobachtung der Vorschriften über das Verfahren nach der Verordnung vom 23. März 1889 über die Beschwerde endgültig entscheidet. Der Beschuldigte kann aber an Stelle der Beschwerde an den Kaiserlichen Rat schon vor Erlaß

[1]) Dazu Ausführungsvorschriften vom 8. Juni 1888.

des Strafbescheides die Ueberweisung der Sache an das Gericht und auch nach Zustellung des Strafbescheides die gerichtliche Entscheidung beantragen vgl. § 459 Abs. 2 St.P.O. Das Verfahren vor Gericht richtet sich dann nach den Vorschriften der §§ 459 ff. St.P.O. Eine Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet jedoch nicht statt; der § 463 St.P.O. greift daher nicht Platz.

Wie bereits an verschiedenen Stellen erwähnt, erfolgt die Erhebung der Gebühren durch die Enregistrements-Einnehmer, Rentamtmänner, deren Geschäftsführung und Tätigkeit von den Enregistrements-Inspektoren überwacht und geprüft wird. Zu diesem Zweck bestehen 13 Inspektionsbezirke und außerdem ein Oberinspektor. Eine eigene Direktivbehörde bestand früher für die Verwaltung der Verkehrssteuern nicht, die Verwaltung der Verkehrssteuern war mit derjenigen der Zölle und indirekten Steuern verbunden, erst seit einigen Jahren besteht eine eigene Direktivbehörde mit einem Direktor an der Spitze, und mehreren Regierungsräten nebst Hilfsarbeitern.

Wenn auch die finanziellen Ergebnisse des Enregistrements infolge der oben genannten Gesetze eine Einbuße erlitten haben, so bildet dasselbe trotzdem noch eine wichtige Einnahmequelle des Landes, indem dasselbe in den letzten Jahren durchschnittlich 6—7 Millionen Mk. eingebracht hat.

Von Interesse dürfte in dieser Richtung die von der Regierung gegebene Uebersicht der Einnahmen der Registrierungsgebühren aus dem Jahre 1900 sein. Hiernach betrugen die Einnahmen:

1. Verhältnismäßige Abgaben.		
Uebertragung von Liegenschaften unter lästigem Titel	4 538 455	Mk.
Uebertragung beweglicher Sachen unter lästigem Titel	499 707	„
Uebertragung von Forderungen unter lästigem Titel (Zessionen) ꝛc.	128 914	„
Schenkungen unter Lebenden in der geraden Linie	245 152	„
„ „ „ unter Ehegatten	1 858	„
„ „ „ in der Seitenlinie	26 674	„
„ „ „ unter Nicht-Verwandten	14 714	„
Pacht- und antichretische Verträge	43 987	„
Wiederversteigerungen und Unternehmungsverträge	129 313	„
Schuldverpflichtungen	352 739	„
Bürgschaften	42 569	„
Schuldbefreiungen (Quittungen)	9 708	„
2. Feste Gebühren.		
Bürgerliche und Verwaltungsurkunden	147 955	„
Gerichtliche Urkunden	—	„
Gerichtsvollzieher-Urkunden	16 176	„
3. Strafen	10 626	„
Gesamt-Einnahmen an Registerabgaben und Strafen	6 208 547	Mk.
Ab Herauszahlungen	38 797	„
Rein-Einnahme	6 169 750	Mk.

Die Revision der Enregistrementsgesetzgebung kann nicht den Zweck haben, eine vollständige Neuordnung eintreten zu lassen, da diese Einnahmequelle in Ermangelung eines passenden und zweckmäßigen Ersatzes nicht entbehrt werden kann, man wird sich wohl darauf beschränken, die jetzt zerstreut liegenden Vorschriften zu einem Ganzen zu vereinigen und dieselben mit den Vorschriften

des neuen Rechts in Einklang zu bringen, zugleich aber auch offenbare Härten und Ungleichheiten zu beseitigen suchen. In dieser Richtung dürfte in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht die Registrierungsgebühr für Uebertragung von Liegenschaften zu hoch gegriffen ist und den Grundeigentümer zu sehr belastet. Erwirbt z. B. ein Landwirt in Elsaß-Lothringen ein Anwesen bestehend aus Liegenschaften und Inventar, und ist als Kaufpreis für die Liegenschaften 75 000 Mk. und für das Inventar rc. 20 000 Mk. festgesetzt, so muß er folgende Registrierungs-Abgaben zahlen:

5½% aus dem Kaufpreis von Liegenschaften in Höhe von 75 000 Mk. = 4125 Mk.
2% von 20 000 Mk. (Bewegliche Sachen) . . . . = 400 Mk.
4525 Mk.

Dazu kommen, da der Kauf notariell verbrieft werden muß, die Gebühren des Notars mit 156 Mk. 66 Pfg., ferner Stempel, Kosten für die Grundbucheintragung u. s. w. Wie bei den übrigen Steuergesetzen, so wird auch hier der richtige Weg gefunden werden, um eine Ausgleichung herbeizuführen.

Ueber den konstitutionellen Gesetzesbegriff.[1])

Von Dr. Hugo Preuß, Privatdozent an der Universität Berlin.

Auch in solche juristische Kreise, die sich nicht berufsmäßig mit dem Staatsrecht beschäftigen, ist wohl die Kunde davon gedrungen, daß auf einem alten Kampfgebiet von neuem sich der Streit erhoben hat, die Grenze zwischen Legislative und Exekutive, zwischen Gesetz und Verordnung wieder einmal streitig geworden ist. Eigentlich ist sie es freilich immer gewesen seit der Zeit, da sich die staatliche Organisation zur konstitutionellen Form differenziert hat; denn diese Form beruht eben auf dem Zusammenwirken der Willen mehrerer oberster Organe, womit die Möglichkeit des Kompetenzstreites stets gegeben ist. Dazu kommt, daß unsere rechtsstaatliche Organisation immer noch ein Torso ist, daß es namentlich an einem geordneten Weg Rechtens zur Entscheidung solcher Kompetenzstreitigkeiten zwischen den obersten Organen des staatlichen Willens regelmäßig noch fehlt. Jeder Streit oder Zweifel im Einzelfall berührt also mangels einer geordneten Rechtsprechung für den Einzelfall stets die begrifflichen Grundlagen des ganzen Verhältnisses.

Neuerdings ist nun die alte Kontroverse wieder aufgelebt in der Streitsache Anschütz contra Arndt. Letzterer hat sich schon seit längerer Zeit als Rufer im Streit gegen die herrschende Lehre von dem Verhältnis der Verordnung zur Gesetzgebung betätigt, und dabei eine Theorie entwickelt, die die Vertreter der herrschenden Lehre und jetzt insonderheit Anschütz als kryptoabsolutistisch bezeichnen. Dieses Epitheton ornans behagt Arndt gar nicht, und in seiner neuesten Streitschrift (das selbständige Verordnungsrecht) dreht er den Spieß um, indem er der herrschenden Lehre zuruft: „Die Verfassungen sind ein Heiligtum. An ihren Worten sollt ihr nicht deuteln. Ihr sollt nicht sagen, daß das wichtigste Wort der Verfassung, das Wort „Gesetz", bald diesen, bald jenen Sinn hat. Es kann nur einen Sinn haben." Das richtet sich zwar gegen die herrschende Lehre vom Doppelsinn des Gesetzes im materiellen und im formellen Sinne, klingt aber nichts weniger als kryptoabsolutistisch. Und so wenig angenehm auch die Art der Arndtschen Polemik sein mag, so enthält doch seine Kritik der herrschenden Lehre mancherlei recht Beachtenswertes. Freilich das beste davon ist durchaus nicht neu; nur daß früher diese Einwendungen von der entgegengesetzten Seite her gegen die jetzt herrschende Lehre erhoben wurden. Und in ihren Grundanschauungen und Ausgangspunkten haben die beiden jetzt so hart aneinander geratenen Richtungen nur allzu viel Gemeinsames, wie denn in der Ahnentafel beider der Name Gneist erscheint.

In seiner jetzt wieder aktuell gewordenen Form dreht sich der Streit zunächst und scheinbar nur um eine Frage des positiven preußischen Staatsrechts, die Interpretation des Art. 62 der preuß. Verfg.; dahinter steht aber ein Gegensatz von ganz allgemeiner und prinzipieller Bedeutung.

[1]) Die folgende Skizze gibt den Gedankengang eines Vortrages wieder, den ich im Oktober 1902 in der Berliner juristischen Gesellschaft hielt.

Nach der herrschenden Lehre regelt der erste Satz des Art. 62 („Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt") den Weg der Gesetzgebung. Ihm liegt also der Begriff des Gesetzes in formellem Sinne zu Grunde. Nun lautet aber der zweite Satz des Artikel 62: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich." Würde hier, meint die herrschende Lehre, das Wort Gesetz in demselben formellen Sinne zu verstehen sein, so enthielte dieser grundlegende Artikel die seltsame Tautologie: Die gesetzgebenden Organe sind kompetent, Gesetze zu geben. Deshalb müsse hier das Wort Gesetz in einem anderen, dem materiellen Sinne verstanden werden, nämlich nach seinem Inhalt: einer Rechtsregel. Es würde also durch jenen zweiten Satz die Kompetenz der im ersten Satze genannten gesetzgebenden Organe prinzipiell dahin bestimmt, daß sie sich auf die rechtsverbindliche Manifestierung des Staatswillens, soweit er Rechtssätze zum Inhalt hat, erstreckt. Damit sei im Prinzip die Grenze zwischen den Gebieten der konstitutionellen Gesetzgebung und der Verordnungsgewalt abgesteckt. Erstere sei prinzipiell zuständig nur für Rechtssatzung; letztere nur für andere staatliche Willensakte d. h. Verwaltungsvorschriften; Ausnahmen von diesem Prinzip bedürfen eines verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Spezialtitels.

Dagegen vertritt Arndt folgende Anschauung: Gesetzgebung und Gesetz hat nur einen einzigen und einheitlichen Sinn, und zwar einen formellen; es bedeutet höchste Gewalt im Staate. Das war im absoluten Staate der König allein; im konstitutionellen sind es Krone und beide Kammern zusammen. Die Proklamierung dieses Prinzips sei der ganze Inhalt jener beiden Sätze des Artikel 62. Dann enthält er also über die Kompetenz dieser gesetzgebenden höchsten Organe gar nichts; diese wird vielmehr nach Arndt lediglich bestimmt durch die einzelnen Artikel der Verfassung, die zur Regelung der betreffenden Materie ausdrücklich ein Gesetz fordern oder in Aussicht stellen.

Dieser Deduktion liegt das Dogma zu Grunde, daß die einst allumfassende Kompetenz der absoluten Krone durch die konstitutionelle Staatsform nur so weit beschränkt sei, als es die Verfassung ausdrücklich ausspreche. Zu diesem — wissenschaftlich übrigens höchst fragwürdigen — Dogma bekennt sich nun aber auch die herrschende Lehre; nur daß sie diese ausdrückliche Beschränkung eben in dem Prinzip des materiellen Gesetzes nach dem zweiten Satze des Artikels 62 ausgesprochen sieht; Arndt dagegen dies verwirft und in jedem Falle eine besondere ausdrückliche Verfassungsbestimmung fordert. Soweit es an einer solchen fehle, bestehe eben das alte Verordnungsrecht der Krone fort: allerdings nicht contra legem, weil die Gesetzgebung doch die höchste Gewalt sei; wohl aber praeter legem, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Inhalt der Verordnung ein Rechtssatz oder eine Verwaltungsvorschrift sei. Das ist „das selbständige Verordnungsrecht", das sich so weit erstreckt, als nicht die einzelnen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalte der Verfassung entgegenstehen.

Diese Enumerationsmethode ist offenbar der schwächste Punkt der ganzen Theorie; sie ist in der Tat absolut unhaltbar. Darin haben die Gegner vollkommen recht, daß danach der preußische Konstitutionalismus keine wohlgegliederte staatliche Organisation, sondern ein wirres, prinziploses Chaos sein würde. Und auch die praktische Unmöglichkeit erhellt schon aus einem einzigen Beispiel, das Anschütz ganz mit Recht stark hervorhebt. Wo steckt nämlich in der Verfassung der Spezialtitel, der die Regelung des ganzen Privatrechts auf den Weg der Gesetzgebung verweist? Arndt antwortet: das ist Art. 86 der Verfassung, wonach

die richterliche Gewalt durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt wird. Das Privatrecht sei zur Anwendung durch die Gerichte bestimmt, und nur deshalb müsse es durch Gesetze geregelt werden!!!

Ist dies zweifellos die schwächste Seite der Arndtschen Theorie, so ist dagegen ihre stärkste die Kritik, welche Arndt an der herrschenden Lehre über den begrifflichen Gegensatz von Rechtssatz und Verwaltungsvorschrift übt. Freilich nimmt diese Kritik in allem wesentlichen nur jene prinzipiellen Einwendungen wieder auf, die früher von hervorragenden Theoretikern wie Gierke, v. Martitz, Hänel gegen die zwar schon lange vorbereitete, doch erst von Laband zur Herrschaft gebrachte Lehre vom Gesetz im materiellen und formellen Sinne erhoben worden sind. Ueber jene Gegner hat diese Lehre gesiegt; aber nun entstehen ihr neue Feinde von entgegengesetzter Seite her und bedrohen ernstlich ihre Herrschaft. Damit erhält die Frage eine über die Interpretation des Art. 62 der preuß. Verfg. hinausgehende prinzipielle Bedeutung, indem sie nicht nur das Reichsstaatsrecht, sondern die Grundlagen des Verfassungs- und Rechtsstaats überhaupt berührt.

Für die herrschende Theorie müssen sich Rechtssatz und Verwaltungsvorschrift nach ihrem inneren Wesen begrifflich scheiden, also abgesehen von der äußeren staatlichen Organisationsform, deren Kompetenzen sich ja gerade umgekehrt nach jener differenzieren sollen. Worin besteht nun dieser innere Wesensunterschied? Die Antworten der herrschenden Meinung darauf nüancieren sich ein wenig; aber sie sind in allen Nüancen gleich unhaltbar. Es wird genügen, hier lediglich die Ansicht Labands und Anschütz zu erörtern. Laband beantwortet jene Frage dahin: „Es kommt darauf an, ob die Maßregel nur innerhalb des Verwaltungsapparates wirksam sein soll, oder ob sie ihre Wirkungen außerhalb desselben erstreckt.“ Schon Hänel hat treffend dagegen eingewendet, daß dadurch wichtigsten organisatorischen Rechtssätzen der Rechtscharakter fälschlich abgesprochen würde, so z. B. dem ganzen Disziplinarrecht der Verwaltungsbeamten, der Kompetenz der Oberrechenkammer und des Rechnungshofes ꝛc. Aber Labands Grundirrtum liegt tiefer. Zwar ist es durchaus zutreffend, wenn er sagt: „Das Recht besteht in der Abgrenzung der Befugnisse und Pflichten der einzelnen Subjekte gegeneinander. Es setzt seinem Wesen nach eine Mehrheit von Willensträgern voraus, die miteinander kollidieren können“. Seine falsche Grundanschauung tritt aber hervor, wenn er fortfährt: „Nur da, wo die Willenssphäre des verwaltenden Staates mit irgend einer anderen vom Rechte anerkannten Willenssphäre in Kontakt kommt, wo ein wechselweiser Eingriff, eine Kollision, eine Ausgleichung möglich ist, kann für einen Rechtssatz Raum sein. Regeln dagegen, die sich innerhalb der Verwaltung selbst halten, die in keiner Richtung einem außerhalb derselben stehenden Subjekte Beschränkungen auferlegen oder Befugnisse einräumen .... sind keine Rechtsvorschriften.“

Diese Anschauung Labands wurzelt in seiner individualistischen Theorie von der Gesamtperson, die ihn zur Leugnung der Persönlichkeit der Organe zwingt; er muß sich der Gesamtperson gegenüber die Organpersonen wegdenken, und kann in logischer Folge denn auch freilich nicht zur Anerkennung des wahren Rechtscharakters der Beziehungen zwischen der Gesamtperson und ihren Organen gelangen. Die Kritik dieser Anschauung vom Standpunkte der organischen Theorie aus habe ich an anderen Orten unternommen (s. meine Artikel „Ueber Organ-

persönlichkeit" in Schmollers Jahrbuch 1902, Heft 2, S. 103 ff.; „Stellvertretung oder Organschaft?" in Iherings Jahrbuch 1902, Heft 4 S. 429 ff.; sowie mein „Städtisches Amtsrecht in Preußen", Berlin 1902). Ich muß mich auf diesen Hinweis beschränken; aber gerade hier zeigt sich als Konsequenz jener individualistischen Grundanschauung, daß die Fundamentalsätze des konstitutionellen Staatsrechts, die Kompetenzgrenzen zwischen den höchsten Staatsorganen, in ihrem eminenten Rechtscharakter bedenklich leicht verdunkelt werden. Man erinnert sich an die einstige Warnung von Martitz, daß Labands Theorie „geradezu geeignet sei, die Axt an die Wurzel unseres Staatslebens zu legen".

Etwas anders formuliert Anschütz den inneren Unterschied von Rechtssatz und Verwaltungsvorschrift; nach ihm ist nämlich Rechtsnorm, „nur die Norm, welche mit Gebot oder Verbot in die Freiheit oder das Eigentum der Individuen eingreift"; jede Vorschrift anderer Art würde sich dann als Verwaltungsvorschrift charakterisieren. Diese Unterscheidung hat eine historische, aber keine begriffliche Bedeutung. Wohl sind schon im absoluten Staate Gesetze, welche derartige Rechtsnormen enthielten, eventuell besonders behandelt worden; so waren sie z. B. in Preußen früher der Gesetzkommission, später den Provinzialständen vorzulegen. Richtig ist ferner, daß manche Einzelstaatsverfassungen aus der Anfangszeit des deutschen Konstitutionalismus die Mitwirkung ihrer Landtage positivrechtlich auf solche oder außerdem noch etliche sonstige Arten von Gesetzen beschränkt haben. Jedoch ist es begrifflich falsch, daß solche Rechtsnormen mit dem Begriff der Rechtsnorm überhaupt identisch seien, und daß sich daher in ihnen der Begriff des Gesetzes im materiellen Sinne erschöpfe. Die preußische wie die Reichsverfassung kennen keine solche positiv-rechtliche Beschränkung für den Vorbehalt des konstitutionellen Gesetzes, sie fordern vielmehr die parlamentarische Mitwirkung für jedes Gesetz schlechthin. Und es ist demnach grundfalsch und völlig unzulässig, eine solche Beschränkung auch in jene Verfassungen hineinzuinterpretieren. Dem gegenüber hat Arndt Recht, wenn er auf den Widersinn hinweist, daß jene Anschauung den großen organisatorischen Normen der Reichsverfassung etwa über das Präsidium, die Stimmen im Bundesrat u. s. w. den Charakter von Rechtssätzen abspricht; wie sie denn auch den größten Teil des Amtsrechts, das ganze Schulrecht begrifflich aus der Sphäre des Rechtssatzes ausschließt, und am Ende dahin gedrängt wird, das Reichsmonopol der Post und Telegraphie dem freien Gewerbebetrieb der Kgl. Porzellanmanufaktur begrifflich gleichzustellen!! Da wird man es in der Tat doch lieber mit Gneist halten: „Eine Organisation ohne Gesetze enthalte so viel Widersprüche wie Worte in sich".

Daß übrigens auch der Gegensatz von allgemeiner Regel und Einzelvorschrift keineswegs mit dem begrifflichen Unterschied von Rechtsnorm und Verwaltungsvorschrift identisch ist, wird kaum mehr bestritten, auch von der herrschenden Lehre nicht.

Gerade die Erkenntnis, daß die organisatorischen Normen für die staatliche Willensbildung, daß die Kompetenzzuteilungen an die Staatsorgane Rechtssätze im eminentesten Sinne sind, muß die Richtschnur für die Grenzziehung zwischen Gesetz und Verordnung sein. Es ist bemerkenswert, wie nahe die beiden neuesten Gegner einander und der Wahrheit kommen, wenn man die beiden folgenden Sätze einfach nebeneinander stellt. Arndt sagt: „Artikel 62 der preuß. Verfg. bedeutet: die Gewalt, unbedingt verbindliche höchste Anordnungen zu geben, wird nicht mehr, wie bisher, vom Könige allein, sondern nur noch gemein-

schaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt." Anschütz umschreibt den Grundgedanken des modernen Konstitutionalismus und des Art. 62 dahin: „daß Träger und Organe der vollziehenden Gewalt befehlen und verbieten, vollstrecken und zwingen dürfen nur noch insoweit, als das Gesetz sie zu solchen Eingriffen ermächtigt." Damit treffen sich die beiden Gegner, jeder von seiner Seite herkommend, an dem einen entscheidenden Punkte. Es gibt im Rechtsstaat weder ein subjektives Recht noch eine Kompetenz, die nicht im objektiven Recht wurzelt, dessen Satzung in letzter Linie Ausfluß der höchsten Gewalt, im konstitutionellen Staate also auch nach Arndt Sache der gesetzgebenden Faktoren ist; deshalb eben gibt es kein selbständiges Verordnungsrecht im Sinne Arndts. Und umgekehrt normiert jedes Gesetz, das überhaupt einen verbindlichen Inhalt hat, die Willenssphären von Personen, und damit entweder die subjektiven Rechtssphären von Individualpersonen oder die Kompetenzsphären von Organpersonen; es enthält also Rechtsnormen.

Gesetze mit lediglich unverbindlichem Inhalt bleiben also außer Betracht; mag man sie als bloß formelle Gesetze bezeichnen; in der Regel werden sie auf einen Wahn des Gesetzgebers zurückgehen, in dieser Weise doch die Willenssphären normieren zu können. Was jedoch die herrschende Lehre als Erscheinungen von Verwaltungsvorschriften in der Form des Gesetzes bezeichnet, das wird sich regelmäßig bei näherem Zusehen als Rechtssetzung erweisen. Wenn z. B. die Naturalisation eines Ausländers nach positivem Recht durch Verwaltungsakt geschieht, so ist die Kompetenz dazu den Verwaltungsbehörden durch gesetzlichen Rechtssatz erteilt; wo es jedoch nach positivem Recht an einer solchen gesetzlichen Kompetenzzuerteilung fehlt, da hat in der Tat jeder Naturalisationsakt den Charakter einer Abänderung des objektiven Rechts durch Spezialgesetz: die auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgende Naturalisationsakte hat also in der Tat einen Rechtssatz zum Inhalt. Das Gleiche gilt von allen übrigen sogenannten private bills des englischen Rechts.

Endlich und vor allem aber das Budgetgesetz. Hier hat ja recht eigentlich jene Theorie eingesetzt, die von Malchus und Hegel, von Pfitzer und Gneist vorbereitet, durch Laband zu fast ausschließlicher Herrschaft gebracht worden ist. Unmöglich ist es, noch in diesem Rahmen ex professo auf das Budgetproblem mit seiner weitschichtigen Literatur einzugehen. Aber ein Satz Labands selbst zeigt hier schon den springenden Punkt: „Der Etat bildet für die Verwaltung die Richtschnur, welche sie, so weit es von ihrem Willen abhängt, befolgen muß." Damit wird auf das deutlichste das Wesen dieses organisatorischen Instituts als einer Willensabgrenzung zwischen den Staatsorganen, als einer Kompetenzbestimmung, also als Rechtsnorm bezeichnet. Nur ist dabei zweierlei zu beachten. Einmal nämlich, daß die rechtlich entscheidende Bedeutung nicht in den einzelnen Positionen, sondern in der Gesamtheit des Budgets liegt: alle Einnahmen und Ausgaben sind auf den Etat zu bringen. Die Generalität des Budgets ist nicht nur ein wirtschaftliches, sondern auch das entscheidende rechtliche Prinzip. Und ferner darf man nicht außer acht lassen, daß der höchste rechtsetzende Gemeinwille auch den gesetzgebenden Faktoren selbst ihre Kompetenzen normiert bis zu deren Abänderung durch Gesetz; daß es nicht nur eine freie, sondern auch eine gebundene Gesetzgebung gibt. Behält man dies im Auge, so folgt aus dem Rechtscharakter des Etatgesetzes keineswegs das behauptete Zerrbild einer Staatsorganisation auf jährliche Kündigung. Und der Rechtscharakter dieses organisatorischen Instituts tritt gerade bei der vielerörterten Frage in helles Licht:

was geschieht, wenn das verfassungsmäßig notwendige Budgetgesetz nicht zustande kommt?

Treffend hat Jellinek bemerkt, daß diese Frage falsch formuliert ist. Ein Budget kommt im modernen Staate immer zustande; seine Existenz ist nicht nur eine rechtliche, sondern eine tatsächliche Notwendigkeit. Wohl aber kann es eventuell nicht von den verfassungsmäßig zuständigen Organen erlassen, sondern im Wege der Verordnung oktroyiert werden. Das ist dann ein partieller Staatsstreich, der politisch gerechtfertigt werden mag, juristisch aber immer ein Rechtsbruch bleibt. Begrifflich erhellt aber hieraus, daß es sich bei einem solchen Konflikt um eine Verletzung von Kompetenzgrenzen, im normalen Falle also um die Kompetenzabgrenzung zwischen Organpersonen d. h. um organisatorische Rechtssätze handelt.

Vielfach verdunkelt sich freilich der wirkliche Rechtszustand, namentlich das Verhältnis von freier und gebundener Gesetzgebung, durch die unvollkommene Entwicklung des publizistischen Rechtsschutzes, durch den Mangel einer geordneten Rechtsprechung über diese obersten organisatorischen Rechtssätze, die dadurch zu leges imperfectae werden. Dann spricht man wohl spöttisch von „gesetzgeberischen Monologen". Als solche werden vielfach auch jene Verfassungsbestimmungen bezeichnet, welche die Normierung gewisser Materien durch Gesetz vorschreiben; dahin gehören jene Artikel, in denen Arndt die Spezialtitel für die Kompetenz der konstitutionellen Gesetzgebung in Preußen erblickt. Nun ist es gewiß richtig, daß manche dieser Sätze nur exempli gratia in die Verfassung aufgenommen sind, um den erfreulichen Gegensatz des neuen Staatswesens zu dem alten System in helles Licht zu setzen. Aber andererseits ist doch auch in diesen Bestimmungen der Gedanke einer Bindung der Gesetzgebung lebendig. Es sind Kompetenzzuteilungen an die Gesetzgebung; und jede Kompetenz ist eine berechtigende Pflicht und ein verpflichtendes Recht. Daß ein großer Teil dieser gesetzgeberischen Pflichten von der preußischen Staatspraxis während mehr als eines halben Jahrhunderts nicht erfüllt worden ist, das ist eine der wichtigsten Ursachen für die Mangelhaftigkeit unserer rechtsstaatlichen Organisation. Eines der wichtigsten Beispiele bietet der überaus problematische Rechtszustand der Unterrichtsverwaltung, dieses großen und wichtigen Zweiges der Staatstätigkeit, ein Zustand, der sich aus der Nichterfüllung des Art. 26 Verfg. erklärt. Diese klaffende Lücke sucht Arndt durch seine Irrlehre vom selbständigen Verordnungsrecht zu verdecken; Anschütz mit der herrschenden Lehre durch die ebenso unhaltbare Ausscheidung dieses Gebietes aus der Sphäre der Rechtsnorm. In Wahrheit ist auch hier die Erfüllung der organisatorischen Rechtsnormen die unbedingte Voraussetzung einer gesunden staatlichen Fortentwicklung, ganz im Sinne des trefflichen Wortes von Bähr: „Der Staatsbegriff in seiner Vollendung ist ja nichts anderes als der Rechtsstaat".

Die Krone in Preußen und der Rechtsstaat.

Von Dr. **Fritz Stier-Somlo**, Privatdozent an der Universität Bonn.

Der Konflikt, der zwischen der Krone in Preußen und der Berliner Stadtverordnetenversammlung bei Gelegenheit der Nichtbestätigung des Stadtrats Kaufmann als Bürgermeister entstanden ist, hat die erfreuliche Folge gehabt, daß wichtige Fragen des Städterechts zum Gegenstand einer, freilich mehr oder minder leidenschaftlichen, Erörterung gemacht worden sind. Besonders war die Auslegung des § 33 der St.O. vom 30. Mai 1853 für die sieben östlichen Provinzen zweifelhaft gewesen. Danach bedürfen die gewählten Bürgermeister der Bestätigung. Diese steht dem Könige zu hinsichtlich der Bürgermeister in Städten von mehr als 10000 Einwohnern. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordnetenversammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, ermächtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen. Bis hierher gab es keinen Streit. Er begann erst, als die Stadtverordneten den Stadtrat Kaufmann nochmals zum Bürgermeister wählten, der Oberpräsident sich aber weigerte, diesen Beschluß zum Zwecke der Bestätigung an die höhere Stelle weiter zu geben. Die fragliche Bestimmung des § 33, die sich unmittelbar an die gedachte Vorschrift über die kommissarische Verwaltung anschließt, hat folgenden Wortlaut: „Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten." Der richtigen Ansicht nach ist der Oberpräsident in einem solchen Falle nur berechtigt, nicht aber verpflichtet, zu einer kommissarischen Verwaltung zu schreiten, wenn die Stadtverordneten den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten. Aus der reichhaltigen Diskussion sei nur erwähnt die Abhandlung von Jebens, „Zur Bestätigung der Bürgermeister ꝛc. nach § 33 der preuß. St.O. vom 30. Mai 1853", Deutsche Juristen-Zeitung, Jahrg. 1901, S. 465, während im Preußischen Verwaltungsblatt XXIII, S. 65, Immich die Frage aufwarf: „Ist bei der Wiederwahl eines vom König nicht bestätigten Gemeindebeamten eine erneute Entscheidung des Königs über die Bestätigung in jedem Falle erforderlich?" Er gelangt zur Verneinung dieser Frage, findet aber einen Gegner in Johannsen, daselbst Jahrg. XXIII, S. 122. Hierauf repliziert aber wiederum Immich, daselbst S. 123, zieht auch den Artikel von Litten in der Deutschen Juristen-Zeitung, Jahrg. 1901, S. 502 ff., heran, allerdings um ihm zu widersprechen.

Am eingehendsten hat die Frage zuerst in der Februar-Nummer 1902 der Preußischen Jahrbücher und dann in seinem Werk „Das städtische Amtsrecht in Preußen", Berlin 1902, als Kapitel VII (S. 169—206), der Berliner Privatdozent Dr. Hugo Preuß behandelt. Der Verfasser ist selbst Mitglied der Berliner Gemeindevertretung und man kann sich bei dem besten Willen, seinen Absichten gerecht zu werden, nicht des Eindrucks erwehren, daß sein jüngstes Werk der Niederschlag derjenigen Tendenzen ist, die in der Stadtverordnetenversammlung zu Berlin zu herrschen scheinen. Zweifellos ist jeden-

falls, daß im Unterstrom jener Ereignisse, die mit dem Fall Kaufmann zusammenhingen, es einen politischen Kampf galt, zwischen der Monarchie und dem bewußt an diese sich anlehnenden Beamtentum auf der einen Seite und dem demokratischen und radikalen kommunalen Geiste der Berliner Gemeindevertretung auf der anderen. Je mehr die großen Kommunen in höchst anerkennenswerter Weise auf wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete Bedeutendes leisten, desto größer ist die Versuchung, sich auch in der großen Politik eine Rolle zu vindizieren. Daß die Kommunen hiermit ihre eigentliche Aufgabe verlassen, dürfte zwar Einsichtigen klar sein; nichtsdestoweniger ist das Bestreben der größeren Kommunen nach einer wachsenden Verselbständigung gegenüber der Staatsgewalt vorhanden, und wenn auch zu mißbilligen, so doch zu begreifen. Aus solchem Geiste und aus solcher Tendenz heraus ist denn auch das Werk von Preuß und besonders die Abhandlung: „Geschichte des Bestätigungsrechts in Preußen" geschrieben. Der Verfasser, dem niemand Wissen, Witz und Selbstbewußtsein absprechen kann, benutzt die leider immer mehr zur Herrschaft gelangende organologische Theorie zur Konstruktion des magistratischen Amtsrechts und gelangt auf diese Weise zu einer Verselbständigung der Kommunen gegenüber der Staatsgewalt, wie sie der preußischen Geschichte widerspricht, wie sie aber auch dem Geiste der Selbstverwaltung, wenn er richtig aufgefaßt wird, keineswegs entspricht. Es ist hier nicht meine Absicht, in einen Kampf gegen die juristisch-organologische Theorie einzutreten, ich behalte mir dies für eine andere Stelle vor[1]). Ich will nur zeigen, wie die Auffassung von Preuß über das Bestätigungsrecht in Preußen unhistorisch, unpolitisch und in der von ihm gegebenen Zuspitzung unpraktisch und unbrauchbar ist. Ich bin mir dabei bewußt, die Frage nicht zu erschöpfen und mich auch der ätzenden Lauge des Spottes, den Preuß für alle seine wissenschaftichen Gegner freigebig bereit hält, auszusetzen. Es kann mich dies jedoch um so weniger stören, als ich seine Auffassung für eine unheilvolle und den Zeitpunkt für gekommen erachte, vor den großen Irrtümern und vor der Einseitigkeit des meist kritiklos angestaunten Werkes: „Das städtische Amtsrecht in Preußen" zu warnen[2]).

Nicht die Aufzeigung des Historischen im Bestätigungsrecht ruft den Widerspruch gegen Preuß und seine auch hier etwas tendenziös zugespitzte Geschichtsdarstellung hervor, obzwar sie nicht frei ist von unsachlich höhnischen Bemerkungen, z. B. wo die Rede ist von einem Immediatbericht, „den der Minister von Rochow — nomen et omen — am . . . erstattete" oder die absichtlich pennälerhafte Wendung: „Was man gesetzlich nicht begründen kann, sieht man als polizeilich an." Auch fehlt es nicht an dankbarer Verspottung des Geistes des Polizeistaates, der „wider den Geist der Selbstverwaltung reagiert", und den Preuß öfter als andere Nicht-Linksliberale entdeckt. Das alles mag noch hingehen. Auf das schärfste aber muß reprobiert werden die Absicht, der Krone in Preußen das Bestätigungsrecht zu nehmen. Nichts weniger

[1]) Vgl. auch die einleitenden Worte in meiner Abhandlung: Erörterungen zum preußischen Städterecht im Preußischen Verwaltungsblatt vom 31. Januar 1903.

[2]) Neuestens hat Laband im Archiv für öffentliches Recht Bd. 18 S. 73—94 in hervorragender Kritik jenes Werk besprochen Trotz reichen Lobes stellt er fest, daß die Preußsche Kritik des positiven Rechts „sehr häufig einen höhnischen und witzelnden Ton hat, der nicht angenehm berührt" und „sachlich ist sie tendenziös." Er hebt hervor, daß Preuß „auf einem stark prononzierten Parteistandpunkt steht" und stellt schließlich zutreffend fest, daß die von Preuß gegebene Konstruktion des Beamtenverhältnisses keine bessere Lösung ist, als der von ihm so hart geschmähte öffentlichrechtliche Dienstvertrag.

als dies aber ist die Quintessenz der Preußschen Beweisführung, die um so gefährlicher ist, je verführerischer sie vorgetragen wird in der Beleuchtung, die ihr mit der Sonne der Rechtsstaatsidee der gewandte Schriftsteller zu geben vermag. Deshalb sei kurz sein Gedankengang vorgeführt, dem sich die Kritik anschließen muß.

Das städtische Selbstverwaltungsrecht erscheint als erster Schritt zum modernen Rechtsstaat. Man habe die Städte als Selbstverwaltungskörper und damit ihr Recht zur eigenen Organbestellung anerkannt. Die gesamte Tätigkeit der Selbstverwaltungskörper stehe unter staatlicher Aufsicht und damit auch ihr Recht zur eigenen Organbestellung. Diese Seite des staatlichen Aufsichtsrechts sei das Bestätigungsrecht. Die Gestaltung desselben wird nun verfolgt zunächst von der Steinschen Städteordnung v. 1808 (welche übrigens an den bis dahin bestandenen Rechtszustand anknüpfte!) über die Revision von 1831 bis zur Zusammenstellung der Deklarationen zur alten Städteordnung vom Juli 1832. Die bis dahin von seiten der Regierung gelegentlich angestellten Betrachtungen und abgegebenen Erklärungen hätten nach Preuß zur Grundlage die Anschauung von der Unmündigkeit der Gemeinden, ihrer Unfähigkeit zu selbständiger Handhabung ihrer Rechte; die staatliche Obervormundschaft habe sich dieser unmündigen Kinder annehmen zu müssen geglaubt. Den Staat könne diese Auffassung nur erkennen als Objekt, „über dem die Weisheit des persönlichen Herrschers und seiner beauftragten Diener und Gehilfen waltet". Die Selbstverwaltung, welche angeblich auf der genossenschaftlichen Rechtsidee der von unten nach oben aufsteigenden Organisation beruhe, werde fort und fort gehandhabt im Sinne des polizeilichen Anstaltsstaats, „dem allein das Regieren von oben nach unten entspricht". Nach so kräftigen Sprüchlein wird das Schicksal der Bestätigungsfrage in der Paulskirche sowie in der preußischen Nationalversammlung, in der sog. oktroyierten Verfassung und in der vom 31. Januar 1850, endlich in der Städteordnung von 1853 und in dem nicht verabschiedeten Entwurfe einer Städteordnung von 1876 erörtert, immer mit der Tendenz, zu beweisen, daß die organische Einfügung des Städterechts in die rechtsstaatliche Gestaltung zwar wiederholt versucht, aber bis heute nicht durchgeführt worden ist.

Die begriffliche Voraussetzung nun für den Uebergang von polizeistaatlicher Willkür zu rechtsstaatlicher Ordnung sei die Beseitigung des freien Ermessens bei der Bestätigung, die gesetzliche Terminierung der Gründe der Nichtbestätigung, Angabe dieser Gründe im einzelnen Falle, endlich Zulässigkeit eines verwaltungsrechtlichen Prozesses und Richterspruchs über die Gesetzmäßigkeit dieser Gründe. „Mit einer derartigen rechtlichen Ordnung ist nun allerdings das unmittelbare Eingreifen der Krone bei der Bestätigung der Bürgermeister in den größeren Städten nicht wohl verträglich!" Denn — das ist ganz logisch — man könne der Krone nicht die Stellung des Beklagten im Verwaltungsstreit geben. Die Nichtbestätigung muß sich darstellen als die Verfügung einer der Krone unterstellten Behörde. Diese allein kann vor dem Verwaltungsgericht verklagt werden. Dieser Ordnung stehe nach Preuß insbesondere entgegen die Anschauung, die das Wesen des Ernennungsrechts und des Bestätigungsrechts verkenne und vermenge. Dieses wurzele in dem Rechtsverhältnis zweier Rechtssubjekte, zweier Gesamtpersonen und Gebietskörperschaften zu einander. Dieses Rechtsverhältnis sei das Aufsichtsrecht des Staates gegenüber der Kommune, die ihre Organe primär und selbständig und durch

Wahl bestelle. Das Ernennungsrecht dagegen beruhe auf dem einseitigen Rechtsakt des Staates zur Schaffung einer Beamtenstellung.

Nun, es gibt noch andere und wichtige Argumente gegen die von Preuß vorgeschlagene „Ordnung". Seine Unterscheidung zwischen Ernennung und Wahl ist in ihrem Ergebnis, nicht in ihrer Einzelbegründung, zutreffend. Doch irrt er mit dem Ausspruche, nur eine Anschauung, die bewußt oder unbewußt diese der Ernennung und Wahl eigentümlichen Momente auf die Bestätigung übertrage, könne sich der Forderung nach rechtsstaatlicher Ordnung des Bestätigungswesens prinzipiell ablehnend gegenüberstellen. Ich hege jene Anschauung nicht und betrachte doch diese „rechtsstaatliche Ordnung" — soweit das heute bestehende Recht der Krone auf Bestätigung in Frage kommt — als die Negation der Rechtsstellung, die der Monarchie in Preußen geschichtlich und rechtlich zukommt. Der Ursprung jener Ansicht aber ist zu suchen in einer irrigen Vorstellung von der Bedeutung des Staates und seiner Stellung zu den Gebietskörperschaften, die schließlich zu einer Auflösung aller staatlichen Ordnung in republikanische Kommunen und zu einer atomisierenden Dezentralisation führen müßte.

Der moderne Staat ist entstanden durch Zusammendrückung der auseinanderstrebenden Kräfte der Gesellschaft und Nutzbarmachung dieser Kräfte zu einheitlichem, die Interessen des Gesamtwesens berührendem Zwecke. Die Sonderinteressen mochten in vielen Beziehungen ihre Berechtigung behalten — in öffentlichen Angelegenheiten mußten maßgebend die Gemeininteressen werden. Speziell in Preußen hat das Fürsten- und Königtum von jeher diese zentripetale, staatgründende und -erhaltende Tätigkeit entfaltet, von den Tagen an, da Kurfürst Friedrich I. mit Hilfe seiner fränkischen Vasallen die Unbotmäßigkeit der Ritterschaft gebrochen bis hinauf zu Friedrich Wilhelm I., der seine souveraineté zu „stabilieren" versicherte wie „einen rocher von bronce" und weiter, bis auf den heutigen Tag. Es steht für den Sachkenner fest, daß die Könige von Preußen diesen heutigen Staat durch Besiegung der Stände zum Staate erst gemacht haben. Hieran wird die sich aufgeklärt dünkende Verstocktheit radikaler Parteiauffassung nichts ändern. Je mehr die Staatsgewalt sich erhöhte, desto mehr sank das Ständetum, die Macht auch von Gemeinde, Korporation, Zunft und Innung, die ja im Mittelalter bekanntlich vieles, was heute als staatliche Angelegenheit angesehen wird, besorgt hatten, von der Kirche, einer besonderen öffentlich-rechtlichen Genossenschaft, gar nicht zu reden. Das Wesentliche ist die Kompetenzerweiterung des Staates, er übernimmt Aufgaben, die früher Stände und Korporationen jeglicher Art erfüllten oder erfüllen sollten; seine Zuständigkeit wächst mit seiner Macht und diese mit jener. Das Ergebnis ist auf der Höhe des 18. Jahrhunderts die völlige Einordnung der öffentlich-rechtlichen Verbände, Innungen, Zünfte, Gemeinden in die Organisation des Staates, womit die Unterordnung unter den Staat gegeben ist. Für Preußen findet dieser Zustand im Allgemeinen Landrecht von 1794 seine rechtliche Ausprägung.

An diesem Eingefügtsein in die Maschine des Staates hat auch die Einführung der „Selbstverwaltung" nichts geändert. Es muß zunächst einmal festgestellt werden, was nicht allen geläufig ist, daß der Begriff der Selbstverwaltung ein äußerst vieldeutiger ist. Ursprünglich war er ein rein politischer gewesen. Er beruhte nach Laband (Staatsrecht des Deutschen Reiches 4. Auflage I, S. 97) auf der Reaktion gegen den durch das

konstitutionelle System verschuldeten Ministerial-Despotismus, war also etwas anderes, als die Selbstverwaltung in den vorkonstitutionellen Zeiten, wie sie dem Freiherrn von Stein vorgeschwebt hatte. Und wiederum war der Begriff der Selbstverwaltung ein anderer geworden unter dem Einflusse von Gneist. „Man sprach von einem „System der Selbstverwaltung", und nahm in dasselbe nicht bloß die Uebertragung der staatlichen Verwaltungsgeschäfte an Kommunal-Verbände, wie sie durch die Steinsche Städteordnung erfolgt war, sondern auch die Dezentralisation der Verwaltung, die Verwendung von Ehrenbeamten, die Besetzung gewisser Aemter durch Wahl, die Zuziehung von Laien zur Erledigung von Staatsgeschäften, die Errichtung von Verwaltungsgerichten auf" (Laband). Die Selbstverwaltung, die hier in Frage kommen kann, ist eigentlich wohl nur die von Ehrenbeamten auf Grund der Uebertragung von staatlichen Verwaltungsgeschäften an Kommunalverbände. Was Preuß außerdem meint, das ist wiederum die Ausdehnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit besonders in Bezug auf die hier fragliche Bestätigungsbefugnis gegenüber den Bürgermeistern. Wir sehen also, daß es etwas kunterbunt und ohne nähere Unterscheidung bei ihm durcheinander geht und daß die „Rechtsstaatsidee" nur die blendende Sonne ist, die die Schwäche der Konstruktion verdecken soll. Bleiben wir einmal bei der Selbstverwaltung im Sinne Steins. Wie kamen wir denn zu ihr?

Die Städte hatten ihre Freiheit in der Verwaltung nach Aufrichtung des modernen preußischen Staates mißbraucht, so daß insbesondere zur Sanierung des städtischen Schuldenwesens unter Friedrich Wilhelm I. außerordentliche Kommissionen bestellt und die städtischen Behörden scharfer staatlicher Aufsicht unterstellt werden mußten. Unter dem großen Fritz und seinem Nachfolger verschwand allmählich die städtische Autonomie ganz. Das ging zu weit. Es war weder vom Standpunkte des Staates noch der Lokalgemeinde heilsam, weil alles Verantwortungsgefühl beim Mangel eigenen Bestimmungsrechts schwand. So sah man ein, daß die teilweise eigene Verwaltung unter staatlicher Aufsicht dem eigenartigen Sich-Verflechten staatlicher und kommunaler Interessen entsprach. Unter dem Einfluß der französischen Revolution hat der Frhr. v. Stein deshalb die extreme Freiheit in der Selbstverwaltung erstrebt, wie sie in der St.O. v. 1808 zum Ausdrucke kommt. Die Gemeinden werden für mündig erklärt, sie sollen „ihre" Angelegenheiten selbst besorgen. Die staatliche Aufsicht, anfangs erheblich beschränkt, wurde nach und nach nützlich erweitert. Staatliche Aufsicht und Selbstverwaltung sind korrespondierende Begriffe. Der Staat hat gar keine Veranlassung, alles selbst zu tun; Aufgaben, die eine örtliche Begrenzung zulassen, läßt er auch durch die Kommunen erfüllen. Der Staat besorgt nicht alle öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere die nicht, „welche ihrer Natur nach einen lokalen oder auf gewisse soziale und wirtschaftliche Gruppen beschränkten Charakter haben oder eine solche Beschränkung wenigstens zulassen". „Im Gegenteil ruht gerade darin der organische Aufbau des Staates, daß er den öffentlich-rechtlichen Gemeinschaften, soweit dies mit seiner eigenen Existenz und seinen speziellen Zwecken verträglich ist, ihre Selbständigkeit in Verfolgung ihrer besonderen Zwecke beläßt." (v. Stengel.) Immer aber ist es der Staat, der die Verträglichkeit seiner Zwecke mit der kommunalen Freiheit bestimmt; weshalb das Maß der Selbstverwaltung historisch und im straffen Staat immer mehr von dem einseitigen Willen des Staates bedingt ist. Allerdings, der Staat regiert von oben nach unten,

was Preuß bemängelt; der Staat gibt aber auch die Möglichkeit einer von unten nach oben aufsteigenden Organisation, ohne daß die Selbstverwaltung deshalb „auf der genossenschaftlichen Rechtsidee“ zu beruhen brauchte. Der Staat bedient sich aus praktisch-politischen Gründen der teilweise urwüchsig entstehenden, teils erst geschaffenen Genossenschaften; aber der Lenker der Staatsmaschine kann den Teilchen und Rädern — die die Kommunen darstellen mögen — keine andere Selbständigkeit zugestehen, als die ihnen in der Organisation der Staatsmaschine zugewiesen ist. Diese ist die Hauptsache, die Kommunen nur Teile und Glieder. Sie sind nicht selbständige Organismen, die sich von innen heraus nach eigenen Gesetzen entwickeln. Die Auffassung von Preuß aber konstruiert zwei Sphären, die sich berühren, die abgegrenzt werden müssen. Aber es handelt sich nicht, wie Preuß meint, um zwei Rechtssubjekte, zwei Gesamtpersonen, die sich gegenüberstehen. Nein, die Kommunen stehen unter dem Staate, sind Teile des großen Rechtssubjekts: Staat.

Bei meiner Auffassung ist das nicht möglich, was bei der hier bekämpften notwendig ist: Die Kommune kann nicht in Widerstreit geraten mit dem Staat und mit seinem Träger, dem König. Dieser, auch gleichzeitig das höchste Organ des Staates, ist allein geeignet, diejenigen Interessen des Staates, die bei der zu großen Freiheit der Kommunen gefährdet erscheinen, zu wahren. Das oberste Staatsorgan muß es in der Hand haben, gegebenen Falls die Staatsautorität gegenüber den Staatsteilen zu wahren; es kann darin einer Nachprüfung nicht unterliegen, weil es keine Stelle geben kann, die die Bedeutung des Staatsgedankens besser zu erfassen vermöchte, als der König, keine die ihn kontrollieren dürfte.

Daraus ergibt sich auch, was es mit der Rechtsstaatsidee hier auf sich hat. Es ist eine der sonderbarsten Auffassungen einer linksliberalen Richtung, daß alles, was die Verwaltung nach freiem Ermessen tut, mit Willkür identisch sei; nicht minder gehört es zum alten Rüstzeug des Liberalismus, daß die glücklichste Verwaltung diejenige ist, die allüberall von Rechtsschranken umgeben und der Nachprüfung durch einen verwaltungsrichterlichen Spruch zugänglich ist. Der ganze Apparat der Verwaltung widerstrebt aber in seinem letzten Grunde durchaus einer steten Kontrolle durch den Richter. Eine Verwaltung, über deren Handlungen in allem und jedem Punkte das Damoklesschwert der richterlichen Nachprüfung hängen würde, ist zur Untätigkeit und Unfruchtbarkeit verdammt. Gesetzliche Determination erleiden gerade diejenigen Fragen der Verwaltung nicht, die höchster politischer Ordnung sind. Ueberall dort, wo von Fall zu Fall eine quantitativ und qualitativ verschiedene Einwirkung des höchsten Staatsorgans notwendig ist, wo die Besonderheit der kaleidoskopartig wechselnden Tatsachen eine jeweilig verschiedene Behandlung erheischt, ist die Durchführung der „Rechtsstaatsidee“, d. h. hier die Unterstellung unter die Verwaltungsgerichte politisch-praktisch ein Widersinn. Das Recht, nach dem Gerichte und auch Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben, muß — natürlich cum grano salis verstanden — allgemeine Gültigkeit besitzen, abstrakt sein. Es kann die konkreten Besonderheiten des einzelnen Falles nicht, oder nur in sehr beschränkten Grenzen berücksichtigen. Die Unterstellung solcher Verwaltungsangelegenheiten, die das Interesse der Staatseinheit, die Zentralisation der Staatsidee betreffen, unter Rechtssätze und unter einen Richterspruch, ist zweckwidrig; vielmehr muß die Verwaltung, wenn irgend wo, so hier freie

Hand haben, die Möglichkeit zum starken und festen, den Umständen angemessenen Eingreifen. Bei den wichtigen Fragen, die das Verhältnis zwischen Staat und Kommune betreffen — und zu diesen Fragen gehört auch die der Bestätigung der Bürgermeister in großen Städten — handelt es sich oft um die Ausprägung des Staatswillens gegenüber dem kommunalen Willen, darum, ob eine korporative Bildung im Staate sich — durch einzelne Akte zunächst — diesem entgegen stellen oder sich vielmehr ihm unterordnen solle. Verallgemeinert man dies, so handelt es sich um die Frage einer energischen staatlichen Zusammenfassung aller wirksamen Volkskräfte, um einen Zusammenhalt der einzelnen Staatsteile, auch der Kommunen. Es ist die energische Geltendmachung der Staatsgewalt in derartigen Fällen gleichzeitig der Damm gegen ein dissolutes Abrücken der örtlich abgegrenzten Staatsglieder vom Staatszentrum. Sein oder Nichtsein des Staates hängt im letzten Grunde davon ab, ob sich innerhalb desselben die Kommunen als selbständige, die Staatsgewalt peinlich empfindende sog. „Organismen" gerieren, die sich politisch vom Staate mehr oder minder zu emanzipieren trachten und dadurch diesen selbst in seine Teile aufzulösen im Begriffe sind. Selbstverständlich besteht eine solche Gefahr zur Zeit in Wirklichkeit nicht. Keine Staatsgewalt irgend eines einzelnen deutschen Staates würde untätig solchen Tendenzen gegenüberstehen. Aber auch die Theorie darf nicht auf so gefährliche Wege abirren. Klar ist doch, daß auf diesem Gebiete nur ein freies Ermessen möglich ist, deshalb auch die verwaltungsrichterliche Nachprüfung nicht stattfinden kann, ebensowenig wie auf dem Gebiete des Heerwesens und der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Selbstverwaltungskörper besorgen ihre eigenen Angelegenheiten; aber nur sofern dies mit den staatlichen Zwecken und Daseinsbedingungen verträglich ist. Sie erhalten auch staatliche, rein staatliche Angelegenheiten übertragen; in beiden Fällen kann jedoch der Staat mit Recht sagen: mea res agitur. Deshalb muß er das Aufsichtsrecht üben in den wichtigsten und höchsten Fragen nach freiem Ermessen. Der Träger der preußischen Staatsgewalt aber ist, wie in allen monarchischen Staaten, der Monarch. Wer das ihm zustehende freie Ermessen beschränken will, wenn auch in der verführerischen Form eines rechtsstaatlichen Rattenfängers, der verkennt die Aufgabe der Verwaltung und schätzt die Stellung der Kommunen innerhalb des Staates unrichtig ein. Das aber sind logische Konsequenzen der sogenannten organischen Theorie, die an sich in mancherlei Punkten bahnbrechend gewirkt, aber in dem jüngsten Werke von Preuß diesen zu Ansichten geleitet hat, die aus historischen, rechtlichen und politischen Gründen zurückgewiesen werden mußten.

Die Schwurgerichte.[1]

(Vergl. die Fragen S IV, oben S. 77.)

Von Landgerichtsrat **Unger** in Stendal.

In der Frage, ob die Schwurgerichte in ihrer jetzigen Gestaltung beibehalten werden sollen, liegt für mich der Schwerpunkt der geplanten Strafprozeßreform. Ich verneine diese Frage unbedingt, weil

1. der Geschwornendienst, wie er zur Zeit verlangt wird, ziemlich allgemein als schwere Belästigung empfunden wird,
2. die Schwurgerichte deshalb allmählich jede Volkstümlichkeit verloren haben,
3. die Geschworenen der ihnen gestellten Aufgabe unmöglich gewachsen sein können und deshalb eine Unsumme von Zeit und Arbeitskraft unnütz aufgewendet werden muß,
4. die Rechtsprechung der Schwurgerichte der gesamten Rechtspflege (nicht bloß der Strafrechtspflege) schädlich ist.

I.

Dreißig Männer, in ernstem Lebensberuf stehend, bewährt durch tadellose Lebensführung, werden — in der Regel auf zwei Wochen — zum Geschworenendienst einberufen. Ein großer Teil muß Haus und Hof, Weib und Kind im Stich lassen und sich an den Sitz des Landgerichts begeben. Die Auswahl geschieht durchs Los. Darum ist es nicht zu vermeiden, daß die Einberufung für den Landmann in die Zeit der Frühjahrsbestellung fällt, für den Kaufmann in die Zeit des lebhaftesten Geschäftsganges (etwa vor Weihnachten), für den Gymnasiallehrer in die Zeit der Abiturientenprüfungen, für den Baumeister in die Zeit der regsten Bautätigkeit u. s. f. Die so Betroffenen bitten um Befreiung, weil sie in ihrem Erwerb geschädigt werden oder in ihrem Dienste unabkömmlich sind. Den Gesuchen kann nur ausnahmsweise stattgegeben werden, weil diese Gründe mehr oder weniger bei jedem zutreffen. Mißmutig leistet also ein großer Teil der Vorladung Folge. Er tröstet sich aber wohl mit der Hoffnung, für die schweren materiellen Opfer durch wertvolle Dienste für den Staat und seine Rechtspflege entschädigt zu werden. Hierin sieht er sich sehr bald getäuscht. Nur 12 von den 30 Einberufenen treten an einem Tage in Tätigkeit, die anderen können wieder nach Haus gehen. Wer am Sitze des Landgerichts wohnt, wird ja in der Regel seinen Berufsgeschäften nachgehen können, jedoch nur in beschränktem Maße. Er kann immer nur über den Rest des Tages verfügen, nicht aber über den folgenden Tag, da er ja nicht wissen

---

[1] Wir geben gerne weiteren Erörterungen über Fragen der Reform des Strafrechts und Strafprozeßrechtes Raum. Die Redaktion.

kann, ob er seiner Pflicht als Geschworener wird genügen müssen oder nicht. Wer dagegen eine längere Fahrt, womöglich ohne Bahnverbindung, zum Sitz des Landgerichts hat, der ist zur elendesten Untätigkeit verurteilt. Um 9 Uhr ist er zum Dienst angetreten, um 9½ Uhr ist er wieder entlassen. Bis dahin hat er nichts Nützliches tun können und kann es auch für den übrigen Tag nicht. Während zu Haus wahrscheinlich seine Geschäfte drängen und unwiderbringlicher Schaden droht, muß er auf Straßen, Promenaden oder in Gastwirtschaften umherlungern. Wenn er sich dann des Abends in sein Hotelbett legt, wird er sicher das Gefühl des diem perdidi haben und sich vermutlich in nicht ganz loyalen Ausdrücken über den Staat und seine Gesetze ergehen. Und so kann es die ganzen zwei Wochen fortgehen. Viele Geschworene kommen überhaupt nicht aus der Urne oder sie werden abgelehnt. Für einen an fruchtbare Tätigkeit Gewöhnten, rastlos vorwärts Strebenden denke ich mir das furchtbar.

Und selbst wenn der Geschworene in Tätigkeit tritt, wenn er wirklich öfters mitsitzt und an der Beratung und Abstimmung über die Schuldfrage teilnimmt? Kann ihn das auch nur annähernd für die auferlegten Opfer entschädigen? Nun und nimmer mehr. Gerade die besten und gewissenhaftesten unter den Geschworenen werden im höchsten Grade unbefriedigt sein. Sie werden das Gefühl nicht los werden, daß sie nach ihrer geistigen Schulung und Entwicklung der ihnen gestellten Aufgabe nicht gewachsen sind. Schuldfragen, und grad' die schwierigsten in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung gewissenhaft zu prüfen und sachgemäß zu beantworten, das will in langer harter Arbeit gelernt sein. Der unerfahrene Laie kann nur im Dunkeln tappen und sein Urteil aus einem unbestimmten, nicht selten falschen, Rechtsgefühl abgeben. Ich komme darauf des näheren zurück.

II.

Die Folgen sind denn auch deutlich erkennbar. Das einstmals mit so großer Begeisterung aufgenommene Schwurgericht hat jede Volkstümlichkeit verloren. Wer einmal Geschworener gewesen ist, verzichtet zum zweiten Male gerne auf diese Ehre. Einer der Burenkommandanten beklagte sich einmal bitter über seine Landsleute. Es wäre unglaublich, so sagte er ungefähr, wie viele von den zu den Fahnen Einberufenen plötzlich Herz- und andere Leiden bei sich entdeckt hätten. Ein ganz ähnliches Gefühl habe ich stets nach Einberufung der Geschworenen gehabt. Es ist wirklich unglaublich, wie viele sonst tadellose Männer, an deren patriotischer Opferwilligkeit nicht zu zweifeln ist, Gründe suchen und finden, um sich vom Geschworenendienst zu drücken. Und wenn es ihnen nicht gelingt, für die ganze Tagung Befreiung zu erlangen, so versuchen sie es wenigstens für einzelne Tage. Mißlingt auch dies, so begeben sie sich zum Staatsanwalt oder Verteidiger und bitten um — Ablehnung. Und das ist das Allertraurigste. Daß die Ablehnung ein Ausdruck des Mißtrauens gegen die Unparteilichkeit und gegen die geistige und moralische Befähigung ist, dafür ist jedes Gefühl verloren gegangen. Niemand kann es natürlich hindern, daß von dem Rechte der Ablehnung, nachdem es einmal durch Gesetz geschaffen, ihm gegenüber Gebrauch gemacht wird. Aber dieses Gebrauchmachen hervorrufen, das heißt denn doch Zweck und Absicht des Gesetzes verkennen. (Ich will keinen härteren Ausdruck gebrauchen.) In einer Tagung sah ich jeden Morgen, wenn ich zur Sitzung ging, zwei Geschworene vor der Tür des Anwaltszimmers stehen. Sie

erreichten auch ihren Zweck. So oft sie aus der Urne kamen, wurden sie vom Verteidiger abgelehnt. Einmal habe ich es sogar erlebt, daß ein Geschworener den Angeklagten selbst um Ablehnung bat. Ein zum Richteramt Berufener bittet den, über den er eventuell zu Gericht sitzen soll, um Ablehnung, weil ihm der Geschworenendienst lästig ist!!! Wenn man nun einem solchen Volksrichter sagte „Sie haben eben dem Angeklagten zu verstehen gegeben, daß Sie nicht unparteiisch genug oder zu — dumm sind, um in seiner Sache zu urteilen“, mit welcher Entrüstung würde er das wohl von sich weisen.

Ein anderer Geschworener gab sein Interesse für die Sache durch vernehmliches Schnarchen unmittelbar nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses kund. Der energische Hinweis des Vorsitzenden auf den geleisteten Eid machte einen so tiefen Eindruck auf ihn, daß er während der kurzen Verhandlung noch zweimal geweckt werden mußte.

III.

Die Zuständigkeit der Schwurgerichte ist eine bestimmt umgrenzte. Nur die schwersten Verbrechen — mit Ausnahme des Hoch- und Landesverrats — sind ihm durch Gesetz zugewiesen. Diese Regel schließt jedoch nicht aus, daß gelegentlich jede Straftat ihrer Rechtsprechung unterbreitet werden kann. In der Hauptverhandlung tritt nämlich nicht selten die Möglichkeit einer milderen Beurteilung der Tat hervor oder die Verteidigung behauptet wenigstens eine solche, z. B. Mordversuch als Körperverletzung oder auch als bloße Bedrohung, gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen als tätliche Beleidigung. Alsdann müssen Fragen nach strafrechtlichen Verfehlungen gestellt werden, die zur Zuständigkeit der Strafkammern oder Schöffengerichte gehören. Häufig sind auch mit einer schweren, zur ausschließlichen Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Straftat kleinere Verfehlungen desselben Täters oder anderer verbunden. Das Interesse der Sache und der Angeklagten erfordert aber eine gemeinsame Verhandlung. Deshalb erscheint es regelmäßig angezeigt, von der Befugnis des § 2 St.P.O. Gebrauch zu machen und sämtliche Straftaten vor das Schwurgericht zu bringen. Fragen allgemein strafrechtlichen Inhalts sind fast in keiner Verhandlung zu vermeiden. Gesetzeskonkurrenz, Ideal- und Realkonkurrenz, selbständige und fortgesetzte Handlung, Vorsatz, dolus eventualis, Mittäterschaft, Beihilfe u. s. w. tauchen selbst bei den tatsächlich einfachsten Sachen auf.

So umfaßt die Tätigkeit der Schwurgerichte das gesamte Gebiet des Strafrechts. Es wird deshalb wohl auch kaum eine strafrechtliche Frage geben, die nicht schon gelegentlich von den Schwurgerichten entschieden worden ist und in der sie sich nicht auch schon mit der Praxis der ordentlichen Gerichte und der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Widerspruch gesetzt haben.

Einer solchen Aufgabe kann ein ausschließlich aus Laien zusammengesetztes Spruchgericht nicht gewachsen sein. Der Gesetzgeber hat das wohl gefühlt und deshalb die Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden eingeführt. Diese soll den Geschworenen den Weg zeigen, welchen ihre Beratung einzuschlagen hat. Dazu ist sie wohl geeignet, sie bietet auch eine gewisse Gewähr für einen sachgemäßen Spruch, aber sie reicht dazu nicht aus. Es sind häufig zu viele und zu schwere Fragen zu erörtern. Der Vorsitzende hat auch kein Mittel, sich zu überzeugen, ob er richtig verstanden worden ist. Etwaige falsche Auffassungen zeigen sich erst im Beratungszimmer und hier fehlt jeder Sachkundige, um ihnen entgegen-

zutreten. Rechtsverständige Geschworene lehnt die Verteidigung stets ab. Daraus kann ihr niemand einen Vorwurf machen.

Wie schwierig und verwickelt — in rechtlicher wie in tatsächlicher Beziehung — sind mit verschwindenden Ausnahmen gerade die Straftaten, die zur ausschließlichen Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören! Gesellen sich dazu noch die oben erwähnten allgemeinen Fragen, so muß im Kopfe des Laien Verwirrung entstehen. Während der Beweisaufnahme sagt er sich vielleicht drastisch aber ganz zutreffend „der Kerl gehört ins Zuchthaus". Nachdem ihm aber die Sache zunächst vom Staatsanwalt, dann in direkt entgegengesetzter Weise vom Verteidiger und schließlich objektiv vom Vorsitzenden beleuchtet worden, wird er nicht selten die Sicherheit verloren haben und lieber freisprechen oder sich zu der milderen Auffassung der Verteidigung bekennen, als sein Gewissen mit einer Verurteilung belasten, deren Richtigkeit ihm nunmehr zweifelhaft geworden.

Welche Schwierigkeiten selbst bei den tatsächlich einfachsten Sachen entstehen, das mögen einige Beispiele lehren.

1. Der Dienstknecht M. — ein rückfälliger Dieb — steigt durchs Kellerfenster in die Wohnung des Gutsbesitzers Sch., seines früheren Dienstherrn. Er weiß, daß dieser (ein Witwer) allein schläft, mitunter aber seinen Hund ins Schlafzimmer mitnimmt. Daselbst befindet sich auch der Geldschrank. Bereits im Keller öffnet M. sein Taschenmesser und gelangt so bewaffnet ins Schlafzimmer. Hier nimmt er vorsichtig aus der vor dem Bette liegenden Hose des Sch. die Geldschrankschlüssel, öffnet den Geldschrank und nimmt, was er an Geld finden kann. Sch. erwacht vom Geräusch, sieht nichts, geht nach dem Hof, findet auch dort nichts, kehrt zurück ins Schlafzimmer und frägt, ob jemand da sei. Statt der Antwort fühlt er sich an der Gurgel gepackt, im nächsten Augenblick erhält er auch schon Stiche in den Unterleib.

Die Anklage lautet auf schweren Diebstahl im Rückfalle und versuchten Totschlag aus § 214 St.G.B. M. ist in allen tatsächlichen Punkten geständig. Das Messer will er aber nur gezückt haben, um sich erforderlichenfalls gegen den Hund zu wehren. Auf Sch. habe er nur losgestochen, um das gestohlene Geld zu retten. Eine höchst törichte Verteidigung, denn er bezichtigte sich damit des schweren Raubes aus §§ 252, 250 Nr. 1 St.G.B. M. blieb dabei und so mußte den Geschworenen Gelegenheit gegeben werden, die Sache auch nach dieser Richtung zu prüfen.

Es mußte also zunächst eine Frage aus den §§ 252, 250 St.G.B. vorgelegt werden. Für den Fall der Verneinung dieser Frage zwei andere Fragen, nach schwerem Diebstahl (§§ 242, 243 [2]) und nach versuchtem Totschlag aus § 214. Die Verteidigung verlangte eine Fragestellung dahin, ob diese beiden Straftaten durch eine fortgesetzte Handlung begangen seien und eine Hilfsfrage nach gefährlicher Körperverletzung. Die Fragen konnten nicht abgelehnt werden und so war denn glücklich ein ganzer Rattenkönig von Rechtsfragen beisammen.

Schon nach der Vernehmung des Angeklagen hatten die Geschworenen sicherlich das Gefühl, daß der gefährliche Mensch durch eine möglichst lange Zuchthausstrafe unschädlich zu machen sei. Gleichwohl mußte ihnen eine umfangreiche und nicht ganz einfache Rechtsbelehrung erteilt werden. Zu erörtern waren vier verschiedene Tatbestände, dann der Unterschied zwischen Raub aus § 252 und Totschlag aus § 214. Bei ersterem war es unerläßlich, auf die Frage der Gesetzeskonkurrenz einzugehen, damit den Geschworenen klar wird, daß im Fall der Annahme dieses Verbrechens nur eine einzige Straftat vorliegt, bei der

Annahme des versuchten Totschlags aber zwei völlig gesonderte Straftaten. Infolge der von der Verteidigung geforderten weiteren Fragestellung mußte auch der Begriff der selbständigen Handlung und der schwere und unsichere Begriff der fortgesetzten Handlung erörtert werden.

2. (Ein noch einfacherer Fall, durch die Verteidigung noch weit schwieriger gestaltet.) Frau K. hat in S. ein kleines, mitten im Felde belegenes Häuschen gekauft. Es ist sehr verfallen, sie will es ausbauen und in ihm ihre alten Tage in Ruhe genießen. Der Ausbau erscheint unausführbar, abreißen kostet Geld, abbrennen ist nicht bloß billiger, sondern bringt noch etwas ein, denn das Häuschen ist ziemlich hoch versichert, denkt Frau K. Es selbst zu tun, fehlt ihr der Mut, sie findet aber ein edles im Konkubinat lebendes Pärchen, das gegen Entrichtung von 30 Mk. die Heldentat vollbringt. Die beiden Täter sind im wesentlichen geständig, sie geben auch namentlich zu, daß sie der Frau K. die Versicherungssumme haben verschaffen wollen. Das Mädchen will bloß nicht „mitgetan", sondern nur „geholfen" haben. Frau K. gibt das Wesentliche (Verhandlung mit den Tätern und Zahlung des Geldes) auch zu, klemmt sich aber auf den Ausdruck „angestiftet". Das will sie nicht getan haben; die beiden hätten sich ihr angeboten.

Die Anklage lautet zutreffend auf Brandstiftung aus § 306 in Idealkonkurrenz mit Versicherungsbetrug (§ 265). Ein absolut einfacher Tatbestand ohne jede rechtliche Schwierigkeiten. Diese sollten sich aber sehr bald finden.

Die Verteidigung bestritt nämlich, daß das Häuschen ein Wohngebäude im Sinne des § 306 Nr. 2 gewesen und verlangte Fragestellung aus § 308 und für das Mädchen zugleich eine Frage nach Beihilfe. Beides war absolut falsch, konnte jedoch nicht abgelehnt werden.

Bei beiden Tätern war also zunächst je eine Frage aus § 306 und 265 zu stellen, dann bei dem Mädchen für den Fall der Verneinung eine Frage nach Beihilfe, dann wiederum bei beiden Tätern für den Fall der Verneinung der beiden ersten Fragen die verlangten Fragen aus § 308 mit den Nebenfragen nach mildernden Umständen und schließlich für Frau K. die Frage nach Anstiftung. Das alles mußte nunmehr die Rechtsbelehrung erörtern! Die Frage der Idealkonkurrenz war auf jeden Fall zu besprechen. Nunmehr mußte diese Besprechung erweitert werden. Es war namentlich darauf hinzuweisen, daß auch mit der Brandstiftung aus § 308 der Versicherungsbetrug zusammentreffen könne und daß dies bei der Beantwortung zum Ausdruck zu bringen sei.

Nun aber diese Brandstiftung aus § 308! Frau K. war Eigentümerin, das Haus lag absolut einsam, so daß sich das Feuer nicht weiter verbreiten konnte. Es lag also keine der beiden Alternativen des § 308 vor. Damit ergab sich aber für diese Brandstiftung — abgesehen vom Versicherungsbetruge — Straflosigkeit sowohl für Frau K. wie für die beiden Täter (R.R. Bd. 7 S. 206). Dies überraschende Ergebnis, welches die Verteidigung völlig übersehen hatte (sie plädirte nur auf mildernde Umstände), mußte den Geschworenen klar gemacht und begründet werden. Der Vorsitzende mußte also, wenn auch kurz, den Zweck des § 308 streifen, von der abstrakten Gemeingefährlichkeit der Brandlegung und von widerrechtlichem Eingriff in fremdes Eigentum sprechen.

Der Unbefangene wird nun vielleicht fragen, wozu überhaupt die Fragestellung, wenn keine strafbare Handlung vorliegt? Die Antwort ist sehr einfach. Die Fragen mußten gestellt werden, weil das Gericht nicht wissen konnte, ob die Geschworenen die Frage nach Anstiftung durch Frau K. bejahen würden.

Wurde diese Frage verneint, bei den beiden Tätern die Frage aus § 308 aber bejaht, so lag ein rechtswidriger Eingriff in fremdes Eigentum vor und damit das Verbrechen der Brandstiftung. Endlich mußten noch die Fragen der Mittäterschaft, der Beihilfe und der Anstiftung erörtert werden. Welche Menge von Gelehrsamkeit und Scharfsinn bei einer so einfachen Sache. Sollte es dabei den Geschworenen nicht wie dem Götheschen Schüler ergangen sein?

„Mir wird von alle dem so . . . .“ u. s. w.

3. Der Landwirt K. hat ein Sparkassenbuch mit 1500 Mk. geerbt und sehr bald vertan. Das lustige Leben hat ihm offenbar gefallen, er beschließt deshalb, das Sparkassenbuch wieder herzustellen und sich dadurch Geld zu verschaffen. Er entfernt die beschriebenen Blätter und veranlaßt dann ein unbefangenes und unerfahrenes Mädchen, die Eintragung wieder herzustellen. Damit erschwindelte er sich zwei Darlehen, beim dritten Versuch wird er abgefaßt.

K. ist geständig. Vor der Strafkammer würde der Fall sehr schnell erledigt sein. Die einzige Zweifelsfrage, ob K. die Urkunde verfälscht, oder von einer falschen Urkunde, wissend daß sie falsch ist, Gebrauch gemacht hat (§ 267 oder 270), würde wahrscheinlich kurz gestreift und ebenso kurz abgetan sein. Anders vor dem Schwurgericht.

Hier muß die Fragestellung mit diesem Zweifel rechnen und ebenso mit der Frage, ob ein Sparkassenbuch eine öffentliche oder eine Privaturkunde ist. Es könnte sonst leicht eine mehr als bedauerliche Freisprechung erfolgen.

Außer der Frage aus der einen Alternative des § 267 in Verbindung mit § 268 Nr. 2 mußte daher eine Frage aus § 270 gestellt werden und ferner eine Frage aus der anderen Alternative des § 267 in Verbindung mit § 268 Nr. 1. Die Rechtsbelehrung (bei Urkundenfälschung an sich schon schwierig) mußte dann auf den Unterschied zwischen öffentlicher und Privaturkunde eingehen, dann auseinandersetzen, weshalb ein Sparkassenbuch eine öffentliche Urkunde ist, also die Einrichtung der Sparkasse erörtern und schließlich den Unterschied zwischen §§ 267 und 270 klar zu machen suchen.

4. Der Arbeiter L. ist des versuchten Mordes angeklagt und im Anschluß daran der Nötigung, Bedrohung und Körperverletzung. Das Beweisergebnis bezüglich des Mordversuchs ist klar. Der Beweis für die übrigen Straftaten kann in der Hauptverhandlnng nicht mehr geführt werden, weil die einzige wesentliche Belastungszeugin, L.s Ehefrau, von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machte. Die Beamten, die sie früher vernommen haben, erinnerten sich der Aussagen nicht mehr, eine Verurteilung war also mangels Beweises ausgeschlossen. Gleichwohl mußten die Fragen gestellt werden und die Rechtsbelehrung mußte auf die Begriffe der Nötigung, Bedrohung und Körperverletzung eingehen.

Welch' ein Meer unnützer Arbeit für den ohnedies schon genügend geplagten Vorsitzenden! Und wenn diese Arbeit wenigstens den Erfolg hätte, daß sie unsinnige Sprüche vermiede! Leider bleibt dieser Erfolg nicht allzuselten aus. Was Geschworene mitunter leisten, dafür eine kurze Blütenlese.

A. ist geständig seine mitten im Orte gelegene und gegen Feuersgefahr versicherte Scheune in Brand gesteckt zu haben. Die einzige Frage nach Brandstiftung aus § 308 und Versicherungsbetrug aus § 265 wird beantwortet:

Zu 1a (Brandstiftung) nein, zu 1b (Versicherungsbetrug) ja mit mehr als sieben Stimmen. — — — — —

B. ist bei einem Notzuchtsversuch von Frau L. gestört. Das kränkt ihn, er folgt ihr in die Wohnung und apostrophiert sie etwa folgendermaßen: „Du Schwein, du A . ., dich schlage ich tot, nein, das verdienst du gar nicht, ich hänge dich an den Beinen auf, daß du langsam verreckst.“ Dann schlägt er mit seinem Stock auf die Tischplatte bis sie springt. Er ist geständig. Die Frage nach Beleidigung und Bedrohung wurde verneint, die Frage nach Sachbeschädigung dahin beantwortet, „ja mit mehr als sieben Stimmen, aber es ist nicht erwiesen, daß er vorsätzlich gehandelt hat!“ — — — —

Im Leipziger Bankprozeß [1]) sind die Geschworenen über die Angabe des Stimmverhältnisses bei den Schuldfragen gestolpert, das Allereinfachste, was von ihnen verlangt wird und überdies noch im Fragebogen vorgedruckt ist. Eine Riesenarbeit vergeblich! Ganz wunderbare Zustände scheinen in den Reichslanden zu herrschen. (Vgl. „Recht“ 1903 S. 99 u. 140.)

IV.

Seit Jahren wird über die „erschreckende Zunahme“ der Meineide geklagt und nach Gründen für diese „beklagenswerte Erscheinung“ gesucht. Die einen schieben die Schuld auf die „Entchristlichung“ der Eidesformel, andere machen den Voreid dafür verantwortlich. Beides geht meines Erachtens fehl. Wer als Zeuge im Gerichtssaal erscheint, muß überzeugt sein, daß er berufen ist, an der Ermittlung der Wahrheit mitzuwirken und so dem Recht zu dienen. Wer diese Ueberzeugung hat, wird es als heiligste Pflicht empfinden, kein Wort mehr oder weniger zu sagen, als er vor Gott und seinem Gewissen verantworten kann, gleichviel ob er bei der Eidesleistung einen seiner Konfession entsprechenden Zusatz macht oder nicht, ob er den Eid vor der Vernehmung leistet oder nachher. Auch den Leichtfertigen mahnt jede Art der Eidesleistung zur Vorsicht. Wer aber jene Ueberzeugung nicht hat, wer entschlossen ist, den anderen hineinzulegen oder herauszulügen, der wird diesen Entschluß durchführen, unbekümmert darum, ob die Eidesformel mit den Worten „so wahr mir Gott helfe“ schließt, oder „durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit, Amen“ oder „und sein heiliges Evangelium“.

Einen Falschschwörer leiten in der Regel Haß und Rachsucht oder Geiz und Habsucht. Solch' niedrige Instinkte ersticken wohl die Stimme des Gewissens und die Furcht vor Gott, nicht aber die Furcht vor dem Zuchthause. Ein Lügner ist auch stets ein erbärmlicher Feigling. Nichts als die Furcht vor einer drakonischen Strafe wird ihn vom Lügen unterm Eide abhalten. Aber die Schwurgerichte üben diese Abschreckung nicht und züchten dadurch die Meineide. Wer mir diese letztere Behauptung nicht glaubt, den wird vielleicht folgendes charakteristische Gespräch aus einer Verhandlung wegen Meineids und Anstiftung dazu überzeugen. Als sich der Anstifter an sein späteres Opfer mit dem Ansinnen wandte, ihm eine bestimmte unwahre Tatsache zu bezeugen, da antwortete dieses, „das ist eine heiße Sache, da kann ich ins Zuchthaus kommen“ (also nur Furcht vor Strafe!). Der edle Anstifter wußte aber dieses Bedenken zu zerstreuen. Er erwiderte nämlich, „du kannst höchstens vor die Geschworenen kommen und da wirst du freigesprochen.“

In diesem Falle hatte der brave Mann sich glücklicherweise geirrt, im

[1]) Nach der Darstellung im „Recht“ von 1903 S. 74.

allgemeinen aber hatte er Recht. Eine Verurteilung wegen wissentlichen Meineides erfolgt fast nur beim Geständnis (aber auch nicht immer) und, wenn die Beweisaufnahme allzu belastend ist, allenfalls wegen fahrlässigen Meineides, in der Regel verkappte Zubilligung mildernder Umstände.

Zum Beweise dieser Behauptung muß ich wieder zum praktischen Beispiel greifen.

1. Ein der Milchverfälschung angeklagter Milchhändler hatte einen Milchkutscher als Entlastungszeugen benannt. Dieser setzt sich denn auch schleunigst mit einer Reihe durchaus unverdächtiger Zeugen in Widerspruch. Dabei kam zur Sprache, daß ihm der Angeklagte vor der Verhandlung eine Mark gegeben und ihm gesagt habe, wie er aussagen solle. Der Kutscher stellte auch dies in Abrede. In dem gegen ihn eingeleiteten Meineidsverfahren war er vollständig geständig, er gab insbesondere auch den Empfang der Mark zu. Er wurde freigesprochen.

2. Der Arbeiter S. hatte mit dem Arbeiter T. eine Schlägerei. Er zeigt den T. schleunigst wegen Körperverletzung an. T. behauptet, daß S. zuerst auf ihn losgegangen sei und zwar mit einem Messer. Eine Reihe von Zeugen, die dem Streite zugesehen, bestätigen dies, auch T.s Rock zeigt Spuren von Messerstichen. S. stellt Gebrauch und Besitz des Messers eidlich in Abrede. T. wird freigesprochen, S. des Meineides angeklagt. Die Beweisaufnahme läßt keinen Zweifel, daß S. bei der Schlägerei ein Messer gehabt hat, gleichwohl wurde er freigesprochen.

3. Der Kaufmann Sch. lebt mit seinem Nachbarn in bitterer Feindschaft. Eines Tages zeigt er ihn wegen einer Polizeiübertretung an und beschwört auch die der Anzeige zu Grunde liegenden Tatsachen. Der Nachbar vermag aber das Gegenteil nachzuweisen, wird freigesprochen und Sch. des Meineids angeklagt. Die Beweisaufnahme ergibt klipp und klar, daß die von Sch. beschworenen Tatsachen freie Erfindung waren. Verurteilung wegen fahrlässigen Meineids.

Eine gleiche Verurteilung erging gegen eine Frau, die ebenfalls eine Polizeiübertretung ihres Nachbarn frei erfunden hatte.

Die Geschworenen wahren nicht immer das Dienstgeheimnis. Sie haben im Gegenteil nicht selten das Bedürfnis, ihre wunderbaren Sprüche bei gegebener Gelegenheit zu rechtfertigen. So verriet denn auch im Fall 1 der Obmann, daß es sie gedauert hätte, den verführten jungen Mann ins Zuchthaus zu schicken. Daß dabei auch der schändliche Verführer leer ausging, haben sie nicht bedacht. In Fall 2 meinte ein Geschworener, es sei ja kein Schaden aus der falschen Aussage entstanden, T. sei ja freigesprochen. Im dritten Falle endlich erklärte der Obmann kurz und bündig, für eine solche „Lumperei“ sei eine Gefängnisstrafe ausreichend.

Sapienti sat. Bemerkt sei nur noch, daß in allen diesen Fällen die Berufsrichter den Wert der Zeugenaussagen richtig erkannt und ihnen deshalb jede Glaubwürdigkeit abgesprochen hatten.

Solch verfehlte Freisprechungen werden bekannt und machen den Schurken und Lügnern Mut. Einen wissentlichen Meineid nachzuweisen ist unendlich schwer. Daran krankt unsere Rechtspflege. Finden aber auch die wenigen Fälle, in denen der Nachweis gelingt, keine entsprechende Sühne, so wächst der Schaden ins Ungeheure.

V.

Was soll nun an Stelle der Schwurgerichte treten? Ich verlange unbedingte Ausschaltung des Laienelements aus der Strafrechtspflege. Dieses Verlangen teilen fast alle meine mir persönlich bekannten Berufsgenossen. Jeder setzt aber mutlos hinzu: „es ist nicht zu erreichen". Man versuche es und begründe es mit den Erfahrungen aus der Praxis. Vielleicht kommt die Mehrheit unserer Volksvertretung doch zu der Einsicht, daß es mit der Urteilsfindung nicht anders ist, wie sonst im Leben. Ein gutes Standbild kann nur ein Bildhauer, ein gutes Gemälde nur ein Maler fertigen. Michelangelo konnte freilich beides. Aber solch gottbegnadete Naturen sind selten und bestätigen nur die Regel.

„Aber die Schöffengerichte haben sich bewährt", wird man mir entgegenhalten. Diese Behauptung kehrt merkwürdigerweise immer wieder und doch hat sie noch niemand bewiesen. Einzelne Schöffengerichte haben sich bewährt und bewähren sich noch, andere nicht. Es kommt ganz auf die Person des Vorsitzenden an. Einem kriminalistisch- und lebenserfahrenen Vorsitzenden folgen die Schöffen vertrauensvoll, weil sie seine Kenntnisse und Erfahrungen im Beratungszimmer kennen und schätzen lernen. Fehlt ein solcher Vorsitzender, so ist auch die Rechtsprechung der Schöffengerichte eine mangelhafte.

Sie stiftet aber keinen Schaden, das gebe ich unbedingt zu. Warum? Weil die Urteile der Schöffengerichte der Nachprüfung durch die Berufungsinstanz unterliegen und aus dieser das Laienelement ausgeschaltet ist. Das spricht energisch gegen die Schwurgerichte.

Jede Strafprozeßgesetzgebung muß ganz selbstverständlich nach Möglichkeit Gewähr dafür bieten, daß kein Unschuldiger verurteilt wird. Dem hat man gerade bei Einrichtung der Schwurgerichte ganz besonders Rechnung tragen wollen, das Gewollte aber nicht erreicht. Zum Beweise wiederum ein Beispiel aus der Praxis.

Der Landwirt R. wird trotz klaren Schuldbeweises von der Anklage des Meineids freigesprochen. Am folgenden Tage befindet sich Frau K. unter gleicher Beschuldigung auf der Anklagebank. Die Sache ist sehr zweifelhaft, die Ansicht des Gerichts: non liquet. Frau K. wird verurteilt. Sinnend über die beiden Sprüche gehe ich die Treppe hinab. Da höre ich folgendes Zwiegespräch: „Gut, daß Sie das A . . verurteilt haben." „Denken Sie vielleicht, wir werden uns durch den Berliner Juden dumm machen lassen." Ein Zeuge und ein Geschworener waren es. Nun hatte ich den Schlüssel für die Verurteilung. Was ich vorher nur vermutete, war nun Gewißheit. Die Art und Weise des Berliner Verteidigers, vermutlich die unaufhörlichen Angriffe auf die Zeugen und das Hinziehen der Verhandlung durch allerhand unnütze Anträge bis in den späten Abend, hatten die Geschworenen geärgert! — — —

Ein Berufsrichter ist solchen Empfindungen bei der Urteilsfällung unzugänglich.

Einem des Meineids Geständigen versagten die Geschworenen zu Unrecht die Vergünstigung aus § 157 Nr. 1 St.G.B., „weil der Bursche keine mildernde Umstände verdiente." —

Muß das Laienelement beibehalten werden, so können nur große Schöffengerichte eine wirksame Besserung herbeiführen. Die Einrichtung müßte in großen Zügen etwa folgende sein:

1. Die großen Schöffengerichte entscheiden in der Besetzung von vier Richtern und fünf Schöffen.

2. Zur Verurteilung gehören mindestens sechs Stimmen.
3. Der Vorsitzende und die drei richterlichen Beisitzer werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts für das ganze laufende Geschäftsjahr ernannt. Stellvertreter ernennt der Präsident des Landgerichts.
4. Die Schöffen werden auf Vorschlag der Kreisverwaltungsbehörden vom Landesherrn auf drei Jahre ernannt. (Man folge mutatis mutandis den Vorschriften über die Handelsrichter.) Alsdann wird es jeder als hohe Ehre und nicht, wie jetzt, als Belästigung empfinden, Schöffe zu sein. Im Zusammenwirken mit den Berufsrichtern wird er auch allmählich die nötigsten Kenntnisse und praktischen Erfahrungen für die Urteilsfindung sammeln können.
5. Die großen Schöffengerichte haben ihren Sitz bei den Landgerichten. Die Tage der ordentlichen Sitzungen werden für das ganze Jahr bestimmt. Jeder Schöffe hat in einem Jahre an mindestens drei Sitzungen teilzunehmen. (Weitere Einzelheiten würden zu weit führen.)
6. Sie treten an Stelle der Schwurgerichte. Entzogen wird ihnen der Meineid, Verbrechen im Amte, Aufruhr, betrügerischer Bankerott, vielleicht auch Urkundenfälschung. Das öffentliche Interesse an der Sühne dieser Verbrechen ist zu groß und die Beurteilung zu schwer für Laien. Dagegen wird ihnen die Aburteilung der Verbrechen gegen §§ 173, 174, 176^{3}, 218, 224 St.G.B. zugewiesen.

Skizzen und Notizen.

Rechtsunwirksamkeit einer Vereinbarung kündigungsloser Arbeitsentlassung wegen Anschlusses an eine Arbeiterorganisation.

Von Dr. **Benno Hilse,** Kreisgerichtsrat in Berlin.

Neuerdings pflegen die korporativen Verbände der Arbeitgeber nach Beendigung eines zu ihren Gunsten ausgefallenen Arbeiterausstandes als Bedingung zur Uebertragung der Beschäftigung seitens der Arbeitnehmer eine schriftliche Erklärung ausstellen zu lassen, wonach diese, der Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmerorganisation entsagend, sich verpflichten, die Mitgliedschaft bei einer solchen nicht erwerben und eine bereits besessene aufgeben zu wollen bei gleichzeitiger Unterwerfung unter die sofortige kündigungslose Arbeitsentlassung bezw. Verzichtleistung auf Innehalten der nach der Arbeitsordnung für den Betrieb geltenden zweiwöchentlichen Kündigungsfrist für den Fall des Zuwiderhandelns hiergegen. Angesichts dessen kommt in Frage, ob eine derarte Vereinbarung rechtswirksam sei, in Sonderheit, ob sie als Einrede einer auf Entschädigung wegen unbefugter Arbeitsentlassung erhobenen Klage entgegengehalten werden könne. Beides ist zu verneinen.

Zwar ist zufolge Gewerbeordnung § 105 die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern Gegenstand freier Uebereinkunft, jedoch vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen. Es würde mithin gegen eine dementsprechende Arbeitsbedingung sich nichts einwenden lassen, wenn sie nicht mit anderweiten Regeln des Reichsrechtes sich in Widerspruch versetzen sollte. Es ist nach Bürgerlichen Gesetzbuch § 138 ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig; allein hierunter kann der Verzicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung füglich nicht gebracht werden. Nichtig ist auf Grund Bürgerlichen Gesetzbuches § 134 aber auch ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, wenn sich nicht aus dem Gesetze ein anderes ergibt. Nun gewährleistet Gewerbeordnung § 152 den Gewerbetreibenden sowohl wie den gewerblichen Arbeitern das Recht auf Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, also auch den Beitritt zu Organisationen, welche dieses Ziel verfolgen. Hiergegen verstößt jedoch eine den Arbeitern abgeforderte Verzichtleistung zum Anschlusse an solche. Jede Einwirkung auf die Willensfreiheit des einzelnen sowohl auf Erwerb, wie auf Entsagen der Mitgliedschaft widerstreitet also dem gesetzgeberischen Willen. Ein Zwang soll nach keiner Richtung hin ausgeübt werden. Um einem solchen vorzubeugen, strafbedroht Gewerbeordnung § 153 denjenigen, welcher durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung auf die Willensfreiheit des einzelnen in diesem Sinne

einen Druck ausübt. Eine durch eines dieser Mittel erlangte Willenserklärung ist also nichtig auf Grund Bürgerlichen Gesetzbuches § 134. Nun ist zur Erfüllung der Begriffsmerkmale einer Drohung im Sinne von Gewerbeordnung § 153 bezw. einer Nötigung im Sinne von Strafgesetzbuch § 253 nicht die Einwirkung eines physischen Handelns erforderlich, reicht vielmehr auch die Ausübung eines psychischen Druckes aus. Ein wirtschaftlicher Nachteil, wie er in der kündigungslosen Entlassung aus der Beschäftigung entstehen kann, kennzeichnet sich deshalb sehr wohl als eine durch Gewerbeordnung § 153 bezw. Strafgesetzbuch § 253 getroffene unerlaubte Handlung. Solches ist seitens des Reichsgerichtes in dem Urteil vom 25. April 1902 (J.-M.-Bl. S. 99) auch angenommen, welches den Tatbestand des § 153 als vorliegend erachtete, weil ein organisierter Arbeiter auf die Weigerung eines Mitarbeiters erklärte, es werde dieser später seinen Schaden schon einsehen, und in Ergänzung dessen dem Arbeitgeber erklärte, er habe den Arbeitsaustritt der organisierten Gewerbegehilfen zu erwarten, wenn er den nichtorganisierten Mitarbeiter weiter beschäftige.

Aus nichtigen Willenserklärungen können aber Rechte nicht abgeleitet werden, mithin im gegebenen Falle auch nicht ein Verzicht auf die im Betriebe geltende Kündigungsfrist. Dazu tritt noch, daß die Verzichtleistung auf solche für den Fall der erworbenen oder erhaltenen Mitgliedschaft bei einer Arbeiterorganisation sich als Vertragsstrafe im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches § 339 kennzeichnen würde, weil Gegenstand derselben doch der Anspruch auf die nach Gewerbeordnung § 124 b bei unbefugter Arbeitsentlassung zustehende Entschädigung bildet, welcher im voraus entsagt wird. Deshalb findet der Grundsatz in Bürgerlichen Gesetzbuch § 344 Anwendung, wonach, wenn das Gesetz das Versprechen einer Leistung für unwirksam erklärt, auch die für den Fall der Nichterfüllung des Versprechens getroffene Vereinbarung einer Strafe unwirksam ist, selbst wenn die Parteien die Unwirksamkeit des Versprechens gekannt haben. Sollten aber selbst gegen die Eigenschaft der Vertragsstrafe rechtliche Bedenken sich geltend machen, so ist doch unbedingt der Grundsatz in Gewerbeordnung § 122 ausschlaggebend, wonach bei Vereinbarung anderer als der gesetzlichen Kündigungsfristen sie für beide Teile gleich sein müssen und Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, nichtig sind. Dazu tritt, daß für Arbeiter in Fabrikbetrieben Gewerbeordnung § 134 a den Erlaß einer Arbeitsordnung vorschreibt, diese nach Gewerbeordnung § 134 b Bestimmungen über die Frist der zulässigen Aufkündigung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf, enthalten muß, Gewerbeordnung § 134 eine Verwirkung des Arbeitslohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus als Strafe untersagt, endlich zufolge Gewerbeordnung § 134 c andere als die in der Arbeitsordnung oder in §§ 123, 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austrittes aus der Arbeit im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden dürfen, um einer Erklärung in dem vorangestellten Sinne jede rechtliche Wirkung zu versagen. Daraus ergibt sich jedoch in logischer Gedankenfolge, daß dem erhobenen Anspruche der gegen die Bestimmungen der Arbeitsordnung ohne Einhalten einer Kündigungsfrist entlassenen Arbeiter auf Lohnzahlung die Einrede wirksam nicht entgegengesetzt werden kann, es hätten die Kläger sich im voraus damit einverstanden erklärt, also auf Entschädigung verzichtet.

Die Verjährung der Frachtzuschlagsforderungen.

Von Dr. jur. **Max Reindl**, Direktionsassessor in München.

In Nr. 4 des lfd. Jahrg. der Deutschen Juristenzeitung habe ich kurz ausgeführt, daß die Ansprüche auf die in § 53 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (und in Art. 7 des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr) für gewisse Zuwiderhandlungen gegen die frachtrechtlichen Vorschriften festgesetzten „Frachtzuschläge" nicht der für die Ansprüche auf die Frachten und die sonstigen Gebühren der Eisenbahn geltenden Verjährung (§ 470 H.G.B., § 61 Abs. 5 E.V.O., Art. 12 Abs. 4 J.Ue., § 196 Ziff. 3 B.G.B.), sondern der regelmäßigen Verjährung des Bürgerlichen Rechts (§ 195 B.G.B.) unterliegen.

Hiegegen wendet sich nun Dr. Eger in Nr. 5 der genannten Zeitung, indem er den Nachweis zu erbringen versucht, daß für die erwähnten Frachtzuschlagsforderungen die gleiche Verjährungsfrist wie für die Frachtforderungen, also einjährige, jedenfalls aber zweijährige Verjährung gelte.

Die Einwendungen Egers erscheinen mir jedoch nicht beweiskräftig.

Eger meint, die Frachtzuschlagsforderung sei, möge man nun den Zuschlag rechtlich als eine Vertragsstrafe[1]) oder als eine unmittelbar auf Gesetz beruhende Verbindlichkeit (obligatio ex lege)[2]) qualifizieren, immer eine neben der Hauptverbindlichkeit hergehende, zur Sicherung der Erfüllung derselben dienende Nebenverbindlichkeit, setze daher eine gültige Hauptverbindlichkeit voraus und höre daher auf zu bestehen, wenn die Hauptverbindlichkeit nicht wirksam werde oder zu bestehen aufgehört habe, sei deshalb gemäß § 224 B.G.B. auch verjährt, wenn die Hauptverbindlichkeit verjährt sei, somit nach § 470 Abs. 1 H.G.B. und § 61 Abs. 5 E.V.O. sowie Art. 12 Abs. 4 J.Ueb. in einem Jahre, jedenfalls aber nach § 196 Ziff. 3 B.G.B. in zwei Jahren.

Diese Schlußfolgerung erscheint mir aber verfehlt.

Faßt man den Frachtzuschlag als eine Vertragsstrafe oder als eine gesetzliche Buße auf, so setzt er allerdings das Bestehen einer anderen Leistung, einen Hauptanspruch, voraus, dessen Erfüllung er eben sichern soll[3]), und ist nach dem Grundsatze des § 224 B.G.B. als Strafanspruch verjährt, wenn auch der Hauptanspruch verjährt ist[4]). Aber — und hierin liegt das punctum saliens und das Unrichtige in der Egerschen Deduktion — die Hauptverbindlichkeit, für deren Erfüllung oder gehörige Erfüllung die Zahlung eines Frachtzuschlags vereinbart wird oder gesetzlich festgesetzt ist, ist eben nicht die Verbindlichkeit zur Zahlung der Fracht, sondern die Verbindlichkeit, den Inhalt oder das Gewicht der Sendung richtig im Frachtbriefe zu bezeichnen, den Wagen nicht über seine Tragfähigkeit zu belasten oder die für die Beförderung gewisser Güter gegebenen Sicherheitsvorschriften nicht außer acht zu lassen. Der Absender hat

[1]) So das R.G. in Bd. 47 S. 33 der Entsch. in Civ.-S. u. Eger in seinen Komm. z. V.O. 2. Aufl. S. 268 und z. Int. Uebereinkommen 2. Aufl. S. 132. Am letztgenannten Orte hat übrigens Eger, im Gegensatz zu seiner nunmehrigen Anschauung, ausdrücklich hervorgehoben, daß die einjährige Verjährung des Art. 12 Abs. 4 des Int. Uebereinkommens auf Frachtzuschläge keine Anwendung finde.

[2]) So Gerstner, Int. Ueb. S. 142 und Supplement hiezu S. 56, Hilscher, Eisenbahntransportrecht, S. 71, Rosenthal Int. Ueb. S. 75.

[3]) Motive z. I. Entw. B.G.B. II. S. 275, Staudinger, Komm. Anm. 3 zu § 339, Cosack, Lehrbuch des B.R. I S. 328.

[4]) Cosack a. a. O. S. 328.

nicht dafür einen Frachtzuschlag zu zahlen, daß er die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Fracht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, sondern dafür, daß er die ihm obliegende Verpflichtung zur richtigen Deklarierung des Gutes oder zur Einhaltung der für die Beförderung gebotenen Sicherheitsvorschriften nicht oder nicht gehörig erfüllt. Was aber mit dieser Verpflichtung, die demnach nur als die Hauptverbindlichkeit angesehen werden kann, die in § 470 Abs. 1 H.G.B. und in § 61 Abs. 5 E.V.O. sowie in Art. 12 Abs. 4 J.Ueb. und in § 196 Ziff. 3 B.G.B. festgesetzte ein- oder zweijährige Verjährungsfrist zu tun haben soll, ist schwer erfindlich. Denn man wird doch wohl kaum im Ernste behaupten wollen, daß. weil die Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Fracht in einem bezw. in zwei Jahren verjährt, deshalb auch schon alle übrigen aus dem Frachtvertrage sich ergebenden Verpflichtungen desselben gegenüber der Eisenbahn in der gleichen Frist verjähren! Die Annahme, der Frachtzuschlag sei zur Sicherung der Verbindlichkeit zur Zahlung der Fracht eingeführt, letztere Verbindlichkeit stelle also die „Hauptverbindlichkeit", von der die erstere abhänge, dar, wäre einmal schon um deswillen unrichtig, weil der Frachtzuschlag unbestrittenermaßen auch dann verwirkt wird, wenn durch die Zuwiderhandlung eine Verkürzung der Frachtforderung überhaupt nicht eingetreten ist oder nach Lage des einzelnen Falles nicht einmal eintreten konnte[1]), sodann aber auch um deswillen, weil, wie ich bereits in Nr. 4 der Jur.Ztg. hervorgehoben habe, der Anspruch auf Entrichtung des Frachtzuschlags auch dann gegeben sein kann, wenn ein Anspruch auf Entrichtung der Fracht überhaupt nicht besteht. Würde man als die „Hauptverbindlichkeit", von der die Verpflichtung zur Zahlung des Frachtzuschlags abhängen soll, die Verpflichtung zur Entrichtung der Fracht ansehen, so müßte man nach dem von Eger selbst betonten Grundsatze, daß die Nebenverbindlichkeit dann nicht bestehen könne, wenn die Hauptverbindlichkeit nicht besteht oder zu bestehen aufgehört hat, die Verpflichtung zur Entrichtung eines Frachtzuschlags überall da verneinen, wo auch keine Verpflichtung zur Zahlung der Fracht besteht oder wo diese letztere Verpflichtung — z. B. durch Entrichtung des Frachtbetrages — erloschen ist (§ 362 B.G.B.). Man müßte demnach den Anspruch der Eisenbahn auf die Konventionalstrafe (Frachtzuschlag) beispielsweise dann in Abrede stellen, wenn Güter, deren Beförderung mit der Eisenbahn gesetzlich verboten ist und die trotzdem unter unrichtiger Inhaltsangabe aufgegeben worden sind, nach Entdeckung der falschen Deklaration in der Versandstation wieder zurückgegeben werden, weil ja in diesem Falle die Hauptverbindlichkeit, d. i. die Verbindlichkeit zur Zahlung der Fracht, rechtlich nicht bestehen würde, oder ferner dann, wenn für eine mit einem Gewichte von 15 000 kg aufgegebene Sendung die Fracht für dieses Gewicht bei der Aufgabe richtig entrichtet, in der Bestimmungsstation aber die Ueberlastung des nur mit 10 500 kg Tragkraft ausgestatteten Wagens entdeckt wurde, weil in diesem Falle ja die Hauptverbindlichkeit, d. i. die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Fracht, bereits erfüllt wurde, also auch die zur Sicherung derselben dienende Nebenverbindlichkeit, d. i. die Verbindlichkeit zur Zahlung der Konventionalstrafe, weggefallen wäre. Daß diese sich mit unabweisbarer logischer Notwendigkeit aus der Egerschen Anschauung ergebenden Konsequenzen aber mit den einschlägigen Bestimmungen der Verkehrsordnung

[1]) Gerade in den Fällen, in denen der Frachtzuschlag besonders hoch normiert ist (12 Mk. für das Bruttokilogramm des Versandstückes), liegt die Möglichkeit einer Frachtverkürzung meistens überhaupt nicht vor.

und des Internationalen Uebereinkommens in direktem Widerspruche stehen würden, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Wenn der Aufgeber einer Sendung im Frachtvertrage die Verpflichtung übernimmt, in eine Kiste keine explosibeln Gegenstände zu verpacken oder in den Wagen nur Güter bis zu einem am Wagen angeschriebenen Gesamtgewichte zu verladen und für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung eine Strafe zu entrichten, so ist dies rechtlich nicht anders zu beurteilen, als wenn der Mieter eines Ladens sich verpflichtet, keine explosibeln Gegenstände oder nur eine bestimmte Menge von solchen in dem Laden aufzubewahren und, für den Fall der Zuwiderhandlung, eine Strafe an den Vermieter zu bezahlen. So wenig es nun jemandem beifallen wird, in dem letzteren Falle die Verbindlichkeit zur Zahlung der Miete als die Hauptverbindlichkeit, für deren Erfüllung oder gehörige Erfüllung die Vertragsstrafe dienen (§ 339 B.G.B.) und von der die letztere als die Nebenleistung abhängen soll, zu bezeichnen, ebensowenig kann man in dem ersteren Falle die Verpflichtung zur Zahlung der Fracht als die Hauptverbindlichkeit ansehen; die „geschuldete Leistung" (§ 339 B.G.B.), die den Hauptgegenstand des Vertrages bildet und zu deren möglichster Sicherung die Vertragsstrafe dienen soll, zu der also die letztere eine Nebenleistung bildet, ist vielmehr in beiden Fällen die Verpflichtung, bestimmte Handlungen nicht vorzunehmen, und für diese Verpflichtung sind weder beim Mietvertrage noch beim Frachtvertrage die für die Miete oder die Fracht festgesetzten Verjährungsfristen irgendwo gesetzlich bestimmt.

Kann somit aus der Auffassung, die „Frachtzuschläge" seien als eine Konventionalstrafe oder eine gesetzliche Buße anzusehen, kein Beweis für die Annahme einer ein- oder zweijährigen Verjährung abgeleitet werden, so fragt sich weiter, ob sich diese Annahme nicht etwa deshalb als zutreffend erweise, weil die Frachtzuschläge nicht als Vertragsstrafe oder gesetzliche Buße, sondern als Teil der „Fracht" oder als „Gebühren" im Sinne des § 470 Abs. 1 H.G.B. § 61 Abs. 5 E.V.O. und Art. 12 Abs. 4 J.Ue. anzusehen seien[1]). Aber auch diese Frage muß verneint werden.

Gegen die Qualifizierung der Frachtzuschläge als Teil der „Fracht" oder der „Gebühren" spricht neben der vom Reichsgerichte (Bd. 47 S. 33) bereits hiegegen eingewendeten Entstehungsgeschichte der fraglichen gesetzlichen Bestimmungen und neben dem Zwecke dieser letzteren auch der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und den ausdrücklichen Bestimmungen der Verkehrsordnung und des Internationalen Uebereinkommens (§ 60 Abs. 2 E.V.O., Art. 11 Abs. 2 J.Ue.) diesen Ausdrücken innewohnende Sinn. Denn darnach sind unter „Fracht" der vom Absender oder Empfänger zu zahlende Beförderungspreis und unter „Gebühren" die von der Eisenbahn für gewisse mit dem Transporte verbundene besondere Leistungen auf Grund des Tarifs zu fordernden Vergütungen zu verstehen. Es ist daher nicht einzusehen, inwieferne die wegen Zuwiderhandlung gegen bestimmte, aus dem Frachtvertrage sich ergebende Verpflichtungen zu zahlenden Beträge als Teile des Beförderungspreises oder der für besondere Leistungen zu entrichtenden Ver-

[1]) So das Urteil II. Instanz, das dem R.G.-Urt. in Bd. 47 S. 33 d. Entsch. in Civ.-S. zu Grunde lag. Auch ich habe in einer Abhandlung in der Ztg. des Vereins D. Eis.-Verw. Jahrgang 1899 S. 545 Anm. 2a den Frachtzuschlag als unter den Begriff „Gebühren" fallend bezeichnet, bin aber inzwischen zur Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Auffassung gelangt.

gütungen zu betrachten sein sollten. Hieran kann auch weder die Bezeichnung „Frachtzuschläge" etwas ändern, da diese Bezeichnung nur gewählt wurde, um die zivilrechtliche Natur dieser Beträge im Gegensatze zu den durch die Zuwiderhandlung etwa verwirkten polizeilichen oder strafgesetzlichen Strafen zu kennzeichnen[1]), noch der Umstand, daß die Berechnung der Frachtzuschläge in vielen Fällen nach dem Betrage der Fracht erfolgt, da einmal diese Berechnungsweise nicht immer zutrifft, sodann aber die Art der Berechnung noch keinen Beweis für die rechtliche Natur des Anspruchs bildet. Was insbesondere den letzteren Punkt anlangt, so würde beispielsweise, wenn in dem weiter oben angeführten Falle, in dem der Mieter eines Lagerraumes für den Fall der Lagerung explosibler Gegenstände eine bestimmte Summe an den Vermieter zu entrichten verspricht, diese Summe auf das doppelte des Mietpreises festgesetzt wäre, wohl niemand aus dieser Berechnungsweise den Schluß ziehen, daß diese Summe rechtlich als „Teil des Mietpreises" anzusehen sei. Auch der von Eger angeführte Hinweis darauf sodann, daß die in der Verkehrsordnung (und im Internationalen Uebereinkommen) festgesetzten Bestimmungen über Frachtzuschläge in den einschlägigen reglementarischen Vorschriften der Tarife wiederholt und daß daher die Ansprüche auf Entrichtung dieser Zuschläge „zu den tarifmäßigen, auf den Frachtvertrag gegründeten Forderungen" der Eisenbahn zu rechnen seien, kann keinen Beweis für die Subsumierung der Frachtzuschläge unter die in § 470 Abs. 1 H.G.B. (§ 61 Abs. 5 E.V.O. und Art. 12 Abs. 4 J.Ue.) erwähnten „Frachten" und „Gebühren" bilden, da es einerseits zweifellos erscheint, daß die Aufnahme der hier in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen in die Tarife die rechtliche Natur der auf Grund dieser Bestimmungen zu entrichtenden Beträge nicht verändern und ihnen also nicht eine Eigenschaft beilegen kann, die sie nach den gesetzlichen Bestimmungen selbst nicht haben, und da es andererseits nach dem klaren Wortlaute der §§ 470 Abs. 1 und 61 Abs. 5 sowie des Art. 12 Abs. 4 a. a. O. überhaupt unrichtig ist, daß alle „tarifmäßigen, auf den Frachtvertrag gegründeten Forderungen" der in § 470 Abs. 1 2c. 2c. a. a. O. vorgesehenen einjährigen Verjährung unterliegen.

Ich muß daher bei meiner Meinung, daß für die Frachtzuschlagsforderungen die allgemeine Verjährungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 195 B.G.B.) gelte, beharren, da ich sie durch die hiegegen erhobenen Einwendungen nicht als widerlegt ansehen kann[2]).

Kann § 654 B.G.B. bei Tauschgeschäften Anwendung finden?

Von Landgerichtsrat **Unger** in Stendal.

Der Gastwirt A beauftragt den Häuser- und Gütermakler B, ihm einen Käufer für seinen Gasthof zu verschaffen. Er bemerkt dabei, daß er nicht abgeneigt sei ein Ackergut in Tausch zu nehmen.

B ist bereits im Besitz eines Verkaufsauftrags seitens des Ackerhofsbesitzers C. Er fragt deshalb bei diesem an, ob er seinen Ackerhof gegen einen

[1]) Eger J.Ue. 1. Aufl. S. 131, Gerstner J.Ueb. S. 142, u. R.G. Bd. 47 S. 33.
[2]) Gleicher Meinung auch Hilscher, Eisenbahntransportrecht S. 72.

Gasthof vertauschen wolle. C ist hierzu bereit, das Tauschgeschäft zwischen A und C kommt durch B's Vermittlung zu stande.

Nach Abschluß des Vertrages erfährt A, daß B auch Beauftragter des C gewesen. Letzterer zahlt die versprochene Provision an B, A weigert sich dessen. Er meint, daß B seinen Anspruch an ihn verloren habe, weil er dem Inhalte des Vertrages zuwider auch für C tätig gewesen sei.

Daß B für beide Teile tätig gewesen, kann nicht zweifelhaft sein. Liegt darin aber ein Verstoß gegen den mit A abgeschlossenen Vertrag?

Tausch ist doppeltes Kaufgeschäft. Deshalb ist auch A's Auftrag an B ein doppelter, nämlich,

1. Beschaffung eines Käufers für den Gasthof,
2. Nachweis eines Ackerhofs zum Ankauf.

Letzteres konnte aber B wiederum nur auf Grund eines bestimmten Auftrags, gleichviel ob er sich bereits im Besitz eines solchen befunden, oder ihn sich erst infolge des A'schen Auftrags verschafft hat. Das mußte A auch von vornherein wissen und darum konnte B's doppelte Tätigkeit keinen Verstoß gegen den mit ihm abgeschlossenen Vertrag enthalten.

Die Möglichkeit eines solchen Verstoßes möchte ich bei Tauschgeschäften überhaupt verneinen. Bei diesen kann der Makler nur der *Vermittler für beide Parteien*, nicht aber der *Vertrauensmann* nur *einer Partei* sein. Eine Ausnahme hiervon müßte ganz besondere tatsächliche Voraussetzungen haben.

Ungelöster Widerspruch zweier Strafurteile.

(Vgl. Rechtsanwalt Rosenberg in Nr. 2 des Bl. S. 150.)

Von Landgerichtsrat **Unger** in Stendal.

Die Skizze wirkt beim ersten Lesen verblüffend. Entschieden ist es etwas Außergewöhnliches und Befremdendes, daß die Täterin freigesprochen, der Gehilfe der Tat aber verurteilt worden ist. Eine nähere Prüfung führt jedoch zu dem beruhigenden Ergebnis, daß keine ungerechte Verurteilung erfolgt ist. Der Gehilfe ist vielmehr *zu Recht* verurteilt, die Täterin dagegen *zu Unrecht* freigesprochen.

Nach der R.schen Darstellung ist festgestellt,

1. daß das Mädchen aus den Zweigen des Lebensbaumes Tee bereitet, davon zum Zwecke der Abtreibung einen Schluck in den Mund genommen, ihn aber infolge des widerlichen Geschmacks wieder ausgespuckt hat,
2. daß der der Beihilfe Angeklagte dem Mädchen die Zweige des Lebensbaumes zum Zwecke der Abtreibung gebracht hat.

Diese Feststellungen enthalten nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts den Tatbestand der versuchten Abtreibung und der Beihilfe dazu. Das freisprechende Urteil wäre auf Revision der Staatsanwaltschaft unweigerlich aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen worden. Alsdann hätte Verurteilung erfolgen müssen[1]).

---

[1]) Auch § 46 St.G.B. hätte nicht zur Anwendung kommen können, weil das Mädchen den Tee *infolge des widerlichen Geschmacks* ausgespieen hat.

Ihre Freisprechung verdankt das Mädchen also nur dem Umstande, daß die Staatsanwaltschaft von dem ihr zustehenden Rechtsmittel keinen Gebrauch gemacht hat. Dies gibt aber niemandem — auch dem Gehilfen nicht — ein Recht auf eine gleiche Vergünstigung. Wer den Tatbestand der Beihilfe zu einem Verbrechen erfüllt, muß dafür büßen, gleichviel, ob der Täter bestraft wird oder nicht.

Immerhin aber ist das Ergebnis ein unerfreuliches. Der Grundsatz des gleichen Rechts für alle ist verletzt.

Schuld daran trägt die Möglichkeit der getrennten Verhandlung und der daraus für den Richter sich ergebenden Pflicht der gesonderten tatsächlichen Feststellung. Dies kann aber noch zu ganz anderen Folgen führen.

Anstoß zu diesen Zeilen hat mir folgender Fall (zufällig wiederum Verbrechen gegen § 218 St.G.B.) gegeben:

Die unverehelichte P. ist angeklagt, als Schwangere ihre Frucht vorsätzlich abgetrieben zu haben, die verehelichte D., mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zur Abtreibung bei ihr angewendet zu haben (§ 218 Abs. 3 St.G.B.).

Das Gericht gewinnt aus der Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung, daß die von der D. bei der P. vorgenommenen Einspritzungen den gewollten Erfolg gehabt haben oder (richtiger) haben konnten. Es hielt nämlich die Schwangerschaft nicht für erwiesen und verurteilte deshalb die P. nur wegen versuchter Abtreibung aus § 218 Abs. 1, die D. gleichfalls wegen versuchter Abtreibung aus § 218 Abs. 3 St.G.B.

Diese letztere Verurteilung wurde auf Revision der D. mit der ihr zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellung vom Reichsgericht aufgehoben, weil die Anwendbarkeit des § 218 Abs. 3 den Tatbestand der *vollendeten* Abtreibung voraussetze, beim Ausbleiben des gewollten Erfolges aber für seine Anwendbarkeit kein Raum mehr sei und deshalb auch die Konstruktion eines strafbaren Versuchs unmöglich sei. Ein solcher Versuch sei nur Beihilfe zu versuchter Abtreibung.

In der erneuten Verhandlung war das Gericht in einer eigentümlichen Zwangslage. Die Verfehlung der P. mußte von neuem festgestellt werden. Nach der Beweisaufnahme hatte das Gericht alle Veranlassung ein vollendetes Verbrechen der Abtreibung anzunehmen und mußte dann folgerichtig auch die D. wegen vollendeter Abtreibung aus § 218 Abs. 3 St.G.B. verurteilen. Was also in der ersten Verhandlung nach der gegen die P. getroffenen tatsächlichen Feststellung nicht möglich war, konnte in der zweiten Verhandlung geschehen und zwar nur, weil in ersterer der § 218 Abs. 3 zu Unrecht angewendet war.

Solche Ergebnisse verletzen das Rechtsbewußtsein.

Die geplante Reform des Strafprozeßrechts hat diesen Punkt nicht berührt. Meines Erachtens dürfte auch hier die bessernde Hand anzulegen und eine strafprozeßrechtliche Festlegung etwa folgendermaßen zu erwägen sein:

1. gegen Mittäter, Anstifter und Gehilfen (§§ 47—49 St.G.B.) darf nur gemeinsam verhandelt werden,
2. eine Trennung der Verhandlung ist nur aus denselben Gründen, wie die kommissarische Zeugenvernehmung (§ 222 St.P.O.) zulässig,
3. gibt die getrennte Verhandlung Anlaß zu einer anderen tatsächlichen Feststellung, als gegen die bereits Abgeurteilten getroffen ist, so ist das Verfahren gegen diese wieder aufzunehmen und gegen alle Beteiligte gemeinsam von neuem zu verhandeln,

4. ergibt sich in der Revisionsinstanz die Notwendigkeit der Aufhebung des Urteils gegen einen Beteiligten, so ist das ganze Urteil aufzuheben und die ganze Sache zur nochmaligen Verhandlung an die Vorinstanz zurückzuverweisen (eine Erweiterung des § 397 St.P.O.).

Einfacher würde es vielleicht sein, wenn man die in der ersten Verhandlung getroffene Feststellung als bindend für alle folgenden Verhandlungen erklärte. Darin würde aber ein meines Erachtens nicht zu empfehlender Eingriff in die freie richterliche Ueberzeugung liegen.

Die bereits Abgeurteilten können durch die Wiederaufnahme möglicherweise schlechter wegkommen. Das wäre aber durchaus kein Unglück. Die Strafprozeßordnung kennt ja auch jetzt schon eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten.

Reform der preußischen Gewerbesteuer.

Von Professor Dr. **O. Gerlach** in Königsberg.

Gegenüber den Wünschen, daß bei Berechnung des steuerpflichtigen Ertrages eines Gewerbebetriebes der Abzug der Hypothekenzinsen für die dem Gewerbetreibenden gehörenden und dem Gewerbebetrieb gewidmeten Grundstücke gestattet werden möchte, weisen die offiziösen „Berliner Politischen Nachrichten" daraufhin,

daß eine Konsequenz dieser Aenderung der Schuldenzinsenabzug bei allen drei Realsteuern sein würde; denn was dem sein Grundstück zum Gewerbebetriebe nutzenden Grundbesitzer recht wäre, wäre dem dasselbe in anderer Weise nutzenden billig. Ein solcher ist aber bei der Möglichkeit beliebig hoher Belastung des Grundbesitzes völlig unmöglich. Mit ihm würden die Realsteuern faktisch beseitigt werden. Gerade der Aufgabe gegenüber, welche die Realsteuern im Gemeindesteuersystem haben, wäre der Schuldenabzug auch geradezu widersinnig. Denn der verschuldete Grundbesitz und Gewerbebetrieb verursacht der Gemeinde genau dieselben Lasten und hat von ihren Einrichtungen genau denselben Vorteil, wie der unverschuldete. Ob die Kinder einer hochverschuldeten Fabrik die Schule füllen oder diejenigen einer unverschuldeten, ob die Lastfuhren der verschuldeten oder unverschuldeten die Straßen abnutzen, ist für die Kommune vollständig gleichgültig. Die Ungleichmäßigkeit der Besteuerung zwischen den Gewerbetreibenden, welche gemietete Geschäftsräume benutzen, und solchen, die eigene auf mit Hypotheken belasteten Grundstücken zur Verfügung haben, liegt nicht in dem Nichtabzug der Hypothekenzinsen, sondern kann höchstens darin erblickt werden, daß der gewerbetreibende Grundbesitzer bei der Gewerbesteuer nicht den Miets- oder Pachtwert der von ihm für den Gewerbebetrieb benutzten Räumlichkeiten und Liegenschaften in Abzug bringen kann, und über den Gedanken, jenen Miets- oder Pachtwert bei der Gewerbesteuer für abzugsfähig zu erklären, ließe sich de lege ferenda wohl reden. Indes deshalb jetzt das Gewerbesteuergesetz zu ändern, liegt doch keine genügende Veranlassung vor. Die Gemeinden sind heute in der Lage, sich jederzeit eine solche selbständige Gewerbesteuer zu schaffen, bei der der Ertrag und also auch die Frage des Abzuges der Mieten und Mietswerte überhaupt keine

Rolle spielt, und sie könnten daher auch, wenn das Gewerbesteuergesetz in der angedeuteten Richtung abgeändert würde, die Wirkung dieser Aenderung paralysieren, indem sie eine andere Bemessungsgrundlage für ihre Gewerbesteuer wählten, als den Ertrag im Sinne des abgeänderten Gewerbesteuergesetzes. Wenn man aber einmal zur Aenderung des Gewerbesteuergesetzes käme, so würde es sich wohl um ganz andere Fragen handeln. Was die staatliche Gewerbesteuer für die Gemeindebesteuerung ungeeignet macht, ist gerade ihre Basierung auf den wechselnden Ertrag unter Zurückdrängung des Anlage- und Betriebskapitals in eine ganz untergeordnete Rolle und unter völliger Gleichgültigkeit gegen die Art des Betriebes und äußere Merkmale desselben. Aber selbst aus diesen Gründen an eine Reform der Gewerbesteuer heranzugehen, liegt kein Anlaß vor, weil die Gemeinden sich durch autonome Steuern helfen und besser helfen können, als es auch das vorzüglichste Gewerbesteuergesetz vermöchte.

Es ist erfreulich, daß in dem offiziösen Organ dieser empfindliche Mangel des preußischen Gewerbesteuergesetzes anerkannt wird. Es handelt sich um den § 22 des Gesetzes: „Bei Ausmittelung des Ertrages kommen alle Betriebskosten und die Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertsverminderung entsprechen, in Abzug. . . . Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind.“ Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, daß zu den „Betriebskosten“, welche abgezogen werden dürfen, die von dem Gewerbetreibenden für die gemieteten geschäftlichen Räume zu entrichtende Miete gehört, nicht aber der Mietswert der ihm selbst gehörigen geschäftlichen Räume. Die eigenen Geschäftsräume gehören zum Anlage- und Betriebskapital. (Entscheidungen in Staatssteuersachen. Bd. III, Abteilung II, Gewerbesteuer, Nr. 50.)

Bei diesem Rechtszustande werden Gewerbetreibende, welche in eigenen Räumen ihr Geschäft ausüben, mehr belastet als solche, welche die Geschäftsräume mieten. Auch ist zu beachten, daß bei jenen der Mietswert der gewerblichen Räume einer Doppelbesteuerung innerhalb des Ertragsteuersystems unterliegt: die Gebäudesteuer trifft ihn, sodann nochmals die Gewerbesteuer. Daher ist die Forderung berechtigt, daß der fragliche Mietwert bei Ermittlung des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages abgezogen wird.

Die Gründe, welche die Berliner Politischen Nachrichten dafür geltend machen, daß trotz des eingestandenen Mangels der bestehenden Bestimmungen ein Bedürfnis für die Beseitigung desselben durch eine Aenderung des Gewerbesteuergesetzes nicht vorliegen soll, können nicht anerkannt werden. Zwar gestattet § 29 des Kommunalabgaben-Gesetzes den Gemeinden die Einführung besonderer Gewerbesteuern. Von dieser Befugnis dürften aber nur sehr wenige Gemeinden Gebrauch gemacht haben; ja die große Mehrzahl der Gemeinden sind naturgemäß gar nicht dazu imstande, sich eigene Systeme von Realsteuern zu schaffen. Die staatlich veranlagten Realsteuern bilden heute in den meisten Gemeinden die Grundlage der kommunalen Besteuerung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes und werden sie für eine absehbare Zukunft bilden. Treten bei den staatlich veranlagten Steuern Vorstöße gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, wie im vorliegendem Falle, zu Tage, so ist eine Verbesserung der Gesetzesbestimmung ein dringendes Gebot der Gerechtigkeit.

Auch darin kann der offiziösen Kundgebung nicht beigestimmt werden, daß es sich bei einer Reform der Gewerbesteuer mehr darum handeln würde, die stabileren Momente des Gewerbebetriebs, die Größe des Anlage- und Betriebskapitals, die Art des Betriebs und äußeren Merkmale desselben in den Vordergrund zu rücken. Die staatlich veranlagten Realsteuern sind in Preußen ein System von Ertragsteuern. Die Grundsteuer ist nach der Ertragsfähigkeit der Grundstücke, die Gebäudesteuer wird nach dem Ertrage der Gebäude veranlagt; es war ein bedeutsamer Schritt, daß man 1891 auch für die Gewerbesteuer den Ertrag maßgebend werden ließ. Es empfiehlt sich nicht, den Grundsatz der Ertragsbesteuerung im System der staatlich veranlagten Realsteuern durch eine einseitige Umgestaltung der Gewerbesteuer zu durchbrechen. Macht sich in einzelnen Gemeinden das von dem offiziellen Blatte angedeutete Bedürfnis geltend, das Steueraufkommen von den gewerblichen Schwankungen loszulösen, so steht es ihnen frei, ihre Realsteuer auf einer anderen Basis, z. B. dem Verkehrswert des Grundbesitzes und der Größe des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals aufzubauen, oder auch nur für die Gewerbesteuer eine von der Staatssteuer abweichende Bemessungsgrundlage zu wählen. Die staatliche Veranlagung der Realsteuern aber, welche von den meisten Gemeinden für die kommunale Realbesteuerung benutzt wird, muß von einem einheitlichen Prinzip beherrscht werden. Will man nicht bei allen drei Realsteuern zur Veranlagung des Wertes der Ertragsquellen übergehen — und dazu liegt nach den Berliner Politischen Nachrichten ein Anlaß nicht vor —, so muß es bei der Veranlagung nach dem Ertragsteuerprinzipe bleiben. Offenkundige Mängel müssen aber sobald als möglich beseitigt werden.

Aus den Gesetzblättern.

(Das Zentralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 23: Bek., betr. die Grundsätze für die Erteilung der **Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes** v. 7. 5. 1903 S. 215, 216. — Bek., betr. die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren v. 8. 5. 1903 S. 216. — **Nr. 24:** Ges., betr. **Phosphorzündwaren** v. 10. 5. 1903 S. 217, 218. — V.O. zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. V. 10. 5. 1903 [Weitere Abteilung für Warenzeichen] S 218. — **Nr. 25:** Bek., betr. Abänderung der Bestimmungen über die **Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten** v. 15. 5. 1903 S. 219—222. — **Nr. 26:** Bek., betr. die **Anzeigepflicht für die Hühnerpest** v. 16. 5. 1903 S. 223. — Bek., betr. die **Anzeigepflicht für die Geflügelcholera** v. 17. 5. 1903 S. 224. — **Nr. 27:** Bek., betr. den **Beitritt Schwedens** zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die **Behandlung des Zuckers** v. 23. 5. 1903 S. 225. — Bek., betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur **Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten** v. 26. 5. 1903 S. 225—232. — **Nr. 28:** Ges., betr. **weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes** v. 25. 5. 1903 S. 233—239.

II. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 14: Ges. zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Gewährung von **Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten,** vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209). V. 15. 4. 1903 S. 121. — **Nr. 15:** Ges, betr. den **weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat** v. 18. 5. 1903 S. 123—147. — Ges., betr. den **Erwerb des Ostpreußischen Südbahnunternehmens für den Staat** v. 18. 5. 1903 S. 148—154. — **Nr. 16:** Ges., betr. die Bildung eines **Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung** v. 3. 5. 1903 S. 155—157. — Ges., betr. die **Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes** und die **weitere Beteiligung des Staates an dem Unternehmen der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft und an dem Baue von Kleinbahnen** v. 18. 5. 1903 S. 157—162.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 32: V.O., die **Ministerialabteilung für Bauwesen** betr. v. 6. 5. 1903 S. 275—279. — **Nr. 35:** V.O., die **Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen** betr. v. 20. 5. 1903 S. 287—291.

Miszellen.

Die Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1901.

Nach der in diesen Tagen im Verlag von Gustav Fischer zu Jena erschienenen Uebersicht über „Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1901" hatten die 45 deutschen Anstalten, welche die Lebens-

versicherung im engern Sinne, d. h. die reguläre Kapitalversicherung auf den Todesfall in ihren verschiedenen Formen, betrieben im letzten Jahre trotz der Ungunst der wirtschaftlichen Lage in Deutschland einen neuen Bruttozugang, welcher nach der Zahl der Versicherungen hinter dem des Jahres 1900 nur wenig zurückbleibt und nach der Versicherungssumme ihn noch übertrifft. Ein ähnliches Verhältnis zeigt sich beim Abgang durch Aufgabe und Verfall von Versicherungen. Der Reinzuwachs im Jahre 1901 hat daher gegenüber dem des Jahres 1900 eine nur unerhebliche Abnahme erfahren. Auch die sogenannte Volks- oder Arbeiterversicherung hat weitere Fortschritte gemacht, wenn auch der Zugang früherer Jahre nicht erreicht wurde. Der Verlauf der Sterblichkeit war günstig.

Es sind im Jahre 1901 bei den 45 deutschen Anstalten 156 096 neue Lebensversicherungsanträge über eine Gesamtsumme von 725 642 936 Mk. zur Vorlage und Erledigung gekommen, während im Jahre 1900 über 159 862 Anträge mit 713 854 579 Mk. Versicherungssumme Entscheidung getroffen wurde. Gegen 1900 ist die Zahl der Anträge daher um 3766 gesunken, aber die beantragte Versicherungssumme um 11 788 357 Mk. gestiegen. Von den gestellten Anträgen wurden 36 780 über 164 394 768 Mk. Versicherungssumme von den Anstalten wegen ungenügender Gesundheit der Antragsteller abgelehnt oder von den letzteren wieder zurückgenommen. Die angenommenen Anträge führten den 45 deutschen Lebensversicherungsanstalten 119 005 neue Versicherungen über zusammen 561 248 168 Mk. Versicherungskapital zu. Im Jahre 1900 hatte dagegen der neue Zugang 123 718 Policen über 553 500 313 Mk. Versicherungssumme betragen. Demnach ist im Jahre 1901 der neue Zugang um 4713 Policen geringer, dagegen um 7 657 855 Mk. Versicherungssumme größer gewesen als im Jahre 1900.

Im ganzen zeigte sich bei der deutschen Lebensversicherung im Jahre 1901 folgende Bewegung:

	Policen-		Versicherungs-summe	
Bestand am Anfang des Jahres . .	1 475 529	über	6 404 271 912	Mk.
Zugang im Laufe des Jahres . . .	119 005	„	561 248 168	„
so daß zusammen versichert waren . .	1 594 534	über	6 965 520 080	Mk.
Hiervon schieden aus:				
durch den Tod von Versicherten	22 040	„	90 526 079	„
„ Zahlbarwerden der Versicher.-Summe bei Lebzeiten des Versicherten	4 192	„	23 166 425	„
„ Aufgabe der Versicherung . .	35 479	„	154 462 521	„
im ganzen	61 711	über	268 155 025	Mk.
Bestand am Jahresschlusse:	1 534 141	„	6 701 426 408	„
Reiner Zuwachs im Jahre 1901:	58 612	„	297 154 496	„

Vergleicht man diese Zunahme mit dem Versicherungsbestande am Anfang des Jahres, so ergibt sich, daß im Laufe von 1901 die Zahl der Versicherungen um 3,97 % und die Versicherungssumme um 4,64 % gestiegen ist.

Den bedeutendsten Zugang, 58,3 Millionen Mark, hat eine Aktien-Gesellschaft, die „Viktoria“ in Berlin erzielt. Ihr folgten mit mehr als 40 Mil-

lionen Mark Zugang drei Gegenseitigkeits-Gesellschaften, nämlich die Leipziger Gesellschaft mit 44,6 Millionen, die Gothaer Bank mit 43,4 Millionen und die Stuttgarter Bank mit 41,2 Millionen Mark, worin allerdings die mangels Angabe nicht auszuscheidenden uneingelösten Policen mit enthalten sind. Zwischen 30 und 40 Millionen Mark betrug der Zugang bei zwei Anstalten: der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" in Stettin mit 37,0 Millionen Mark und der auf Gegenseitigkeit gegründeten Karlsruher Versorgungs-Anstalt mit 31,4 Millionen Mark. So wetteifern in Deutschland Gegenseitigkeits- und Aktien-Gesellschaften im Erfolg. In weitem Abstand von den vorgenannten 6 Anstalten, auf welche 45,6 % des gesammten Zugangs entfiel, folgten hierauf erst die übrigen Anstalten. Von ihnen erzielte mehr als 20 Millionen Mark Zugang nur noch die Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft mit 20,2 Millionen Mark und mehr als 15 Millionen Mark Zugang nur der „Nordstern" in Berlin mit 15,9, der Preußische Beamtenverein in Hannover mit 15,6 und die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft mit 15,2 Millionen Mark. Mehr als 10 Millionen Mark Zugang hatten sodann noch 8 Anstalten zu verzeichnen. Bei den übrigen 27 Anstalten betrug der Zugang weniger als 10 Millionen Mark, bei 5 von ihnen erreichte er noch nicht einmal die Höhe von 1 Million Mark.

Anders als der Bruttozugang gestaltete sich der Reinzuwachs, weil bei letzterem auch der Abgang mit ins Gewicht fällt und dieser natürlich — wenigstens soweit es sich um Sterbefälle und bei Lebzeiten zahlbar werdende Versicherungen handelt — bei einer Anstalt mit einem großen Bestand älterer Versicherten wesentlich größer ist als bei Anstalten mit kleineren und namentlich auch noch jüngeren Versicherungsbeständen. Mehr als 10 Millionen Mark Zuwachs erhielten nur die oben zuerst genannten sechs Anstalten mit dem höchsten Bruttozugang, sowie der Preußische Beamtenverein und die Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. Auf diese 8 Anstalten kam ein Zuwachs von 165 435 599 Mk. oder 56½ % des gesammten Zuwachses aller 45 Anstalten. — Im ganzen war der Zuwachs, welchen der Versicherungsbestand bei sämtlichen 45 Anstalten im Jahre 1901 erhielt, um 1 796 345 Mk. geringer als im Jahre 1900, für welches gegenüber 1899 bereits eine stärkere Minderung des Reinzuwachses zu verzeichnen war. Der Grund für diesen weiteren Rückgang ist darin zu suchen, daß bei nicht wesentlich gestiegenen Bruttozugang die sämtlichen Abgänge durch den Tod, durch Zahlbarwerden bei Lebzeiten sowie namentlich durch Reduktion und Aufgabe der Versicherung eine Zunahme erfahren haben.

Nicht ohne Interesse ist in der Entwickelung der deutschen Lebensversicherung die Bewegung der auf eine Person oder Police treffenden Durchschnittssumme. Dieselbe ist von 5600 Mk. im Jahre 1829 während der folgenden vierzig Jahre ziemlich regelmäßig mehr und mehr gesunken, bis sie im Jahre 1869 mit 2876 Mk. den niedrigsten Betrag erreichte. Von 1870 an ist sie dann ebenso regelmäßig wieder gestiegen, so daß sie sich Ende 1892 wieder auf 4369 Mk. stellte. Seit dem Jahre 1893 ist in die Statistik statt der Personenzahl die Policenzahl eingestellt. Auf die Police berechnet. stellte sich Ende 1892 der Durchschnittsbetrag der Versicherung auf 4210 Mk., Ende 1895 auf 4292 Mk., im Jahre 1900 auf 4330 Mk. und im Berichtsjahre auf 4368 Mk. Bei einer gewissen Anzahl von Gesellschaften, unter denen sich die größten befinden, wird die Durchschnittssumme ganz beträchtlich überschritten. Indessen auch bei diesen werden durchschnittliche Versicherungssummen, wie sie in Großbritannien und

Nord-Amerika üblich sind, längst nicht erreicht. Das Sinken der Durchschnittsversicherungssumme in den ersten 40 Jahren findet seine Erklärung jedenfalls darin, daß die Lebensversicherung allmählich auch in den weniger bemittelten Volksklassen mehr und mehr Eingang fand; das seit 1870 eingetretene Steigen der Durchschnittssumme aber erklärt sich teils aus dem Sinken des Geldwertes, teils daraus, daß einzelne Anstalten, die früher vorzugsweise kleine Versicherungen abschlossen, in neuerer Zeit mehr auf Gewinnung größerer Versicherungen bedacht waren. Dieses Bestreben erhellt u. a. auch daraus, daß die meisten Anstalten neuerdings die Grenze, bis zu welcher sie auf ein einzelnes Leben Versicherungen abschließen, — die Maximalsumme — wesentlich hinausgerückt haben. Die größeren Gesellschaften zeichneten noch vor zwanzig Jahren für eigene Rechnung nicht mehr als 60 000 Mk. auf einen Versicherungsnehmer. Heute pflegt die Summe von 100 000 Mk. bei ihnen das Maximum zu bilden.

Ueber den Umfang, in welchem kleine, mittlere und größere Summen versichert sind, haben nur 23 Anstalten Angaben gemacht, die indessen $^{7}/_{10}$ des gesamten Versicherungsbestandes aller deutschen Anstalten betreffen. Bei diesen 23 Anstalten entfallen auf die Versicherungen

- bis zu 3000 Mk. 61,57 % der Personen und 22,99 % der Versicherungssumme,
- von über 3000—10 000 Mk. 30,89 % der Personen und 41,00 % der Versicherungssumme,
- von über 10 000—30 000 Mk. 6,44 % der Personen und 23,81 % der Versicherungssumme,
- von über 30 000 Mk. 1,10 % der Personen und 12,20 % der Versicherungssumme.

Mit mehr als 30 000 Mk. sind bei diesen 23 Anstalten nicht ganz 10 200 Personen und, wenn man nach demselben Verhältnis rechnet, bei allen deutschen Lebensversicherungsanstalten zusammengenommen höchstens nur etwa 14 600 Personen versichert. Wahrscheinlich ist die Zahl eine noch kleinere, weil gerade die Hochversicherten öfters mehreren Gesellschaften angehören und dieselben Personen dann also wiederholt gezählt sind. Diese Zahlen zeigen deutlich, wie gering verbreitet in Deutschland die Lebensversicherung in den Kreisen der Begüterten ist.

Die eigentlichen Lebensversicherungen, d. h. die Kapitalversicherungen auf den Todesfall, zerfallen — teils nach der Bestimmung über die Zahlbarkeit der Versicherungssumme, teils nach der Art der Prämienzahlung — in verschiedene Unterabteilungen. So unterscheidet man nach der Zahlbarkeit der Versicherungssumme insbesondere einfache Versicherung auf Lebenszeit, bei welcher das Kapital beim Tode oder nach Erreichung eines gewissen hohen Alters (in der Regel im 85. oder 90. Jahre) zahlbar ist, abgekürzte oder alternative Versicherung, bei welcher das Kapital nach Erreichung eines bestimmten, weniger vorgerückten Alters oder bei früherem Tode zahlbar ist, und Versicherung auf zwei verbundene Leben, bei welcher das Kapital nur im Ueberlebensfall der einen Person oder beim Tode der von beiden Personen zuerst oder zuletzt sterbenden zahlbar ist. Ueber den Umfang, in welchem diese verschiedenen Versicherungsformen von den Versicherten gewählt worden sind, haben 32 Anstalten mit mehr als 93 % des gesamten Versicherungsbestandes aller Anstalten Mitteilungen gemacht. Aus denselben ergibt sich, daß jetzt die abgekürzte Versicherung mit 65,30 % des gesamten Versicherungsbestandes den stärksten Umfang unter den ver-

schiedenen Versicherungsformen aufzuweisen hat. Ihr zunächst steht die einfache Versicherung auf Lebenszeit, welcher mit lebenslänglicher Prämienzahlung 29,20 % und mit einmaliger oder abgekürzter Prämienzahlung 4,12 %, im ganzen also 33,32 % des gesamten Versicherungsbestandes angehörten. Auf alle übrigen Versicherungsarten entfielen demnach nur 1,38 % des Versicherungsbestandes, und zwar auf die Versicherung auf zwei verbundene Leben 0,29 % und auf sonstige Versicherungen 1,09 %. Während die einfache Todesfallversicherung mit dauernder Prämienzahlung seit einigen Jahren auch absolut eine kleine Abnahme zeigt, hat die abgekürzte Versicherung, welche sich in neuerer Zeit (als Aussteuer-, Pensionsversicherung ꝛc.) einer besonderen Beliebtheit erfreut, wieder eine starke Zunahme erfahren. Ende 1901 machten die abgekürzten Versicherungen einen mehr als dreimal so hohen Teil des Gesamtbestandes aus wie Ende 1883.

Das anlegbare Gesamtvermögen der 45 deutschen Lebensversicherungsanstalten betrug am Schlusse des Jahres 1901 2 713 312 388 Mk. Hiervon waren ausgeliehen oder angelegt:

2 130 718 158 Mk.	oder	78,53 %	auf Hypotheken,
69 307 602 „	„	2,55 %	an Kreis- und Gemeindeverbände,
80 756 647 „	„	2,98 %	in Staatspapieren oder sonstigen Effekten, sowie in Darlehen auf solche,
177 270 696 „	„	6,53 %	in Darlehen auf Policen der Anstalten,
2 200 714 „	„	0,08 %	in Kautionsdarlehen an versicherte Beamte,
64 332 409 „	„	2,37 %	in Grundeigentum.
2 524 586 226 Mk.	oder	93,04 %	in den vorgenannten 6 Arten.

Die Ausleihung gegen Hypothek ist somit bei den deutschen Anstalten die weit überwiegend benutzte Anlageform.

Aus den Rechenschaftsberichten von 34 Lebensversicherungsanstalten ist der Durchschnittszinsfuß zu ersehen, zu welchem die ausgeliehenen Aktiva angelegt waren. Er bewegte sich bei diesen 34 Anstalten zwischen 3,70 und 4,37 %. (Nach dem D. R.-A. 1902, Nr. 221.)

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVI. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: ½ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1903 Nr. 7

Ausgegeben am 1. Juli.

Bürgerliches Recht.

1. **Achilles, Dr. A.,** Reichsger.-Rat a. D., Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Mit Einleitung, Anmerkgn. u. Sachregister nach dem Tode des ersten Hrsgrs. *A.* in Verbindung m. Prof. *Dr. F. André*, Landricht. *F. Ritgen*, Landricht. *O. Strecker*, Reg.-R. *Dr. K. Unzner*, hrsg. v. Geh. Justizr. vortr. Rat *M. Greiff*. 4., verm. u. verb. Aufl. 8°. (XVI, 987 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 6.50

Die vorliegende Neuauflage dieser vorzüglichen und überaus zuverlässigen Handausgabe des BGB. berücksichtigt die bisherige Rechtsprechung des R.G. und der O.L.G. in weitestem Masse und in einer knappen, aber überall die selbständige Ansicht des Mitarbeiters wahrenden Fassung. Die wertvollen systematischen „Vorbemerkungen" sind erweitert worden. Durch bessere Raumausnützung ist es gelungen, trotz der sehr erheblichen Vermehrung des Inhalts die Handlichkeit des Buches zu erhalten. Zu a. 89 E.G. wäre nun auch das bayerische Feldschadengesetz zu citieren.

2. **Dittenberger, Dr. Heinr.,** Der Schutz des Kindes gegen die Folgen eigener Handlungen im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. gr. 8°. (III, 124 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 3.—

In gründlichen und klaren Ausführungen entwickelt der Verfasser zunächst die Geschäftsunfähigkeit des Kindes (im allgemeinen und für einzelne Rechtsgeschäfte), dann den rechtlichen Einfluss seiner „Rechtshandlungen" (unerlaubte Handlung, Erwerb und Verlust von Besitz und Eigentum, sonstige Rechtshandlungen). Materialien und Literatur sind mit Sorgfalt verwertet, die Ergebnisse fast durchaus ansprechend.

3. **Hugo, Ferd. v.,** Landger.-Dir., Die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs üb. die Schriftform, die öffentliche Beglaubigung u. die gerichtliche od. notarielle Beurkundung, sowie üb. die Verpflichtung zur Aufnahme v. Bestandsverzeichnissen. gr. 8°. (VIII, 47 S.) Hannover, 03. (C. Meyer) 1.—

Der Verfasser hat die zahlreichen Vorschriften des BGB. über Schriftform u. s. w. übersichtlich zusammengestellt. Eine Berücksichtigung der wichtigsten Landesgesetze hätte den Wert der Zusammenstellung sehr erhöht.

4. **Jaeger, Dr. E.,** Univ.-Prof., Das bürgerl. Gesetzbuch m. Nebengesetzen. Nachtragsband zur Ausgabe f. Bayern. gr. 8°. (IV, 277 S.) München, 03. (J. Schweitzer Verlag) geb. 3.50

Dass jeder Studierende der Rechte ein corpus iuris civilis sein eigen nenne, gehört schon jetzt zu den frommen Wünschen. Seitdem wir ein eigenes Gesetzbuch geschaffen, gilt es dem grössten Teil der studierenden Jugend für wertlos, sich mit der Erforschung älterer Kulturschätze zu befassen. Der Gedanke, dass aus der Beschäftigung mit den Fragmenten der klassischen Jurisprudenz neue lebendige Kräfte erstehen, hat für sie

keinen Reiz, die hohe Schule des Eindringens in die Werkstatt der Meister des Rechts verödet immer mehr — bis die Zeit kommt, da man sich des Schadens solcher Vernachlässigung bewusst wird. Zur Zeit ist das corpus iuris verdrängt durch das BGB., und das ist in den Händen jedes Rechtsbeflissenen. Nicht wenige meinen, damit hätten sie das äusserte geleistet, was sie ihrem Etat für Bücheranschaffung zumuten könnten. Diese bescheidene Selbstbeschränkung erzeugt dann freilich unliebsames Erstaunen darüber, was man ausserdem noch alles an Gesetzen braucht; das eine oder andere noch zu besitzen, wie C.P.O., H.G.B., W.O., ist freilich unverkennbare und unabweisliche Notwendigkeit, aber es gibt noch so viele Outsiders, die man, weil sie nicht leicht zugänglich sind, lieber aussen liegen lässt. Schon zu wissen, was zum Verständnis des BGB. von weiteren Gesetzen gebraucht wird, ist ein respektables Wissen, das Material als einzelnes sich zu verschaffen, eine energische Tat. Das Wissen fördert und die Tat erspart die Sammlung der wichtigsten Reichs- und Landesgesetze auf dem Gebiete des gesamten bürgerlichen Rechts, die veranstaltet ist von *E. Jaeger* unter dem Titel „das BGB. mit Nebengesetzen" (Ausgabe für Bayern und für Preussen), München 1900, ein corpus legum, das in den Händen jedes Studierenden der Rechte sein sollte und das nicht bloss für Studierende wertvoll ist. — Hierzu ist jetzt ein Nachtrag zu den Reichsgesetzen und zum bayerischen Landesrecht erschienen. Von ersteren sei genannt: Das Reichspostgesetz, das Gerichtskostengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit, das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, das Gesetz über das Verlagsrecht, das Gesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, die Strandungsordnung, die Seemannsordnung; von letzteren: das Berggesetz, das Feldschadengesetz, das Zwangserziehungsgesetz, das Gesetz über das Nachlasswesen.

Geh. Rat Prof. Dr. v. Burckhard.

5. **Luca, Francesco Pietro de,** Vita e morte nel sistema del codice civile germanico. gr. 8°. (VII, 118 S.) Palermo, 03. (Alberto Reber)

Der Verfasser, der bereits ein anderes Gebiet des deutschen bürgerlichen Rechtes (la condizione giuridica dei figli nati fuori di matrimonio) mit erfolgreichem Bemühen behandelt hat, erörtert in der vorliegenden gründlichen Arbeit die rechtliche Bedeutung des Lebens (Beginn der Rechtsfähigkeit, Lebensfähigkeit, nasciturus und nondum conceptus) und des Todes (insbesondere Lehre von den Kommorienten S. 42 f.), namentlich aber von den Todes- und Lebensvermutungen des BGB. Die systematische (nicht auch die kommentatorische) Literatur des BGB. ist ausreichend berücksichtigt. Das römische Recht und das geltende italienische Civilrecht sind durchgehends zum Vergleich herangezogen.

6. **Oberneck, Dr.,** Rechtsanwalt am Kammergericht, Die Eigentümerhypothek im Lichte der Praxis. gr. 8°. (39 S.) Berlin, 03. (Frz. Vahlen) 1.—

Die Schrift, ein Sonderabdruck aus Bd. 47 der *Gruchot*'schen Beiträge, macht einen im Berliner Anwaltsverein gehaltenen Vortrag des auf sachrechtlichem Gebiete rühmlichst bekannten Verfassers weiteren Kreisen zugänglich. Der Verfasser vertritt die Ansicht, dass die Eigentümerhypothek keine wirkliche Hypothek, sondern nur ein Ausfluss des Eigentumsrechtes (Verwertungsbefugnis des durch die Hypothek repräsentierten und dem Eigentümer wieder zugefallenen Wertteiles) sei. Die Praxis schwankt. In der Theorie haben sich namentlich *Planck (Achilles)* und *Fuchs* gegen *Oberneck* erklärt.

7. **Strohal, Dr. Emil,** Prof. d. Rechte, Das Deutsche Erbrecht auf Grundl. des BGB. I. Band. 3. umgearb. u. verm. Aufl. gr. 8°. (XVI, 550 S.) Berlin 03. (J. Guttentag) 11.—

Unter den systematischen Gesamtdarstellungen des Erbrechtes nimmt das Werk *Strohals* unstreitig die erste Stelle ein. Es ist mit grösster Selbständigkeit und mit seltenem Scharfsinn verfasst, in allen Teilen klar und erschöpfend und wird den Bedürfnissen der Praxis nicht minder gerecht als denen der Theorie. So erklärt sich der ausserordentliche rasche Absatz der beiden ersten Auflagen vollauf. Die dritte hält am System der zweiten fest, ist aber wiederum bedeutend erweitert worden, so dass eine Verteilung des Stoffes auf 2 Bände angezeigt erschien. Der erste dieser Bände liegt vor; der zweite soll baldigst folgen. Erweitert ist im ersten Bande namentlich die Lehre von den Testamentsformen, von der Nacherbfolge, den Vermächtnissen und der Testamentsvollstreckung. Ueberall ist die neueste Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt.

Handelsrecht.

Parisius, Ludf. u. Dr. Hans Crüger, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Kommentar zum prakt. Gebrauch für Juristen u.

Genossenschaften. 4. vermehrte u. umgearbeitete Auflage, bearb. von *Dr. Hans Crüger*. gr. 8⁰. (VIII, 724 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 14.—

Der Kommentar von *Parisius* und *Crüger* nimmt auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechtes die Führerrolle ein. Sein allgemein anerkannter Wert beruht auf gründlichster Kenntnis der wirtschaftlichen Fragen des Genossenschaftswesens. Mit dieser Kenntnis hat sich bei den Verfassern des Kommentars eine gute juristische Schulung und eine rühmenswerte Darstellungsgabe verbunden. Die 4. Auflage ist — nach dem Tode von *Ludolf Parisius* — durch *Dr. Crüger* allein bearbeitet worden. Die Neubearbeitung berücksichtigt den reichen Stoff der neuesten Rechtsprechung in erschöpfender, selbständiger Weise. Die systematische Literatur des neuen Rechtes kommt nicht genügend zu Wort. Ueberhaupt dürfte den theoretischen Grundlagen eine eingehendere Beachtung zu widmen sein. Die schwierige Materie des Genossenschaftskonkurses weist manche Lücke auf.

Civilprozessrecht mit Konkursrecht.

1. **Kohler, J.**, Univ.-Professor, Leitfaden des deutschen Konkursrechts. 2., neubearbeitete u. erweiterte Aufl. gr. 8⁰. (XV, 374 S.) Stuttgart, 03. (Ferd. Enke) 7.—

Die zweite Auflage ist ganz erheblich erweitert und auf neuer Grundlage aufgebaut. An Stelle der Einteilung in materielles und formelles Konkursrecht ist die Einteilung in einen allgemeinen und besonderen Teil getreten. Der allgemeine Teil behandelt die prozessrechtlichen Grundlagen, das Beschlagsrecht und die beteiligten Personen; der besondere Teil die Eröffnung, die Verwertung, die Anmeldung und Prüfung und die Konkurslösung. Dem internationalen Konkursrecht ist ein längerer Abschnitt gewidmet. Ein Anhang stellt das Beschwerderecht im Konkurs dar. Geschichte und ausländisches Recht sind sehr eingehend in der Einleitung behandelt.

Bei aller Anfechtbarkeit der Beschlagrechtstheorie verdient dieses Werk rückhaltlosen Beifall. Es zeichnet sich durch anschauliche Darstellung, selbständiges Urteil und klaren Blick für die Bedürfnisse der Praxis vor allen anderen Systemen des Konkursrechtes aus.

2. **Krech, J.**, Geh. Reg.-R. u. Prof. **O. Fischer**, DD., Die Gesetzgebung betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Reiche u. in Preussen. Text-Ausg. m. Einltg., Anmerkgn., Kosten- u. Gebührentabellen u. Sachregister. 4. verm. u. verb. Aufl. 12⁰. (XII, 330 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 2.—

Die treffliche Textausgabe mit Anmerkungen erscheint hier bereits in vierter „vermehrter und verbesserter“ Auflage. Neu ist namentlich die Einfügung des preussischen Gesetzes über die Bahneinheiten in der Fassung vom 8. VII. 1902 (Auszug).

3. **Merzbacher, Sigm.**, Rechtsanw. Justizr., Gesetz, betr. die Anfechtung v. Rechtshandlungen e. Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens in der Fassung vom 20. V. 1898. (Deutsche Reichsgesetze, Textausg. m. Anmerkgn. u. Register.) (X, 97 S.) 12⁰. München, 03. (C. H. Beck) geb. 1.20

Eine sehr inhaltsreiche, sorgfältige Erläuterung des wichtigen Gesetzes, die namentlich der Praxis gute Dienste leisten wird.

4. **Sydow, R.**, Unterstaatssekr. u. Kammerger.-R. **L. Busch**, Die deutsche Gebührenordnung f. Rechtsanwälte u. das preussische Gebührengesetz vom 27. IX./16. X. 1889. Unter besond. Berücksicht. der Entscheidgn. des Reichsgerichts hrsg. m. Anmerkgn. u Kostentabellen. 7. verm. Aufl. gr. 16⁰. (233 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 1.60

Die hohe Auflagenziffer spricht genugsam für die Brauchbarkeit dieser Ausgabe, die in ihren reichhaltigen Noten eine erstaunliche Fülle von Judikatur mit seltener Stoffbeherrschung verarbeitet hat.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. **Fischer, Dr. O.**, Prof., Grundbuchordnung f. das Deutsche Reich nebst den preussischen Ausführungsbestimmungen. Text-Ausg. m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister. 3. Aufl. 12⁰. (306 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 2.25

Die Neuerungen der dritten Auflage des mit Recht beliebten Buches beziehen sich namentlich auf das neue preussische Bahneinheitsrecht und auf das Recht der Schutzgebiete. Ausserdem hat die oberstrichterliche Rechtsprechung eine weitgehende Berücksichtigung gefunden.

2. **Jastrow, Hermann**, Amtsgerichtsrat, Formularbuch und Notariatsrecht. 14. (nach dem BGB. 4.) Aufl. gr. 8⁰. 2 Teile. (XX, 432 S. bezw. XX, 572 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) geb. 29.—

Das unsern Lesern bestens bekannte Werk

weist in der neuen — vierzehnten (!) — Auflage erhebliche Aenderungen auf. Um den reichsrechtlichen Teil, der sich auch ausserhalb Preussens berechtigter Beliebtheit erfreut, gesondert käuflich zu machen, ist das Werk in zwei Bände getrennt worden. Der erste Teil behandelt das „Deutsch-Preussische Notariatsrecht". Daran reiht sich der zweite — im wesentlichen reichsrechtliche — Teil als „Formularbuch". Ein verbindendes Sachregister folgt am Schlusse.

Der I. Teil enthält nach einem Abriss der Geschichte der preussischen Notariatsgesetzgebung und einer Literaturübersicht die reichsrechtlichen und die preussischen Gesetzesvorschriften über das Notariat (F.G.G., BGB., C.P.O., W.O., HGB. u. s. w.) mit eingehenden Erläuterungen. Es folgen sämtliche preussische Ministerialverfügungen über das Notariat und ein Kapitel über die internationalen Beziehungen des Notariats. Ein Anhang bringt die Stempelgesetze, die Kostengesetze und die Kostentabellen für die Notare.

Der II. Teil enthält etwa 300 mit grösster Sorgfalt verfasste und mit eingehenden Erläuterungen versehene Formulare. Diese berücksichtigen von den Einzelstaaten ausser Preussen jetzt auch Bayern, Sachsen und Württemberg — eine freudig zu begrüssende Erweiterung, die dem mustergültigen Werke besonders in Süddeutschland zahlreiche neue Freunde zuführen wird.

Internationales Recht.

Zitelmann, Ernst, Internationales Privatrecht. 2. Bd. 2. Stück (enth. Sachenrecht u. Obligationenrecht). gr. 8°. (IV u. S. 305—608.) Leipzig, 03. (Duncker & Humblot) 6.40

Die vorliegende Fortsetzung dieses Meisterwerks enthält das Sachenrecht, das gesamte Obligationenrecht und die ersten Seiten des Familienrechts. Auch in diesem Teile beschränken sich die Ausführungen des Verfassers nicht auf den Rahmen seiner Arbeit. Sie behandeln vielmehr wiederum eine grosse Zahl von allgemeinen Fragen des bürgerlichen Rechtes (z. B. über gegenseitige Verträge, Deliktsbegriff, Deliktsort, Sondervermögen), mit der dem Verfasser eigentümlichen wissenschaftlichen Tiefe.

Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

Drathen, Dr., Rechtsanw., Der Rechts-Schutz des bildenden Künstlers. gr. 8°. (VIII, 62 S.) München, 02. (Verlag der „Werkstatt der Kunst") 2.—

Die von dem Preisrichterkollegium der Zeitschrift „Werkstatt der Kunst" mit dem Preise gekrönte Schrift gibt in gemeinverständlicher Weise eine Darstellung der durch Gesetze und Verträge geschaffenen Rechtsverhältnisse des Künstlers. Wir finden darin in gedrängter Form behandelt und mehrfach durch treffende Beispiele erläutert u. a. die Grundsätze des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste, Photographien, Muster und Modellen, die wichtigsten bei Verfolgung urheberrechtlicher Ansprüche zu beachtenden Prozessvorschriften, den für die Künstler relevanten Inhalt des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, des § 193 St.G.B. (Kunstkritik) und der sogen. lex Heinze, endlich die vertraglichen Rechtsverhältnisse des Künstlers (gegenüber Käufer oder Auftraggeber, Verkaufsvermittler, Ausstellungen, Verlegern etc.). In der Einleitung wirft Verfasser einen Blick in die Zukunft und bespricht dabei insbesondere die Frage, ob das Verlangen nach Berufsgerichten, das im Kunstgewerbe vielfach laut geworden, gerechtfertigt sei, wobei er mit zutreffender Begründung zur Verneinung gelangt.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Allfeld, Dr. Ph.,** Univ.-Prof., Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Nachtragsband. gr. 8°. (IV, 428 S.) München, 03. (J. Schweitzer Verlag) geb. 4.—

Zu der im Jahre 1900 veröffentlichten Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts, die in systematischer Anordnung den Text von 125 Reichsgesetzen wiedergibt, hat *Allfeld* nun einen Ergänzungsband herausgegeben. Er enthält die seit dem Jahre 1900 erlassenen Gesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts. In der systematischen Anordnung des Hauptbandes wird der Text von 27 Gesetzen mitgeteilt. Die Uebersicht über das Material erleichtert ein Sachregister. *Allfelds* Gesetzes-Sammlung erfreut sich grosser Beliebtheit und Verbreitung, weil sie den Vorzug hat, dass sie das gesamte strafrechtliche Material der Reichsgesetze in einem Bande in sorgfältiger, korrekter Ausführung bietet. Der Ergänzungsband, der die Vorzüge des Hauptbandes teilt, wird daher allgemein willkommen geheissen werden. — Es erscheint mir wünschenswert, dass in späteren Ergänzungs-

bänden auf dem Titelblatte oder im Inhaltsverzeichnisse der Zeitpunkt des Abschlusses der Sammlung ersichtlich gemacht würde. Für den vorliegenden Band ist es der letzte März des Jahres 1903. — Das Gesetz vom 30. März 1903 betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben ist das jüngste der in die Sammlung aufgenommenen.

Prof. Dr. A. Finger.

2. **Auer, Dr. Fritz,** Der strafrechtliche Notstand u. das bürgerliche Gesetzbuch. gr. 8°. (VII, 40 S.) München, 03. (C. H. Beck) 1.40

Mit kurzen, aber kräftigen Strichen, in lebendiger Sprache und unter Verwendung drastischer Beispiele charakterisiert Verfasser in dieser, von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg preisgekrönten Schrift die den Notstand betreffenden Bestimmungen des St.G.B. einerseits, des BGB. anderseits, sowie den Einfluss des letzteren auf das Strafrecht. Er kommt zu dem Ergebnisse, dass auch das BGB. das Notstandsproblem für das Strafrecht nicht gelöst hat. Von dem zukünftigen Kriminalrechte verlangt Verfasser u. a., dass es den Notstandsbegriff erweitere, indem es die Einwirkung auf Menschen auch zum Schutze anderer Güter als Leib und Leben gestatte, dass es aber hier den Grundsatz der Proportionalität zum Siege gelangen lasse; ferner, dass die Notwehr dem Notstand sich nähere, d. h. auch bei Notwehr Subsidiarität und Proportionalität statuiert werden.

3. **Goldenweiser, A.,** Rechtsanwalt, Zurechnung u. strafrechtliche Verantwortlichkeit in positiver Beleuchtung. gr. 8°. (72 S.) Berlin, 03. (R. L. Prager) 2.—

Die Schrift gibt zwei Vorlesungen wieder, welche der Verfasser in der russischen Hochschule für Sozialwissenschaften in Paris gehalten hat. Die Darlegung des Verfassers geht aus von den Ergebnissen der neuen Lehre vom Willen und seinen Aeusserungen, wonach der Wille nicht irgend eine spezifische selbständige Substanz, sondern nur eine besondere Funktion unserer psychologischen Organisation, nicht etwas Einheitliches und Ganzes, sondern etwas Vielfältiges und Zusammengesetztes ist, so dass eine rationelle Einwirkung auf ihn nur durch harmonische Erregung aller psychischen Funktionen geschehen kann Als solche Einwirkung erachtet nun Verfasser im Falle der Begehung von Verbrechen die Verhängung von Strafen, die sich auf der Furcht vor Leiden aufbaut, für ungeeignet. Vom Standpunkt des sozialen Fortschrittes aus hält er vielmehr für das Verhalten gegen Staatsbürger, die gefehlt haben, kein anderes System für zulässig, als eines, das sich auf das *Fürsorgeprinzip* stützt, dessen Durchführung er sich in der Weise denkt, die *Vargha* in seinem Werke „Zur Abschaffung der Strafknechtschaft“ vorgeschlagen hat, also auf dem Wege der Organisation in Form gesellschaftlicher Verbände nach dem Typus der Ackerbaukolonien, Gewerkschaftsassoziationen und -Klöster. Es ist nicht zu leugnen, dass die in glänzender Form erscheinenden Ausführungen des Verfassers trotz aller Bedenken, die sich gegen das von ihm auf das Schild gehobene Prinzip geltend machen, hohes Interesse erwecken.

4. **Hafter, Dr. Ernst,** Priv.-Doz., Die Delikts- u. Straffähigkeit der Personenverbände. gr. 8°. (XIV, 166 S.) Berlin, 03. (J. Springer) 3.—

Die interessante Schrift gibt zunächst einen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung und den heutigen Stand des Problems und verbreitet sich dann über Begriff, Leben und Wesen der Personenverbände, deren Wollen und Handeln. Die Willensbildung erfolgt nach Ansicht des Verfassers, der für die Straffähigkeit der Personenverbände eintritt, entweder durch einen Gesamtbeschluss sämtlicher Mitglieder oder durch die Entschliessung eines Organs; ausgeführt wird der Verbandswille entweder durch eine Gesamthandlung oder durch das Handeln von Einzelindividuen, die nicht notwendig Organe sein müssen. Die Willens- und Handlungsfähigkeit der Personenverbände ist aber auf gewisse Gebiete beschränkt und ausgeschlossen überall da, wo der einzelne Mensch lediglich in seiner Individualsphäre wollen kann (z. B. bei Verletzung der Familienrechte). Neben dem delinquierenden Verbande sollen die handelnden Mitglieder strafrechtlich verantwortlich, aber im Verhältnis zum Verband nicht als Teilnehmer im strafrechtlichen Sinne anzusehen sein. Innerhalb der möglichen Personenverbände nimmt Verfasser keinen von der Straffähigkeit aus; auch der Staat selbst kann sich straffällig machen. (Soll dann dem Staate der Strafanspruch gegen sich selbst zustehen?) Die Strafe soll stets den Verband als solchen treffen, nicht die einzelnen Glieder. Als den eigentlichen Typus der Verbandsstrafe erachtet Verfasser sachgemäss die Geldstrafe, neben welcher er noch Sequestration der Verbandsgüter, Verbandsauflösung, Privilegienentzug, Urteilsveröffentlichung, Verweis und allenfalls auch Suspension, sowie Entziehung und Verminderung der Ehrenrechte angewendet wissen will. Zum Schlusse bespricht Verfasser noch die prozessuale Durchführung des staatlichen Strafanspruchs gegen die Personenverbände und die Art und Weise, wie seine Ideen gesetzgeberisch zu verwerten wären.

5. **Hippel, Dr. Rob. v.,** Prof., Willensfreiheit u. Strafrecht. [Aus: Ztschr. f. d. ges.

Strafrechtswiss."] gr. 8°. (30 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) —.75

Die Schrift — ursprünglich ein in der psychologisch-forensischen Vereinigung zu Göttingen gehaltener Vortrag — soll den Nachweis liefern, dass der „besonnene Determinismus" sich sehr wohl, ja in höherem Masse wie der Indeterminismus, mit unseren strafrechtlichen Grundanschauungen vertrage. Den Vorwurf, welchen das Schuldurteil bedeutet, entnimmt nach der Anschauung des Verfassers der Determinismus gerade daraus, dass die Tat das notwendige Produkt der Eigenart des betreffenden Menschen unter bestimmten äusseren Verhältnissen war. Bestraft werden soll hienach der Mensch deshalb, weil er schlecht oder unbesonnen gehandelt und damit bewiesen habe, dass er ein schlechter oder ein unbesonnener Mensch sei. Aber, fragen wir, ist der Schluss aus der Tatsache, dass jemand *einmal* schlecht oder unbesonnen gehandelt hat, auf die Eigenart eines schlechten oder unbesonnenen Menschen gerechtfertigt? Wir meinen, die Erfahrung zwingt uns, die Frage in dieser Allgemeinheit zu verneinen. Und wenn jemand vermöge seiner Eigenart so handeln musste und nicht anders handeln konnte, dürfen wir ihm deshalb wirklich einen Vorwurf machen? Seine Eigenart hat sich der Mensch doch auch nicht „frei" geschaffen. Wenn es dann weiter heisst, die Strafe sei notwendig, weil ohne sie derartige schlechte oder unbesonnene Taten in einem jedes menschliche Zusammenleben unmöglich machenden Umfang erfolgen würden, so fragen wir weiter, wie denn die Strafe dazu geeignet sei, die Eigenart eines Menschen zu korrigieren, aus dem schlechten oder unbesonnenen Menschen einen guten oder besonnenen zu machen. Eine befriedigende Antwort hierauf hat der „besonnene Determinismus" noch nicht gegeben.

6. **Krafft**, Major, Die Hauptverhandlung des Standgerichts mit den dabei zu beachtenden Bestimmungen der M.Str.G.O. vom 1. Dez. 1898. kl. 8°. (26 S.) Berlin, 03. (E. S. Mittler u. Sohn) —.60

Das Schriftchen verfolgt den Zweck, den Mitgliedern des Standgerichts, namentlich dem Vorsitzenden und dem Verhandlungsführer, in knapper und handlicher Form darzulegen, welche Tätigkeit ihnen bei der Hauptverhandlung obliegt. Für diesen Zweck wird das Büchlein gute Dienste leisten, zumal es sehr übersichtlich angelegt ist, insoferne die unter allen Umständen zu beachtenden Formalitäten, dem Verlauf der Verhandlung folgend, augenfällig hervorgehoben, alle anderen, nur unter gewissen Bedingungen auftauchenden Fragen aber an entsprechender Stelle in eingerücktem Satz behandelt sind.

7. **Mendel, Dr. E.**, Prof. in Berlin, Leitfaden der Psychiatrie für Studierende d. Medicin. 8°. (XIV, 250 S.) Stuttgart, 02. (F. Enke) 5.—

Immer mehr bricht sich die Ueberzeugung Bahn, dass der Jurist namentlich, wenn er als Untersuchungsrichter oder als Mitglied einer Strafkammer tätig wird oder über die Entmündigung eines Geisteskranken zu beschliessen hat, der Psychiatrie nicht mit völliger Unkenntnis gegenüber stehen sollte. Der vorliegende Leitfaden eignet sich nun in vorzüglicher Weise dazu, von Juristen benützt zu werden, um sich über die wichtigsten Fragen dieser Wissenschaft zu informieren. Das Buch ist in seinen Ausführungen knapp gehalten und birgt dank dieser Eigenschaft trotz des geringen Umfanges einen reichen Inhalt. Es ist sehr klar und auch für den Laien verständlich geschrieben. Im Anhang finden wir eine Anleitung zur Untersuchung von Geisteskranken und zur Ausstellung eines Gutachtens über einen Geisteskranken.

8. **Naecke, Dr. P.**, Medizinalrat, Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. gr. 8°. (57 S.) Halle (Carl Marhold) 2.—

Die Schrift erörtert zunächst die Gründe, welche gegen die Unterbringung der geisteskranken Verbrecher in den gewöhnlichen Irrenanstalten angeführt zu werden pflegen und erachtet für schwerwiegend nur einen dieser Gründe, d. i. die schwere Verantwortlichkeit, die dem Beamten dieser Anstalten aus der Verwahrung so gefährlicher Menschen erwächst. Verfasser bespricht sodann die verschiedenen Systeme der gesonderten Verwahrung geisteskranker Verbrecher: 1. Unterbringung in einer Zentralanstalt irrer Verbrecher, 2. Einrichtung besonderer Abteilungen (Adnexe) an Irrenanstalten, 3. Einrichtung besonderer grösserer Abteilungen (Adnexe) an grösseren Strafanstalten. Letzteres System wird vom Verfasser als das natürlichste und nächste befürwortet. Aus der vom Verfasser verwerteten reichen Literatur ist übrigens zu ersehen, dass die Ansichten über das beste System weit aus einandergehen und Verfasser selbst räumt ein, dass je nach den gegebenen Verhältnissen sich bald das eine, bald das andere System mehr empfiehlt.

9. **Ruedorff, Dr. Hans**, Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich. Nebst den gebräuchlichsten Reichsstrafgesetzen: Presse, Entziehg. elektr. Arbeit, Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung, Gewerbeordnung, Unlauterer Wettbewerb, Depot- u. Börsengesetz, Gewerbl. Kinderarbeit u. s. w. Textausgabe mit Anmerkungen und Sach-

register. 21. Aufl. von *Dr. H. Appelius.* 16⁰. (447 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) geb. 1.20

Diese neue Auflage der beliebten Taschenausgabe ist entsprechend dem Gange der Rechtsprechung vermehrt. Die vom Reichsgerichte ausgesprochenen Rechtsgrundsätze sind in grösserem Umfange, wie bisher, aufgenommen, so dass der Praktiker in allen wichtigeren Fragen Aufschluss über die Auslegung des höchsten Gerichtes des Reichs findet.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Abhandlungen** aus dem Staats- u. Verwaltungsrecht, hrsg. v. Prof. *Dr. S. Brie.* 6. Hft. gr. 8°. Breslau, 03. (M. u. H. Marcus,

6. *Freund, Dr. J.,* Die Regentschaft nach preussischem Staatsrecht unter Berücksichtigung des in den übrigen deutschen Bundesstaaten geltenden Rechts. (VII, 108 S. m. 1 Tab.)

Die Arbeit stellt sich die Aufgabe, zunächst für das preussische Staatsrecht das Recht der Regentschaft eingehend zu untersuchen und dabei insbesondere die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Normen und die Geschichte der Regentschaftseinrichtung vom Jahre 1858 ausgiebiger zu verwerten, als dies bisher geschehen ist. Die Voraussetzungen, das Subjekt, dann Beginn und Ende der Regentschaft sowie die Rechtstellung des Regenten werden so erörtert. Ein Anhang beschäftigt sich mit der Bedeutung der Regentschaft in Preussen für das Deutsche Reich. Ein Literaturverzeichnis und eine tabellarische vergleichende Zusammenstellung der Bestimmungen über die Regentschaft in den verschiedenen preussischen Verfassungsentwürfen bilden den Schluss des Heftes.

2. **Elliot, Dr. Edward G.,** Die Staatslehre John C. Calhouns. gr. 8°. (VIII u. 70 S.) Leipzig, 03. (Duncker u Humblot) 1.80

Der Gegensatz der Theorien vom Staatenbund und Bundesstaat war bekanntlich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in einer kritischen Epoche ihrer Entwicklung repräsentiert durch den Gegensatz Calhoun und Webster. Hinter letzterem Staatsmann standen die Nordstaaten, hinter ersterem die Südstaaten. Calhouns Staatenbundstheorie ist später auf dem Kontinent von Max Seydel in der Hauptsache vertreten worden, der aber trotz seiner Leugnung der begrifflichen Möglichkeit eines Bundesstaats und trotz der Annahme, das Deutsche Reich sei ein Staatenbund, für dasselbe nicht etwa auch die Nullifikations- und Sezessionstheorie Calhouns adoptierte. Die vorliegende Arbeit, die im Seminar von Prof. *Jellinek* in Heidelberg entstanden ist, stellt nun die Anschauungen Calhouns auf dem Gebiete der allgemeinen Staatslehre überhaupt und speziell jene über die rechtliche Natur der Union, dann die Folgerungen aus seiner Theorie dar. Vorausgeschickt ist eine Uebersicht über die Entwicklung der Lehre vom rechtlichen Charakter der Union.

3. **Hippel, Dr. Walt. v.,** Reg.-Assess., Reichsgesetz üb. die Naturalleistungen f. die bewaffnete Macht im Frieden nebst den zugehörigen, in Preussen geltenden Bestimmungen. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. gr. 16⁰. (116 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) geb. in Leinw. 1.25

Die der Guttentag'schen Sammlung angehörige Ausgabe des Naturalleistungsgesetzes gibt die notwendigsten Erläuterungen und schaltet bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzes jeweils die dazu gehörigen Bestimmungen der preussischen Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1898 ein.

4. **Hubrich, Dr. jur., Ed.,** Prof. in Königsberg, die Sprachenfreiheit in öffentlichen Versammlungen nach preussischem Recht. Ein Gutachten zur Polenfrage. gr. 8°. (50 S.) Königsberg, 03. (Graefe und Unzer) 1.—

Im Gegensatze zu *Zorn* ist der Verfasser dieses Schriftchens, ebenso wie das preussische Oberverwaltungsgericht, wie *Paalzow* in seiner von uns früher besprochenen Schrift: „Zur Polenfrage“ und andere der Anschauung, dass nach dem gegenwärtigen Stande der preussischen Gesetzgebung auch der Gebrauch einer nicht deutschen Sprache in einer öffentlichen Versammlung statthaft ist und an und für sich noch keinen Auflösungsgrund für die Polizei abgibt. Die Darlegungen sind überzeugend. Auch vom politischen Standpunkte aus ist Hubrich mit Recht der Ansicht, dass der deutschen Sache ein schlechter Dienst geleistet würde, wenn man *Zorn*'s Ansichten in die Praxis umsetzen wollte.

5. **Stoerk, Dr. Fel.,** Prof. in Greifswald, Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause. gr. 8⁰. (VIII, 42 S.) Berlin, 03. (O. Häring) 1.50

Die Lehre vom landesherrlichen Hause, die in neuester Zeit in mehreren Fällen von allgemeinem Interesse (Gräfin Lonyay, Johann Orth, Leopold Wölfling, Grafen zu Lippe) nach der und jener Richtung hin auch weitere Kreise beschäftigt hat, ist in vor-

liegender Schrift besonders nach folgenden Richtungen hin behandelt: Rechtliche Natur des landesherrlichen Hauses, das Ausscheiden von Agnatinnen mit oder ohne Renunziation, freiwilliger Austritt von Agnaten, die Familiengewalt des Oberhauptes des landesherrlichen Hauses, das Ausscheiden von souveränen Agnaten aus dieser Familiengewalt und die stillschweigende Entsippung (Lippe-Biesterfeld und Lippe-Weissenfeld). Die Schrift stellt die Ausgestaltung der Greifswalder Rektoratsrede des Verfassers dar. Die stillschweigende Entsippung ist in der nachstehend besprochenen Schrift weiter verfolgt. Zwei Renunziationsurkunden ausscheidender Agnatinnen sowie die Urkunden zum Verzicht des Erzherzogs Leopold Ferdinand (von Toskana, nun Leopold Wölfling) sind beigegeben.

6. **Stoerk, Dr. Fel.**, Prof. in Greifswald, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe. gr. 8°. (IV, 110 S.) Berlin, 03. (O. Häring) 3.—

Der vielerörterte Streit über das Lippe'sche Thronfolgerecht hat durch die neueren Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte über den Anspruch auf die Lippe'sche Rente bei der Beschränkung der Wirkung des seinerzeitigen Schiedsspruchs auf die Person des jetzigen Grafregenten neue Nahrung erhalten. Die einschlägigen Urteile von 1900 und 1902 sind in vorliegender Schrift verwertet. Zugleich sucht aber der Verfasser theoretisch der Streitfrage eine neue Wendung oder doch eine neue Färbung zu geben durch Erörterungen über den Begriff der „stillschweigenden Entsippung“, welche durch dauernde getrennte Lebensführung bewirkt werde, dann über den „amtlichen Charakter der Mitgliedschaft im landesherrlichen Hause“ und über die „praktischen Funktionen des Ebenbürtigkeitsprinzips“.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Boettger, J.**, kais. Bankkassierer, Verkehr mit der Reichsbank. gr. 8°. (VIII, 106 S.) Leipzig (Dr. Ludw. Huberti) geb. 2.75

Wir können dieses kleine Buch warm empfehlen. Es enthält alles, was der Kaufmann im Verkehr mit der Reichsbank wissen muss in geschickter Zusammenfassung und klarer Darstellung. Auch den Juristen und Verwaltungsbeamten sei der kurze Leitfaden zur Lektüre und als Nachschlagewerk empfohlen.

2. **Bunzel, Dr. Jul.**, Studien zur Sozial- und Wirtschaftspolitik Ungarns. Beiträge zu den Ausgleichs- und Zolltarifverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn. 8°. (VII, 231 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) 4.80

Unter dem obigen Sammeltitel hat *Dr. Bunzel* eine Reihe seiner Abhandlungen, die sich auf die Sozial- und Wirtschaftspolitik Ungarns beziehen und die in verschiedenen Zeitschriften erschienen sind, zusammengefasst. Sie betreffen zum Teil die Lage der ungarischen Landarbeiter, zum Teil die Lage der gewerblichen Arbeiter. Einzelne Aufsätze beschäftigen sich mit dem Armenwesen Ungarns, der Frage der Neuregelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Oesterreich und Ungarn und einer kritischen Betrachtung der ungarischen Industriepolitik. Die Aufsätze sind gut geschrieben und stützen sich auf ein umfangreiches Material. In Ungarn werden sie freilich keine besonders gute Aufnahme finden; denn der Verfasser bemüht sich die Sozial- und Wirtschaftspolitik Ungarns so darzustellen, wie sie ist, ohne die in magyarischen Schriften übliche Uebertreibung und Schönfärberei.

3. **Goltz, Dr. Theod. Frhr. v. d.**, Geh. Reg.-Rat u. Prof., Geschichte der deutschen Landwirtschaft. I. Bd. (VIII, 485). Stuttgart (J. G. Cotta) 10.—

Das gross angelegte Werk des bekannten und verdienten Verfassers, dessen 1. Band wir hiemit unseren Lesern vorstellen, darf schon um deswillen Anerkennung und Beachtung beanspruchen, weil es den Versuch macht, eine vollständige Geschichte der deutschen Landwirtschaft in einer den Bedürfnissen und den Kenntnissen der Gegenwart entsprechenden Weise zu bieten und damit eine häufig empfundene Lücke auszufüllen. Nach einer Einleitung, in welcher der allgemeine Charakter der Landwirtschaft und ihrer geschichtlichen Entwicklung im Deutschen Reich erörtert wird, handelt der Verfasser im ersten Abschnitt von den ersten Anfängen des Ackerbaubetriebes bis zu Karl d. Gr., wobei auch die Besiedelungsverhältnisse, die Besitzverhältnisse, die sozialen Zustände jener Zeit und die Domänenwirtschaft Karls d. Gr. zur Darstellung gelangen. Der zweite Abschnitt, die Zeit vor Karl d. Gr. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts umfassend, schildert den landwirtschaftlichen Betrieb, den Ausbau des Landes, die Besitzverhältnisse, den Einfluss der Städte und der Ritterschaft auf die bäuerlichen Verhältnisse und die soziale und wirtschaftliche Lage, sodann den Einfluss des Bauernkrieges und des dreissigjährigen Krieges auf die Verhältnisse der Bauern, die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes von 1500—1750, endlich die Anfänge der landwirtschaftlichen Literatur. Der dritte Abschnitt ist einer Darstellung der Versuche, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Bezug

auf die Umgestaltung der Landwirtschaft gemacht wurden, gewidmet, wobei sowohl die Fortschritte auf dem Gebiete der Wissenschaft, wie die Reformversuche auf agrarpolitischem und sozialem Gebiet und die Fortschritte in der landwirtschaftlichen Praxis eingehend geschildert werden. Wir haben es also mit einer Geschichte der Landwirtschaft in Verbindung mit einer Geschichte der Agrarverfassung zu tun. Es ist selbstverständlich, dass der Verfasser die vorhandene Literatur beherrscht und eingehend verwendet. Besondere Anerkennung verdienen u. E. die auf den landwirtschaftlichen Betrieb bezüglichen Abschnitte des Werkes. In der Darstellung der Agrarverfassung dagegen können wir uns nicht immer mit dem Verfasser einverstanden erklären, namentlich bezüglich der älteren Zeit; auch hätten die in vieler Beziehung beachtenswerten süd- und südwestdeutschen Verhältnisse wohl eine eingehendere Berücksichtigung verdient und dafür manche Breiten und Wiederholungen in Wegfall kommen können. Aber wir wollen durch diese vereinzelten Ausstellungen uns die Freude an dem vortrefflichen Werke nicht verkümmern lassen. Es ist eine höchst beachtenswerte Leistung und wird namentlich zur Einführung in das grosse und verwickelte Gebiet die besten Dienste leisten.

4. **Handbuch** der Arbeiterwohlfahrt. Hrsg. von *Dr. Otto Dammer.* gr. 8°. 6.—8. Lfg. (VII, S. 1—490.) Stuttgart (F. Enke) 12.40

Wir haben dieses Handbuch bereits in einer früheren Nummer unseren Lesern vorgestellt und es mit rückhaltloser Anerkennung besprochen. Die uns nunmehr vorliegenden Lieferungen 6—8, womit das Werk zum Abschluss gebracht ist, verdienen volles Lob. Sie haben folgenden Inhalt: Hausindustrie, von *Dr. Ascher*-Königsberg; Die staatliche Gewerbeaufsicht, von *Dr. Schröder*-Magdeburg; Arbeiterschutz, von *Dr. Ascher*-Königsberg; Privatrechtsschutz der Arbeiter, von Amtsgerichtsrat *Dr. Laubhardt*-Berlin; Arbeitsnachweis, von *Dr. Glühmann*-Berlin; Die Krankenversicherung und die Unfallversicherung, von Prof. *Dr. Lass*-Berlin; Die Invalidenversicherung, von Reg.-R. *Klehmet*-Berlin; Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter von *Dr. Mombert*-Karlsruhe; Arbeitsvertrag, Lohnform, Arbeitervertretung, Fabrikwohlfahrtspflege, Anbahnung und Förderung sozialer Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, von *Dr. Möller*-Wittstock. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Benutzung des Werkes. Der Herausgeber kann mit Befriedigung auf sein Werk sehen; er hat es verstanden, die richtigen Mitarbeiter zu finden und hat uns ein Nachschlagewerk geliefert, um das uns andere Nationen beneiden mögen.

5. **Hübschmann, Dr. Arthur,** Die obligatorische Mobiliarbrandversicherung in der Schweiz. gr. 8°. (91 S.) Leipzig, 03. (A. Deichert Nachf.) 2.40

Bei den mannigfachen Bestrebungen, auch in Deutschland die obligatorische Mobiliarfeuerversicherung einzuführen, darf die vorliegende kleine Schrift *Hübschmann's* allgemeines Interesse beanspruchen. Sie behandelt im einzelnen die obligatorische Mobiliarbrandversicherung in den Kantonen Waadt, Freiburg, Glarus und Aargau. Die verschiedenen Arten der obligatorischen Versicherung (reiner Staatsbetrieb, Staatsbetrieb in Konkurrenz mit Privatgesellschaften, obligatorische Versicherung bei Privatgesellschaften) werden in einem Schlussabschnitt mit Rücksicht auf die praktischen Erfahrungen in den Schweizer Kantonen gewürdigt. Die betreffenden Gesetze nebst einem Gesetzentwurf für Zürich sind in der Anlage abgedruckt.

6. **Inama-Sternegg, Karl Theod. von,** Staatswissenschaftliche Abhandlungen. gr. 8°. (VI, 391 S.) Leipzig, 03. (Duncker & Humblot) 8.—

Es ist begreiflich, dass der Gelehrte, der auf eine lange Reihe von im Dienste der Wissenschaft verbrachten Jahren zurückblicken kann, das Bedürfnis fühlt, die in zahlreichen Fachzeitschriften zerstreuten Artikel zu sammeln und sie dem Publikum in Buchausgabe noch einmal vorzuführen. Die einzelnen Abhandlungen gewinnen durch eine solche Zusammenfassung an Bedeutung, sie werden einer oft unverdienten Vergessenheit entzogen, sie legen uns ein wesentliches Stück der Lebensarbeit des Verfassers nahe, das sonst nicht selten übersehen würde. Wie andere Gelehrte hat nun auch *v. Inama-Sternegg* eine Auslese seiner Abhandlungen in dem vorliegenden Buch gesammelt. Die Abhandlungen enthalten ausschliesslich prinzipielle Erörterungen aus dem ganzen Gebiet der Staatswissenschaften. Sie handeln zum Teil von der Statistik, ihrem Verhältnis zur Geschichte und Geographie, von der Moralstatistik, der Arbeitsstatistik, der allgemeinen Methodenlehre der Statistik. Eine Abhandlung betrifft L. v. Stein, eine andere die Entwickelung der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts seit dessen Tode. Die übrigen Abhandlungen haben folgende Titel: Vom Wesen und den Wegen der Sozialwissenschaft, Allgemeine Gedanken über soziale Politik, Vom Nationalreichtum, Das Zeitalter des Kredits, Das Recht der Staatshilfe in wirtschaftlichen Krisen, Zur Reform des Agrarrechts, besonders des Anerbenrechts, Erwerbfreiheit und genossenschaftliche Bildung. Es kann sich für uns nicht darum handeln, zu den einzelnen Abhandlungen kritisch Stellung zu nehmen, vielmehr nur

um die Beantwortung der Frage, ob der Verfasser wohl daran tat, zu einer Neuausgabe derselben zu schreiten. Diese Frage ist unbedingt zu bejahen. Viele von den Aufsätzen haben bleibenden Wert und dürfen als wertvolle Beiträge zur Lösung grundlegender Probleme angesehen werden. Wir wünschen dem Buch eine freundliche Aufnahme.

7. **Moltke, O. Graf**, Landt.-Abg., Nord-Amerika. Beiträge zum Verständnis seiner Wirtschaft und Politik. gr. 8°. (V, 53 S.) Berlin (E. S. Mittler & Sohn) 1.50

Auf Grund persönlicher Anschauung und eingehenden Studiums der Literatur schildert der Verfasser in scharf gezeichneten, knappen Umrissen die Eigenart des wirtschaftlichen und politischen Wesens der Vereinigten Staaten, die mächtige Entfaltung der Produktion, des Verkehrswesens, des auswärtigen Handels, der Bevölkerung; auch den Trusts, insbes. der Steel-Corporation ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Das kleine Schriftchen ist ein trefflicher Beitrag zum Verständnis der amerikanischen Verhältnisse und zur Beurteilung unserer Beziehungen zu den Vereinigten Staaten.

8. **Schriften** der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Nr. 2. gr. 8°. Jena (G. Fischer).
   2. Verhandlungsbericht der 2. Generalversammlung des Komitees der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, abgeh. zu Cöln, am 26. u. 27. IX. 1902, nebst Jahresberichten der internationalen Vereinigung u. des internationalen Arbeitsamtes. Hrsg. vom Bureau der internationalen Vereinigg. f. gesetzl. Arbeiterschutz. (80 S.) 03. 1.50

Die vorliegende Schrift enthält neben den Berichten des Präsidenten, des Arbeitsamtes und des Schatzmeisters der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz über die Tätigkeit dieser Vereinigung die Verhandlungen der 2. Generalversammlung des Komitees, welche sich mit der Frage der Frauennachtarbeit und der gesundheitlichen Gefährdung durch Giftstoffe der Industrie beschäftigten.

9. **Sydow, Dr. Geo.**, Theorie u. Praxis in der Entwicklung der französischen Staatsschuld seit dem J. 1870. Mit e. Vorwort v. Prof. *Dr. Adph. Wagner.* Lex. 8°. (VII, 218 S. m. 2 Fig.) Jena (G. Fischer) 5.—

Nach einigen Kapiteln allgemein finanzwissenschaftlicher Natur über Entwicklung und Deckung des Staatsbedarfs, Entstehung des Staatskredits, Anwendung der Besteuerung und des Staatsschatzes, bez. des Kredits zur Befriedigung ausserordentlicher Bedürfnisse, die verschiedenen Formen der Schuldaufnahme, die Verwendungszwecke der Anleihen und deren Wirkungen auf die Volkswirtschaft schildert der Verfasser die Entwicklung der französischen Staatsschuld seit dem Jahre 1870, indem er den Stoff sachgemäss in mehrere Abschnitte zerlegt (Anleiheoperationen während des Kriegs bis zum Friedensschluss; die Anleihen zur Begleichung der Kriegsschuld und zur Ausbesserung der Kriegsschäden; die Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs und die Anleihen für produktive Zwecke; die Anleihen und das Defizit; die französ. Finanzen im letzten Jahrzehnt und ihr Verhältnis zur Staatsschuld). Eine Erörterung über die Tilgungsfrage im allgem. und ihre Nutzanwendung auf Frankreich schliesst das Werk ab. Das Werk gewährt einen vortrefflichen Einblick in die grossen Anleiheoperationen Frankreichs und die damit zusammenhängenden Vorgänge während des Krieges und nach demselben; es stützt sich auf die besten Quellen und ist ein wertvoller Beitrag zur Theorie und Praxis des Staatsschuldenwesens.

10. **Wiener, Paul** u. **Walter Stoerk**, Bankbeamte, Prakt. Arbitragerechnungen a. Grund von Beispielen, die durchweg der Praxis entnommen sind. gr. 8°. (VIII, 80 S.) Leipzig (Dr. Ludw. Huberti) geb. 2.75

Ein recht verdienstliches Werkchen, das an der Hand zahlreicher dem praktischen Leben entnommener Beispiele das Wesen und die Geschäfte der Gold-, der Devisen- und der Effektenarbitrage in klarer Weise zur Darstellung bringt.

Varia.

1. **Bresler, Dr. J.**, Oberarzt, Die Rechtspraxis der Ehescheidung bei Geisteskrankheit und Trunksucht bei Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzbuchs. gr. 8°. (53 S.) Halle, 03. (C. Marhold) 1.50

Die interessante Schrift liefert reiches Material aus der oberstrichterlichen Rechtsprechung zu den §§ 1568, 1569 BGB., das durch die vom ärztlichen Standpunkt aus geübte Kritik des Verfassers einen besonderen Wert gewinnt.

2. **Franke, Dr. O.**, Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China. gr. 8°. (VIII, 104 S.) Leipzig, 03. (Dieterich) 3.—

Die höchst dankenswerte, auf langjähriger

Praxis im chinesischen Grundbuchwesen beruhende Arbeit gibt ein namentlich auch in wirtschaftlicher Hinsicht interessantes Bild der Immobiliar-Rechtsverhältnisse in China. Eine systematische Darstellung in deutscher Sprache fehlte bisher. Schon deshalb, namentlich aber wegen seiner Klarheit und Gründlichkeit, verdient das Unternehmen des Verfassers, der in einem mit wohltuender Bescheidenheit geschriebenen Vorwort ausdrücklich betont, er sei Nichtjurist, auch in juristischen Kreisen Dank und Anerkennung.

3. **Ilse, Karl**, Handelsschul-Dir., Der Bergbau und Hüttenbetrieb in kaufm. u. techn. Hinsicht. gr. 8°. (152 S.) Leipzig (Dr. L. Huberti) geb. 2.75

Der Zweck des vorliegenden kleinen Werkes besteht darin, dem Handelsbeflissenen allgemein wichtige Belehrungen über Bergbau und Hüttenbetrieb zu bieten und ihn in die in solchen Betrieben anzuwendende Buchführung einzuführen. Der Verfasser knüpft seine Ausführungen an das praktische Beispiel eines Braunkohlenbergwerkes mit Brikettfabrik und Kohlenhandlung. Der Verfasser beherrscht seinen Stoff durchaus und weiss ihn klar und anziehend darzustellen. Zahlreiche Abbildungen dienen zur Erläuterung des Textes. Auch weitere Kreise, insbesondere Nationalökonomen und Verwaltungsbeamte, können aus dem Büchlein viel lernen.

4. **Meyer, Herm.**, Geh. Justizr. Oberlandesger.-R., Aus meiner Kuriosen-Sammlung. gr. 8°. (83 S.) Hannover, 03. (Helwing) 2.—

Das hübsch ausgestattete Büchlein enthält in der Tat eine Reihe recht kurioser Dinge, hauptsächlich merkwürdige Aktenstücke aus verschiedenen Jahrhunderten (auch aus neuester Zeit), namentlich mehrere an Willkür und humoristischer Behandlung nichts zu wünschen übrig lassende „Gifhorner Urteile“ aus den Jahren 1821—1824. Der Reiz dieser Kuriosa wird erhöht durch einzelne launische Bemerkungen des Herausgebers in den Noten. Am Schlusse findet sich ein vom Herausgeber selbst verfasster witziger „Konzertbericht“ über die Aufführung der symphonischen Dichtung „Das bürgerliche Gesetzbuch“ im Breslauer Konzerthause.

5. **Schultze, Ernst**, Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche und zur Pflegschaft nebst krit. Bemerkungen (Bd. I. H. 1. der jurist.-psychiatrischen Grenzfragen). gr. 8°. (36 S.) Halle a. S., 03 (Carl Marhold) 1.—

Die Abhandlung eröffnet eine von ersten Fachautoritäten (Finger — Hoche — Bresler) veranstaltete Sammlung über juristisch-psychiatrische Grenzfragen und beschäftigt sich mit der Frage, welcher Unterschied im Sinne des BGB. zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche besteht. Der Verfasser teilt zunächst die grundlegende Entscheidung des R.G Bd. 50 S. 203 ff. mit und knüpft daran höchst interessante kritische Betrachtungen.

6. **Schwabe, Dr. Max**, Zur Lehre vom Gerichtsstand. Eine Interpretation des Art. 59 der schweizer. Bundesverfassung. gr. 8°. (51 S.) Basel, 03. (Benno Schwabe) 1.60

Der Verfasser gibt eine eingehende Darstellung des Satzes actor sequitur forum rei nach schweizerischem Rechte. Seine Ausführungen sind von allgemeinem Interesse.

7. **Weissweiler, J.**, Landg.-Rat, Leitfaden für preussische Gemeindewaisenräte. 16. Aufl. mit einem Sachregister. kl. 8°. (82 S.) Berlin, Hannover, 03. (Carl Meyer [Gust. Prior]) geb. 1.—

Die vorliegende Neuauflage weist keine sachlichen Aenderungen auf. Das beliebte Büchlein sei Interessentenkreisen wiederholt warm empfohlen.

8. **Wenger, Dr. Leop.**, Prof., Papyrusforschung u. Rechtswissenschaft. Vortrag. gr. 8°. (56 S.) Graz, 03. (Leuschner & Lubensky) 1.—

Die interessante Schrift, ein erweiterter Vortrag, verfolgt den Zweck, die Erkenntnis der allgemein wissenschaftlichen und der besonderen juristischen Bedeutung der Papyrusforschung zu festigen Sie darf gerade in Juristenkreisen dankbarer Aufnahme sicher sein.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 36. Jahrg. 1903 Nr. 7. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 7. Heft des Jahrganges 1903 enthält: Territorium, Schutzgebiet u. Reichsland, von *Werner Rosenberg*, Staatsanwalt in Strassburg i. E. — Ueber Wesen und Bedeutung der Differenzgeschäfte in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, von *Dr. Georg Wermert* in Berlin. (Fortsetzung.) — Das Enregistrementswesen in Elsass-Lothringen, von *Erich Aron*, Landgerichtsrat in Strass-

burg i. E. — Ueber den konstitutionellen Gesetzesbegriff, von *Dr. Hugo Preuss,* Privatdozent an der Universität Berlin. — Die Krone in Preussen und der Rechtsstaat, von *Dr. Fritz Stier-Somlo,* Privatdozenten an der Universität Bonn. — Die Schwurgerichte, von Landgerichtsrat *Unger* in Stendal. — Skizzen und Notizen: Rechtsunwirksamkeit einer Vereinbarung kündigungsloser Arbeitsentlassung wegen Anschlusses an eine Arbeiterorganisation. Die Verjährung der Frachtzuschlagsforderungen. Kann § 654 BGB. bei Tauschgeschäften Anwendung finden? Ungelöster Widerspruch zweier Strafurteile. Reform der preussischen Gewerbesteuer. — Aus den Gesetzblättern. — Miszellen.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1903. Nr. 17—20. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Folgende grössere Artikel sind in den vorliegenden Nummern enthalten, und zwar in Nr. 17: Zur Geschichte der kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft; Nr. 18: Zum Kapitel der Prämienunterbietungen in der Haftpflichtversicherung; Nr. 19: Zur Konzessionierungspraxis des K. A. f. P. V.; Versicherungsvertrags-Gesetz; Nr. 20: Versicherungsvertrags-Gesetz.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XIX. Jahrg. 1903. Nr. 15 u. 16. Hoch. 4⁰. Berlin (Vlg. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Die Invalidenversicherung und die Privatangestellten (*Graef*). Nicht Rente, sondern Beseitigung der Invalidität (*Ullmann*). Die Invalidenhauspflege nach § 25 I.V.G. in den Jahren 1900 und 1901 (*Meyer*). Der Apothekenboykott und die Krankenkasse in Berlin (*Unger*). Berechnung der Unterstützungsdauer nach dem Kr.V.G. (*Hahn*). Unbeabsichtigte Unterlassung der freiwilligen Invalidenversicherung. — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Sprechsaal. Beantwortung von Anfragen.

4. **Archiv für katholisches Kirchenrecht.** 4, 83. Bd. 1. Quart.-Heft. gr. 8⁰. Mainz (Franz Kirchheim) pro Bd. 10.—

Abhandlungen: Ueber den Titel der Dekretalensammlung Bonifaz' VIII „Liber sextus Decretalium Bonifacii P. P. VIII" *(Nilles).* Ueber die Ersitzung des abgeleiteten Erwerbsgrundes des Patronats *(Schindler).* Beichtsiegel und Zeugnispflicht nach den Reichsprozessordnungen *(Mode).* Geschichte und Organisation der Pachomianischen Klöster im vierten Jahrhundert *(Schiwietz).* Das Poenitentiale Cummeani *(Zettinger).* Die Besetzungsweise des (schismatischen) Patriarchalstuhles von Konstantinopel (*Cotlarciuc*). Die Designationsfrage nach den neuesten Forschungen *(Holder).* — Kirchliche, dann staatliche Aktenstücke und Entscheidungen, Mitteilungen, Literatur.

5. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross.* 11. Bd. 4. H. 8⁰. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Das Heft enthält folgende *Abhandlungen:* Mord und Raubversuch oder Totschlag und Aufgeben der Absicht zu stehlen (von einem Juristen, der mit dem Strafverfahren gegen A. Jordan befasst war); Mord aus eigenem Entschluss oder auf Anstiften? *Lombroso* und *Bonelli,* Ein Fall schwerster Beschuldigung eines Unschuldigen. Erläutert durch die Kriminalanthropologie. Uebersetzt von Benvenuto Tonelli in Prag; *Lombroso* und *Bonelli,* Kriminelle Suggestionierung an einem schwachsinnigen Alkoholiker; *Diehl,* Die Schreckreaktion vor Gericht; Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig. *Rockel,* Weiteres über die Indentifizierung von Schartenspuren. (Mit Tafel I, II); *Oefele,* Code Hammurabi vor 4000 Jahren.

6. **Archiv, Österr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium.* III. Jahrg. (1903.) Nr. 3. Wien (Manz) jährlich 20.—

Die vorliegende Nummer enthält im legislativen Teil u. a. das Postübereinkommen zwischen Oesterreich, bezw. Ungarn und Rumänien, das italienische Zuckersteuergesetz vom 2. Juli 1902, die österreich. Verordnung über den Aufdruck von Postwertzeichen, das neue dänische Gesetz über das Urheberrecht vom 19. Dezember 1902, die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich über die gegenseitige Behandlung von Handlungsreisenden, das russische Statut und die provisor. Frachtvorschriften der Seedampfschiffahrts-Gesellschaft der ostchinesischen Eisenbahn. Im statistischen Teil finden sich Mitteilungen über den Veredelungsverkehr des österr.-ung. Zollgebietes, des deutschen Zollgebietes, der Schweiz, Frankreichs und Italiens, den Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen in den Jahren 1872—1901 u. a.

7. **Archiv, Sächs. für Bürgerl. Recht und Prozess.** XIII. Bd. Heft 5/6. gr. 8⁰. Leipzig (Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung) jährlich 14.—

Das Doppelheft bringt folgende Abhandlungen: Die neue russische Wechselordnung (Landgerichtsrat *Dr. G. Lessing* in Leipzig). — Zur Lehre vom Rechtsgeschäft (Rechtsanwalt *Dr. James Breit* in Leipzig. I. Das „einseitige Rechtsgeschäft". II. Der Zeitpunkt der „Vornahme" eines empfangsbedürftigen Rechtsgeschäfts unter Abwesenden). — Zur Behandlung der sog. Schleusenbau-

kautionshypotheken (Assessor *Dr. Schreiber* in Dresden).

8. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. II. Jahrg. Nr. 8. Frankfurt a. M. (Reinhold Mahlau) pro Jahrg. 10.—

Inhalt: Filialsystem und Zentralisation im Bankwesen von *Dr. G. Tischert*-Berlin; Zur Reform der französischen Aktiengesetzgebung von *A. v. Raffalovich*-Paris; Zum Begriff des „Bankiers" und „Bankgeschäfts" von Geh. Justizrat *Dr. Riesser*-Berlin; Gerichtliche Entscheidungen; Sprechsaal; Bücherbesprechungen; Vermischtes.

9. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1903. Nr. 18—21. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Die vorliegenden Nummern bringen folgende grössere Artikel und zwar Nr. 18: Unzufriedenheit über die Preuss. Zentralgenossenschaftskasse; Stellungnahme verschiedener Handelskammern zu dem Verbot der Dividendenverteilung; die Landesversicherungsanstalt in Schlesien und die Baugenossenschaften; Nr. 19: Gewerbeförderung in Preussen (Fortsetzung in Nr. 20 u. 21); die genossenschaftliche Entgleisung und ihre gegenwärtige Bedeutung für deutsche Konsumvereine; Nr. 20: die sozialistischen Konsumvereine als Arbeitgeber; Nr. 21: Riesenhaftsummen; die Ehefrau als Kundin der Kreditgenossenschaft.

10. **Bulletin des internationalen Arbeitsamts.** Band II. Nr. 1—3. gr. 8⁰. Jena (Gustav Fischer) jährl. 7.50

Die vorliegenden Nummern enthalten im 1. Abschnitt die neuesten Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Gewerbeaufsicht für das Deutsche Reich, Preussen, Württemberg, Hessen, Oesterreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, die Schweiz. Für die Vereinigten Staaten wurden Titel und Quellennachweise der Gesetze der Einzelstaaten im J. 1901 gegeben. Der 2. Abschnitt enthält eine Uebersicht über die auf das Arbeiterwesen bezüglichen parlamentarischen Arbeiten im Deutschen Reich, Oesterreich, Frankreich, Norwegen, den Niederlanden und der Schweiz sowie Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse.

11. **Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** Bd. 25. H. 5/6. Bd. 26. H. 1/2. Leipzig (Rossbergsche Verlagsbuchhandlung) pro Band 8.—

Abhandlungen: Inwieweit können andere Beamte als Gerichtsbeamte Urkunden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit errichten *(Kloss)*. Zur Reform des Gemeindesteuerwesens *(Oppe)*. Die rechtliche Stellung des Oberverwaltungsgerichts zu den Verwaltungsbehörden *(Rumpelt)*. — Verordnungen und Entscheidungen etc. Gesetzgebung. Vermischtes. Literatur.

12. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1903. Aprilheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das vorliegende Heft enthält in seinem Gesetzgebungsteil neben einer grossen Reihe von Zolltarif-Aenderungen u. Entscheidungen im In- und Auslande den neuen Einfuhrzolltarif für Britisch-Ostindien, den russischen Allgemeinen Zolltarif für den europäischen Handel vom 13. Januar (a. St.) 1903 und den neuen schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902, mit vergleichender Angabe der Ansätze des Generaltarifs vom 10. April 1891 und den Vertragstarif. Im statistischen Teile finden sich Mitteilungen über den Aussenhandel Aegyptens im Jahre 1902, der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1902, der Philippinen im Fiskaljahre 1902, Dänemarks im Jahre 1901. Natals im Jahre 1902, Finnlands und Spaniens im Jahre 1901 sowie der Türkei im Jahre 1898/99. Handelsberichte der Kaiserlichen Konsulate liegen vor aus Dover, Florenz, Nikolaistad (Wasa), Rostow am Don, Schanghai, Swatau, Tientsin, Aux Cayes, Cienfuegos, Coronel, São Paulo (Brasilien), Viktoria (Britisch Columbien), Cooktown und Viktoria (Kolonie).

13. **Handels-Museum, Das.** Bd. 18 Nr. 17—21. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Aus dem reichen Inhalt der vorliegenden Hefte heben wir folgende Artikel heraus und zwar in Nr. 18: Kaufmannsgerichte von Prof. *Dr. R. Pollak*; Nr. 19: Der künftige Deutsche Reichstag; Baumwollkultur und Manufakturwarenhandlung in Zentralasien; Nr. 20: Kanadische Zollpolitik von *Dr. S. Schilder*; Nr. 21: Die amerikanische Gefahr von *Dr. A. Drucker*; Die wirtschaftliche Lage in Transvaal.

14. **Handelszeitung, Bayerische.** 1902. Nr. 18—21. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor und zwar Nr. 18: Das amtliche Warenverzeichnis zum neuen Zolltarif; Neueste Mitteilungen über das Genossenschaftswesen in Belgien; Zur Reform der bayer. Handels- und Gewerbekammern; Nr. 19: Die Entwickelung der Bevölkerung des deutschen Reichs im 19. Jahrh.; Der Einfluss der Schiffahrt auf die Entwickelung der Städte Mannheim und Ludwigshafen, von *Dr. Kenner*-Regensburg (Schluss in Nr. 20); Technik und Sozialpolitik, von *L. Katscher*-Budapest; Nr. 20: Die Kranken-

versicherung der Handlungsgehilfen, von *Dr. Fuld*-Mainz; Die Bevölkerung der Erde; Streiks und Aussperrungen im Jahre 1902; Nr. 21: Vom neuen Zolltarif; Der Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag, von *Dr. Fuld*-Mainz; Wirtschaftliches aus Finnland, von *L. Katscher*-Budapest.

15. **Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltg. und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.** Herausg. v. *G. Schmoller*. 27. Jahrg. 2. Heft. gr. 8°. (IV, 421 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) 9.60

Inhalt: Zur Charakteristik der englischen Industrie, III, von *W. Hasbach*; Zur Hebung der Produktivität der Landwirtschaft, von *C. Ballod*; Zur Entwicklung der Geschichtsschreibung Rankes, von *B. Schmeidler*; Wesen und Wert der Zentralproduktenbörse, von *K. Wiedenfeld*; Der Anteil der Arbeiter, der Angestellten und Selbständigen am deutschen Volkseinkommen d. J. 1900, die Zahl der in jeder dieser Gruppen Erwerbstätigen und der von ihnen Ernährten, und das Verhältnis zwischen Einkommen und Familienentfaltung, von *R. E. May*; Das Eisenbahnwesen in Algerien, von *P. Mohr*; Depositenbanken und Scheckverkehr in England, von *R. Eberstadt*; Bericht über die 22. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, von *E. Münsterberg*; Der amerikanische Schiffahrtstrust, von *R. Melchior*; Die Krisentheorien von M. v. Tugan-Baranowsky und B. Pohle, von *A. Spiethoff*.

16. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1903. Nr. 9—10. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Die Nummern 9—10 enthalten folgende Aufsätze: *Fuisting*, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsident, Die Reformbedürftigkeit des preussischen Einkommensteuergesetzes. — *Schneider*, Oberlandesgerichtsrat, Treu und Glauben im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. — *Jacobsohn*, Justizrat, Haftung des Notars für den Bureauvorsteher. — *v. Schulte, Dr.*, Geh. Justizrat, Prof., Bürgerliches Recht und kirchliche Verpflichtung. — *Bartolomäus*, Amtsgerichtsrat, Ist die Weigerung, vor Gericht deutsch zu sprechen, eine Ungebühr? — *Meyer, Dr.*, Justizrat, Die Einsicht der Gerichtsakten durch Parteien und deren Vertreter. — *Warnatsch, Dr.*, Amtsgerichtsrat, Wer bezahlt den von einer Ehefrau zu ihrer eigenen Behandlung angenommenen Arzt? — *Mannheim, Dr.*, Rechtsanwalt, Widerklage und Klageerweiterung gegen Oesterreicher. — *Leo, Dr.*, Rechtsanwalt, Das Beschwerderecht des Armenverbandes gegenüber Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts. — *Schmitz*, Gerichtsassessor, Zeugnis eines Verurteilten. — *v. Bar, Dr.*, Geh. Justizrat, Prof., Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Theaterzensur? — *Eccius, Dr.*, Oberlandesgerichtspräsident, Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. — *Nelken*, Regierungsrat, Der Lohnanspruch des gewerblichen Arbeiters bei Dienstverhinderung infolge unverschuldeten Unglücks. — *Bielefeld, Dr.*, Amtsrichter, Rückblick auf den Streit mit Venezuela. — *Weyl, Dr.*, Professor, Zur Reform des Referendarexamens. — *Kaufmann*, Rechtsanwalt, Gehaltsabzug im Krankheitsfall; HGB. § 63. — *Quaatz*, Assessor, Die Beweislast im Falle des § 1958 BGB. — *Schweizer*, Rechtsanwalt, Zusammenlegung von Aktien unter Einforderung von Zuzahlungen. — *Schitting*, Amtsgerichtsrat, Die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger und die Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene. — *Rosenberg*, Rechtsanwalt, Die Wirkung des § 1708 BGB. — *Schröder, Dr.*, Amtsrichter, Eintragung der Rangänderung von Hypotheken in das Grundbuch.

17. **Monatshefte, sozialistische.** 1903. Nr. 5. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt: *C. Legien*, Die Stellung der Gewerkschaften zur sozialpolitischen Gesetzgebung; *Dr. E. David*, Zur vorläufigen Abwehr; *E. Bernstein*, Unsere theoretischen Debatten und der Wahlkampf; *Dr. W. Hellpach*, Prinzipielles zum Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten; *Dr. Zofia Daszynska*, Zur Sozialogie der Arbeitseinstellungen; *P. Bröcker*, Allgemeine Gewerkschaftsbibliotheken; *Dr. G. Laufenberg*, Aus der Geschichte der englischen Getreidepreise; Rundschau.

18. **Recht, Das.** 1903. Nr. 8—10. Hannover (Helwingsche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Die Nummern enthalten folgende Aufsätze: Anfang und Ende des Deutschen Reichstages. (Geh. u. Ober-Bergrat Professor *Dr. Arndt*, Königsberg.) — Anspruch des Pfandgläubigers auf Herausgabe des Pfandes. (II. Staatsanwalt *G. Meikel*, München.) — Vertretung amerikanischer, englischer und französischer Minderjähriger beim Verkauf deutscher Grundstücke, an welchen die Minderjährigen mitbeteiligt sind. (Rechtsanwalt und Notar *Julius Plotke*, Frankfurt a. M.) — Zur Einführung der Kaufmannsgerichte. Abänderungsvorschläge. (Amtsrichter *Dr. Michels*, Barmen.) — Zu § 833 BGB. (Oberlandesgerichtsrat *Schneider*, Stettin.) — Zwangspensionskasse für deutsche Rechtsanwälte. — Das Gesetzbuch Hammurabis im Vergleich zum mosaischen und römischen Recht. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Zwangsverwaltung auf Grund einstweiliger Verfügung? (Amtsrichter *Lindemann*, Köslin.) — Vollstreckbare Ausfertigungen von

gerichtlichen Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (Referendar *Dr. Wilhelm Müller,* Halle a. S.) — Forderungsverteilung nach § 867 Abs. 2, C.P.O. (Amtsgerichtsrat *Tücking,* Solingen). — Ist die Berufung des Angeklagten zu verwerfen, wenn er trotz Ladung ohne vorherige Anzeige in der Hauptverhandlung nicht erscheint, die Ladungsfrist aber nicht gewährt ist? (Landgerichtsdirektor *Blanckmeister,* Graudenz.) — Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gerichtsherrn und dem ihm zugeordneten Militärjustizbeamten (§ 97 Mil.Str.G.O.). (Oberkriegsgerichtsrat *Dr. v. Bippen,* Hannover.) — Handelskammer-Registerrichter und Kaufmanns-Qualität. (Amtsrichter *Theodor Cohn,* Rybnik.) — Das Mietskündigungsrecht des versetzten Beamten. (Geh. Justizrat *Dr. Keyssner,* Berlin.) — Der Schutz des Nacherben gegen die Wirkungen des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs. (Ministerialsekretär *Schwarz,* Darmstadt.) — Der bedingte Beweisbeschluss. (Landgerichtsdirektor *Blanckmeister,* Graudenz.) — Eine Lücke in der Strafprozessordnung. (Landgerichtspräsident a. D. *Dr. v. Lang,* Cannstatt.) — Unter welchen Voraussetzungen kann einer gütergemeinschaftlichen Ehefrau das Armenrecht zum Zwecke der Anstrengung eines Prozesses gegen ihren Mann bewilligt werden? (Landgerichtsdirektor *Consbruch,* Schneidemühl.) — Die amtliche Behandlung von Schriftstücken beleidigenden Inhalts. (Rechtsanwalt *Dr. Eugen Josef,* Freiburg i. B.) — Zu §§ 41 und 52 R.G.B.O. (Amtsrichter *Herrmann,* Alsleben a. S.) — Geltendmachung einer dem Gläubiger gerichtlich überwiesenen Forderung im Mahnverfahren? (Amtsrichter *Dr. Heuer,* Hamburg.) — Versäumnisurteile im Kostenpunkte sind nicht nach § 794 Ziffer 3 C.P.O. vollstreckbar. (*Dr. J. Linsmayer,* Landshut.) — Ist der Ausschluss sämtlicher Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft von deren Vertretung und ihr Ersatz durch einen gewillkürten Bevollmächtigten zulässig? (Gerichtsassessor *Dr. Franz Hoeniger,* Berlin.) — Der sogenannte Superarrest im strafprozessrechtlichen vorbereitenden Verfahren. (Amtsgerichtsrat *Dr. Menzen,* Frankfurt a. M.) — Die rechtliche Stellung und Haftverbindlichkeit der kaufmännischen Auskunftsbureaus (Auskunfteien). (Reichsgerichtsrat *Brückner,* Leipzig.) — Bürgschaft und Aufrechnung. (Reichsgerichtsrat *Dr. Sievers,* Leipzig.) — Vortermin und Gerichtsferien. (Landgerichtsrat *E. Volkmar,* Potsdam.) — Juristische Gesellschaft zu Berlin. (Rechtsanwalt *Dr. Korn,* Berlin.) — Ein Opfer der „sogenannten“ Schreibsachverständigen. — Zum Ferienurlaub preussischer Richter. — Zu § 833 BGB. (Justizrat *Dr. Fleischauer,* Magdeburg.) — Der ausserordentliche Pflichtteil der Intestaterben. (Rechtsanwalt *Bendix,* Breslau.) — Urkundenedition. (Rechtsanwalt *Dr. Geiershöfer,* Nürnberg.) — Bildet die in einem gerichtlichen Vergleiche (C.P.O. § 794 Nr. 1) übernommene Verpflichtung, die zur Bestellung, Uebertragung, Aenderung oder Aufhebung von Rechten an Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten erforderlichen Erklärungen abzugeben, eine genügende Grundlage für Eintragungen in das Grundbuch? (Reichsgerichtsrat *Konrad Förster,* Leipzig.) — Zwangsvollstreckung bei Scheinveräusserung. (*Dr. Weigelin,* Stuttgart.) — Zu § 126b Gew.O. und § 1909 BGB. (Amtsrichter *Schmale,* Dortmund.) — Die Feststellung der Zuverlässigkeit der Zeugen im Strafprozess. (Landgerichtsrat *Oppler,* Metz.)

19. **Reichsarbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. I. Jahrg. Nr. 2. gr. 4°. Berlin (Karl Heymann) jährlich 1.—

Auch dieses Heft zeichnet sich wie das erste durch reichen Inhalt aus. Es bringt zahlreiche Mitteilungen über den Arbeitsmarkt im Inland und in einigen auswärtigen Staaten, über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit, Arbeitsbedingungen, Arbeiterschutz, Arbeitsstreitigkeiten, Rechnungswesen, Gesetzgebung, Tätigkeit der Gewerbegerichte, Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik.

20. **Rundschau, Soziale.** 4. Jahrg. Nr. 1. Wien (Alfred Hölder) jährlich 2.—

Die Nr. 1 des 4. Jahrganges dieser trefflichen und ausserordentlich billigen Publikation des k. k. österr. arbeitsstatistischen Amtes enthält Mitteilungen über: Arbeitslohn und Arbeitszeit (in Frankreich 1900 und 1901), Arbeiterschutz (neues schweiz. Gesetz über Lohnauszahlung etc.), Genossenschaftswesen (Deutschland 1901), Soziale Versicherung (österr. Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten 1901 und Regelung der Unfall- und Invaliditätsversich. der landwirtsch. Arbeiter in Ungarn), Unternehmer-Organisationen (Oesterreich), Arbeiterorganisationen (englische Gewerkvereine 1901), Arbeitseinstellungen und Aussperrungen (Oesterreich, Belgien, England, Frankreich, Niederlande, Ostpennsylvanien), Arbeitsvermittlung (Oesterreich, Wien, Budweis), Arbeitsmarkt (Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich), Auswanderung, Arbeitslosigkeit (Deutsches Reich, Norwegen, Schweiz), Gewerbewesen (Oesterreich), Wohnungswesen, Autonome Verwaltung (Linz), Soziale Fürsorge, Verschiedenes.

21. **Standesamt,** Das. II. Jahrgang, 1903. Nr. 10 u. 11. Meiderich am Niederrhein (Arthur Heiland) jährlich 5.—

Abhandlung: Der Name der Findelkinder und anderer Namenloser *(Weyl).* — Gesetze etc. Mitteilungen. Fragebeantwortungen. Vermischtes.

22. **Stimmen, Deutsche.** Halbmonatschrift f. vaterländische Politik u. Volkswirtschaft. 5. Jahrg. Nr. 2—4. gr. 8⁰. Berlin (Verlag der Deutschen Stimmen) vierteljährlich 2.50

Aus dem Inhalt der vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor: Nr. 2: Die Jugend im Wahlkampf; Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reichs 1866—1871; Arbeiterschutz und Heimarbeit in der Sozialpolitik der Gegenwart von *Dr. R. Wilbrandt*-Berlin. Nr. 3: Wahlaufrufe und Wahlparolen; Die Arbeiterwohnungsfrage in architekton. und sozialer Beziehung, von Fr. zur *Nedden*-Berlin (Schluss in Nr. 4). Nr. 4: Agrarpolitische Streitfragen; Religiöses und Politisches aus dem Elsass, von *Sincerus*.

23. **Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen.** XIII. Jahrg. Nr. 4. Berlin (Dr. Just. Ichenhäuser) jährlich 12.—

Inhalt: Provisionen des Vorstands einer Aktiengesellschaft, von *Dr. Fuld*-Mainz; Zur Revision des französischen Aktienrechts, von *O. vom Gfell*-Paris; Die Reichsbank; Der Status der grossbritannischen und irischen Depositenbanken am 1. Januar 1903; Nachschüsse bei Aktiengesellschaften; Publikationen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung; Kleinere Mitteilungen; Neugründungen; Zweigniederlassungen.

24. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 6. Jahrg. 1903. Heft 4 u. 5. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

Inhalt. Heft 4: I. Aufsätze: *A. Löwenstimm*, Aberglaube und Verbrechen (Schluss in Heft 5); *J. Wolf*, Ein mitteleuropäischer Wirtschaftsverein; *A. Stutzer*, Die Schaffung neuer Bodenwerte durch die Tätigkeit von Bakterien; *E. Neukamp*, Lohn und Aufrechnung; II. Sozialpolitik: Das österr. Terminhandelsverbot von *Dr. Weiss v. Wellenstein*; III. Miszellen. Darunter: Der Besitz der europäischen Staaten an mobilen Werten; Die Staatsschulden der europäischen Länder; Das Volksvermögen einer Anzahl Länder; Die Erziehung des Negers zur Arbeit (nach *Kühne*); Ueber den Fortschritt der Aufgaben und Mittel bei den Eisenbahnen in Deutschland (nach *A. Haarmann*); Die Schädlichkeit des Bieres (nach *A. Stutzer*). Heft 5: I. Aufsätze: *G. Simmel*, Ueber räumliche Projektionen sozialer Formen; *F. v. Below*, Kulturgeschichte; *Fuld*, Internationale Rechtsgemeinschaften. II. Sozialpolitik: Arbeitsbeschaffung für Arbeitslose statt Arbeitslosenversicherung (nach *C. A. Schmid*). III. Miszellen, darunter: Englische Vorkehrungen gegen amerikanische Umarmung von *H. Sacher*; Vermehrung der Ehen ein Mittel zur Hebung des Bevölkerungsstandes in Frankreich (nach *H. d'Ivernois*); Die angebliche Wirkung hoher Kindersterblichkeit im Sinne Darwin'scher Auslese (nach *Fr. Prinzing*).

25. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1903. Nr. 16—19. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

An grösseren Artikeln heben wir heraus in Nr. 16: Lebensversicherungs-Prämienreserven, von *Logophilus*; Die Bedeutung der Pentosurie für die Lebensversicherung, von *Dr. W. Wolff*-Berlin; Nr. 17: Familien- und Altersversorgung; Nr. 18 und 19: Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

26. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXV. Jahrg. Nr. 10 u. 11. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlungen: Zur Reform des Schankkonzessionswesens (*Weiss*). Ueber die Rechtskraft der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden. — Entscheidungen. Literatur.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Geller, Leo, u. **Herm. Jolles,** Hof- u. Ger.-Advv. DD., Die Praxis des obersten Gerichtshofs. Sammlung der oberstgerichtl. Entscheidgn. aus den Gebieten des bürgerl. Rechts einschliesslich des Wechsel- u. Handelsrechts, dann der freiw. Gerichtsbarkeit u. des Civilprocessrechts. 4. Bd. Mit Sach-, Quellen- u. chronolog. Register. gr. 8⁰. (556 S.) Wien 03 (M. Perles) 10.—; geb. in Halbfrz. 12.—

Supplemente, judizielle. Hrsg.: Ger.-Adj. *Dr. Paul Gruwe*. 1. Jahrg. März 1903—Febr. 1904. 12 Nrn. (Nr. 1. 31 Bl.) gr. 16⁰. Graz (U. Moser) 4.—

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

Festschrift zu August Sigmund Schultzes 70. Geburtstag, gewidmet v. der rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität in Strassburg. gr. 8⁰. (V, 249 S.) Leipzig 03 (C. L. Hirschfeld) 7.20

Kann, Dr. Jul., Hof- u. Ger.-Adv., Neu-Organisation od. Reform der Advokatur? Vortrag. gr. 8⁰. (31 S.) Wien 03 (Manz) —.60

Koschenbahr-Lyskowski, Dr. J. v., Prof., Die Condictio als Bereicherungsklage im klassischen



Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.
Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Berlin W. 35, im Juni 1903.
Steglitzerstraße 58.

Neue Auflage.

Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches.

Erläutert von

Dr. Stenglein, Reichsgerichtsrat, **Dr. Appelius,** Kammergerichtsrat, **Dr. Kleinfeller,** Professor.

Dritte, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage

herausgegeben von

Dr. M. Stenglein,
Reichsgerichtsrat a. D.

1903. Komplett 1424 Seiten groß Lexikon 8⁰ Mark 31.—, elegant geb. Mark 34.—

Seit Erscheinen der zweiten Auflage dieses,

für die Praxis bearbeiteten Hand- und Nachschlagewerkes, das alle noch in Kraft befindlichen, zum Teil noch garnicht kommentierten strafrechtlichen Nebengesetze, wissenschaftlich und praktisch in gleichmäßiger Weise eingehend erläutert, vereinigt

und das als „unentbehrliche Ergänzung jedes Kommentars zum Strafgesetzbuch" bezeichnet worden ist, sind mehr als 7 Jahre vergangen. Schon seit langem machte sich daher eine neue Auflage erforderlich. Allein stets war die Revision so vieler Gesetze in nächster Sicht, daß eine neue Auflage vertagt werden mußte, sollte diese nicht alsbald wieder veralten. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist aber als ein besonders günstiger für eine neue Ausgabe zu erachten, da neue strafrechtliche Nebengesetze jetzt nicht mehr in Vorbereitung sind; demgemäß ist auch die Auflage

☛ Inhaltsverzeichnis der aufgenommenen Gesetze umstehend. ☚

so hoch bemessen, daß eine neue Ausgabe nicht sobald mehr zu erwarten steht; späterhin etwa noch in Kraft tretende Gesetze sollen überdies in Supplementheften veröffentlicht werden.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen, seit der zweiten Auflage neu publizierten Gesetze mußte das Werk in allen seinen Teilen einer völligen Durcharbeitung unterzogen werden. Die erste Auflage enthielt 80, die zweite Auflage 90 Gesetze. Von letzteren sind nicht weniger als 27 Gesetze in neuer Redaktion publiziert oder durch Novellen ergänzt. 22 Gesetze sind in der Zwischenzeit gänzlich neu erlassen worden oder zum ersten Male in die Sammlung überhaupt aufgenommen und kommentiert. Insgesamt umfaßt diese dritte Auflage jetzt **113 Gesetze,** wovon nicht weniger als 59 Gesetze völlig neu bearbeitet sind. Selbst bei den wenigen Gesetzen, bezüglich deren Doktrin und Praxis keine Veränderungen mit sich brachten, ist eine gründliche Durcharbeitung notwendig gewesen, um das Material noch in einem Bande unterbringen zu können.

So stellt sich diese Auflage in ihrer neuen Gestalt, gegenüber den beiden ersten, fast vollständig veralteten Auflagen, als **ein völlig neues Werk** dar und wird nicht nur zahlreiche neue Verehrer finden, sondern auch ein unentbehrliches Nachschlagewerk für die alten Freunde, insbesondere der ersten Auflage, bilden, da seit deren Erscheinen mehr als die Hälfte aller Gesetze gänzlich neu aufgenommen oder bearbeitet sind. Da auch die innere Einteilung dieselbe geblieben ist wie früher, steht zu hoffen, daß auch die neue Auflage ihren Zweck, dem Handgebrauche der **Praktiker,** vornehmlich der **einzelnen Richter, Staats- und Rechtsanwälte** sowie der **Verwaltungsbeamten,** zu dienen, erreicht hat und das Werk ein nie versagender Führer durch die Fülle der strafrechtlichen Gesetze und eine Quelle zur Interpretation derselben sein wird.

Trotz der erheblichen, während der Drucklegung erforderlich gewordenen Vermehrung des Umfanges durch die inzwischen neu ergangenen Gesetze — auch das Krankenversicherungsgesetz in der neuesten Fassung ist noch aufgenommen — ist der Preis ein wohlfeilerer wie bei den früheren Auflagen, indem er statt ca. 33 M. für die erste und 28,50 M. für die zweite Auflage trotz des um fast 15 Druckbogen vermehrten Umfanges nur 31 M. beträgt.

Das Werk bildet zugleich den ersten, völlig in sich abgeschlossenen Band der „Kommentare zu den strafrechtlichen Nebengesetzen". Eine Ergänzung dazu bildet des Herrn Verfassers groß angelegtes „Lexikon des Deutschen Strafrechts" (zwei Bände gr. Lex. 8°, 1950 S.; M. 32, eleg. geb. M. 37) sowie sein „Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung", womit gewissermaßen ein ausführlicher Kommentar des im ganzen Deutschen Reich bestehenden Strafrechtes von einer Hand einheitlich bearbeitet vorliegt.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie direkt von der Verlagsbuchhandlung. Für eine Bestellung beliebe man sich des anfolgenden Bestellzettels zu bedienen.

☛ Inhaltsverzeichnis der aufgenommenen Gesetze nebenstehend. ☚

Inhalt der dritten Auflage des Werkes.

54. Verordnung v. 9. Mai 1897 zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See.
55. Verordnung v. 10. Mai 1897, betr. die Lichter- und Signalführung.
56. Ges. v. 22. Juni 1899, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe.
57. Seemannsordnung v. 2. Juni 1902.
58. Ges. v. 2. Juni 1902, betr. Verpflichtung zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute.
59. Ges. v. 2. Juni 1902, betr. Stellenvermittelung für Schiffsleute.

VIII. Abteilung:

Polizeigesetze.

60. Ges. v. 7. Mai 1874 über die Presse.
61. Ges. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.
62. Ges. v. 3. Juli 1883, betr. Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit.
63. Ges. v. 9. Juni 1884 gegen verbrecherischen und gemeingefährl. Gebrauch v. Sprengstoffen.
64. Ges. v. 22. März 1888, betr. Schutz von Vögeln.
65. Ges. v. 19. Mai 1891, betr. Prüfung der Handfeuerwaffen.
66. Ges. v. 16. Mai 1894, betr. Abzahlungsgeschäfte.
67. Ges. v. 9. Juni 1897 über das Auswanderungswesen.

IX. Abteilung:

Verschiedene strafrechtliche Materien.

68. Strafbestimmungen der Konkursordnung v. 10. Febr. 1877 (Fassung v. 17. Mai 1898).
69. Reichswuchergesetz v. 24. Mai 1880.
70. Ges. v. 5. April 1888, betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen.
71. Ges. v. 28. Juli 1895, betr. Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels.
72. Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897, §§ 82, 103.
73. Ges. v. 4. Dez. 1899, betr. die gemeins. Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.

X. Abteilung:

Gewerbliche Gesetze.

74. Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869.
75. Ges. v. 20. Juli 1879, betr. die Statistik des Warenverkehrs.
76. Ges. v. 20. Juli 1881, betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße.
77. Ges. v. 16. Juli 1884, über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren.
78. Ges. v. 15. Juni 1895, betr. Binnenschiffahrt.
79. Ges. v. 15. Juni 1895, betr. Flößerei.
80. Ges. v. 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.
81. Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 (Strafvorschriften).
82. Ges. v. 1. Mai 1889, betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften.
83. Ges. v. 20. April 1892, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
84. Ges. v. 1. Juni 1898, betr. die elektrischen Maßeinheiten.
85. Ges. v. 9. April 1900, betr. Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit.
86. Ges. v. 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen.

XI. Abteilung:

Arbeiterversicherung.

87. Ges. v. 7. April 1876 üb. eingeschr. Hülfskassen.
88. Krankenversicherungsges. v. 15. Juni 1883.
89. Invalidenversicherungsges. v. 13. Juli 1899.
90. Gewerbe-Unfallversicherungsges. v. 30. Juni 1900.
91. Unfallversicherungsges. für Land- u. Forstwirtschaft v. 30. Juni 1900.
92. Bau-Unfallversicherungsges. v. 30. Juni 1900.
93. See-Unfallversicherungsges. v. 30. Juni 1900.

XII. Abteilung:

Steuergesetze.

94. Ges. v. 12. Okt. 1867, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz.
95. Ges. v. 10. Juni 1869, betr. Wechselstempelst.
96. Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869.
97. Ges. v. 1. Juli 1869, betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze.
98. Zolltarifgesetz v. 14. April 1894.
99. Ges. v. 9. Juni 1895, betr. Ausführung des Zollkartells mit Oesterreich-Ungarn.
100. Ges. v. 31. Mai 1872, betr. Brausteuer.
101. Ges. v. 3. Juli 1878, betr. Spielkartenstempel.
102. Ges. v. 16. Juli 1879, betr. Best. d. Tabaks.
103. Ges. v. 24. Juni 1887, betr. die Besteuerung des Branntweins.
104. Ges. v. 8. Juli 1868, betr. Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Nordd. Bunde gehörenden Staaten.
105. Ges. v. 19. Juli 1879, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerbl. Zwecken.
106. Zuckersteuergesetz v. 27. Mai 1896.
107. Reichsstempelgesetz v. 14. Juni 1900.
108. Ges. v. 20. Juni 1899, betr. Gebühren für Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals.
109. Schaumweinsteuergesetz v. 9. Mai 1902.

Nachtrag.

110. Süßstoffgesetz v. 7. Juli 1902.
111. Ges. v. 30. März 1903, betr. Kinderschutz.
112. Ges. v. 10. Mai 1903, betr. Phosphorzündwaren.
113. Krankenversicherungs-Gesetz in der Fassung v. 25. Mai 1903.

Zusätze und Berichtigungen.
Chronologisches Register.
Sachregister.

Bücherzettel.

3 Pfg.-Marke.

An

Buchhandlung

in

fr.



Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.
Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Berlin W. 35, im Juni 1903.
Steglitzerstraße 58.

Neue Auflage.

Die Preußischen Strafgesetze.

Zweite, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage.

Erläutert von

A. Groschuff, weil. Senatspräsidenten b. Kammergericht, **G. Eichhorn,** Senatspräsidenten b. Kammergericht, **Dr. H. Delius,** Landgerichtsrat.

Soeben erschien: **Erste Lieferung.** Mark 4.—.

Seit Erscheinen der ersten Auflage dieses Werkes sind nahezu 8 Jahre verstrichen. Eine neue Auflage dieses, seit Jahren fast vergriffenen und veralteten Werkes hat sich zwar längst fühlbar gemacht, konnte aber wegen der bevorstehenden Revision mehrerer Gesetze noch nicht herbeigeführt werden.

Diese **zweite, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage,** die sich fast als ein neues Werk darstellt, verfolgt den Zweck, sämtliche im ganzen Gebiete Preußens noch gültigen, zum Teil noch gar nicht erläuterten Strafgesetze, darunter alle Steuergesetze, unter voller Berücksichtigung der Literatur und der bis auf die jüngste Zeit ergangenen Rechtsprechung des Reichsgerichts, Obertribunals, Oberverwaltungs- und Kammergerichts eingehend erläutert, zu vereinigen und somit den Bedürfnissen der **Richter, Staats-, Amts- und Rechtsanwälte, Polizei-, Kommunal- und Verwaltungsbeamten** nach einem für den täglichen praktischen Gebrauch bestimmten **Hand- und Nachschlagebuche** zu entsprechen, das die zahlreichen Einzelschriften entbehrlich macht.

Besonderes Gewicht in dieser zweiten Auflage, in der sämtliche inzwischen außer Kraft getretenen Gesetze ausgeschieden, die neuergangenen aber eingeschaltet sind, wurde auf eine Vermehrung der Judikatur gelegt; insbesondere sind zahlreiche bisher noch nicht gedruckte Urteile des Kammergerichts berücksichtigt worden.

☛ Inhaltsverzeichnis der aufgenommenen Gesetze umstehend. ☚

Dem Zweck des Werkes entsprechend, ist zwar in der Hauptsache auf die strafrechtlichen Bestimmungen Gewicht gelegt; doch sind auch die civil- und verwaltungsrechtlichen Teile, soweit sie für die Strafrechtspraxis von besonderer Bedeutung sind, wiedergegeben und erläutert worden. Insbesondere ist auch die Frage, welche Gesetze und Teile derselben noch in Kraft befindlich sind, von Fall zu Fall eingehend geprüft worden, sodaß dieses Werk für alle noch gültigen preußischen Strafgesetze zuverlässig als Führer und Quelle dienen kann. Dies bezieht sich insbesondere auf das wichtige Gebiet des preußischen Vereins- und Versammlungsrechts, in welchem zahlreiche Polizeiverfügungen auf ihre Rechtsgültigkeit geprüft worden sind.

Für eine völlig erschöpfende Bearbeitung bieten die Herren Verfasser hinreichend Gewähr. Der während des Druckes leider verstorbene erste der drei Herausgeber, der Vorsitzende des höchsten preußischen Strafgerichtshofes, Geh. Oberjustizrat Groschuff, hat die von ihm bearbeiteten Gesetze noch fast völlig druckfertig hergestellt, sodaß auch nach seinem Ableben keinerlei Störung in der Vollendung des Werkes eintritt. Vielmehr hat er mit großer Sorgfalt bis zu seiner letzten Lebensstunde zur Neubearbeitung des Werkes beigetragen.

Das Werk bildet auch in dieser 2. Auflage den **zweiten Band** der im gleichen Verlage erschienenen **„Kommentare zu den strafrechtlichen Nebengesetzen"** in derselben Ausstattung und Anordnung. Nachdem der erste Band, zu dem es zugleich als **Supplement** dienen soll, die „Strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches", erläutert von Reichsgerichtsrat a. D. Dr. M. Stenglein, in dritter gänzlich neu bearbeiteter und vermehrter Auflage soeben wieder vollständig erschienen ist, liegt in diesen beiden Bänden eine bis auf die neueste Zeit fortgeführte Zusammenstellung und Erläuterung der gesamten, neben dem Strafgesetzbuch im Deutschen Reich und in Preußen geltenden Strafgesetze vor, welche zu den Kommentaren des RStrGB. eine unentbehrliche Ergänzung bildet.

Es steht sonach zu hoffen, daß die 2. Auflage des für die Praxis längst als unentbehrlich bezeichneten **„Groschuff'schen Werkes"** in noch erhöhtem Maße den Bedürfnissen der Praktiker entsprechen und einen notwendigen Bestandteil des Rüstzeuges für alle preußischen Kriminalisten darstellen wird.

Während des Druckes etwa noch publizierte neue einschlagende Gesetze werden in den Nachtrag aufgenommen, wie es auch vorbehalten bleibt, nach Vollendung des Werkes noch erscheinende Gesetze in **Supplementheften** zu veröffentlichen, um es auch für spätere Zeit auf dem Stande der Gesetzgebung zu erhalten.

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt eine Übersicht über die in diese Auflage aufgenommenen Gesetze. Das Werk wird, im Interesse der leichteren Anschaffung, gleichfalls wieder in Lieferungen erscheinen. Da das Manuskript fast fertig vorliegt, werden die späteren Lieferungen schnell folgen können. Eine Preiserhöhung nach Vollendung des Werkes bleibt vorbehalten, weshalb sich sofortige Subskription empfiehlt. Einzelne Lieferungen oder Abteilungen werden nicht abgegeben. Der Subskriptionspreis des Werkes wird etwa 20 Mark betragen. Nach Vollendung wird eine elegante Einbanddecke für die Subskribenten ausgegeben.

Jede Buchhandlung nimmt Bestellungen auf das Werk entgegen und ist in den Stand gesetzt, die bereits erschienene erste Lieferung auch zur Ansicht vorzulegen.

Verzeichnis der aufgenommenen und erläuterten Gesetze.

I. Abteilung:

Gesetze zum Schutze des Eigentums.

1. Verordn. v. 13. Febr. 1843, betr. Legitimationsatteste bei Veräußerung v. Pferden (Groschuff).
2. Ges. v. 22. Febr. 1867, betr. Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein (Groschuff).
3. Ges. v. 15. April 1798, betr. Forstdiebstahl (Eichhorn).

II. Abteilung:

Gesetze zum Schutze des Staates und der öffentlichen Ordnung.

4. Edikt v. 20. Okt. 1798, wegen Verhütung u. Bestrafung geheimer Verbindungen (Groschuff).
5. Kab.-Ordre v. 15. April 1822, daß niemand seinen Familien- od. Geschlechtsnamen ändern dürfe (Groschuff).
6. Verordn. v. 13. Mai 1840, betr. Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maße u. Gewichte (Eichhorn).
7. Ges. v. 23. Juli 1847 über die bürgerl. Verhältnisse der Juden (Eichhorn).
8. Verordn. v. 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit u. Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Vereins- und Versammlungsrechts (Groschuff).
9. Ges. v. 12. Mai 1851 über die Presse (Groschuff).
10. Ges. v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand (Groschuff).
11. Ges. v. 11. Mai 1873 über Vorbildung u. Anstellung der Geistlichen (Eichhorn).
12. Ges. v. 12. Mai 1873 über die kirchl. Disziplinargewalt u. die Errichtung des Gerichtshofes für kirchl. Angelegenheiten (Eichhorn).
13. Ges. v. 29. Juli 1885, betr. Spiel in außerpreußischen Lotterien (Groschuff).
14. Ges. v. 18. Aug. 1891, betr. Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen (Groschuff).
15. Ges. v. 19. April 1894, betr. Handel mit Anteilen u. Abschnitten von Losen (Groschuff).

Gesetze, betr. den Waffengebrauch (Groschuff).

16. Ges. v. 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten.
17. Ges. v. 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs.
18. Ges. v. 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- u. Jagdbeamten.
19. Allerh. Erlaß v. 4. Febr. 1854, betr. Gebrauch der Waffen seitens der Polizeibeamten.

III. Abteilung (Delius):

Gesetze allgemein polizeilichen Charakters.

20. Allg. Gerichtsordn. v. 7. Juli 1793. Teil III Tit. 1.
21. Kab.-Ordre v. 13. Okt. 1824, betr. Verlust des Militärabzeichens.
22. Ges. v. 25. Mai 1857, betr. Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten.
23. Ges. v. 22. April 1869, betr. Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremd. Papiergeldes.
24. Ges. v. 7. Okt. 1865, betr. Errichtung u. Erhaltung von Marksteinen.
25. Ausf.-Ges. z. BGB. v. 20. Sept. 1899. Art. 6.
26. Ges. v. 2. Juli 1900 über Fürsorgeerziehung Minderjähriger. § 21.
27. Neues Trauerreglement v. 14. April 1903.

IV. Abteilung:

Polizeistrafgesetze.

I. Baupolizei (Delius).

28. Allg. Landrecht, Teil I Tit. 8 und das Straßen- u. Baufluchtenges. v. 2. Juli 1875.
29. Ges. v. 25. Aug. 1876, betr. Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen u. s. w.
30. Ges. v. 4. Juli 1887, desgl. in d. Prov. Hannover.
31. Ges. v. 13. Juni 1888, desgleichen in der Provinz Schleswig-Holstein.
32. Ges. v. 11. Juni 1890, desgleichen in der Provinz Hessen-Nassau.

II. Bergpolizei (Delius).

33. Ges. v. 26. März 1856 über d. Bestrafung unbefugter Gewinnung od. Aneignung v. Mineralien.
34. Allg. Berggesetz v. 24. Juni 1865.

III. Feld- und Forstpolizei (Eichhorn).

35. Verordn. v. 30. Juni 1839, betr. Kontrolle d. Hölzer, welche unverarbeitet transportiert werden.
36. Vorl. Verordn. v. 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung.
37. Ges. v. 5. Juli 1844 über d. Beschränk. d. Nachtweide u. das Einzelnhüten d. Viehs i. d. Rheinprovinz.
38. Die Vorschr. der Feldpolizeiordn. v. 1. Nov. 1847 über die Ausübung d. Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsherden, der Nachtweide und des Einzelhütens.
39. Ges. v. 6. Juni 1873, betr. Verwertung d. Forstnutzungen in den vorm. kurhess. Landesteilen.
40. Ges. v. 6. Juli 1875, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.
41. Ges. v. 27. Febr. 1878, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus.
42. Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880.
43. Ges. v. 14. März 1881 üb. gemeinschaftl. Holzungen.

IV. Fischereipolizei (Delius).

44. Fischereigesetz v. 30. Mai 1874.
45. Ges. v. 30. Juni 1894, betr. Fischerei in der Provinz Westfalen.

46. Ges. v. 17. April 1895, betr. Ausführung d. Vertrages über den Beitritt Luxemburgs z. Vertrag, betr. Regelung der Lachsfischerei i. Stromgebiete des Rheins, v. 30. Juni 1885 rc.
47. Ges. v. 25. Juni 1895, betr. Fischerei i. d. Rheinprov.
48. Ges. v. 26. Juni 1897, betr. Fischerei in der Provinz Hannover.

V. Feuerpolizei (Delius).

49. Kab.-Ordre v. 9. Dez. 1832 wegen des öffentlichen Tabakrauchens.
50. Ges. v. 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen.

VI. Gesindepolizei (Groschuff).

51. Gesindeordn. f. sämtl. Provinzen v. 8. Nov. 1810.
52. „ f. die Rheinprov. v. 19. Aug. 1844.
53. „ für Neuvorpommern und Rügen v. 11. April 1845.
54. Verordn. v. 29. Sept. 1846 wegen Einführung von Gesindedienstbüchern.
55. Ges. v. 24. April 1854, betr. Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländl. Arbeiter.
56. Ges. v. 6. Febr. 1878 desgl. für die Provinz Schleswig-Holstein.
57. Ges. v. 27. Juni 1886 desgl. für die Provinz Hessen-Nassau u. s. w.

VII. Gesundheitspolizei (Eichhorn).

58. Rev. Apothekerordn. v. 11. Okt. 1801.
59. Patent v. 2. April 1803 über die Abwendung v. Viehseuchen u. anderer ansteckender Krankh.
60. Kab.-Ordre v. 8. Aug. 1835, sanitätspolizeiliche Vorschriften betr.
61. Kab.-Ordre v. 21. Juli 1842 über Errichtung u. Verwaltung von Wasserheilanstalten.
62. Kab.-Ordre v. 11. Juli 1843 über die Befugnis der approb. Medizinalpersonen zum Selbstdispensieren.

VIII. Jagdpolizei (Delius).

63. Ges. v. 31. Okt. 1848, betr. Aufhebung des Jagdrechts und die Ausübung der Jagd.
64. Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850.
64a. Anhang: Wildschadengesetz v. 11. Juli 1891.
65. Ges. v. 26. Febr. 1870 über die Schonzeiten des Wildes.
66. Jagdscheingesetz v. 31. Juli 1895.
67. Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande v. 10. März 1902.

IX. Markt- und Gewerbepolizei (Eichhorn).

68. Mühlenordnung v. 28. Okt. 1810.
69. Preuß. Strafgesetzbuch v. 14. April 1851. § 270.
70. Ges. v. 18. März 1868 u. v. 9. März 1881, betr. Errichtung öffentlicher Schlachthäuser.
71. Ges. v. 26. April 1872, betr. Erhebung von Marktstandsgeld.
72. Ges. v. 3. Mai 1872, betr. Betrieb der Dampfkessel.
73. Ges. v. 17. März 1881, betr. Pfandleihgewerbe.

X. Schulpolizei (Eichhorn).

74. Allg. Landrecht, Teil II Tit. 12.
75. Kab.-Ordre v. 14. Mai 1825, betr. Schulzucht.
76. Landtagsabschied für Pommern v. 23. Mai 1835.
77. Kab.-Ordre v. 20. Juni 1835 über die Kompetenz der Polizeiverwaltungsbehörden in der Rheinprovinz betr. Schulpflicht.
78. Schulordn. v. 11. Dez. 1845 für die Elementarschulen der Provinz Preußen.
79. Ges. v. 6. Mai 1886, betr. Bestrafung der Schulversäumnisse.

XI. Verkehrspolizei (Eichhorn).

80. Verordn. v. 17. März 1839 u. Ges. v. 20. Juni 1887, betr. Verkehr auf Kunststraßen.
81. Kab.-Ordre v. 29. Febr. 1840, betr. Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes.
82. Regulativ v. 7. Juni 1844, betr. Verfahren bei Chausseepolizei- u. Chausseegeld-Übertretung.
83. Ges. v. 22. Febr. 1879, betr. die Radfelgenbeschläge d. Fuhrwerke in d. Prov. Hannover.
84. Ges. v. 15. Juni 1885, betr. wegepolizeiliche Vorschriften für die Provinz Schleswig-Holstein.
85. Ges. v. 2. Mai 1900 über die Verkehrsabgaben.

XII. Wasserpolizei (Eichhorn).

86. Ges. v. 15. Nov. 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen u. s. w.
87. Kab.-Ordre v. 24. Febr. 1816, betr. Verhütung der Verunreinigung der Flüsse und Kanäle.
88. Ges. v. 28. Jan. 1848 über das Deichwesen.
89. Vorflutgesetz für Neuvorpommern und Rügen v. 9. Febr. 1867.
90. Ges. v. 1. April 1879, betr. Bildung von Wassergenossenschaften.
91. Ges. v. 20. August 1883 über die Befugnisse der Strombauverwaltung.
92. Anhang, betr. die Rheinschiffahrtsgerichte.

V. Abteilung (Delius):

Steuergesetze.

93. Ges. v. 21. Mai 1861, betr. Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.
94. Ges. v. 8. Febr. 1867, betr. Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer.
95. Ges. v. 3. Juli 1876, betr. Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.
96. Ges. v. 27. Febr. 1880, betr. Besteuerung des Wanderlagerbetriebes.
97. Einkommensteuergesetz v. 24. Juni 1891.
98. Gewerbesteuergesetz v. 24. Juni 1891.
99. Ges. v. 24. Mai 1891 über die Erbschaftssteuer.
100. Ergänzungssteuergesetz v. 14. Juli 1893.
101. Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893.
102. Stempelsteuergesetz v. 31. Juli 1895.
103. Warenhaussteuergesetz v. 18. Juli 1900.
104. Anhang: a) Ges. v. 23. Jan. 1838, betr. Zollvergeh.
b) Ges. v. 30. Mai 1820, betr. Schlacht- und Mahlsteuer.

Anhang:

105. Ges. v. . . . z. Ausfhg. d. Reichsges. v. 30. Juni 1900, betr. d. Bekämpfg. gemeingefährl. Krankht.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

Druck von C. G. Naumann in Leipzig.

römischen Recht. 1. Bd. gr. 8⁰. (XI, 227 S.) Weimar 03 (H. Böhlau's Nachf.) 7.—

Lenel, Dr. Otto, Prof., Die Anfechtung v. Rechtshandlungen des Schuldners im klassischen römischen Recht. [Aus: ,,Festschr. zu A. S. Schultzes 70. Geburtstag".] gr. 8⁰. (23 S.) Leipzig 03 (C. L. Hirschfeld) —.80

Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. — Les sources du droit suisse. XIV. Abtlg. Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. 1. Tl. Offnungen & Hofrechte. 1. Bd. Alte Landschaft. Bearb. u. hrsg. v. Prof. *Max Gmür.* Lex. 8⁰. (XXXII, 702 S.) Aarau 03 (H. R. Sauerländer & Co.) 16.—

Bürgerliches Recht.

Engelmann, Dr. A., Oberlandesger.-R. Prof., Das bürgerliche Recht Deutschlands m. Einschluss des Handelsrechts historisch u. dogmatisch dargestellt. 3. verb. Aufl. gr. 8⁰. (XVI, 856 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 14.—; geb. in Leinw. 15.—

Entwurf, vorläufiger, e. Gesetzes üb. Familienfideikommisse nebst Begründung. Im amtl. Auftrage veröffentlicht. gr. 4⁰. (212 S.) Berlin 03 (Zimmerstr. 94, ,,Die Post") 6.—

Fux, Dr. Hugo, Finanz-Prokur.-Konzip., Das österreichische Entmündigungsrecht u. seine Reform. gr. 8⁰. (80 S.) Wien 03 (Manz) 1.50

Grenzfragen, juristisch-psychiatrische. Zwanglose Abhandlgn. Hrsg. v. DD. *A. Finger, Hoche,* Proff., u. Oberarzt *Joh. Bresler.* 1. Bd. 1. Heft. gr. 8⁰. Halle (C. Marhold) für den Bd. v. 8 Heften 6.—
1. *Schultze, Ernst,* Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit od. Geistesschwäche (§ 6 Abs. 1 BGB.) u. zur Pflegschaft (§ 1910 BGB.) nebst kritischen Bemerkungen. (36 S.) 03. 1.—.

Kastner, H., Das allgemein Wissenswerte aus dem Vormundschaftswesen. In gedrängter u. gemeinverständl. Fassg. nach dem neuesten Stand der Gesetzgebg. dargestellt. gr. 16⁰. (27. S.) Hannover 03 (Helwing) —.40

Mandry, Dr. G., Staatsr., Das württembergische Privatrecht. II. Bd. 16.—20. Lfg. gr. 8⁰. Tübingen (J. C. B. Mohr) 7.50 (vollständig: 26.—; 4 Einbde. je 1.25)
II. Die Quellen des württembergischen Privatrechts (In 3 Tln.) 16.—20. Lfg. Von Lfg. 12 ab hrsg. v. Oberlandesger.-R. *Dr. O. Haidlen.* (3. Tl. XII u. S. 81—419.) 03. 4.50. (3. Tl.: 5.50; II. Bd. 19.—.)

Mayr, Rob. v., Priv.-Doz., Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechtes. gr. 8⁰. (IX, 750 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) 17.—

Raffay, Dr. Frz., Adv. Priv.-Doz. Prof., Die Besitzlehre im Entwurfe des ung. allg. bgl. Gesetzbuches. Kritische Studie m. e. Gegenantrage. Aus dem Ung. v. *Dr. Eduard Hebelt.* [Aus: ,,Ztschr. f. ung. öff. u. Privatrecht".] gr. 8⁰. (35 S.) Budapest 03 (S. Politzer & Sohn) —.90

Raffay, Dr. Frz., Adv. Priv.-Doz. Prof., Die Ungültigkeit der Ehe im Sinne des ungarischen Ehegesetzes. [Aus: ,,Ztschr. f. internat. u. öff. Recht".] gr. 8⁰. (61 S.) Budapest 03 (S. Politzer & Sohn) 1.20

Riedinger, Dr. Paul, Refer., Der Besitz an gepfändeten Sachen. Zugleich e. Beitrag zur Lehre v. der rechtl. Stellg. des Gerichtsvollziehers. gr. 8⁰. (III, 103 S.) Breslau 03 (W. Koebner) 2.—

Stammler, Dr. Rud., Prof., Praktikum des bürgerlichen Rechtes f. Vorgerücktere zum akademischen Gebrauch u. zum Selbststudium. 2., umgearb. Aufl. 8⁰. (XVI, 240 S. m. Fig.) Leipzig 03 (Veit & Co.) geb. in Leinw. 5.—

Thiele, M., Oberlandesger.-R., Die neuen Reichscivilgesetze nebst den preussischen Ausführungsgesetzen u. Verordnungen in ihrem gegenseitigen Zusammenhange. 2. unveränd. [Titel-] Aufl. gr. 8⁰. (VIII, 1568 S.) Leipzig [01] 03 (C. L. Hirschfeld) 10.—; geb. 12.—

Turnau, Dr. W., u. **K. Förster,** Reichsger.-Räte, Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen u. den preussischen Ausführungsbestimmgn. Für die Praxis bearb. 2. Bd.: Die Grundbuchordnung. 2., verm. u. verb. Aufl. gr. 8⁰. (XXXVIII, 762 S.) Paderborn 03 (F. Schöningh) 14.—; geb. 16.50

Veröffentlichungen d. Berliner Anwalts-Vereins. 15. Heft. gr. 8⁰. Berlin (F. Vahlen).
15. *Oberneck, Dr.,* Rechtsanw., Die Eigenthümerhypothek im Lichte der Praxis. Vortrag. Auch in ,,Beiträge zur Erläuterg. des deutschen Rechts", 47. Jahrg. veröffentlicht. (39 S.) 03. 1.—.

Wandelt, Dr. H., Das gesamte Recht des Deutschen Reiches in Frage u. Antwort zur Vorbereitg. f. das Referendarexamen u. die jurist. Doktorprüfg. bearb. 4. Bd. 8⁰. Berlin (H. Nabel)
4. Familienrecht. Erbrecht. (VII, 263 S.) 03. 3.—; geb. 3.50

Wirth, Dr. Hans, Die gemeinrechtliche Superficies in Vergleichung m. dem Erbbaurecht des bürgerl. Gesetzbuches. gr. 8⁰. (61 S.) Berlin 03 (E. Ebering) 2.—

Handels-, Wechsel- und See-Recht.

Klibanski, Rechtsanw., Die neue russische Wechselordnung nebst Einführungsbestimmungen und amtlichen Erläuterungen, sowie das russische Civilprozessrecht unter Hervorhebung des Wechselprozesses. gr. 8⁰. (VII, 116 S.) Berlin 03 (R. v. Decker) 3.60; geb. in Leinw. 4.50

Purlitz, Dr. Fr., Deutsche Seemannsordnung. Gesetz vom 2. VI. 1902 in der Fassg. vom 23. III. 1903, nebst Gesetz betr. die Verpflichtg. deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürft. Seeleute, Gesetz betr. Stellenvermittelg. f. Schiffsleute vom 2. VI. 1902, Bundesratsverordng. betr. Strafverfahren vor den Seemannsämtern vom 13. III. 1903, sowie Zusammenstellg. der Bestimmg. üb. die Militärverhältnisse der seemänn. u. halbseemänn. Bevölkerg. u. die Anmusterg. als Schiffsmann. Bearb. u. zusammengestellt. 2. durchgeseh. u. ergänzte Aufl. 8⁰. (80 S.) Bremerhaven 03 (L. v. Vangerow) —.60

Reichsrecht, das, in Einzeldarstellungen. Eine Sammlg. kurzgefasster Lehrbücher zur Vorbereitg. für die erste jurist. Prüfg. IV. 8⁰. Berlin (P. Nitschmann) Geb. in Leinw.
IV. *Hahn, Dr. W.,* Das deutsche Wechselrecht. Die allgemeine deutsche Wechselordng. nebst dem Wechselprozess nach den Reichs-Justizgesetzen u. dem Wechselstempelsteuergesetz dargestellt zur Vorbereitg. f. die erste jurist. Prüfg. (VIII, 103 S.) 03 4.—; durchsch. 5.—

Reinshagen, Dr. Otto, Die Konkurrenzklausel des Handlungsgehilfen. gr. 8⁰. (IV, 48 S.) Leipzig 03 (C. L. Hirschfeld) 1.40

Scherer, Dr. M., Rechtsanwalt, Das deutsche Seerecht. Textausg. des neuen Handelsgesetzbuchs (4. Buch §§ 474—905) vom 10. V. 1897, m. der Novelle zur neuen Seemannsordng. vom 23. III. 1903 (R. G. Bl. S. 57), den vier neuen Reichsgesetzen v. 1902 m. Gesetzeskraft vom 1. IV. 1903, dem neuen Flaggengesetz von 1899, nebst Anmerkgn., den seerechtl. Nebengesetzen, den allgemeinen Seeversicherungs-Bedinggn. v. 1867, der hamburg. Hafengesetzgebg. u. dem hamburg. Ausführungsgesetz zum neuen Handelsgesetzbuch. 3. verb. u. verm. Aufl. 8⁰. (X, 278 u. 142 S.) Leipzig 03 (O. Wigand) geb. in Leinw. 4.—

Civilprozess- und Konkursrecht.

Fehr, E., Das Schiedsgericht in der schweizerischen Civilprozessgesetzgebung. Diss. gr. 8⁰. (VIII, 91 S.) Zürich-Selnau 03 (Gebr. Lehmann & Co.) 2.—

Kisch, Wilh., Prof., Beiträge zur Urteilslehre. [Aus: ,,Festschr. zu A. S. Schultzes 70. Geburtstag."] gr. 8⁰. (VII, 192 S.) Leipzig 03 (C. L. Hirschfeld) 5.60

Kreisselmeyer, Dr. Konr., Das Pfandrecht des Vermieters und Verpächters im Konkurs nach geltendem Reichsrechte. gr. 8⁰. (47 S.) München 03 (Th. Ackermann) 1.—

Loewenwald, Dr. Ludw., Lehrbuch der Civilprozessordnung f. das Deutsche Reich. gr. 8⁰. (X, 479 S.) Berlin 03 (Puttkammer & Mühlbrecht) 10.—

Mothes, Dr. R., Die Beschlagnahme nach Wesen, Arten u. Wirkungen. gr. 8⁰. (V, 110 S.) Leipzig 03 (Veit & Co.) 3.—

Peters, W., weil. Landger.-Rat, Die Civilprozessordnung f. das Deutsche Reich. (In der Fassg. des Gesetzes vom 17. V. 1898.) Mit den Entscheidgn. des Reichsgerichts u. den einschläg. reichsgerichtl Bestimmgn. Nebst e. das Gerichtsverfassungsgesetz u. die Kostengesetze enth. Anh. Bearb. von Kriegsger.-R. *Elsner v. Gronow*. 4. verm. Aufl. 8⁰. (XVI, 708 S.) Berlin 03 (H. W. Müller) geb. in Leinw. 5.—

Pollak, Dr. Rud., Priv.-Doz., System des österreichischen Civilprozessrechtes m. Einschluss des Exekutionsrechtes. 1. Tl. gr. 8⁰. (XXIV, 468 S.) Wien 03 (Manz) 8.—; geb. 9.20

Rapp, Frdr., Kanzleir., Die Civilprozess-Ordnung als Leitfaden im Studium u. zum praktischen Gebrauch f. den Gerichtschreiber. 13., verb. Aufl. 8⁰. (IV, 136 S.) Leipzig 03 (O. Leiner) kart. 1.80

Rintelen, Dr. Ant., Prof, Execution auf Sachen in fremder Gewahrsame u. auf Leistungsansprüche. [Aus: „Allg. öst. Gerichts-Zeitg."] gr. 8⁰. (86 S.) Wien 03 (Manz) 1.80

Seuffert, Dr. Loth., Prof., Kommentar zur Civilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. V. 1898, nebst den Einführungsgesetzen. 8., neu bearb. Aufl. 4. (Schluss-) Lfg. gr. 8⁰. (2. Bd. X u. S. 449–827.) München 03 (C. H. Beck) 8.30 2. Bd. 17.50; geb. in Halbfrz. 19.50

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

Dorner, Dr. Emil, Landger.-Präs., Die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach badischem Recht. Textausg. der massgeb. Vorschriften m. Einleitg., Anmerkgn., Kostentabellen u. Sachregister. 2. neu bearb. u. erweit. Aufl. 12⁰. (XXIV, 386 S.) Karlsruhe 03 (J. Lang) geb. in Leinw. 4.75

Friedlaender Dr. Jos., Oberlandesger.-R., Notariatsordnung u. Gesetz üb. die notarielle Errichtung einiger Rechtsgeschäfte vom 25. VII. 1871, samt den ergänzenden Gesetzen u. allen darauf bezüglichen Verordnuugen. 12. verm. u. ergänzte Aufl. Mit e. Uebersicht üb. die Spruchpraxis des k. k. obersten Gerichtshofes verf. 12⁰. (IV, 162 S.) Wien 03 (Manz) 1.40; geb. 2.—

Kostentafeln zu den braunschweigischen Gerichtskosten-Gesetzen. Amtl. Ausg. gr. 8⁰. (38 S.) Braunschweig 02 (J. H. Meyer) —.75

Strafrecht und Strafprozess.

Bar, Dr. L. v., Prof., Die Reform des Strafrechts. gr. 8⁰. (IV, 35 S.) Berlin 03 (J. Springer) 1.—

Knauer, Herm., Refer., Ueber den strafrechtlichen Notstand u. die Grenzen der Selbsthilfe nach Reichsstrafrecht. gr. 8°. (70 S.) Breslau 02 (W. Koebner in Komm.) 1.20

Koppmann, Dr. Frdr., Die Strafbarkeit der Teilnahme v. Zivilpersonen an rein militärischen Delikten unter besond. Berücksicht. der Teilnahme v. Nichtbeamten an reinen Amtsdelikten. gr. 8⁰. (V, 67 S.) München 03 (C. H. Beck) 2.—

Kronauer, O., Bundesanw., Kompendium des Bundes-Strafrechtes der schweizerischen Eidgenossenschaft. Nachgeführt auf d. J. 1902. 8⁰. (XIX, 334 S.) Zürich 03 (Art. Institut Orell Füssli) 5.—

Loewenthal, Dr. E., Grundzüge zur Reform des deutschen Strafrechts u. Strafprozesses. 8⁰. (20 S.) Berlin 03 (E. Ebering) —.60

Maack, Dr. Ferd., Heimweh u. Verbrechen. Ein Beitrag zum Strafgesetzbuch. 4. [Titel-]Aufl. gr. 8⁰. 35 S.) Berlin 03 (Berlin. Verlagsanstalt [1894]) —.50

Mayer, Dr. Max Ernst, Priv.-Doc., Die allgemeinen Strafschärfungsgründe des deutschen Militär-Strafgesetzbuches. [Aus: „Festschr. z. A. S. Schultzes 70. Geburtstag".] gr. 8⁰. (63 S.) Leipzig 03 (C. L. Hirschfeld) 2.—

Schwarz, Gottfr., Zum Kampf um den § 166. Verhandlungen des Schwurgerichtes Mannheim am 16. IV. 1903 betr. die Anklage gegen den Herausgeber der Monatsschrift „Das Banner der Freiheit", Sch., wegen Vergehens gegen § 166 des St.G.B. Beschimpfg. der kathol. Kirche. gr. 8°. (64 S.) Frankfurt a. M. 03 (Neuer Frankfurter Verlag) —.50

Stephan, Dr. R., Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Vom 27. V. 1896. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 3. unter eingeh. Berücksicht. der Rechtsprechg. des Reichsgerichts verm. Aufl. (96 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 1.—

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Arndt, Dr. Adf., Geh. Bergr. Prof., Allgemeines Berggesetz f. die preussischen Staaten in seiner jetzigen Fassung, nebst kurzgefasstem vollständ. Kommentar u. Auszügen aus den einschläg. Gesetzen. 2. völlig umgearb. Aufl. 8⁰. (VIII, 221 S.) Leipzig 03 (C. E. M. Pfeffer) geb. in Leinw. 3.80

Ausführungsbestimmungen betreffend die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau, einschliesslich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande. Vom 20. III. 1903. 8⁰. (40 S.) Berlin 03 (R. Schoetz) 1.—

Ausführungsbestimmungen betr. Schlachtvieh- u. Fleischbeschau einschliesslich der Trichinenschau bei Schlachtungen im Inlande. [Aus: „Ministerialbl. f. d. ges. innere Verwaltg. in den kgl. preuss. Staaten".] gr. 8⁰. (63 S.) Berlin 03 (M. Pasch) 1.—

Ausführungsgesetz f. das Grossherzogt. Sachsen zum Reichsgesetze vom 3. VI. 1900 die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr., vom 18. III. 1903, u. Ausführungsverordnung betr. die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau, einschliesslich der Trichinenschau vom 31. III. 1903. gr. 4⁰. (42 S.) Weimar 03 (H. Böhlau's Nachf.) —.60

Baupolizei-Verordnung f. die Vororte von Berlin vom 21. IV. 1903. 12⁰. (106 S.) Berlin 03 (W. Ernst & Sohn) —.80

Brunstein, Dr. Jos. Ludw., Hof- u. Ger.-Adv., Vorgeschlagene Normen f. das Administrativ-Verfahren vor den staatlichen u. staatlich delegierten Verwaltungs-Behörden nebst vorausgeschicktem Referentenbericht. Erstattet an das vom Plenum der niederösterreich. Advokaten-Kammer in dieser Angelegenheit eingesetzten Comité. gr. 8⁰. (47 S.) Wien 03 (Manz) 1.—

Fleischbeschau-Zollordnung nebst dem Gesetze vom 3. VI. 1900, betr. die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau, u. den Ausführungsbestimmungen. Hrsg. im Reichsschatzamte. gr. 8⁰. (67 S.) Berlin 03 (R. v. Decker) —.80

Gemeinde-Verwaltung, die, der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien im J. 1900. Bericht des Bürgermstrs. *Dr. Karl Lueger*. Lex. 8⁰. (XXIX, 474 S. m. 21 Abbildgn.) Wien 03 (W. Braumüller in Komm.) geb. in Leinw. 6.—

Gemeinde-Verwaltung u. Gemeindestatistik der Landeshauptstadt Brünn. Bericht des Bürgermstrs. *Dr. Aug. Ritter v. Wieser* f. d. J. 1901. gr. 8⁰. (XI, 452, III, 147 u. III, 233 S. m. 11 Tab.) Brünn 03 (C. Winiker) Geb. in Leinw. 4.—

Handausgabe der österreichischen Gesetze u. Verordnungen. 104. Heft. 8⁰. Wien (Hof- u Staatsdruckerei).

104. *Buschman, Dr. Max Frhr. v.*, Minist.-R., Die Vorschriften betr. den Transport explosiver

u. denselben ähnlicher Gegenstände auf den österreichischen Eisenbahnen. Zusammengestellt unter Mitwirkg. v. Ob.-Rev. *Frz. Hübner*. 3. durch die bisher. Abändergn. ergänzte Aufl. (XIV, 110 S.) 02 —.80

Haerdtl, Dr. H. Frhr. v., Hof- u. Ger.-Adv., Grundbegriffe des Jagdrechtes und deren Anwendung im n.-ö. Jagdgesetze. gr. 8⁰. (59 S.) Wien 03 (Manz) 1.40

Havenstein, P., Kammerger.-R., Das Fischereirecht der Mark Brandenburg. Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Fischerei-Vereins f. die Prov. Brandenburg. gr. 8⁰. (III, 130 S.) Berlin 03 (F. Vahlen) 2.— ; geb. 2.50

Jagdgesetz vom 4. VIII. 1902 f. das Herzogt. Kärnten nebst allen Durchführungs-Verordnungen, L.G.Bl. vom 26. V. 1903, Nr. 15—20. 8⁰. (136 S.) Klagenfurt 03 (F. v. Kleinmayr) 1.50

Lebbin, Geo., Handels- u. Ger.-Chem. u. Rechtsanw. **Geo. Baum,** DD., Das Fleischbeschaugesetz. Vom 3. VI. 1900. Mit den ergangenen Ausführungsgesetzen u. Verordng. im Reiche u. in Preussen erläutert. gr. 16⁰. (468 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) geb. in Leinw. 4.—

Ministerial-Erlass betr. Einrichtung u. Betrieb v. Aufzügen (Fahrstühlen) vom 20. IV. 1903. Nachtrag zur 2. verb. Aufl. der Polizei-Verordnung betr. die Einrichtgn. u. den Betrieb v. Aufzügen (Fahrstühlen), m. Erläutergn., Gebührenordng. u. Dienstvorschriften, nebst Anweisgn. zur Berechng. der Seile u. Prüfg. der Aufzüge. gr. 16⁰. (4 S.) Hagen 03 (O. Hammerschmidt) —.10

Reichstagswahlgesetz, deutsches, vom 31. V. 1869 nebst Wahl-Reglement vom 28. V. 1870/28. IV. 1903. Mit Anmerkgn. versehen entsprechend den v. der Wahlprüfungskommission des Reichstags aufgestellten Grundsätzen aus den Ergebnissen der Wahlprüfgn. in der 9. Legislaturperiode von 1893—98. Reichstagsdrucksache Nr. 286 v. 1897/98. 8⁰. (27 S.) Stuttgart 03 (W. Kohlhammer) —.15

Reichstags-Wahlgesetz vom 31. V. 1869 und Wahlreglement in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. IV. 1903, nebst den Anlagen u. dem Bericht der Wahlprüfungs-Kommission üb. die Ergebnisse der Wahlprüfgn. in der Legislaturperiode 1893—1898. Textausg. m. Sachregister. gr. 16⁰. (IV, 90 S.) München 03 (C. H. Beck) kart. —.60

Schmidt, Dr. Rich., Reg.-R., Die Verfassung der rheinischen Landgemeinden nach der Gemeinde-Ordnung f. die Rheinprovinz vom 23. VII. 1845/15. V. 1856 u. dem Kommunalabgabengesetze vom 14. VII. 1893 unter Berücksicht. der abänd. u. ergänz. Gesetze. 2. vollständig neu bearb. Aufl. gr. 8⁰. (VIII, 433 S.) Trier 03 (F. Lintz) 6.— ; geb. 6.80

Seydewitz, P. v., Das königl. sächsische Volksschulgesetz vom 26. IV. 1873 nebst Ausführungsverordnung u. den damit in Verbindung stehenden Gesetzen u. Verordnungen. Mit erläut. Anmerkgn. u. Sachregister hrsg. 4. Aufl., besorgt v. Geh. Rat *F. W. Kockel* u. Geh. Reg.-R. *J. F. Kretzschmar*. gr. 8⁰. (XII, 561 S.) Leipzig 03 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 6.—

Stolp, Dr. H., Ortsgesetze, örtliche Polizei-, Verwaltungs- u. Benutzungs-Ordnungen, Dienst u. Ausführungs-Anweisungen, wie Satzgn. öffentl. u. gemeinnütz. Einrichtgn. u. Anstalten, Genossenschaften u. Vereine, gesammelt u. hrsg. Fortgesetzt v. *H. Rousseau*. 33. Jahrg. 12⁰. (607 S.) Berlin 02 (P. Stankiewicz) 4.—

Süssstoffgesetz nebst Ausführungsbestimmungen. Hrsg. im Reichsschatzamte. gr. 8⁰. (19 S.) Berlin 03 (R. v. Decker) —.50

Uschold, Gg., Mag.-Sekr., Reichsgesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. VI. 1900 nebst Ausführungsbestimmungen u. den bayerischen Vollzugsanordnungen. 2. Aufl. 8⁰. (X, 249 S.) Aschaffenburg 03 (C. Krebs) kart. 2.40

Verordnungen, den Verkehr m. Kraftfahrzeugen auf den öffentlichen Wegen im Königr. Sachsen. 2. Tl. 8⁰. (36 S.) Flöha 03 (A. Peitz & Sohn) —.50

Verwaltung, die, der Stadt Zürich. Unter Mitwirkg. v. *R. Baumann, J. Fröhlich, H. Kägi* u. a. hrsg. v. Sekr. *Dr. A. Bosshardt*. [Aus: „Schweiz. Zentralbl. f. Staats- u. Gemeindeverwaltg."] gr. 8⁰. (VI, 239 S.) Zürich 03 (Art. Institut Orell Füssli) 2.—

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Entwurf e. Gesetzes üb. den Versicherungsvertrag, nebst Entwürfen e. zugehörigen Einführungsgesetzes u. e. Gesetzes, betr. Abänderg. der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs üb. die Seeversicherg. Aufgestellt im Reichs-Justizamte. Amtliche Ausg. 8⁰. (208 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 3.—

Gesetzausgabe, Manz'sche. Nr. 41. 12⁰. Wien 03, (Manz.)
41. Gesetze u. Verordnungen betr. die Unfall- u. Krankenversicherung der Arbeiter. Mit alphabet. u. chronolog. Register. 8. verm. Aufl. (VIII, 264 S.) 2.—; geb. 2.60

Girth, C., Justitiar, Die Rechte des Hypothekengläubigers an der Forderung gegen den Versicherer. Darstellung des gelt. Rechtszustandes m. besond. Berücksicht. der Praxis vom Standpunkt des Versicherers. [Aus: „Annalen d. ges. Versicherungswesens".] 8⁰. (117 S.) Leipzig 03 (Jüstel & Göttel) 2.50

Lass, Dr. L., Prof., u. **G. Klehmet,** Reg.-Räthe, Grundriss d. deutschen Arbeiterversicherung. [Aus: „Hdb. d. Arbeiterwohlfahrt."] gr. 8⁰. (IV, 163 S.) Stuttgart 03 (F. Enke) 4.—

Muser, Emil, Oberrechngsr., Unfallversicherungsgesetz f. Land- u. Forstwirthschaft vom 30. VI. 1900 m. den Vollzugs- u. Ausführungsbestimmungen f. das Grossherzogth. Baden, nebst Zusätzen u. Verweisgn. 8⁰. (XII, 686 S.) Karlsruhe 03 (G. Braun'sche Hofbuchdr. geb. in Leinw. 6.40

Neukamp, Dr. Ernst, Oberlandesger.-R., Die Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich in ihrer neuesten Gestalt (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. VII. 1900), nebst Ausführungsvorschriften u. das Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Unter besond. Berücksicht. des bürgerl. Gesetzbuchs erläuterte Textausg. m. Sachregister. 6. Aufl. gr. 16⁰. (XVIII, 760 S.) Berlin 03 (F. Siemenroth) 4.—

Neukamp, Dr. Ernst, Oberlandesger.-R., Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. III. 1903 (Kinderschutzgesetz). Erläutert. 1.—5. Taus. gr. 16⁰. (50 S.) Berlin 03 (F. Siemenroth) —.40

Peitz, Rob., Red., Deutsches Reichs-Gesetz betr. Kinder-Arbeit in gewerblichen Betrieben v. 30. III. 03. Text-Ausg. nebst Einleitg., Begründgn. u. ausführl. Sachverzeichnis. 8⁰. (43 S.) Flöha 03 (A. Peitz & Sohn) —.75

Rabe, E., Geh. Reg.-R., Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich. Mit den f. Elsass-Lothringen erlassenen Ausführungsbestimmungen u. Vollzugsvorschriften. Erläutert u. hrsg. 5., umgearb. u. verm. Aufl. 12⁰. (XIX, 700 S.) Gebweiler 03 (J. Bolze) geb. in Leinw. 10.—

Römer, Karl, Pfr., Die freiwillige Versicherung (Selbstversicherung) nach dem Invaliden-Versicherungsgesetz f. das deutsche Reich vom 13. VII. 1899 in ihrer hohen Bedeutung f. d. selbständigen Gewerbetreibenden u. Landwirte sowie deren Familienangehörigen. 3. Aufl. 8⁰. Berlin 03 (Deutscher Verlag) —.30

Schriften d. Gesellschaft f. soziale Reform. Hrsg. v. d. Vorstande. 10. Heft. gr. 8⁰. Jena 03 (G. Fischer).
10. *Agahd, Konr.,* Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. III. 1903. Ausführliche Erläutergn. zum Gesetz u. Vorschläge zu seiner Durchführg. (143 S.) —.90

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Brendel, H., Ger.-Assess., Börsengesetz. Vom 22. VI. 1896. Nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmgn. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. Unter Mitwirkg. des Geh. Ob.-Reg.-R. u. vortrag.

Rathes *A. Wermuth* bearb. (Neue Auflage.) (VIII, 246 S.) 1897. Berlin 03 (J. Guttentag) 1.50

Detten, Geo. v., Landger.-R., Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Aus seinen Grundlagen u. Quellen heraus entwickelt u. dargestellt. gr. 8⁰ (187 S.) Paderborn 02 (Umschlag 03) (Junfermann) 2.50

Geering, Traug., Handelsk.-Sekr., u. Gymn.-Lehr. **Rud. Hotz,** DD., Wirtschaftskunde der Schweiz. Mit e. geolog. Querprofil u. e. Eisenbahnkarte der Schweiz. (Lehrmittelsammlung des schweiz. kaufmänn. Vereins.) 2. Aufl. gr. 8⁰. (X, 178 S.) Zürich 03 (Schulthess & Co.) geb. in Leinw. 2.40

Grotjahn, Dr. Alfr., Alkohol u. Arbeitsstätte. Eine Abhandlg. üb. Wesen, Ursache u. Wirkg. des Alkoholgenusses während der Arbeit u. in den Arbeitspausen, sowie eine Uebersicht der Massnahmen, die schon getroffen oder noch zu treffen sind, um den Genuss geist. Getränke v. den Arbeitsstätten fernzuhalten. gr. 8⁰. (V, 94 S.) Berlin 03 (Mässigkeits-Verlag) 1.50; geb. in Leinw. 2 —

Hardegg, G., Baur. Gewerbeinsp., Aus der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Vortrag. gr. 8⁰. (40 S.) Stuttgart 03 (K. Wittwer) —.80

Jahresbericht, 5., des Arbeiter-Sekretariats München u. Geschäfts-Bericht des Gewerkschaftsvereins München pro 1902. Anh.: Wohnungs-Mietrecht v. Rechtsanw. *Dr. M. Ahles.* gr. 8⁰. (IV, 88 S.) München (Kaufingerstr. 14, Expedition der Münchener Post) —.75

Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten im Königr. Württemberg f. 1902. gr. 8⁰. (IV, 240 S.) Stuttgart 03 (H. Lindemann in Komm.) 2.—

Just, Ernst, Geh. Finanzr., Das königl. sächsische Ergänzungssteuergesetz vom 2. VII. 1902 nebst Ausführungsverordnung u. Instruktion. Erläutert. gr. 8⁰. (XXVI, 331 S.) Leipzig 03 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 5.60

Lebensmittelzölle, die, u. die indirekten Steuern. Wer sie zahlt u. wem sie nützen. gr. 8. (16 S.) Berlin 03 (Buchh. Vorwärts) —.10

Ludwig-Wolf, L. F., Stadtr. Das königl. sächsische Ergänzungssteuergesetz v. 2. VII. 1902 nebst Ausführungsverordnung u. Instruktion. Zum Handgebrauch zusammengestellt. gr. 8⁰. (VI, 129 S.) Leipzig 03 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 1.25

Marx, Karl, Zur Kritik der politischen Oekonomie. Hrsg. v. *Karl Kautsky.* 2. Aufl. 8⁰. (XIV, 203 S.) Stuttgart 03 (J. H. W. Dietz Nachf.) 3.50

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preussischen Staate. Nr. 45. gr. 8⁰. (112 S.) Berlin 03 (R. v. Decker) 1.20

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im Königr. Sachsen. Hrsg. vom königl. sächs. Finanzministerium. VII. Bd. 1—3. Heft. Lex. 8⁰. (208 S.) Dresden 03 (C. Heinrich) 1.—

Mittelstaedt, Anna, Anweisung zur selbständigen Vermögensverwaltung für die alleinstehende Frau. In 10 Frauenbriefen behandelt. Mit Sachregister. gr. 8⁰. (79 S.) Hannover 03 (C. Meyer) 1 50

Neumann, Jos., Zur Reform der Trinksitten. Die Mitarbeit der deutschen Katholikenversammlgn. an derselben, dargelegt aus ihren Verhandlgn. Ein kleiner Beitrag zur grossen Alkoholfrage. gr. 8⁰. (63 S.) Köln 03 (J. P. Bachem) 1.20

Offner, J., Volkswirtschaftliche Betrachtungen. 2. [Titel-] Aufl. gr. 8⁰. (VI, 520 S) Leipzig [1897] 03 (O. Mutze) 6.—; geb. 8.—

Roscher, Wilh., System der Volkswirtschaft. Ein Hand- u. Lesebuch f. Geschäftsmänner u. Studierende. 2. Bd. gr. 8⁰. Stuttgart 03 (J. G. Cotta Nachf.).

2. Nationalökonomie des Ackerbaues u. der verwandten Urproduktionen. 13. verm. Aufl., bearb. v. *Heinr. Dade.* Mit 2 bildl. Darstellgn. (XIV, 864 S.) 13.—; geb. 15.50

Sartorius Frhr. v. Waltershausen, Dr. A., Prof., Die italienischen Wanderarbeiter. [Aus: „Festschrift z. A. S. Schultzes 70. Geburtstag".] gr. 8⁰. (44 S.) Leipzig 03 (C L. Hirschfeld) 1.40

Struve, Dr. Jac., Die Kremper Marsch in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen. [Aus: „Landwirtschaftl. Jahrbb."] Lex. 8⁰. (III, 114 S.) Berlin 03 (P. Parey) 2.50

Studien, rechts- und staatswissenschaftliche, veröffentlicht v. *Dr. Emil Ebering.* 20. Heft gr. 8⁰. Berlin 03 (E. Ebering).

20. *Gunz, Dr. Jos.,* Das Vollgiro zu Inkassozwecken. (257 S.) 6.80

Suchsland, Dr. E., Oberl. Prof., Los v. den Konsumvereinen u. Warenhäusern! Eine Mahng. u. e. Bitte an alle Vaterlandsfreunde zur Erhaltg. des gewerbl. Mittelstandes in Stadt u. Land, als des Fundamentes unseres Staatswesens u. unserer Kultur. gr. 8⁰. (32 S.) Halle 03 (Buchh. d. Waisenhauses) —.50

Troll-Borostyáni, Irma v., Katechismus der Frauenbewegung. 8⁰. (63 S.) Leipzig 03 (Verlag der „Frauenrundschau") —.50

Verhandlungen, kontradiktorische, üb. deutsche Kartelle. Die vom Reichsamt d. Innern angestellten Erhebgn. üb. das inländ. Kartellwesen i. Protokollen u. stenograph. Berichten. 2. Heft. gr. 8⁰. Berlin 03 (F. Siemenroth).

2. Verhandlungen üb. d. oberschlesische Kohlenkonvention u. das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat am 26. u. 27. III. 1903 im Reichstagsgebäude zu Berlin (S. 319—604.) 4.20

Wagner, Oberbrgrmstr, Die Tätigkeit der Stadt Ulm a. D. auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge f. Arbeiter u. Bedienstete (Häuser zum Eigenerwerb). gr. 8⁰. (VII, 124 S. m. 20 Taf.) Ulm 03 (Ebner) kart. 2.50

Wenckstern, Dr. Adph. v., Priv.-Doz. Prof., Einführung in die Volkswirtschaftslehre. gr. 8⁰. (VII, 239 S.) Leipzig 03 (Dunker & Humblot) 5.—

Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien m. besond. Berücksicht. Bayerns. Hrsg. v. *Prof. Dr. G. Schanz.* gr. 8⁰. XVIII. Leipzig 03 (A. Deichert Nachf.).

XVIII. *Limburg, Dr. H.,* Die königl. Bank zu Nürnberg i. ihrer Entwickl. 1780—1900. (X, 183 S.) 4.25

ab-Yberg, Dr., Die Strikes u. ihre Rechtsfolgen. gr. 8⁰. (IV, 120 S.) Zürich 03 (Schulthess & Co.) 3.—

Zeiss, A., Pastor, Die Arbeiter-Bewegung in den verschiedenen Kulturstaaten der Gegenwart. Ein Vortrag. gr. 8⁰. (48 S.) Detmold 02 (H. Hinrichs) —.60

Zeitfragen, volkswirtschaftliche. Vorträge u. Abhandlg., hrsg. v. der volkswirthschaftl. Gesellschaft in Berlin. 197. Heft. 25. Jahrg. 5. Heft. gr. 8⁰. Berlin 03 (L. Simion).

197. *Hirschberg, Dr. E.,* Prof., Arbeitslosen-Versicherung u. Armenpflege. Ein Vortrag. (34 S.) 1.—

Zolltarif, allgemeiner, f. Russland f. den europäischen Handel. Vom 13. I. (a. St.) 1903. [Aus: Deut. Handels-Archiv".] gr. 4⁰. (42 S.) Berlin 03 (E. S. Mittler & Sohn) 1.—

Zolltarif, der neue deutsche, nebst dem Zolltarifgesetz vom 25. XII. 1902 (nach der amtlichen Veröffentlichung u. e. Inhaltsverzeichn.). gr. 16⁰. (189 S.) Berlin 03 (L. Schwarz & Co.) 1.20

Statistik.

Bericht üb. die Tätigkeit des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium während d. J. 1902. Lex. 8⁰. (27 S.) Wien 03 (Hof- u. Staatsdruckerei) 1.—

Lippert, Dr. Gust., Ueber die Vergleichbarkeit der Werte v. internationalen Waren-Uebertragungen. Eine Untersuchg. auf dem Gebiete der internationalen Handelsstatistik. gr. 8⁰. (189 S.) Wien 03 (W. Braumüller) 3.60

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1902. 2. Lfg. gr. 8⁰. Bern 02 (A. Francke)

2. Ergebnisse der Alpstatistik im Kanton Bern pro 1891—1902. (II u. S. 91—420.) 2.40

Mitteilungen, statistische, der niederösterr. Handels- u. Gewerbekammer. 5. Heft. gr. 4⁰. Wien 02 (W. Braumüller in Komm.)

5. Genossenschaften, die gewerblichen, Niederösterreichs in den J. 1897 bis 1900. I. Die Wiener Genossenschaften. Verf. vom statist. Bureau der niederösterr. Handels- u. Gewerbekammer. (XIII, 114 S.) 2.—

Statistik, Breslauer. Im Auftrage des Magistrats der königl. Haupt- u. Residenzstadt Breslau hrsg. vom statist. Amt der Stadt Breslau. 22. Bd. 1. Heft. gr. 8⁰. Breslau 03 (E. Morgenstern, Verl.)

1. Ergebnisse der Bevölkerungs-, Grundstücks- u. Wohnungsaufnahme vom 1. XII. 1900. (112, 98 u. 7 S. m. 5 farb. Taf. u. 1 Formular.) 1.50

Statistik, Breslauer. Im Auftrage des Magistrats der kgl. Haupt- u. Residenzstadt Breslau hrsg. vom statist. Amt der Stadt Breslau. 22. Bd. 3. Heft. gr. 8⁰. Breslau 03 (E. Morgenstern, Verl.)
3. Jahresberichte städtischer Verwaltungen f. d. Rechnungsj. 1901. (351 S. m. 3 [2 farb.] Taf.) 2.—

Statistik, Charlottenburger. Hrsg. vom statist. Amt der Stadt. 14. Heft. Lex. 8⁰. Charlottenburg 03 (C. Ulrich & Co.) 1.—
14. A. Armenstatistik der J. 1900/01 u. 1901/02 u. B. Neubauten des J. 1902. (III, 50 S.) 1.—

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. 157. Bd. Imp. 4⁰. Berlin 03 (Puttkammer & Mühlbrecht)
157. Streiks- u. Aussperrungen im J. 1902. (IV, 78, 53 u. 169 S.) 2.—

Statistik, österreichische. Hrsg. v. d. k. k. statist. Central-Commission. 59. Bd. II. Heft. 2. Abth. Imp. 4⁰. Wien 03 (C. Gerold's Sohn in Komm.)
II. Statistik des Verkehrs f. die J. 1898 u. 1899. 2. Abth. Seeschiffahrt u. Seehandel, Eisenbahnen, Posten, Telegraphen u. Telephone, Aussenhandel u. Handel zwischen Oesterreich u. Ungarn. (II, IV, LXII, 63 S.) 3.20
— dasselbe. 67. Bd. II. Heft. Imp. 4⁰. Ebd.
II. Statistik der Sparkassen f. d. J. 1900. (III, LVI, 69 S.) 3.40

Politik.

Bebel, Sozialdemokratie u. Zentrum. Eine Rede in Bamberg. Mit e. Anh. zur Wahlagitation: Die Sünden des Zentrums. gr. 8⁰. (24 S.) Berlin 03 (Buchh. Vorwärts) —.20

Bodelschwingh, Frz. v., Entgegnungen aus Anlass meiner Schrift zur Kanalvorlage. gr. 8⁰. (23 S.) Berlin 03 (Herm. Walther) —.30

Böhtlingk, Dr. Arth., Prof., Die römische Gefahr u. die Reichstagswahl. Eine polit. Ansprache. gr. 8⁰. (27 S.) Lörrach 03 (C. R. Gutsch) —.35

Bülow's, Graf, Reden, nebst urkundlichen Beiträgen zu seiner Politik. Mit Erlaubnis des Reichskanzlers gesammelt u. hrsg. v. *Johs. Penzler*. Mit dem Bildnis des Reichskanzlers u. e. ausführl. Namen- u. Sachregister. gr. 8⁰. (X, 523 S.) Leipzig 03 (O. Wigand) 10.—; geb. 12.—

Calwer, Rich., Wen soll der Arbeiter wählen? Ein Wahlaufruf an die Arbeiter in Stadt u. Land. gr. 8⁰. (16 S.) Berlin 03 (Buchh. Vorwärts) —.10

Erzberger, M., Red., Die Sozialdemokratie in früheren Tagen. Auszüge aus den Protokollen der sozialdemokrat. Parteitage üb. einige wicht. Tagesfragen: Sozialreform — Schutzzoll — Bauernstand. kl. 4⁰. (32 S.) Stuttgart 03 (Deutsches Volksblatt) —.20

Haack, Dr. H., u. **H. Wiechel**, Kartogramm zur Reichstagswahl. 2 Wahlkarten des Deutschen Reiches in alter u. neuer Darstellg. m. politisch-statist. Begleitworten u. kartograph. Erläutergn. 42 mal 90 cm. Farbdr. Nebst Text. gr. 8⁰. (36 S.) Gotha 03 (J. Perthes) 1.—

Losch, Dr. Herm., Württembergische Gegenwartsfragen u. Zukunftssorgen. 2. Aufl. gr. 8⁰. (VII, 64 S.) Stuttgart 03 (W. Kohlhammer) —.90

Marx od. Lassalle? Eine Entscheidg. v. grundleg. Bedeutg. f. die Arbeiterpolitik der Gegenwart v. Politikus. gr. 8⁰. (54 S.) Görlitz 03 (R. Dülfer) —.60

Müller-Fulda, R., u. **H. Sittart**, Reichst.-Abgg., Der deutsche Reichstag von 1898 bis 1903. Ein Bericht üb. die Tätigkeit der Centrumspartei in der abgelaufenen Legislaturperiode. gr. 8⁰. (60 S.) Köln 03 (J. P. Bachem) —.80

Nieder m. den die Menschheit erdrückenden Ideen des Sozialismus! Von e. wahrheitsliebenden Deutschen *(A. Kellermann)*. gr. 8⁰. (48 S.) Grossenhain 03 (Starke & Sachse) —.50

Nienkemper, Fritz, Wahl-Wegweiser od. der Kern der Wahlnuss. Eine Wahlrede ohne Umschweife, schriftlich geh. gr. 16⁰. (100 S.) Köln 03 (J. P. Bachem) —.25

Schrepfer, Rud., Pfalzbayerns Politik im Revolutionszeitalter von 1789—1793. Auf Grund archival. Materials bearb. gr. 8⁰. (VIII, 137 S.) München 03 (J. F. Lehmann's Verl.) 3.—

Wo liegt das grössere Deutschland? Eine Kritik unserer gegenwärt. Angst-Politik. Von einem Deutschen. gr. 8⁰. (15 S.) Berlin 03 (Fussinger) —.50

Woltmann, Dr. Ludw., Politische Anthropologie. Eine Untersuchg. üb. den Einfluss der Descendenztheorie auf die Lehre v. der polit. Entwicklg. der Völker. Lex. 8⁰. (IV, 326 S.) Eisenach 03 (Thüring. Verlags-Anstalt) 6.—; geb. in Leinw. 7.—

Varia.

Busch, N., Geschichte der literarisch-praktischen Bürgerverbindung in Riga 1802—1902. Spezieller Tl.: Die Anstalten der Bürgerverbindgn. I: Die Schulen. gr. 8⁰. (III, 204 S.) Riga 02 (N. Kymmel's Sort.) 4.40

Denkschrift zur Feier des 75jährigen Bestehens der württembergischen Privat-Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Stuttgart (1828—1903). gr. 4⁰. (VI, 79 S. m. Abbildgn.) Stutgart 03 (W. Kohlhammer) 1.50

Eltzbacher, Dr. Paul, Der Anarchismus. (In russ. Sprache.) 8⁰. (334 S.) Berlin 03 (H. Steinitz) 5.—

Frage, e. aktuelle, der Revolution. (In russ. Sprache.) 8⁰. (59 S.) Berlin 03 (H. Steinitz) 1.50

Henne am Rhyn Dr. Otto, Prostitution u. Mädchenhandel. Neue Enthüllgn. aus dem Sklavenleben weisser Frauen u. Mädchen. gr. 8⁰. (87 S.) Leipzig 03 (H. Hedewig's Nachf.) 1.20

Jahrbuch des k. u. k. auswärtigen Dienstes 1903. Nach dem Stande vom 30. III. 1903. 7. Jahrg. gr. 8⁰. (IV. 530 S. m. Abbildgn., 9 Taf. u 11 farb. Karten.) Wien (Hof- u Staatsdruckerei) geb. in Leinw. 10.—

Kürschner's Staats-, Hof- u. Kommunal-Handbuch des Reichs u. der Einzelstaaten (zugleich statist. Jahrb.) Hrsg. v. *Herm. Hilger*, 1903. 18. Ausg. Mit Porträts, Flaggen-, Wappen- u. Ordenstafeln. 8⁰. (VI S. u. 1268 Sp.) Leipzig (G. J. Göschen) kart. 6.50

Lanz-Liebenfels, J., Katholizismus wider Jesuitismus. gr. 8⁰. (84 S.) Frankfurt a./M. 03 (Neuer Frankfurter Verlag) 1.—

Locher, A., Reg.-R., Vom Frauenstimmrecht insbesondere in kirchlichen Angelegenheiten. [Aus: „Schweiz. Zentralbl. f. Staats- u. Gemeindeverwaltg."] gr. 8⁰. (46 S.) Zürich 03 (Art. Institut Orell Füssli) —.80

Mager, Eduard, Bürgermstr. landw. Wintersch.-Lehr., Katechismus der Gesetzkunde f. den Gebrauch an Landwirtschafts- u. landwirtschaftlichen Winter-Schulen u. auf Grundlage des Lehrplanes der letzteren verf. gr. 8⁰. (IV, 112 S.) Eichstätt 03 (Ph. Brönner in Komm.) kart. 1.—

Markovic, Dr. Milan, Die serbische Hauskommission (Zadruga) u. ihre Bedeutung in der Vergangenheit u. Gegenwart. gr 8⁰. (XI, 87 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) 2.40

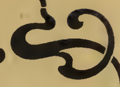
Nicolaïdes, Dr. C., Macedonien. Die geschichtl. Entwickelung der macedon. Frage im Altertum, im Mittelalter u. in der neueren Zeit. Mit e. Karte in Farbendr. Neue [Titel-] Ausg. gr. 8⁰. (VIII, 267 S.) Berlin [1899] 03 (S. Calvary & Co.) 3.—

Norden, D., Bilanz des Jahrhunderts. 2. [Titel-] Aufl. gr. 8⁰. (IV, 134 S.) Leipzig [1896] 03 (O. Wigand) 2.—

Peabody, Francis G., Prof., Jesus Christus u. die sociale Frage. Uebers. v *E. Müllenhoff*. gr. 8⁰. (V, 328 S.) Giessen 03 (J. Ricker) 5.—; geb. 6—

Petrus, A., Sind Rom u. seine Priester im Auslande Totengräber deutscher Art u. Sitte? gr. 8⁰. (48 S.) Paderborn 03 (Bonifacius-Druckerei) —.40

Röhnick, Geo., Lehr., Was muss der angehende Beamte wissen? Ein Hilfsbüchlein b. d. Vorbereitg. auf die Beamtenprüfgn., zugleich auch f. den Unterricht i. d. Fortbildungsschule. gr. 8⁰. (75 S.) Dresden 03 (H. Schulze) 1.—



Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

!!Soeben erschienen!!

Der Bereicherungsanspruch

des deutschen bürgerlichen Rechtes.

Von Robert von Mayr.

Preis 17 Mk.

Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Von Adolph von Wenckstern.

Preis 5 Mk.; gebunden Mk. 6.20

Soziale Frage, Sozialpolitik und Caritát

Von Karl Wasserrab.

Preis 80 Pf.

Soeben erschien:

Die Zivilprozeßordnung

für das Deutsche Reich.

Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts und den einschlagenden reichsrechtlichen Bestimmungen. Nebst einem das Gerichtsverfassungsgesetz und die Kostengesetze enthaltenden Anhange.

Von **W. Peters**, weiland Landgerichtsrat.

Vierte, vermehrte Auflage,

bearbeitet von

Elsner von Gronow, Kriegsgerichtsrat.

Oktav, 708 Seiten, gut gebunden. Preis 5 Mark.

Diese Handausgabe ist für die Praxis bestimmt. Die bis Januar d. J. veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts sind kurz, aber vollständig wiedergegeben, systematisch aneinandergereiht und, wo es nötig erschien, mit Angabe der Gründe versehen. Durch diese Präjudikate wird das Werk auch neben der Benutzung größerer, insbesondere älterer Kommentare sehr wohl zu gebrauchen sein. Der Wortlaut der im Text der ZPO. angezogenen Vorschriften sonstiger Gesetze ist überall in die bezüglichen Anmerkungen aufgenommen worden. Außerdem ist der innere Zusammenhang der ZPO. sowie ihre Stellung zu analogen oder abweichenden Bestimmungen anderer Gesetze erkennbar gemacht. In dem Anhang sind das Gerichtsverfassungsgesetz, das Gerichtskostengesetz sowie die Gebührenordnung für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige zum Abdruck gelangt.

Verlag von H. W. Müller in Berlin (W. 35).

Soeben erschien:

Bayerisches Landesprivatrecht

von

Dr. Paul Oertmann

o. ö. Professor der Rechte in Erlangen.

Erste Abteilung:

Allgemeiner Teil, Schuldverhältnisse, Sachenrecht.

540 S. gr. 8. geh. 10 Mark.

Die zweite Abteilung erscheint noch vor Ablauf d. J.

Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a/S.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Bankdepotgeschäfte

in geschichtl., wirtschaftl. u. rechtl. Beziehung

dargestellt von

Dr. Fr. Schweyer,

Bezirksamtsassessor.

Gr. 8°. (VI, 171 S.) 1899. **Mk. 3.50.**

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe, zu der ich mich, einer Anregung aus akademischen Kreisen folgend, entschlossen habe, wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Neumeyer, Dr. Karl, Privatdozent an der Universität München.

Die gemeinrechtliche Entwickelung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus.

Erstes Stück: **Die Geltung der Stammesrechte in Italien.** Gr. 8°. (VIII, 313 S.) Brosch. **Mk. 8.—**

Eingehende Besprechungen sind erschienen u. a. in **Mitteilungen aus der historischen Literatur** XXX. Jahrgang Seite 403 u. 404. — **Archivio storico Lombardo** I, 1902, p. 207. — **Byzantinische Zeitschrift** XI. Nr. 1 u. 2. — **Zeitschrift für Schweizerisches Recht.** Neue Folge. XXI. 2. — **Archiv für bürgerliches Recht** 1902, S. 99. — **Literarische Mitteilungen der „Annalen des Deutschen Reichs"** 1902, Nr. 3. — **Göttingische gelehrte Anzeigen** 1902, Nr. 8, Seite 659—664. — **Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte:** Romanistische Abteilung XXIII. Bd. Seite 500—508. — Germanistische Abteilung XXIII. Bd. S. 354—357. — **Rechtsgeleerd Magazijn, Haarlem** 1903 S. 133—138.

Laß, Dr. jur. L., Kaiserl. Regierungsrat im Reichsversicherungsamt und

Maier, Dr. jur. Rud., Referent im Kais. Aufsichtsamt für Privatversicherung.

Haftpflichtrecht und Reichsversicherungs-Gesetzgebung.

Zum praktischen Gebrauche bearbeitet. **Zweite völlig umgearbeitete Auflage.** Gr. 8°. (XX, 303 Seiten.) 1902. Broschiert **Mk. 7.20**; in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.20.**

Deutsche Versicherungs-Zeitung. 1901. Nr. 87.

. . . . Wir dürfen gleich hinzufügen, daß man dem Werke aus vollster Ueberzeugung das Prädikat vorzüglich zuerkennen muß . . .

Oefele, F. X., kgl. Regierungsrat in Landshut, Vorsitzender des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Niederbayern.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz

nach dem **Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze v. 30. Juni 1900.** Lex. 8°. (VIII, 447 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 10.—.**

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preußischen Staate Heft 3. Band 50.

Das 447 Seiten starke Buch bildet einen mit Sachkenntnis und Geschick verfaßten Kommentar, der besonders schätzenswert ist, weil eine derartige Bearbeitung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bisher noch nicht erfolgt war. Überall ist in den Erläuterungen die einschlägige Literatur, sowie die Rechtsprechung der verschiedenen Instanzen der Unfallversicherung berücksichtigt und in ihren für die praktische Handhabung des Gesetzes wichtigen Ergebnissen übersichtlich zur Darstellung gebracht. Ein sorgfältiges, sehr eingehendes Sachregister schließt das Buch, das weiten Kreisen ein wertvolles Hilfsmittel zu werden geeignet ist.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Im Erscheinen ist begriffen:

Die **zweite** vollständig neubearbeitete **Auflage** von

J. v. Staudinger's
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring, k. Oberlandesgerichtsrat in München

Karl Kober, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Theodor Engelmann, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München

Joseph Wagner, k. Oberlandesgerichtsrat in Augsburg.

Das **Sachenrecht** erläutert von **K. Kober** ist soeben vollständig geworden. Gr. 8° (VIII, 664 S.). Brosch. Mk. **15.—**, geb. in eleg. Hfrz. Mk. **17.50.**

Vom **Familienrecht,** erläutert von **Dr. Th. Engelmann,** liegen 3 Lieferungen (§§ 1297 bis 1493) vor. Rasches Erscheinen der übrigen Teile ist gesichert. Das von juristischen Autoritäten als **„vortreffliche Darstellung"** anerkannte Kobersche Sachenrecht wird von jeder Buchhandlung gerne zur Ansicht vorgelegt.

Der Staudinger'sche Kommentar, dessen erste Auflage in verhältnismäßig kurzer Zeit, noch vor ihrer Vollendung, vergriffen war, hat es von allen großen Kommentaren zum BGB. zu allererst erreicht, in allen Teilen in zweiter Auflage zu erscheinen. Diese Tatsache ist die beste Bestätigung der überaus freundlichen Aufnahme, die dem Kommentar bei Publikum und Kritik zu teil geworden ist.

Die Ziele und Zwecke der neuen Auflage gehen über die der ersten erheblich hinaus. Während es sich bei dieser vielfach nur um markante Darstellung der Grundzüge des Gesetzes handeln konnte, mußte nunmehr zu den inzwischen in gewaltiger Anzahl aufgetauchten Detailfragen und Kontroversen Stellung genommen werden.

Besonderes Augenmerk ist der landesrechtlichen Ausführungsgesetzgebung zugewendet worden. Die Ausführungsgesetze von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden sind ständig, die der übrigen Bundesstaaten, soweit es die Wichtigkeit der einzelnen Materie erheischte, in Berücksichtigung gezogen; daneben ist auch der Vergleichung des neuen Rechtes mit dem bisherigen Rechtszustand in erweitertem Umfange Rechnung getragen worden.

Der Name des inzwischen verstorbenen verdienstvollen Herausgebers der I. Auflage, Geheimrats von Staudinger, soll auch fernerhin dem Werke erhalten bleiben. Die Verteilung des Stoffes unter die einzelnen Mitarbeiter ist die gleiche geblieben. Von den in erster Auflage durch Geheimrat von Staudinger erläuterten Materien wird nunmehr das eheliche Güterrecht von Landgerichtsrat Dr. Engelmann, der dem Obligationenrecht angehörende Teil von Landgerichtsrat Kober bearbeitet. Diese beiden Herren haben auch in Gemeinschaft die redaktionelle Leitung des Gesamtwerkes übernommen.

Als eine Verbesserung äußerer Art darf hervorgehoben werden, daß — mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend — die Vorbemerkungen in übersichtlicherem Drucke gehalten sind als bisher. Im übrigen ist die Satzanordnung der 1. Auflage, die sich wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit ungeteilten Beifalls erfreute, beibehalten worden.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 75.— betragen. Zu jedem Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.